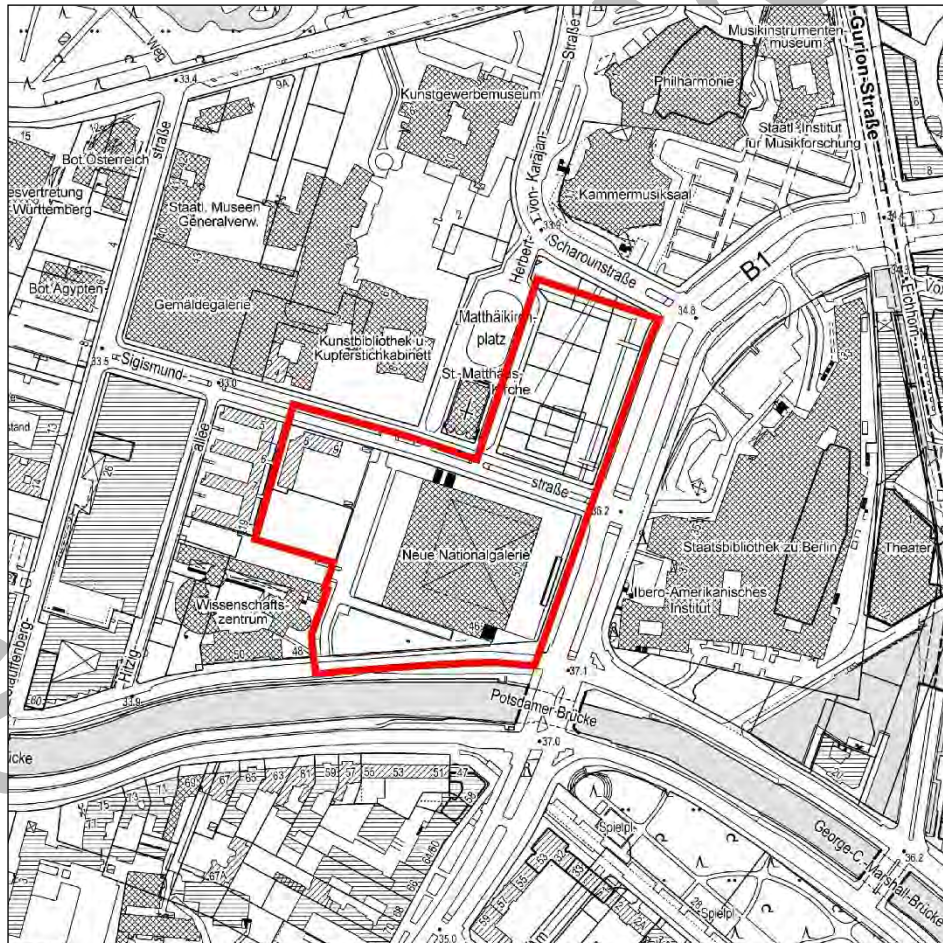


**Begründung
zum Bebauungsplan 1-35ba
„Kulturforum – Museum des 20. Jahrhunderts“**

für das Gelände zwischen Scharounstraße, Potsdamer Straße, Reichpietschufer, der östlichen und nördlichen Grenze der Grundstücke Reichpietschufer 48, 50, der östlichen Grenze der Grundstücke Hitzigallee 19 / Sigismundstraße 5-7, Sigismundstraße und Matthäikirchplatz mit Ausnahme von Teilflächen der Flurstücke 2667, 180/6, 2716 an der Scharounstraße / Potsdamer Straße sowie einer Teilfläche des Matthäikirchplatzes im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB



Endfassung zur Festsetzung am 23. November 2018 mit:

- Zusammenfassender Erklärung gem. § 10 a Abs. 1 Baugesetzbuch
- Rechtsverordnung veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 15.12.2018. S. 680

INHALTSVERZEICHNIS

I	PLANUNGSGEGENSTAND UND ENTWICKLUNG DER PLANUNGSÜBERLEGUNGEN	8
1	Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung	8
2	Beschreibung des Plangebiets	9
2.1	Stadträumliche Einbindung/Gebietsentwicklung	9
2.1.1	Stadträumliche Einbindung	9
2.1.2	Gebietsentwicklung	9
2.2	Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse	11
2.3	Städtebauliche Situation und Bestand	12
2.4	Geltendes Planungsrecht	12
2.4.1	Festgesetzte Bebauungspläne im Geltungsbereich	12
2.4.2	Baunutzungsplan als übergeleiteter Bebauungsplan	13
2.4.3	Förmlich festgestellte Straßen- und Baufluchtlinien	13
2.5	Verkehrerschließung	14
2.6	Technische Infrastruktur	14
2.7	Bodenbelastungen (Altlasten)	15
2.8	Denkmalschutz	15
3	Planerische Ausgangssituation	16
3.1	Ziele und Grundsätze der Raumordnung	16
3.2	Flächennutzungsplan	16
3.3	Landschaftsprogramm (LaPro) und Landschaftspläne	17
3.4	Stadtentwicklungsplanungen	17
3.4.1	Stadtentwicklungsplan Verkehr	17
3.4.2	Stadtentwicklungsplan Ver- und Entsorgung	18
3.5	Sonstige vom Senat beschlossene städtebauliche Planungen	18
3.5.1	Planwerk Innere Stadt	18
3.5.2	Masterplan 2006	19
3.5.3	Lärmminderungsplanung, Lärmaktionsplan (2013-2018)	20
3.5.4	Luftreinhalteplan Berlin 2011-2017	22
3.6	Sonstige vom Bezirk beschlossene städtebauliche Planungen	23
3.6.1	Bereichsentwicklungsplanung Bezirk Mitte	23
3.7	Angrenzende festgesetzte und im Verfahren befindliche Bebauungspläne	24
3.8	Planfeststellungen	26
3.9	Sonstige Planungen	26
3.9.1	Verkehrsplanerischer Fachbeitrag Liebing und Wegner GbR (2006/07)	26
3.9.2	Verkehrsplanerischer Fachbeitrag IBW Wegner (2016)	30
3.9.3	Gender spezifische Verkehrsanalyse	34
4	Entwicklung der Planungsüberlegungen	36

4.1	Planungsmoratorium (1995)	36
4.2	Planwerk Innenstadt (1996/97)	36
4.3	Freiraumkonzept (1997/98)	37
4.4	Konzept zur Weiterentwicklung des Kulturforums (2002-2004)	37
4.5	Masterplan (2004-2006)	39
4.6	Bebauungsplanverfahren 1-35 (2006-2008)	40
4.7	Weiterentwicklung des Freiraumkonzeptes (2009/10)	41
4.8	Weiterentwicklung des Masterplans (2011)	42
4.9	Entscheidung über den Neubau des Museums des 20. Jahrhunderts	43
4.10	Teilung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1-35 (2014)	44
4.11	Offener Ideenwettbewerb	46
4.12	Realisierungswettbewerb	47
4.13	Workshopverfahren	50
II	UMWELTBERICHT	51
1	Einleitung	51
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	52
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	54
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	63
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	63
2.1.1	Schutzgut Mensch	63
2.1.1.1	Lärm	63
2.1.1.2	Erholungsfunktion und Aufenthaltsqualität	64
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	64
2.1.2.1	Biotoptypen	64
2.1.2.2	Vegetationstypen	66
2.1.2.3	Baumbestand	67
2.1.2.4	Schutzgebiete und -objekte nach dem Naturschutzrecht	68
2.1.2.5	Fauna	68
2.1.3	Schutzgut Boden	70
2.1.4	Schutzgut Wasser	71
2.1.5	Schutzgut Luft / Klima	72
2.1.5.1	Stadtklimatische Verhältnisse	72
2.1.5.2	Luftschadstoffe	76
2.1.6	Schutzgut Landschaft	76
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	77
2.1.8	Wechselwirkungen	77

2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	78
2.2.1	Schutzgut Mensch	78
2.2.1.1	Lärm	78
2.2.1.2	Erholungsfunktion und Aufenthaltsqualität	80
2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	80
2.2.2.1	Artenschutzprüfung	82
2.2.3	Schutzgut Boden	84
2.2.4	Schutzgut Wasser	86
2.2.5	Schutzgut Luft / Klima	87
2.2.5.1	Stadtklimatische Verhältnisse	87
2.2.5.2	Luftschadstoffe	89
2.2.6	Schutzgut Landschaft	89
2.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	90
2.2.8	Wechselwirkungen	90
2.3	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidung gemäß § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB	91
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	111
3	Zusätzliche Angaben	112
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	112
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	113
4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	114
III	PLANINHALT UND ABWÄGUNG	120
1	Ziele der Planung und wesentlicher Planinhalt	120
1.1	Ziele der Planung	120
1.2	Wesentlicher Planinhalt	121
2	Entwickelbarkeit aus dem Flächennutzungsplan	122
3	Begründung der Festsetzungen	122
3.1	Art der baulichen Nutzung	122
3.1.1	Flächen für Gemeinbedarf	122
3.1.2	Bedingte Festsetzung	123
3.2	Maß der baulichen Nutzung	124
3.2.1	Bestimmung des Nutzungsmaßes über Baukörperausweisung	126
3.2.1.1	Neue Nationalgalerie	127
3.2.1.2	Museum des 20. Jahrhunderts	128
3.2.2	Höhe baulicher Anlagen	129
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	131
3.3.1	Abstandsflächen	133
3.4	Verkehrsflächen	135

3.4.1	Straßenverkehrsflächen	135
3.4.2	Straßenbegrenzungslinie	136
3.5	Luftreinhaltung/Immissionsschutz	136
3.5.1	Luftreinhaltung	136
3.5.2	Immissionsschutz	137
3.5.3	Grundlagen und Bewertung der Lärmbelastungssituation	138
3.5.3.1	Lärmquellen	140
3.5.4	Lärmschutzkonzept	140
3.5.4.1	Trennungsgrundsatz und aktiver Lärmschutz	140
3.5.4.2	Passiver Lärmschutz	141
3.5.5	Festsetzungen zum Lärmschutz	143
3.5.5.1	Schalldämmung der Außenbauteile	143
3.6	Grünfestsetzungen	146
3.7	Sonstige Festsetzungen / Gestaltungsregelungen	149
3.7.1	Gestaltungsregelungen	149
3.7.2	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	149
3.7.3	Außerkräfttreten verbindlicher baurechtlicher Regelungen	150
3.8	Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise	150
3.9	Verwaltungsvereinbarung mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz	150
3.10	Flächenbilanz	153
4	Abwägung der öffentlichen und privaten Belange	154
IV	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	161
1	Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse und Arbeitsstätten	161
2	Auswirkungen auf den Verkehr	161
3	Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung	163
3.1	Maßnahmen, deren Finanzierung gesichert ist	163
4	Auswirkungen auf den Bedarf an sozialen Infrastruktureinrichtungen und Grünflächen	164
5	Personalwirtschaftliche Auswirkungen	164
V	VERFAHREN	165
1	Aufstellungsbeschluss	165
2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	165
3	Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	165
4	Änderungsbeschluss	166
5	Erneuter Änderungsbeschluss	166
6	Erneute frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	167
7	Erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	171

8	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	172
9	Erneute Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	210
10	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	239
11	Zweite eingeschränkte Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB	287
VI	RECHTSGRUNDLAGEN	289
VII	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	290
VIII	ANHANG	294

SenStadtWohn

I Planungsgegenstand und Entwicklung der Planungs- überlegungen

1 Veranlassung und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans 1-35ba ist das Erfordernis, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Verwirklichung der Planung für das Museum des 20. Jahrhunderts zu schaffen. Durch die Beschlüsse des Bundes bezüglich der Finanzierung des Museums wurde es erforderlich, den Bebauungsplan 1-35b, in dessen Geltungsbereich die Flächen liegen, vordringlich weiterzuführen. Für die ebenfalls im Geltungsbereich liegenden Flächen der Museumsbauten der Staatlichen Museen rings um die Piazzetta besteht derzeit nur ein nachrangiger Handlungsbedarf. Um die dringlichen Planungen des neuen Museums nicht zu gefährden, wurde der B-Plan 1-35b demzufolge geteilt. Die entsprechenden Teilflächen, die für die Realisierung des Museums relevant sind, bilden nunmehr den Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-35ba.

Ursprünglicher Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans 1-35b war das Erfordernis, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des vom Senat beschlossenen Masterplans (2006) zu schaffen. Dieser sah für die zentrale Freifläche östlich der St.-Matthäus-Kirche sowie für das Grundstück westlich der Neuen Nationalgalerie Baupotenziale vor.

Der modifizierte Masterplan von 2011 sah nur noch ein Baupotenzial auf dem Grundstück westlich der Neuen Nationalgalerie vor.

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Bundes vom November 2014 bezüglich der Finanzierung des Museumsneubaus ist die Festlegung auf den Standort an der Potsdamer Straße erfolgt. Dieses Baupotenzial soll gemäß den Ergebnissen eines nunmehr durchgeführten mehrstufigen Wettbewerbsverfahrens ausgeschöpft werden.

Die Bauflächen westlich der neuen Nationalgalerie an der Sigismundstraße bleiben weiterhin als Potenziale für anderweitige kulturelle Nutzungen erhalten.

Der Bebauungsplan 1-35ba hat somit die beiden Flächen sowie die Fläche der Neuen Nationalgalerie zum Inhalt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

2 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplans 1-35ba befindet sich im östlichen Teil des Ortsteils Tiergarten und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3,9 ha.

Es wird begrenzt

- im Norden von der Scharounstraße und dem daran angrenzenden Kammermusiksaal und der Berliner Philharmonie,
- im Osten von der Potsdamer Straße und der angrenzenden Staatsbibliothek zu Berlin
- im Süden vom Reichpietschufer und dem angrenzenden Landwehrkanal,
- im Südwesten von den Grundstücken Hitzigallee 19 und Sigismundstraße 5-7 und
- im Nordwesten vom Matthäikirchplatz und der angrenzenden St.-Matthäus-Kirche.

2.1 Stadträumliche Einbindung/Gebietsentwicklung

2.1.1 Stadträumliche Einbindung

Im Norden des Plangebietes vollzieht sich der Übergang zur weitläufigen Parklandschaft des Tiergartens, während im Osten der Potsdamer Platz anschließt. Das Plangebiet bildet die Schnittstelle zwischen der City-West und der historischen Mitte Berlins, steht in direktem Zusammenhang mit der Gesamtplanung zum Kulturforum und ist daher - als Teil des Kulturstandortes - von Gemeinbedarfsflächen mit dem Schwerpunkt Kultur geprägt.

Die solitären Bauten des Kulturforums erstrecken sich zu beiden Seiten der ausgebauten Potsdamer Straße, welche in der Nachkriegszeit nach Westen verlegt und deutlich verbreitert wurde. Mit den weiträumigen Freiflächen und dem Verzicht auf axiale Beziehungen folgt das Kulturforum den städtebaulichen Vorstellungen der Nachkriegszeit. Locker gruppierte Großbauten bilden eine offene, fließende Stadtlandschaft. Dabei wurde das alte Straßennetz bewusst ignoriert. Lediglich die St.-Matthäus-Kirche und der Matthäikirchplatz erinnern an die frühere Geschichte des Ortes.

2.1.2 Gebietsentwicklung

Die Entwicklung des Gebiets des heutigen Kulturforums war bis in die 30er Jahre des 20. Jahrhunderts von stetigem Wachstum geprägt.

Mit dem Bau der St.-Matthäus-Kirche nach Entwürfen des Architekten Friedrich August Stüler im Jahr 1844-46 setzte im direkten Umfeld der Kirche eine verstärkte Bautätigkeit ein. Dieser Bereich wurde durch 2 bis 5-geschossige Stadtvillen und Mietsvillen geprägt.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts entwickelte sich der Bereich vom attraktiven Wohn- zum Diplomatenviertel. Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde durch die Generalinspektion unter Albert Speer die Neugestaltung der Reichshauptstadt beschlossen. Im Bereich des heutigen Kulturforums wurde im Jahr 1938 mit den Abrissarbeiten und dem Bau des Hauses des Fremdenverkehrs am Runden Platz begonnen. Der Runde Platz war als Kreuzungspunkt zwischen der Nord-Süd-Achse und der alten Potsdamer Straße vorgesehen.

Während des 2. Weltkrieges wurde das Tiergartenviertel weitgehend zerstört. Die St.-Matthäus-Kirche war nur noch als Ruine erhalten. Das begonnene Haus des Fremdenverkehrs blieb dagegen weitgehend erhalten.

Die Idee des Kulturforums fand seinen Ursprung im 1957/58 durchgeführten Wettbewerb "Hauptstadt Berlin". Er sah den östlichen Teil des Tiergartenviertels für kulturelle Einrichtungen vor. Mit dem Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses von 1959 fiel die Entscheidung, die neu geplante Philharmonie nicht an der Bundesallee in Wilmersdorf, sondern am südlichen Rand des Tiergartens, nahe der alten Stadtmitte, zu errichten.

Die Beauftragung Mies van der Rohes für den Bau der "Galerie des 20. Jahrhunderts" im Jahr 1962 erfolgte noch ohne städtebauliches Gesamtkonzept, weshalb mit Auslobung des Realisierungswettbewerbs für den Bau einer Neuen Staatsbibliothek im Jahr 1963 ein Gesamtkonzept für das Kulturforum zu entwickeln war. Hans Scharoun entwickelte in Kooperation mit dem Landschaftsarchitekten Hermann Mattern den preisgekrönten Entwurf. Zu den Vorgaben des Wettbewerbs gehörte die Verlegung der Potsdamer Straße, welche aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich wurde. Eine Piazza vor der 1956-60 wieder aufgebauten St.-Matthäus-Kirche sollte den Mittelpunkt des Kulturforums bilden. Um die Piazza zu begrenzen, entwarf Hans Scharoun ein Gästehaus, das jedoch niemals gebaut wurde.

Im Jahr 1965 wurde von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz ein weiteres Wettbewerbsverfahren zur Planung und Ansiedlung der Staatlichen Museen am neuen Kulturstandort ausgeschrieben. Mit der Ausbauplanung wurde der Architekt Rolf Gutbrod beauftragt.

Ebenfalls 1965 erhielt Hans Scharoun vom Land Berlin den Auftrag für einen Vorentwurf zum Kammermusiksaal der Philharmonie. 1969 begann er mit der Planung für das staatliche Institut für Musikforschung mit Musikinstrumentenmuseum (Realisierung 1979-84).

Ein Abstimmungsproblem zwischen Hans Scharoun und Rolf Gutbrod löste die Aufteilung der von Scharoun vorgeschlagenen Piazza (Matthäikirchplatz) nördlich der St.-Matthäus-Kirche in zwei Teilbereiche aus, von denen heute der eine, die nunmehr den Museen vorgelagerte schiefe Ebene, als Piazzetta bezeichnet wird. Dadurch entspricht die Raumwirkung vor der Kirche nicht mehr dem städtebaulichen Konzept von 1964.

Nach dem Tod von Scharoun (1972) und Mattern (1971) wurden verschiedene Bauten und Gärten von dem Architekten Edgar Wisniewski und dem Landschaftsarchitekten Günther Nagel fertig gestellt.

Im Jahr 1978 wurde die Neue Staatsbibliothek eingeweiht und mit dem Bau des Musikinstrumentenmuseums begonnen.

Mit der Fertigstellung der Kulturbauten Philharmonie, Neue Nationalgalerie und Neue Staatsbibliothek entstanden im Kulturforum bedeutende Solitärbauten, die bis heute eine besondere Ausstrahlung besitzen.

2.2 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Der ca. 3,9 ha große Geltungsbereich umfasst das Gelände zwischen Scharounstraße, Potsdamer Straße, Reichpietschufer, den Grundstücken Hitzigallee 19 und Sigismundstraße 5-7 sowie Teile des Matthäikirchplatzes. Er umfasst folgende Flurstücke:

2667 (teilweise), 180/6 (teilweise), 181, 182, 183/1, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 185/5, 2320 (teilweise), 2716 (teilweise), 2594, 2358 (teilweise), 2275, 2718 (teilweise) sowie 161/10 (teilweise).

Die unmittelbar von der Planung betroffenen Grundstücke gehören mehreren Eigentümern. Die Grundstücke südlich der Sigismundstraße befinden sich im Besitz der Stiftung Preussischer Kulturbesitz bzw. dem Land Berlin (Flurstück 2275).

Die betroffenen Grundstücke nördlich der Sigismundstraße begrenzt durch Potsdamer Straße, Scharounstraße und Matthäikirchplatz befinden sich überwiegend im Besitz des Landes Berlin, weitere Teilflächen befanden sich in Privatbesitz (Flurstücke 2312, 2314 und 2316) sowie im Besitz der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Flurstück 2317). Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Museums des 20. Jahrhunderts im Kulturforum hat die Stiftung Preussischer Kulturbesitz die Flächen im Besitz des Privateigentümers bzw. der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg direkt erworben.

Das Land Berlin wird der Stiftung Preussischer Kulturbesitz die benötigten landeseigenen Flächen - vorbehaltlich der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin - unentgeltlich übertragen.

Das Grundstück, bestehend aus den Flurstücken 185/5, 183/1, 182, 181, 2315, 2313, 2311 sowie Teilflächen der Flurstücke 180/6, 2667 und 2716 mit einer Fläche von insgesamt ca. 7.277 m² ist für den Neubau des Museums der Moderne vorgesehen.

2.3 Städtebauliche Situation und Bestand

Das Plangebiet und seine Umgebung werden durch die bedeutenden Solitärbauten des Kulturforums geprägt. Der gesamte Bereich des Kulturforums bildet mit seiner lockeren Bebauung aus Solitären einen Kontrast zu der dichten Blockstruktur des östlich angrenzenden Quartiers des Potsdamer Platzes.

Das Plangebiet selbst wird maßgeblich durch die Neue Nationalgalerie der klassischen Moderne aus den 1960er Jahren im Süden des Plangebiets und der gegenüberliegenden großen zentralen Freifläche geprägt. Die Grundstücke westlich der Neuen Nationalgalerie verfügen über einen hohen Baumbestand. Das Plangebiet wird zentral von der zweispurigen Sigismundstraße mit Mittelstreifen durchzogen, die im Osten an die Potsdamer Straße anschließt.

2.4 Geltendes Planungsrecht

2.4.1 Festgesetzte Bebauungspläne im Geltungsbereich

Im Geltungsbereich des Planungsgebiets bestehen mehrere festgesetzte Bebauungspläne. Folgende Bebauungspläne treffen Festsetzungen, welche auch das Plangebiet betreffen:

- II-76 festgesetzt am 2.3.1965, Geltungsbereichsüberlagerung im Bereich südlich der Sigismundstraße sowie einem kleinen Bereich der heutigen Freifläche nördlich der Sigismundstraße,
- II-68 festgesetzt am 13.4.1967, Geltungsbereichsüberlagerungen im nordöstlichen Teilbereich der heutigen Freifläche.

Ein Teilbereich der heutigen Freifläche südlich der Scharounstraße wird im Bebauungsplan II-68 als Sondergebiet mit einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 2,0 festgesetzt. Weiterhin wurden die maximale Höhe von 5 Vollgeschossen sowie die offene Bauweise festgesetzt.

Ein Großteil des Bereiches südlich der Sigismundstraße wird im Bebauungsplan II-76 als überbaubare Fläche (Kerngebiet) mit einer GRZ von 0,6, einer GFZ von 1,8 festgesetzt. Die maximale Geschosshöhe wird mit 3 Vollgeschossen und die Bauweise als offene Bauweise festgesetzt. Eine kleinere Teilfläche westlich der überbaubaren Fläche wird als nicht überbaubare Grundstücksfläche (privat) mit Bindung für Bepflanzungen festgesetzt. Weiterhin sind die überbaubaren sowie die nicht überbaubaren Flächen als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt mit dem Zweck, auf der überbaubaren Fläche, Gebäude für repräsentative Kunstausstellungen zu errichten. Heute befindet sich hier die Neue Nationalgalerie.

Der Großteil der Teilfläche nördlich der Sigismundstraße, im Bereich der heutigen zentralen Freifläche wird im Bebauungsplan II-76 als überbaubare Fläche (Sondergebiet) mit der ausschließlichen Unterbringung besonderer sozialer und kultureller Einrichtungen festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer GRZ von 0,6, einer GFZ von 2,0, einer maximalen Geschosshöhe von 5 Vollgeschossen und einer offenen Bauweise festgesetzt. Westlich des Sondergebiets wird ein kleiner Bereich als nicht überbaubare Grundstücksfläche (privat) mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt. Die ehemals förmlich festgelegten Straßenfluchtlinien ACO vom 24.8.1863 der Matthäikirchstraße sowie die Baufluchtlinie ACO aus dem gleichen Jahr und die Baufluchtlinien vom 21.1.1864 entlang der Matthäikirchstraße werden durch den Bebauungsplan aufgehoben.

Die Bebauungspläne II-76 und II-68 wurden durch den Textbebauungsplan II-A in die Baunutzungsverordnung von 1968 übergeleitet.

Für die übrigen Flächen im Plangebiet ist der Baunutzungsplan maßgebend.

2.4.2 Baunutzungsplan als übergeleiteter Bebauungsplan

Der Baunutzungsplan für Berlin in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742), der zusammen mit den planungsrechtlichen Vorschriften der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21. November 1958 (GVBl. S. 1104) – BauO Bln 1958 – und in Verbindung mit den förmlich festgestellten Fluchtlinien als übergeleiteter qualifizierter Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch weiter gilt, weist den Geltungsbereich als Fläche mit besonderer Zweckbestimmung ohne Ausweisung des Maßes der baulichen Nutzung und ohne Zweckbestimmung aus. Aufgrund der Tatsache, dass Flächen mit besonderer Zweckbestimmung nicht übergeleitet wurden, sind Flächen außerhalb der Geltungsbereiche festgesetzter Bebauungspläne nach § 34 BauGB zu beurteilen.

2.4.3 Förmlich festgestellte Straßen- und Baufluchtlinien

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich förmlich festgestellte Straßen- und Baufluchtlinien. Die im Bebauungsplan II-68 in der Scharounstraße, Reichpietschufer und Potsdamer Straße festgesetzten Straßenflucht- und Baufluchtlinien ACO vom 7.4.1856 entsprechen weder in der Straßenbreite, noch im Verlauf dem heutigen Straßenausbau. Entlang der Potsdamer Straße verläuft die am 28.6.1994 durch den Bebauungsplan II-B 5 fest-

gesetzte Straßenbegrenzungslinie, deren Verlauf sich im Bereich der Potsdamer Straße mit dem Geltungsbereich deckt.

2.5 Verkehrerschließung

Die direkte Verkehrerschließung des Plangebiets durch den KFZ-Verkehr erfolgt über die direkt an den Geltungsbereich grenzende Potsdamer Straße im Osten, die Sigismundstraße, welche den Geltungsbereich in Ost-West Richtung zentral durchquert und das Reichpietschufer an der südlichen Geltungsbereichsgrenze.

Das Verkehrsaufkommen der umliegenden Hauptverkehrsstraßen wurde im Rahmen von 12-h-Knotenstromzählungen ermittelt und auf den 24-h-Wert hochgerechnet. Demnach wurden Verkehrsbelegungen von 36.891 Kfz/werktags im Straßenzug Potsdamer Straße und 22.787 Kfz/werktags am Reichpietschufer ermittelt.

Der Matthäikirchplatz und die Sigismundstraße übernehmen im Plangebiet die inneren Erschließungsfunktionen.

Die Erschließung des Plangebiets mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist gut. Der nächstgelegene S-Bahnhof Potsdamer Platz liegt ca. 700 m vom Zentrum des Plangebiets entfernt. Ferner verkehrt am S- und U-Bahnhof Potsdamer Platz auch die Regionalbahn. Durch mehrere Bushaltestellen in fußläufiger Erreichbarkeit in der Herbert-von-Karajan-Straße, der Potsdamer Straße und am Reichpietschufer wird der im Nahverkehrsplan (2014-2018) formulierte einheitliche Erschließungsstandard von 300 m für das Plangebiet eingehalten.

2.6 Technische Infrastruktur

Das Plangebiet ist mit sämtlichen Medien in leistungsfähigen Querschnitten erschlossen. Die unterirdischen Leitungen zur Energieversorgung mit teilweise übergeordneter Bedeutung (Strom, Gas, Fernwärme, Fernkälte), Leitungen zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie diverse Kabel, z. B. für die Telekommunikation, liegen überwiegend im Profil des öffentlichen Straßenraums.

Der 380-kV-Kabeltrasse UW Charlottenburg - UW Mitte 903/906 im Straßenprofil der Sigismundstraße ist aufgrund ihrer überregionalen Versorgungsfunktion eine besondere Bedeutung beizumessen. Die Leitung liegt in ca. 2-5 m Tiefe und kann nicht unterquert werden. Eine Erneuerung der Strecke ist geplant, Diese soll dann in einer Tiefe von 20-30 m und veränderter Trassenführung verlegt werden. Eine Unterbauung der Sigismundstraße ist erst nach der Durchführung dieser Maßnahme möglich. Mit der Fertigstellung der neuen Trassen-

führung kann nach derzeitigem Planungsstand frühestens 2027 gerechnet werden (vgl. Kap. III 3.1.2).

Die vorhandenen Misch- und Regenwasserkanäle stehen aufgrund ihrer begrenzten Leistungsfähigkeit nur stark eingeschränkt für die Einleitung von Regenwasser zur Verfügung. Ein Konzept für die Regenwasserentwässerung wurde erarbeitet. Schmutzwasserhausanschlüsse sind uneingeschränkt möglich.

Aufgrund der Ergebnisse des Realisierungswettbewerbsverfahrens (s. Kap.: II 4.12) und der Entwidmung öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen nördlich der Sigismundstraße wird eine Umverlegung von Leitungen und Trassen erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Fernkältetrasse im nordöstlichen Bereich der Freifläche an der Potsdamer Straße sowie den Leitungsbestand östlich der St.-Matthäus-Kirche. Weitere Verlegungen bzw. Sicherungen von Medien sind nicht erforderlich, da diese weiterhin im Profil von öffentlichen Verkehrsflächen bzw. außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen. Sie werden jedoch als Hinweis in die Planzeichnung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.7 Bodenbelastungen (Altlasten)

Es sind keine Flächen des Plangebiets im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin eingetragen. Es bestehen auch keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen im Plangebiet.

2.8 Denkmalschutz

Fast das gesamte Plangebiet ist Bestandteil des Denkmal-Ensembles "Kulturforum" (Objekt-Nr.: 09050202). Ausgenommen ist hierbei der Teilbereich westlich der Neuen Nationalgalerie. Der Ensemble-Bereich umfasst darüber hinaus auch die von Hans Scharoun entworfene und 1960-63 erbaute Philharmonie, den Kammermusiksaal, das Musikinstrumentenmuseum, die Staatsbibliothek sowie die von Friedrich August Stüler entworfene und 1844-46 erbaute St.-Matthäus-Kirche.

Die von Mies van der Rohe entworfene und 1968 eröffnete Neue Nationalgalerie ist mitsamt dem dazugehörenden Skulpturengarten, der Skulpturenterrasse sowie der Hofeinfahrt gemäß Denkmalliste Berlin ein eingetragenes Baudenkmal (Objekt Nr.: 09050310).

Der Denkmalbereich sowie das eingetragene Baudenkmal wurden nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen.

Im weiteren Wirkungskreis des Plangebiets befindet sich der Große Tiergarten, welcher mit-
samt allen Denkmälern, Brunnen, Skulpturen, Brücken als Gartendenkmal in der Denkmallis-
te Berlin verzeichnet ist (Obj.-Nr.: 09046318).

3 Planerische Ausgangssituation

3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 629) sowie der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. S. 182) bestimmen die wesentlichen landesplanerischen Festlegungen für die Re-
gion. Für das Plangebiet relevant sind vor allem die zentrale und übergeordnete Bedeutung
Berlins als Bundeshauptstadt und Metropole im Sinne des übergeordneten Zentrums der
Region (Grundsatz 1.1 (3); Ziel 2.5; Grundsatz 2.6). Hiernach sollen über die oberzentralen
Funktionen hinaus die Infrastruktur und die Standorte von metropolitenen Funktionen vor-
rangig in der Metropole Berlin gesichert und entwickelt werden. Hierzu zählen auch Kultur-
einrichtungen mit europäischer und überregionaler Bedeutung.

Gemäß den Grundsätzen § 5 Abs. 2 und 3 LEPro 2007 sowie 4.1 LEP B-B soll die Sied-
lungsentwicklung durch vorrangige Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen unter Inan-
spruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen. Grundsätzlich ist der Innenentwicklung
durch Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen, Entwicklung verkehrsvermeidender Sied-
lungsstrukturen sowie durch Funktionsbündelung und Nutzungsmischung Vorrang vor Au-
ßenentwicklung beizumessen.

Weiterhin liegt das Plangebiet gemäß Festlegungskarte 1 des LEP B-B innerhalb des Gestal-
tungsraums Siedlung im Sinne des Ziels 4.5 Abs. 1 Ziffer 2 LEP B-B.

Die vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans stehen den o. g.
Zielen des LEPro 2007 und des LEP B-B nicht entgegen.

3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan von Berlin, FNP Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung
vom 5. Januar 2015 (ABl. S. 31), zuletzt geändert am 9. Juni 2016 (ABl. S. 1362), ist das ge-
samte Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche mit Symbol Kultur dargestellt.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Flächennutzungsplan-Darstellung "Vorranggebiet für Luft-
reinhaltung", so dass laut Erläuterungsbericht Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 und
24 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu prüfen sind.

Übergeordnete Hauptverkehrsstraßen sind im Bereich des Reichpietschufers am Landwehrkanal an der südlichen Plangebietsgrenze.

In der Potsdamer Straße ist eine geplante unterirdische U-Bahn mit Bahnhof dargestellt.

3.3 Landschaftsprogramm (LaPro) und Landschaftspläne

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm (LaPro) vom 17. Juni 2016 (ABl. Nr. 24), stellt auf der Grundlage des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140) die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie die darauf aufbauenden Maßnahmen zu den Bereichen Naturhaushalt, Umweltschutz, Landschaftsbild, Biotop- und Artenschutz sowie Erholung und Freiraumnutzung in Grundzügen dar. Es enthält Entwicklungsziele und Maßnahmen zu den Bereichen Naturhaushalt / Umweltschutz, Landschaftsbild, Biotop- und Artenschutz sowie Erholung / Freiraumnutzung.

Die für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-35ba relevanten Teilziele sind im Umweltbericht dargestellt (s. Kap.: II.1.2).

3.4 Stadtentwicklungsplanungen

3.4.1 Stadtentwicklungsplan Verkehr

Der Stadtentwicklungsplan "Verkehr" (StEP Verkehr 2025, März 2011) trifft für das Plangebiet und sein Umfeld folgende Aussagen:

Übergeordnetes Straßennetz, Bestand 2015:

Die im Osten des Plangebiets verlaufende Potsdamer Straße wird als großräumige Straßenverbindung der Stufe I eingeordnet. Das südlich an das Plangebiet grenzende Reichpietschufer wird als übergeordnete Straßenverbindung der Stufe II klassifiziert.

Übergeordnetes Straßennetz Planung 2025:

Die Potsdamer Straße wird abweichend von der Bestandskarte ab dem Kreuzungspunkt Landwehrkanal (in Richtung Norden) als besondere örtliche Straßenverbindung der Innenstadt herabgestuft. Bis zur Kreuzung (aus Richtung Süden) wird sie zu einer übergeordneten Straßenverbindung (Stufe II) herabgestuft. Das Reichpietschufer wird (von Westen kommend) bis zur Kreuzung mit der Potsdamer Straße als besondere örtliche Straßenverbindung der Innenstadt herabgestuft, im weiteren Verlauf Richtung Osten bleibt sie eine übergeordnete Straßenverbindung (Stufe II).

Netz des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) Planung bis 2025:
Zwischen Alexanderplatz und Kulturforum ist eine Tramstrecke über die Leipziger Straße vorgesehen. Dafür wird u. a. der Mittelstreifen der Potsdamer Straße vorgehalten. Für die Strecke liegt eine Vorplanung aus dem Jahr 2013 vor, die im Bereich der Endhaltestelle Kulturforum noch konkretisiert werden muss. Das Planfeststellungsverfahren soll ab 2018 eingeleitet werden.

3.4.2 Stadtentwicklungsplan Ver- und Entsorgung

Der Stadtentwicklungsplan für Ver- und Entsorgung stellt in sechs Teilkarten Planungsgrundlagen über die technische Infrastruktur zusammen:

Die Karte Abwasser stellt westlich des Matthäikirchplatzes und westlich der Neuen Nationalgalerie einen Mischwasserkanal (DN 800/1000) mit Abschnittsgrenze dar. Der gesamte Geltungsbereich und dessen Umgebung wird als Einzugsbereich Mischwasser dargestellt.

In der Karte Elektroenergie werden eine 110-kV Leitung in der Mitte des Straßenprofils der Potsdamer Straße und ein 380-kV Hochspannungskabel (DN 110) im südlichen Bereich der Sigismundstraße aufgeführt.

Die Karte Fernwärmeversorgung stellt den gesamten Geltungsbereich als mit Fernwärme versorgtes Gebiet dar. Die Fernwärmeleitungen verlaufen östlich des Matthäikirchplatzes und südlich des Straßenprofils Sigismundstraße im Bereich der Neuen Nationalgalerie.

Die Karte Gasversorgung stellt den Geltungsbereich das Plangebiet als mit Niederdruck-Gas versorgtes Gebiet dar.

Die Regenwasserentsorgung erfolgt über einen Mischwasserkanal (DN 800/1000) mit Abschnittsgrenze westlich des Matthäikirchplatzes und westlich der Neuen Nationalgalerie.

Die dem Geltungsbereich nächstgelegenen Hauptwasserversorgungsleitungen (DN 600) des Trinkwassernetzes verlaufen gemäß Darstellung in der Karte Wasserversorgung des StEP Ver- und Entsorgung mittig der Potsdamer Straße und dem östlich der Potsdamer Straße gelegenen Bereich des Reichpietschufer. An der Kreuzung Potsdamer Straße / Reichpietschufer ist ein Verbindungspunkt mehrerer Wasserversorgungsleitungen dargestellt (s. Auch Kap.: I 2.6).

3.5 Sonstige vom Senat beschlossene städtebauliche Planungen

3.5.1 Planwerk Innere Stadt

Mit Senatsbeschluss vom 18. Mai 1999 (ABl. Nr. 41, S. 3129 ff.) wurde der vorgelegte Stand des Planwerks Innenstadt als von der Gemeinde beschlossene sonstige städtebauliche Pla-

nung (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) beschlossen. Das Planwerk Innenstadt wurde seit 1999 kontinuierlich überprüft und aktualisiert. Dabei wurden neue räumliche Konzepte und Projekte in Abstimmung mit allen relevanten Gremien und Beteiligten in das Planwerk aufgenommen. Mit der aktualisierten Version, dem Planwerk Innere Stadt 2010, wird das Ziel verfolgt, für Berlins Mitte eine neue lokale Identität zu formulieren, Parzellen in Anlehnung an den historischen Stadtgrundriss zu schaffen und zu bebauen und Angebote für einen kommunikativen öffentlichen Raum zu schaffen. Insofern ist das Planwerk ein Leitbild für die kompakte und durchmischte Berliner Innenstadt. Folgende Planungsziele sind dabei für den Bebauungsplan relevant:

- Nachhaltige Stadtentwicklung durch Innenverdichtung und durch Aktivierung innerstädtischer Entwicklungspotenziale,
- Stadtdialog und Neuformulierung der Berliner Stadtgestalt in einer identifikationsstiftenden Innenstadt
- Verflechtung von Einzelplanungen und Schaffung überbezirklicher städtebaulich-stadtgestalterischer Zusammenhänge und
- Qualifizierung von innerstädtischen Grün- und Freiflächen durch Verbesserung ihrer Aufenthalts-, Nutzungs- und Gestaltqualität.

Das Planwerk Innere Stadt beruht auf dem 1999 vom Senat beschlossenen Planwerk Innenstadt, ergänzt und erweitert es methodisch als auch räumlich. Für das Plangebiet werden im Bereich östlich der St.-Matthäus-Kirche und der Scharounstraße geplante öffentliche Grünflächen dargestellt. Die Verkehrsflächen der Potsdamer Straße und des Matthäikirchplatzes werden mit Straßenumbau bzw. Neugestaltungsmaßnahmen gekennzeichnet.

Östlich der St.-Matthäus-Kirche ist zudem ein Bereich als abgestimmte Planung dargestellt. Auf dem Grundstück westlich der Neuen Nationalgalerie ist weiter eine vorgeschlagene Planung dargestellt.

Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen den Planungszielen des Planwerks Innere Stadt, der Aktivierung innerstädtischer Entwicklungspotenziale, der Qualifizierung des öffentlichen Raumes und der innerstädtischen Grün- und Freiflächen sowie der Verflechtung von Einzelplänen.

3.5.2 Masterplan 2006

Am 9. März 2006 beschloss das Abgeordnetenhaus den Masterplan zur Weiterentwicklung des Kulturforums als Grundlage der städtebaulichen Entwicklung dieses Ortes. Die Planung basierte prinzipiell auf der von Hans Scharoun entwickelten Idee der Stadtlandschaft. Der

landschaftlich geprägte Stadtraum soll durch solitäre Baukörper in Szene gesetzt werden. Die landschaftsarchitektonische Qualifizierung war daher Schwerpunkt bei der Entwicklung des Masterplans. Bauliche Ergänzungen sollten vor dem Hintergrund des vorhandenen baukulturellen Erbes nur zurückhaltend erfolgen.

Entsprechend dem Abgeordnetenhaus-Beschluss vom 31.03.2011 wurde der im Jahr 2006 beschlossene Masterplan auf Grundlage des aktualisierten Freiraumkonzeptes von Valentien + Valentien fortgeschrieben (s. auch: Kapitel I 4 Entwicklung der Planungsüberlegungen). Die für das Plangebiet relevanten Darstellungen sind:

- Reduzierung der Verkehrsfläche der Sigismundstraße auf die südliche Fahrspur,
- Verortung eines Baupotenzials östlich der St. Matthäus - Kirche auf der zentralen Freifläche,
- Verortung von zwei Baupotenzialen mit einer Geschossanzahl von max. vier Vollgeschossen westlich der Neuen Nationalgalerie,
- Umgestaltung der Scharounstraße in einen städtischen Platz, der sich in Form und Ausgestaltung an dem Vorplatz der Philharmonie orientiert,
- Umgestaltung der Freiflächen gemäß dem aktualisierten Freiraumkonzept von Valentien + Valentien sowie
- Einbindung der St.-Matthäus-Kirche in das Freiraumkonzept und Reduzierung des Verkehrs im direkten Umfeld.

3.5.3 Lärminderungsplanung, Lärmaktionsplan (2013-2018)

Der Lärmaktionsplan für Berlin stellt eine sonstige von der Gemeinde beschlossene Planung im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB dar. Seine Darstellungen und Ziele sind im Bebauungsplan im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Der Lärmaktionsplan 2013 - 2018 wurde als Fortschreibung des Lärmaktionsplans Berlin 2008 am 06.01.2015 vom Senat beschlossen.

Als Grundlage für die Ermittlung der Belastungssituation dient die strategische Lärmkartierung entsprechend der Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union. Hierbei wurden folgende Lärmindizes festgelegt:

- L_{DEN} (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex), der Lärmindex für die allgemeine Belästigung und
- L_{Night} (Nachtlärmindex), der Lärmindex für Schlafstörungen.

Die Kartierung erfolgt jeweils separat für die Lärmquellen Kraftfahrzeuglärm, lokaler Schienenverkehrslärm (U-Bahn, Straßenbahn), Eisenbahnlärm (S-Bahn, Fernbahn) und Fluglärm sowie Industrie- und Gewerbelärm.

Die Beurteilung der Belastungssituation erfolgt anhand der Schwellenwerte für die Dringlichkeit von Maßnahmenprüfungen, die bereits mit dem Lärmaktionsplan Berlin 2008 definiert wurden:

1. Stufe: 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts: Bei Überschreitung dieser Werte sollen prioritär und möglichst kurzfristig Maßnahmen zur Verringerung der Gesundheitsgefährdung ergriffen werden.
2. Stufe: 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts: Diese Werte wurden von der Lärmwirkungsfor-
schung als gesundheitsrelevante Schwellenwerte ermittelt und dienen im Rahmen der
Vorsorge als Zielwerte für die Lärminderungsplanung.

Werden lärmsensiblen Nutzungen in Bereichen geplant, die bereits hohen Geräuschimmissionen ausgesetzt sind, muss abgewogen werden, ob planerisch entsprechende Festsetzungen getroffen werden müssen und können, die die negativen Auswirkungen des Verkehrslärms auf die Wohn- und Aufenthaltsqualität mindern.

Da Verkehr der Hauptverursacher von Lärm ist, soll mit der Umsetzung und Entwicklung von Lärminderungsplänen diese hohe Umweltbelastung vermindert werden. Es sollen kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung für besonders belastete Bereiche ausgearbeitet werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb der Konzeptgebiete.

Unter Einbeziehung des Bewertungsschemas für Lärmbelastungen (ausgehend von Verkehrsquellen wie Straßen-, Bahn- und Fluglärm) gemäß der Strategischen Lärmkarte, handelt es sich hier um einen Standort, der von einer sehr hohen Lärmbelastung betroffen ist (entspricht der 1. Dringlichkeitsstufe von Maßnahmen), da entlang der angrenzenden Potsdamer Straße die gesundheitlich relevante Schwelle erreicht bzw. überschritten wird.

Im Allgemeinen wird hinsichtlich der Berücksichtigung der Lärminderungsplanung bei städtebaulichen Planungen auf den Anhang "Handreichung zur umfassenden Berücksichtigung der Umweltbelange in der räumlichen Planung" verwiesen. Es sollen z. B. durch die Lage und Zentralität des Quartiers, die Qualität der Anbindungen sowie schnell erreichbare, attraktive Ruhe- und Grünbereiche lärmrobuste Stadtstrukturen geschaffen werden.

Da der Bebauungsplan 1-35ba auf den Freiflächen der Potsdamer Straße und westlich der neuen Nationalgalerie die Ausschöpfung von Baupotenzialen für nicht sensible Nutzungen ermöglichen soll, die mit Kerngebieten vergleichbar sind, wurde ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, welches die Auswirkungen der Verkehrslärmemissionen ermittelt und Maßnahmen zur Gewährleistung gesunder Arbeitsverhältnisse formuliert. Das Gutachten wurde zweistufig erarbeitet. In einem ersten Schritt wurden die schalltechnischen Auswirkungen für die Baupotenzialflächen bei ungehinderter Schallausbreitung ermittelt und die maßgeblichen Außenlärmpegel für die Festsetzung bewerteter Luftschalldämmmaße für Büro- und Arbeitsräume ermittelt. Da für die Baupotenzialfläche westlich der Neuen Nationalgalerie derzeit keine konkreten Planungen vorliegen, basieren die Ausweisungen bezüglich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung auf den Ergebnissen des Masterplanverfahrens, welche in angepasster Form hier weiterhin ihre Gültigkeit besitzen (s. Kap. III.3.2). Die geplanten Festsetzungen bezüglich der bewerteten Luftschalldämmmaße sind bei Realisierung der Baumaßnahme einzuhalten.

Nach Vorliegen der Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs wurden unter Berücksichtigung der denkmalrechtlichen und baukulturellen Bedeutung des Kulturforums die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen angepasst und konkretisiert. Eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung wurde nicht erforderlich, da die Aussagen des Gutachtens für den ausgewählten Entwurf weiterhin Gültigkeit besitzen.

3.5.4 Luftreinhalteplan Berlin 2011-2017

Der Luftreinhalte- und Aktionsplan Berlin, welcher insbesondere die Verringerung von Feinstaub bis zum Jahr 2010 zum Ziel hatte, wurde erstmalig im Jahr 2005 aufgestellt. Die Aufstellung dieses Aktionsplans wurde erforderlich, da die Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für Feinstaub (Tagesmittel) und Stickstoffdioxid (Jahresmittel) in Berlin überschritten wurde.

Aufgrund der Tatsache, dass im Jahr 2010 weiterhin Überschreitungen von Luftqualitätsgrenzwerten für Feinstaub und Stickstoffdioxid und des kommenden Zielwertes für Benzo(a)pyren auftraten, musste der bisherige Luftreinhalteplan fortgeschrieben werden. Am 18. Juni 2013 beschloss der Senat von Berlin den neuen Luftreinhalteplan 2011-2017. Er beinhaltet eine Situationsanalyse der Grenzwertüberschreitungen an Berliner Hauptverkehrsstraßen, eine Ursachenanalyse und eine Bilanzierung der bisherigen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität, eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Schadstoffbelastung in der Stadt ohne zusätzliche Maßnahmen und die Planung zusätzlicher Maßnahmen

zur Einhaltung der Grenzwerte. Der Luftreinhalteplan 2011-2017 strebt insbesondere die weitere Verringerung von Feinstaubbelastungen an, da für diesen Luftschadstoff in Berlin noch die höchsten Grenzwertüberschreitungen gemessen werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Vorranggebietes Luftreinhaltung. Wenn hier bei Neubauten andere Brennstoffe als Heizöl oder Gas verwendet werden sollen, dürfen deren Immissionen nicht höher liegen als bei der Verwendung von Heizöl.

3.6 Sonstige vom Bezirk beschlossene städtebauliche Planungen

3.6.1 Bereichsentwicklungsplanung Bezirk Mitte

In der von der BVV Mitte am 18.11.2004 beschlossenen Bereichsentwicklungsplanung (BEP) sind folgende Leitbildthesen mit Relevanz für das Bebauungsplangebiet genannt:

- Integration und Verflechtung der haupt- und gesamtstädtischen Nutzungsareale in den Stadtteilkontext,
- Sicherung, Verbesserung und Entwicklung der naturräumlichen Strukturen (u. a. Ausbau und Verknüpfung von Grünanlagen),
- Gezielte Bevorzugung des ÖPNV, sowie des Fuß- und Radverkehrs gegenüber dem PKW und dem LKW.

Das Nutzungskonzept der BEP sieht für den Planbereich

- westlich der Neuen Nationalgalerie eine Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünanteil und der Zweckbestimmung Kultur und
- für die zentrale Freifläche nördlich der Sigismundstraße eine Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünanteil vor.

Weiterhin werden die Scharounstraße und Sigismundstraße als sonstige Straße und der Matthäikirchplatz als öffentlicher Platz dargestellt.

Der den Bereichsentwicklungsplan ergänzende Fachplan Grün- und Freiflächen stellt den Matthäikirchplatz als öffentliche Grünfläche dar. Auf der Freifläche entlang der Potsdamer Straße ist im südwestlichen Bereich eine Bebauung geplant bzw. möglich. Die derzeit im Geschäftsgang befindliche 1. Änderung des Fachplans Grün- und Freiflächen sieht für die Fläche keine fachplanrelevanten Kennzeichnungen vor.

3.7 Angrenzende festgesetzte und im Verfahren befindliche Bebauungspläne

Der Aufstellungsbeschluss des B-Planes 1-35 umfasste zunächst den gesamten Bereich des Masterplans. Im Laufe des Verfahrens wurde der Geltungsbereich in im Verfahren befindlichen Teilbebauungspläne 1-35a, 1-35ba, 1-35bb und 1-35c aufgeteilt (siehe Kapitel I 4.9 sowie V 3 und 4).

Im direkten Umfeld des Plangebiets des B 1-35ba befinden sich drei im Verfahren befindliche sowie fünf festgesetzte Bebauungspläne. Teilweise kommt es hierbei auch zu geringfügigen Überlagerungen der Geltungsbereiche (siehe Kapitel I 2.4.1).

Der am 13.4.1967 festgesetzte Bebauungsplan II-68 beinhaltet vor allem die planungsrechtliche Sicherung der geplanten Westtangente. Weiterhin wurden die Bereiche der Staatsbibliothek als eine dem Kerngebiet zugeordnete Fläche für Gemeinbedarf und die übrigen Baugebiete als Kerngebiet mit hohem Nutzungsmaß festgesetzt. Die Bereiche nördlich der Neuen Nationalgalerie werden als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung der ausschließlichen Unterbringung von sozialen und kulturellen Einrichtungen, ebenfalls mit hohem Nutzungsmaß festgesetzt. Der Großteil des Geltungsbereichs wurde zwischenzeitlich durch aktuellere Planungen ersetzt.

Der am 2.3.1967 festgesetzte Bebauungsplan II-76 beinhaltet das Areal der Neuen Nationalgalerie, das öffentliche Straßenland der nördlich angrenzenden Sigismundstraße sowie die Grundstücke östlich der St.-Matthäuskirche. Das Baugebiet der Neuen Nationalgalerie wird als Gemeinbedarfsfläche und die Flächen westlich der Kirche werden als Sondergebiet mit jeweils hohen Nutzungsmaßen und der Zweckbestimmung der ausschließlichen Unterbringung von sozialen und kulturellen Einrichtungen festgesetzt.

Der festgesetzte koordinierende Bebauungsplan II B-5 Potsdamer Platz / Leipziger Straße vom 28.6.1994 beinhaltet das gesamte Areal des Potsdamer Platzes, der Leipziger Straße sowie den Bereich der Staatsbibliothek. In diesem B-Plan werden vor allem Festsetzungen zur Art der Nutzung und zum Verlauf der Verkehrsflächen getroffen.

Der festgesetzte Bebauungsplan II-164 vom 10.1.1996 beinhaltet Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung für das Quartier des Sony-Centers. Der festgesetzte Bebauungsplan II-165 vom 26.1.1995 beinhaltet Festsetzungen bezüglich Art und Maß der zulässigen Nutzung für das Quartier südwestlich des Potsdamer Platzes. Beide Bebauungspläne setzen als Art der zulässigen baulichen Nutzung vorrangig Kerngebiete fest. Hierdurch werden insbesondere

hochzentrale Nutzungen ermöglicht. In Teilbereichen der Bebauungspläne ist auch eine Wohnnutzung allgemein zulässig.

Am 5.5.2005 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans 1-35 "Kulturforum" beschlossen, welcher die Umsetzung des Masterplans zum Inhalt hatte. Die bestehenden kulturellen Einrichtungen sollten durch Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen gesichert werden, während die neuen Baupotenzialflächen als Kerngebietsflächen gesichert werden sollten. Ferner sollte das Freiraumkonzept durch Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung erfolgen. Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans geteilt.

Das Areal der Staatsbibliothek und des öffentlichen Straßenlandes der Potsdamer Straße sind ferner Bestandteil des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 1-35c, der östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans B 1-35ba anschließt.

Nördlich an das Plangebiet des B-Plans 1-35ba grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-35a, welcher nunmehr die Bereiche der Philharmonie, des Kammermusiksaals, des Musikinstrumentenmuseums des Staatlichen Instituts für Musikforschung und der St. Matthäus Kirche umfasst. Dieser Bebauungsplan wird von der Tiergartenstraße im Norden, der Herbert-von-Karajan-Straße/Matthäikirchplatz im Westen, der Sigismundstraße im Südwesten, der Scharounstraße im Südosten und der Potsdamer Straße sowie dem Tunnel Tiergarten im Osten begrenzt. Intention des Bebauungsplans 1-35a ist die Sicherung der kulturellen und kirchlichen Einrichtungen mit den dazugehörigen Baudenkmalen, die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des 2009/10 überarbeiteten Freiraumkonzepts von Valentien + Valentien, die Neuordnung der bestehenden Verkehrsflächen sowie die planungsrechtliche Vorbereitung für einen untergeordneten Erweiterungsbau für die Philharmonie. Das Abgeordnetenhaus hat diesem am 31.05.2016 vom Senat beschlossenen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 23.06.2016 zugestimmt.

Nordwestlich des Plangebiets des B-Plans 1-35ba grenzt der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 1-35bb. Dieser Bebauungsplan wird von der Sigismundstraße im Süden, der Stauffenbergstraße im Westen, der Tiergartenstraße im Norden sowie der Herbert-von-Karajan-Straße/Matthäikirchplatz im Osten umgrenzt. Der Geltungsbereich beinhaltet die Piazzetta, die Gemäldegalerie, das Kunstgewerbemuseum sowie die Kunstbibliothek mit dem Kupferstichkabinett. Diese Flächen sollen als Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung kulturelle Einrichtungen gesichert werden (s. Kap.: I.4.10).

3.8 Planfeststellungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine planfestgestellten Flächen.

Südöstlich des Geltungsbereichs ist eine Tramstrecke auf dem Mittelstreifen der Potsdamer Straße geplant. Die Trasse soll vom Alexanderplatz über die Leipziger Straße bis zum Kulturforum verlaufen. Das Planfeststellungsverfahren soll im Jahr 2018 eingeleitet werden.

3.9 Sonstige Planungen

3.9.1 Verkehrsplanerischer Fachbeitrag Liebing und Wegner GbR (2006/07)

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1-35 "Kulturforum" wurde auf der Basis des am 9.3.2006 beschlossenen Masterplans zur Weiterentwicklung des Kulturforums ein verkehrsplanerischer Fachbeitrag zur Ermittlung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung beauftragt. Die Untersuchung erfolgte in den Jahren 2006/07.

Der Masterplan sah neben ergänzenden Baukörpern in der Peripherie eine Neuordnung der verkehrlichen Erschließung des Areals vor. Die verkehrlichen Änderungen betreffen im Wesentlichen das Straßennetz sowie die Reduzierung der Stellplätze im Plangebiet.

Zwischenzeitlich wurde das Planungskonzept mehrfach überarbeitet, wodurch einige Baupotenziale nicht weiterverfolgt werden. Die Reduzierung der Stellplätze sowie die Neuordnung der Verkehrsflächen haben jedoch weiterhin Bestand.

Aufgabe des verkehrsplanerischen Fachbeitrags war die Analyse und Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen der Planungsziele auf das Untersuchungsgebiet. Im Wesentlichen beinhaltet er folgende Aufgabenfelder:

- Ermittlung der bestehenden inneren und äußeren Erschließung,
- Ermittlung der Auswirkungen auf die innere Erschließung durch die Vorgaben des Bebauungsplanes bzw. Masterplanes,
- Ermittlung der Auswirkungen der mit den geplanten Baupotenzialen und der inneren Straßennetzgestaltung verbundenen Entwicklung des Verkehrsaufkommens auf das innere Straßennetz und die angrenzenden Hauptverkehrsstraßen und deren Knotenpunkte sowie
- Erarbeitung eines verkehrlichen Konzepts für die innere und äußere Erschließung unter Berücksichtigung der verkehrlichen Vorgaben des Masterplanes.

Die mit dem städtebaulichen Leitbild des Masterplanes verbundenen Vorgaben für den Verkehr waren im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zu berücksichtigen, im Wesentlichen:

- Einbindung der geplanten Straßenbahn in der Potsdamer Straße,
- Fußgängerfreundliche Vernetzung des Gebietes mit dem Tiergarten und Potsdamer Platz,
- Auflösung des Zielkonfliktes fließender Verkehr, Parkplätze, Ansprüche Fußgänger,
- Verzicht auf einen Großteil der oberirdischen Stellplätze,
- Verzicht auf die Scharounstraße,
- Begrenzung der Sigismundstraße auf die südliche Fahrspur (östlich des Matthäikirchplatzes),
- Abwicklung des Verkehrs am Kemperplatz,
- Organisation des ruhenden Verkehrs,
- Busführung Sigismund- und Herbert von Karajan-Straße sowie
- Verkehrsführung Sonderbusse und Taxen.

Die Bestandserfassung umfasste das innere und äußere Straßennetz, die planerischen Rahmenbedingungen, die Stellplatzsituation, die interne Erschließung durch Versorgungs- und Lieferverkehr, den öffentlichen Personennahverkehr, die Fußgänger/Radfahrer sowie den Modal Split des Verkehrsaufkommens.

Im Gegensatz zu den Hauptverkehrsstraßen Reichpietschufer/Schöneberger Ufer, Potsdamer Straße, Tiergartenstraße und Ben-Gurion-Straße übernehmen die Straßen innerhalb des Untersuchungsgebiets interne Erschließungsfunktionen. Die Sigismundstraße und vor allem der Straßenzug Herbert-von-Karajan-Straße/Scharounstraße werden jedoch auch als Schleichwege zur Umfahrung der Knotenpunkte des angrenzenden Hauptverkehrsstraßennetzes vom Durchgangsverkehr genutzt. Hierdurch werden die bestehenden Zielkonflikte zwischen dem Fußgängerverkehr sowie dem motorisierten Individualverkehr zusätzlich verschärft. Die Erschließung für Fußgänger wird unter anderem aufgrund der unübersichtlichen Gestaltung, der dominierenden Wirkung der Hauptverkehrsstraßen und des ruhenden Verkehrs sowie der wenigen Quermöglichkeiten als insgesamt unbefriedigend eingestuft. Die Erhebung des Ziel- und Quellverkehrs erfolgte auf Basis von Besucherdaten, Angaben der kulturellen Einrichtungen im Gebiet, der Abschätzung der Baupotenziale sowie Besucherbefragungen im Rahmen der Gender-Erhebung. Für das gesamte Kulturforum ergibt sich demnach ein Ziel und Quellverkehrsaufkommen von jeweils 3.300 Kfz/24 h werktags. Die Erhebung des Modal Split ergab, dass dem motorisierten Individualverkehr mit 15 % gegenüber dem ÖPNV mit 64 % eher eine untergeordnete Rolle zukommt. Eine Ausnahme bil-

den in diesem Zusammenhang die Veranstaltungen der Philharmonie und des Kammermusiksaals. Trotz der guten bis sehr guten ÖPNV-Anbindung liegt bei diesen Veranstaltungen der MIV-Anteil bei 30 %, der ÖPNV-Anteil bei 49 %. Diese Situation spiegelt sich auch in den Stellplatzauslastungszahlen wieder. Während der Konzertveranstaltungen sind mitunter sämtliche Stellplätze im Gebiet belegt. Dieser Umstand wird dadurch begünstigt, dass die Parkraumbewirtschaftung werktags ab 22 Uhr und sonntags ganztägig kostenfrei ist.

Die Analyse der Auswirkungen auf die innere und äußere Erschließung erfolgte auf Grundlage der Bestandserhebung vor Ort sowie auf Grundlage des VISUM-Prognosemodells für Berlin-Brandenburg mit einem Prognosehorizont bis zum Jahr 2015.

Die erheblichen Auswirkungen auf die interne Erschließung im Bereich der Philharmonie / Kammermusiksaals konnten zwischenzeitlich größtenteils gelöst werden. In Abstimmung mit der BVG und dem Taxi-Verband konnten Lösungen bzw. Ersatzflächen für die entfallende Taxivorfahrt und die BVG-Betriebshaltestelle gefunden werden. Auch die Zufahrt zur Tiefgarage konnte trotz Umgestaltung der Scharounstraße in einen Stadtplatz gesichert werden.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf das bestehende Hauptverkehrsstraßennetz wurden drei Netzfälle untersucht:

- Prognosenullfall: ohne Realisierung der Änderung des Straßennetzes und der im B-Plan ausgewiesenen Neubebauung,
- Prognoseplanfall Variante 1: mit den im B-Plan enthaltenen Änderungen, Öffnung der Sigismundstraße zwischen Potsdamer Straße und Matthäikirchplatz in beide Richtungen,
- Prognoseplanfall Variante 2: mit den im B-Plan enthaltenen Änderungen, Öffnung der Sigismundstraße zwischen Potsdamer Straße und Matthäikirchplatz nur in Richtung West.

Die Analyse der Auswirkungen zeigt, dass die Zunahme der Belastungen auf das angrenzende Hauptverkehrsstraßennetz bei beiden Prognoseplanfällen gering ausfällt. Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte (KP Potsdamer Brücke, KP Potsdamer Straße / Ben-Gurion-Straße, KP Kemperplatz, KP Potsdamer Platz) wird nicht relevant beeinträchtigt, im Gegenteil liegt diese bei der Variante 1 des Prognosefalles sogar noch etwas besser als beim Prognosenullfall.

Hingegen sind die Entlastungen für das innere Straßennetz des Untersuchungsgebietes beträchtlich. Eine Bewertung der beiden Planfallvarianten 1 und 2 ergibt ein Votum für Variante 1. Zwar wird bei Variante 2 der Verkehr auf dem inneren Straßennetz des Untersuchungs-

gebietes etwas mehr reduziert. Die Variante 1 besitzt jedoch in zwei Punkten Vorteile, die demgegenüber stärker zu gewichten sind:

- Geringere Belastung der Knotenpunkte des angrenzenden Hauptverkehrsstraßennetzes sowie
- offenere Gestaltung des Netzes, mit besserer Erreichbarkeit bzw. Erschließung des Untersuchungsgebiets.

Eine wesentliche Zielsetzung des Konzeptes ist die Einschränkung des MIV. Diese soll im Wesentlichen mit drei Maßnahmenfeldern erreicht werden:

- Reduzierung bzw. Begrenzung des Infrastruktur- und Stellplatzangebotes für den MIV,
- Reduzierung des MIV-Anteils am Modal Split und
- Verbesserung der ÖPNV-Erschließung.

Ein weiterer wesentlicher Ansatz des Konzeptes ist, dass das mit der Reduzierung des MIV freiwerdende Flächenpotenzial zur Optimierung der Erschließung für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer zur Verfügung steht. Der Rückbau von Straßen und die Reduzierung des MIV sind wesentliche Bedingung für eine fußgänger- und radfahrerfreundliche Erschließung, Gestaltung und Aufenthaltsqualität. Die mit Maßnahmen zu untersetzenden Zielstellungen sind hier im Wesentlichen:

- Aufhebung der Trenn- und Barrierewirkungen im Gebiet,
- Verbesserung der Vernetzung mit dem Umfeld,
- Berücksichtigung der Mobilitätsbelange von mobilitätseingeschränkten Personen, älteren Menschen,
- die Berücksichtigung von Genderaspekten und
- Entflechtung des räumlichen Konfliktes Kfz-Fußgänger.

Der Großteil der Planungsziele kann durch Neuordnung der Verkehrsflächen sowie durch bauliche Maßnahmen erreicht werden. Für die Neuorganisation des ruhenden Verkehrs sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erforderlich. Ausgehend vom prognostizierten Verkehrsaufkommen und den Stellplatzbeobachtungen ist davon auszugehen, dass die Zahl der verbleibenden Stellplätze für das Kfz-Aufkommen außerhalb von Konzertveranstaltungen der Philharmonie ausreichend ist.

Hingegen wird bei Konzertereignissen in der Philharmonie und im Kammermusiksaal ein Stellplatzdefizit in der Größenordnung der reduzierten Stellplätze bestehen. Zur Lösung werden die folgenden Maßnahmen zur Minderung vorgeschlagen.

Das Konzept sieht deshalb für einen Teil der Besucher von Philharmonie und Kammermusiksaal die künftige Nutzung der Tiefgaragen am Potsdamer Platz (Sony-Center und Potsdamer Platz Arkaden) vor, dessen öffentliche Nutzung möglich ist. Die nächstgelegenen Ausgänge der Tiefgaragen liegen nur ca. 3 Gehminuten entfernt zur Philharmonie.

Die gute Ausstattung der Tiefgaragen allein genügt jedoch nicht, um die angestrebte Verlagerung zu erreichen. Um den Parkdruck im Untersuchungsgebiet künftig zu begrenzen, sind weitere Maßnahmen geplant:

- Einführung von Kombitickets für Konzerte von Philharmonie und Kammermusiksaal zur Veränderung des Modal-Split zugunsten des ÖPNV bzw. Reduzierung des MIV,
- Aufstellung eines Parkleitsystems für die Tiefgaragen mit dynamischen Wegweisern und Anzeige der aktuell freien Stellplätze,
- Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung auf 8-24 Uhr sowie auf das Wochenende,
- Erhöhung der Attraktivität der Tiefgaragen am Potsdamer Platz durch spezielle Tarifgestaltung (vergünstigtes Abendticket in Kombination mit Konzerten),
- Beschilderung der Fußwege zu den Tiefgaragen und in den Tiefgaragen selbst (Ausschilderung der forumsnahen Stellplatzbereiche).

Aufgrund der Entscheidung, das Museum des 20. Jahrhunderts auf der zentralen Freifläche an der Potsdamer Straße zu errichten, wurde ein ergänzendes verkehrstechnisches Gutachten erstellt (IBW Ingenieurbüro Wegner, August 2016), das ausführt, inwieweit sich diese Planung auf die Besucherströme und damit auf den Verkehr und die Stellplatzsituation im Plangebiet sowie in der Umgebung des neu geplanten Museums auswirkt. Die Ergebnisse des verkehrsplanerischen Fachbeitrags sowie die aktuelle Freiraumplanung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt wurden dabei einbezogen. Inhalt des ergänzenden verkehrstechnischen Gutachtens ist die Ermittlung des zu erwartenden Verkehrs, die Auswirkungen auf das angrenzende Straßennetz und umgebende Nutzungen sowie die Formulierung erforderlicher Maßnahmen für eine nutzungsverträgliche, leistungsfähige und sichere Abwicklung des Verkehrs (s. Kap.: I 3.9.3).

3.9.2 Verkehrsplanerischer Fachbeitrag IBW Wegner (2016)

Im Zuge der Weiterentwicklung der Planungsüberlegungen wurde im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt ein Verkehrsgutachten erstellt (Stand August 2016), in dem die Ausgangssituation beschrieben sowie die mit dem Neubau des Museums des 20. Jahrhundert sowie dem geänderten Freiraumkonzept für das Kulturforum zu erwartenden verkehrlichen Auswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Die Erhebung der Ausgangssituation umfasst das Verkehrsnetz im Untersuchungsraum, die ÖPNV-Erschließung, den Rad- und Fußgängerverkehr sowie den ruhenden Verkehr. Laut Netzplanung 2025 ist für die Straßenzüge Reichpietschufer / Schöneberger Ufer, Potsdamer Straße und Leipziger Straße eine Herabstufung der verkehrlichen Bedeutung vorgesehen. Die ÖPNV-Erschließung wird für die geplante Bebauung als sehr gut eingeschätzt, ebenso die Erreichbarkeit mit dem Fahrrad. Dagegen erfolgt die Einstufung der Erschließungssituation für Fußgänger als verbesserungswürdig.

Die Untersuchung umfasst drei Szenarien:

- Szenario 0: Untersuchung des Bestandsnetzes mit Einbeziehung des Verkehrsaufkommens angrenzender Vorhaben (Qualifizierter Bestandsfall) ohne Verkehrszuwachs durch das geplante Vorhaben,
- Szenario 1: Untersuchung des qualifizierten Bestandsfalls und Verkehrszuwachses durch das geplante Vorhaben,
- Szenario 2: Untersuchung der qualifizierten Version der Verkehrsprognose 2025 und des Verkehrszuwachses durch das geplante Vorhaben.

Die geplante Nutzung lässt einen Verkehrszuwachs erwarten. Verkehrserzeuger sind zum einen die Besucherinnen und Besucher des geplanten Museums sowie zum anderen Beschäftigte dieses Museums sowie der geplanten kulturellen Nutzung an der Sigismundstraße. Da bislang noch keine konkreten Planungen für die Baupotenzialfläche an der Sigismundstraße westlich der Neuen Nationalgalerie vorliegen, wurde im Sinne einer worst-case Betrachtung von einer Verwaltungsnutzung ausgegangen. Seitens der Stiftung preußischer Kulturbesitz werden für das geplante Museum des 20. Jahrhunderts Besucherzahlen von jährlich 350.000 angenommen. Laut Verkehrsgutachten ist von einer täglichen Besucherzahl von durchschnittlich 1.077, an besucherstarken Tagen von 2.693 auszugehen (Worst-Case-Szenario).

Im Hinblick auf die Verteilung des neu entstehenden Verkehrs und den damit zu erwartenden Auswirkungen beschreibt Szenario 1 einen sehr geringen Verkehrszuwachs verglichen mit der bestehenden Verkehrslast des Hauptverkehrsstraßennetzes (unter 1 %). Die Mehrbelastung auf den Nebenstraßen beträgt demgegenüber maximal 29 % auf der Sigismundstraße. Insgesamt bleibt das Verkehrsaufkommen gering, weshalb keine relevanten Auswirkungen auf die bestehenden Lärmimmissionen zu erwarten sind. Für Szenario 2 werden die Daten

der Verkehrsprognose 2025 des Landes Berlin (Modellstand I / 2015) herangezogen. Diese liegen unterhalb der Werte des qualifizierten Bestandsfalls (Szenario 1), weshalb Szenario 2 nicht weiter betrachtet wurde.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Auswirkungen auf den Verkehr, verursacht durch die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, gering ausfallen. Die Leistungsfähigkeitsberechnung für die Knotenpunkte ergab für zwei Verkehrsströme infolge des Verkehrszuwachses eine kritische Belastung. Eine akzeptable Qualität im Verkehrsablauf kann durch Änderung der Freigabezeiten bei den Lichtsignalen erzielt werden. Da im Rahmen der Verkehrsprognose 2025 des Landes Berlin (Stand I / 2015) mittelfristig von einem allgemeinen Rückgang des Verkehrs ausgegangen wird, ist die beschriebene Belastung der Knotenpunkte mit Realisierung der Planung zu verifizieren.

Mit der Planung gehen jedoch vor allem Auswirkungen auf den ruhenden Verkehr einher. Im Bereich des Kulturforums entfallen mehr als 60 % der derzeit 627 vorhandenen Parkplätze (insgesamt 350). Nach Umsetzung des Freiraumkonzeptes stehen Mitarbeitern und Besuchern der geplanten und bestehenden Nutzungen im Plangebiet und der Umgebung künftig nur noch 277 Parkplätze zur Verfügung. Die Bestandserhebung ergab, dass im Untersuchungsgebiet täglich durchschnittlich ca. 200 Stellplätze belegt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass infolge der vorübergehenden Schließung der Neuen Nationalgalerie derzeit von einem schwachen Verkehrsaufkommen auszugehen ist. Diesen Einschränkungen beim ruhenden Verkehr steht aufgrund der neu entstehenden Nutzungen ein erhöhter Bedarf an Stellplätzen gegenüber. An besucherstarken Tagen wird zwischen 11:00 und 17:00 Uhr ein Parkplatzdefizit von insgesamt 285 Parkplätzen prognostiziert. Dieser Mehrbedarf kann jedoch durch die Kapazitäten in den bestehenden, öffentlich zugänglichen, Tiefgaragen am Potsdamer Platz aufgefangen werden. Das Kontingent freier Stellplätze liegt hier bei mehr als 500 Plätzen.

Aufgrund der erwarteten Auswirkungen auf den ruhenden Verkehr sowie den Fahrradverkehr werden die folgenden Maßnahmen empfohlen.

Der neu entstehende Bedarf an Stellplätzen für die kulturelle Nutzung an der Sigismundstraße (maximal 74) und für die Mitarbeiter des Museums des 20. Jahrhunderts (10) soll auf den Grundstücken der Stiftung Preußischer Kulturbesitz gedeckt werden, um zusätzlichen Parkdruck und Parksuchverkehr in der Umgebung zu vermeiden.

Für mobilitätsschwache und behinderte Verkehrsteilnehmer soll ein ausreichendes Angebot an Park- bzw. Stellplätzen zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich zu den bereits im Freiraumkonzept vorgesehenen Parkplätzen für mobilitätseingeschränkte Personen sollten weitere 25 Stellplätze in maximal 100 m Entfernung zu den Neubauten geschaffen werden. Von den 25 zu schaffenden Stellplätzen entfallen 14 Stellplätze auf die geplante Museumsnutzung sowie 11 Stellplätze auf die in Ansatz gebrachte Verwaltungsnutzung.

Für Reisebusse sollten in der Nähe drei zusätzliche Halteplätze vorgesehen werden.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind gemäß AV Stellplätze 192 neue Fahrradstellplätze vorzusehen.

Bei den ermittelten Bedarfen für die geplanten Nutzungen ist zu berücksichtigen, dass der verkehrsplanerische Fachbeitrag vor Konkretisierung der Planung erstellt wurde, weshalb bei dieser Ermittlung der Auswirkungen auf den Verkehr Worst-Case-Szenarien in Ansatz gebracht wurden. Für die Baufläche westlich der Neuen Nationalgalerie liegen keine Nutzungs- bzw. Bebauungskonzepte vor. Die für das Verkehrsgutachten herangezogenen Geschossflächen sind nur schwer umsetzbar. Da für diese Fläche keine Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung getroffen werden, werden hier auch keine Baurechte begründet, die über das bereits schon jetzt zulässige Maß hinausgehen.

Demgegenüber ist kurz- bis mittelfristig mit der Umsetzung des geplanten Museumsneubaus zu rechnen. Die hier ermittelten Bedarfe beziehen sich auf konkrete Planungen, die nach derzeitigem Stand, so auch umgesetzt werden. Eine Verortung der Stellplätze für den ruhenden Verkehr ist derzeit jedoch nicht zielführend, da davon ausgegangen werden kann, dass im Rahmen der Entwurfskonkretisierung Detailanpassungen erforderlich werden.

Die für das Museum des 20. Jahrhunderts notwendigen 90 Fahrradstellplätze sowie die 14 Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen sind in einer zumutbaren Entfernung von max. 100 m umzusetzen. Ferner sind für den Museumsneubau zehn Mitarbeiterstellplätze vorzusehen. Für die Fahrradstellplätze sind auf dem Baufeld nördlich der Sigismundstraße genügend Grundstücksfreiflächen vorhanden, die für die Aufstellung von 45 Fahrradbügeln in Betracht kommen könnten. Die konkrete Ausgestaltung und Verortung ist mit den zuständigen Behörden, insbesondere der Unteren Denkmalschutzbehörde, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen.

Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen und Mitarbeiter können auch auf den angrenzenden Grundstücken der Stiftung Preußischer Kulturbesitz umgesetzt werden. Hierfür kommen Stellplatzflächen unterhalb der Piazzetta sowie auf der Erschließungsstraße westlich der Neuen Nationalgalerie in Betracht. Mit der Aufteilung der Stellplätze auf zwei Poten-

zialflächen kann auch der inhaltlichen und räumlichen Verzahnung der Neuen Nationalgalerie mit dem Museumsneubau Rechnung getragen werden.

Die Notwendigkeit der Umsetzung des in Abstimmung mit den Fachbehörden zu konkretisierenden Stellplatzkonzepts wurde der Stiftung Preußischer Kulturbesitz in einem Termin erläutert. Die Stiftung erklärte sich bereit, die notwendigen Fahrrad- und Pkw-Stellplätze mit Eigenmitteln auf den eigenen Grundstücken in zumutbarer Entfernung umzusetzen. Derzeit wird eine Vereinbarung zwischen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen erarbeitet, welche die planungsrechtliche Sicherung der aus dem Bebauungsplanverfahren resultierenden Maßnahmen zum Inhalt hat. Die schriftliche Bestätigung der erforderlichen Maßnahmen wird dem Beschluss des Bebauungsplans durch das Abgeordnetenhaus vorliegen. Die geplanten Vereinbarungsinhalte sind unter Punkt III.3.9 aufgeführt.

Für Lieferfahrzeuge ist an der Einmündung zur Sigismundstraße eine ausreichend große Anlieferungsfläche einzuplanen und in Richtung Scharounplatz / Herbert-von-Karajan-Straße eine Ausfahrmöglichkeit zu schaffen.

3.9.3 Gender spezifische Verkehrsanalyse

Um den in der Bauleitplanung verankerten Grundsatz der Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange von Mann und Frau zu nachzukommen, wurden für das vorgelagerte Bebauungsplanverfahren 1-35 zwei begleitende Gender spezifische Analysen mit Besucherbefragungen zu den Themen Verkehr und Freiraum durchgeführt.

Für die Verkehrsanalyse erfolgte die Befragung von insgesamt 411 Besuchern hinsichtlich:

- der Wahl des Verkehrsmittels heute und im Planfall,
- qualitativer Aspekte des Weges vom Verkehrsmittel zum Ziel,
- der Einstellung der Besucherinnen und Besuchern gegenüber angestrebten Planungszielen, vor allem Reduzierung des MIV zugunsten einer Erhöhung des Freiflächenanteils,
- der Einstellung gegenüber flankierenden Maßnahmen zur Stärkung des ÖPNV.

Die Gender spezifische Auswertung wurde auf die Einbeziehung der Personengruppen der älteren (mobilitätsschwächeren) Verkehrsteilnehmer ausgeweitet. Ferner erfolgte eine gesonderte Betrachtung für die Philharmonie/KMS-Besucher.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass in der Mehrzahl der Fälle keine signifikanten geschlechterspezifischen Unterschiede, was die Wahl des Verkehrsmittels, die Einstellung zu angestrebten Planungszielen und verkehrlichen Verhaltensmustern betrifft, bestehen.

So ist die Verkehrsmittelwahl mit zwei Drittel ÖPNV und einem Drittel MIV annähernd gleich, lediglich das Verkehrsmittel Fahrrad wird fast doppelt so viel von Männern wie von Frauen genutzt, was nicht den gängigen Erfahrungswerten entspricht.

Eine Vielzahl der Befragten wünscht sich eine künftige Gestaltung des Gebietes mit mehr Freiflächen, weniger Straßen und Durchgangsverkehr. Gleichzeitig befürworten insbesondere Frauen den Ausbau von Stellplätzen im Gebiet nicht zuletzt vor dem Hintergrund befürchteter langer Wege in der Dunkelheit.

Bezüglich der Schließung der Scharounstraße waren die Befragten mit je einem Drittel Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung geteilter Meinung. Seitens der weiblichen Befragten war die Skepsis gegenüber der Schließung etwas größer als bei den Männern, wobei hierfür Gründe wie ein drohender Wegfall des 200er Busses oder die unzureichende Erschließung des Gebietes genannt wurden.

Trotz des Wunsches nach mehr Stellplätzen im Gebiet würde der Großteil der Befragten für den Besuch eines künftig mit deutlich weniger Stellplätzen ausgestatteten Kulturforums zum Großteil auf den Gebrauch des Kfz verzichten. Nur noch 10 % der Besucher wollen dann noch mit dem Pkw anreisen, Männer wie Frauen gleichermaßen. Bei der Nutzung des ÖPNV würden Frauen gegenüber Männern auch in Zukunft etwas mehr auf den ÖPNV setzen, Männer hingegen mehr auf das Fahrrad.

Für ältere Menschen spielt der eigene Pkw als künftiges Reisemittel hingegen eine größere Rolle. Nach wie vor setzen 20 % der Befragten auch in Zukunft auf dieses Verkehrsmittel. Bei der Philharmonie liegt der Anteil der MIV-Nutzer mit 16 % überraschend niedrig.

Auch bei einer stärkeren künftigen Nutzung der Tiefgaragen am Potsdamer Platz besteht bei den meisten Befragten eine hohe Akzeptanz. Nur 18 % der Besucher zeigen eine ablehnende Haltung bezüglich der Tiefgaragen. Auch hier zeigen Männer und Frauen keine wesentlichen Unterschiede. Auch seitens der Philharmonie-Besucher ist die Ablehnung mit 165 sogar unterdurchschnittlich.

Die Einführung von Kombitickets würde ungefähr drei Viertel der Befragten nach eigener Einschätzung zum Umstieg auf den ÖPNV bewegen. Auch hier ist kein wesentlicher Unterschied zwischen Männern und Frauen vorhanden.

Die vergleichsweise geringen Unterschiede im Mobilitätsverhalten von Männern und Frauen sind möglicherweise Hinweis dafür, dass die Besucher des Kulturforums eine soziale Schicht

repräsentieren, bei der sich eine im Unterschied zur Gesamtbevölkerung stärkere Angleichung der Lebensverhältnisse vollzogen hat.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei der Genderspezifischen Analyse in erster Linie der Freizeitverkehr erfasst wurde, bei der sich offensichtlich andere Mobilitätsmuster abzeichnen als in dem klassischen von der Arbeitswelt geprägten Mobilitätsverhalten.

Durch den Bebauungsplan und die damit verbundenen Auswirkungen und Maßnahmen sind grundsätzlich mehr Frauen als Männer betroffen. Gemäß den Ergebnissen dieser und auch anderer Erhebungen besuchen statistisch mehr Frauen als Männer das Gebiet. Eine spezielle Berücksichtigung der Belange weiblicher Besucher ist somit schon aufgrund des quantitativen Übergewichts gegeben.

Eine Genderorientierte Planung des ÖPNV als bevorzugtes Verkehrsmittel der weiblichen Besucher ist in jedem Fall zu stärken.

Dem besonders von weiblichen und älteren Besuchern geäußerte Wunsch nach mehr Stellplätzen im Untersuchungsgebiet kann aufgrund des angestrebten Gesamtzieles einer deutlichen Reduzierung des MIV nicht entsprochen werden. Umso mehr Augenmerk ist künftig bei den Freiflächen und Wegen zwischen Tiefgaragen und den Einrichtungen auf eine Gestaltung zu achten, bei der die Bedürfnisse der weiblichen und älteren Besucher berücksichtigt werden.

4 Entwicklung der Planungsüberlegungen

4.1 Planungsmoratorium (1995)

Mit der Öffnung der Mauer und der Wiedervereinigung Berlins rückte das Kulturforum zurück in das Zentrum der Stadt, womit sich das Bezugssystem für das Kulturforum entscheidend änderte. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen beschloss der Senat von Berlin im Jahr 1995 (Senatsbeschluss Drs. 12/5700) ein Planungsmoratorium im Kulturforum mit dem Ziel, die Situation am Potsdamer Platz besser beurteilen zu können.

4.2 Planwerk Innenstadt (1996/97)

Mit der Aufnahme der Arbeiten zum Planwerk Innenstadt wurden durch die "Planungswerkstatt Kulturforum" auch erste Vorschläge und städtebauliche Grundsätze für die weitere Entwicklung dieses Ortes erarbeitet. Das Kulturforum als weitgehend landschaftlich gestalteter öffentlicher Raum wurde als neues Leitbild formuliert, wobei das Zentrum des Gebietes weiter freigehalten und überflüssige Straßen und Parkplätze herausgenommen werden sollten. Unter Beibehaltung der bestehenden Sichtachsen sollte auch eine behutsame bauliche

Nachverdichtung an den Rändern sowie im Bereich östlich der St. Matthäus - Kirche ermöglicht werden. Die Baupotenzialflächen westlich der Neuen Nationalgalerie, die sich in ihrer Gebäudehöhe an der direkt westlich angrenzenden Wohnbebauung orientieren sollen, waren bereits zu diesem Zeitpunkt Bestandteil der Planung. Die Innenfläche des Kulturforums war als "grüner Teppich" geplant, welcher durch kleinere Skulpturen als Kunstgarten qualifiziert werden sollte.

4.3 Freiraumkonzept (1997/98)

Obwohl das Planwerk 1997 keine verbindliche Vorgabe für Planungen darstellte, bildete es die maßstäbliche Orientierung für den im gleichen Jahr ausgelobten landschaftsplanerischen Ideen- und Realisierungswettbewerb mit städtebaulichem Anteil. Der Schwerpunkt des Wettbewerbs lag auf der ersten Realisierungsstufe. Vorrangiges Ziel war es, den Bereich zwischen den Museen der Europäischen Kunst, Nationalgalerie, Staatsbibliothek und Scharounstraße landschaftsarchitektonisch zu gestalten und von Zwischennutzungen zu befreien, um so auch ein angemessenes Umfeld für die 1998 eröffnete Gemäldegalerie zu erreichen. Das Konzept der Landschaftsarchitekten Valentien + Valentien sowie die Architekten Hilmer & Sattler gingen aus diesem Wettbewerbsverfahren als Sieger hervor. Die übergeordnete Leitidee des Entwurfs besteht darin, die das Kulturforum prägenden Solitärbauten in ihren Eigenarten zu respektieren und diese einem dazu passenden Freiraum zuzuordnen. Eine zentrale Bedeutung kommt dabei dem zwischen der Philharmonie und der Neuen Nationalgalerie geplanten Baumhain aus 100 Kiefern zu, welcher zwischen den klassischen Formen der Neuen Nationalgalerie Mies van der Rohe und der organischen Formensprache Scharouns vermittelt. Der zentrierende und gleichzeitig offene Raum sollte für wechselnde Skulptur-Ausstellungen, als Festplatz, Stadtgarten und Spielplatz die funktionale Mitte des Kulturforums bilden. Eine westlich des Baumplatzes, der Piazzetta und dem Kupferstichkabinett vorgelagerte Stadtloggia sollte einen Museumsvorhof schaffen und die Museen näher an das Kulturforum heranrücken. Darüber hinaus war vorgesehen, alle angrenzenden Innen- und Außenräume durch fächerartige Granitwege differenziert miteinander zu verknüpfen. Anlässlich der Eröffnung der Gemäldegalerie am 12. Juni 1998 erfolgte auch die Realisierung von zwei Dritteln des geplanten Baumhains (mit Götterbäumen).

4.4 Konzept zur Weiterentwicklung des Kulturforums (2002-2004)

Im Auftrag des Abgeordnetenhauses hat sich die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erneut mit dem Kulturforum und seiner bisherigen Entwicklung sowie den zugrundeliegenden

Leitbildern auseinandergesetzt. Als Grundlagen sollten einerseits die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses als auch das städtebauliche Leitbild Scharouns dienen. Im Frühjahr 2002 begann die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im Dialog mit den Anrainern und dem Bezirk Mitte Bausteine für ein Konzept zur Weiterentwicklung des Kulturforums zu erarbeiten. Im Ergebnis wurden folgende acht Essentials formuliert:

1. Dem Kulturforum fehlt nicht ein weiteres Gebäude, sondern das Forum als öffentlicher Raum. Weiterentwicklung des Kulturforums bedeutet daher, den vorhandenen qualitätvollen Einrichtungen und Architekturen einen Rahmen öffentlicher Räume zu geben, der ihrer Bedeutung entspricht und gleichermaßen die notwendigen Ergänzungen zulässt.
2. Die Grundlage bei der Weiterentwicklung des Kulturforums bildet der Respekt und daraus abgeleitet die Inszenierung seiner vier architektonischen Monumente: Philharmonie, Neue Nationalgalerie, Staatsbibliothek und St.-Matthäus-Kirche.
3. Weiterentwicklung des „Kulturforums auf der Grundlage der Scharounschen Idee“ heißt unter den o. g. Aspekten
 - Konzentration auf einen stadtlandschaftlich gestalteten Kernraum,
 - Schaffung eines der St.-Matthäus-Kirche zugeordneten Stadtplatzes sowie
 - eines neuen Museumsplatzes anstelle der „Piazzetta“ genannten Rampe.
4. Zur Aufwertung der drei unterschiedlich gestalteten öffentlichen Räume sind bauliche Ergänzungen notwendig. Dies bedeutet für
 - den von Hans Scharouns Bauten geprägten Raum zwischen Philharmonie und Staatsbibliothek eine sensible Ergänzung mit Hilfe eigenständiger Baukörper im Sinne der Scharounschen Entwurfslogik im Übergangsbereich zum Potsdamer Platz,
 - den Matthäikirchplatz eine bauliche Fassung der beiden Seiten unter Bewahrung des heute noch bestehenden Platzgrundrisses. Hierdurch wird die Position der Stülerkirche als ältestem Gebäude unterstrichen.
 - den neuen Museumsplatz den Abbruch der Rampe und den Neubau der Übergangsbauwerke zu dem vorhandenen und dem geplanten Museum, beispielsweise durch eine umlaufende Kolonnade. Die Eingänge zu den vier Museen werden um den Platz ebenerdig angelegt.

5. Von der Neuen Nationalgalerie als weithin freigestelltes Gebäude als Abschluss- bzw. Eintrittsgebäude in das Kulturforum soll die freie Sichtbeziehung über den Stadtlandschaftsraum zur Philharmonie erhalten bleiben.
6. Um das Kulturforum aus seiner derzeitigen stadträumlichen Isolation zu befreien, wird es mit dem umliegenden Tiergarten und dem Potsdamer Platz fußgängerfreundlich vernetzt.
7. In dem ursprünglich als „Stadt in der Stadt“ geplanten Kulturforum sollen auf einem Teil der Grundstücke des Landes Berlin sowie der Stiftung Preußischer Kulturbesitz andere als kulturelle Nutzungen ermöglicht werden. Diese ergänzenden Nutzungen sollen sich in ihrer baulichen Form wie in ihrer Höhenentwicklung den vorhandenen Kulturbauten unterordnen.
8. Im Rahmen einer städtebaulichen Kalkulation für das Land Berlin und die Stiftung Preußischer Kulturbesitz ist die Haushaltsneutralität aller Umbaumaßnahmen der öffentlichen Straßen und Platzräume nachzuweisen. Die dazu notwendige Ausweisung geeigneter Baugrundstücke ist Teil dieser Konzeption.

Auf der Grundlage dieser Essentials wurden städtebauliche Grundsätze abgeleitet und schließlich Testentwürfe entwickelt. Die Ergebnisse des "Konzepts zu Weiterentwicklung des Kulturforums" sind in der Tradition des "Planwerks" als Hypothese zu verstehen, welche im weiteren Planungsprozess überprüft und konkretisiert werden sollen.

4.5 Masterplan (2004-2006)

Der weitere Prozess der Konkretisierung der Essentials basierte sowohl auf einen breit angelegten Diskurs mit der Fachöffentlichkeit einerseits und der Öffentlichkeit andererseits.

Die zwischen Juni und Dezember 2004 durchgeführte und kooperativ angelegte Planungsworkstatt hatte die Überarbeitung der zu Grunde gelegten Essentials sowie der zuvor vorgeschlagenen Baupotenziale zum Ziel. Hierfür wurden fünf Architekturbüros beauftragt, welche jeweils einen Teilraum bearbeiteten. Die Beteiligung der Stadtöffentlichkeit wurde in Form von sechs Architekturgesprächen und einer Online-Beteiligung durchgeführt.

Da die Büros in den Gesamtabstimmungsprozess mit den Anrainern und den weiteren Beteiligten eingebunden waren, sowie Kenntnisse von den Ergebnissen der parallel durchgeführten Online-Bürgerbefragung hatten, konnte eine schlüssige Gesamtkonzeption entwickelt werden.

Im Jahr 2006 wurde der Masterplan (Leitbild) zur Weiterentwicklung des Kulturforums beschlossen. Inhaltlich konnten die konzeptionellen Ziele aus dem Jahr 2004 grundsätzlich bestätigt werden, jedoch folgte der Masterplan stärker dem Leitbild Hans Scharouns, aus Solitären eine moderne Stadtlandschaft zu formulieren. Die landschaftsarchitektonische Qualifizierung rückte daher noch mehr in den Fokus der Betrachtung. Bauliche Ergänzungen sollten nur durch eine zurückhaltende Addition weiterer Objekte erfolgen, welche die Neue Nationalgalerie von Mies van der Rohe und die Philharmonie von Scharoun, in ihrer Raumwirksamkeit nicht in Frage stellen. Dabei wurden die beiden Plätze, d. h. der historische Matthäikirchplatz und der Neue Museumsplatz im Maßstab und der Gestaltung eigenständig ausgebildet, aber freiraumgestalterisch mit dem offenen Landschaftsraum verbunden.

Um die Aufenthaltsqualität dieses Freiraums zu verbessern, war es notwendig die Zielkonflikte zwischen dem fließenden und ruhenden Verkehr einerseits und dem Anspruch der Fußgänger andererseits weitgehend aufzulösen. Dafür wurde der Verzicht auf einen Großteil der oberirdischen Stellplätze sowie die Neuordnung der Verkehrsflächen erforderlich. Im Masterplan werden daher mehrere Veränderungen im Straßennetz und für die Abwicklung des ÖPNV und des ruhenden Verkehrs formuliert.

In dem stadtlandschaftlich gestalteten Raum des Kulturforums wurden an der Peripherie Flächen für private Bauprojekte ausgewiesen. Die Ausweisung der Bauflächen erwuchs vor allem aus der funktionalen und städtebaulichen Qualifizierung des Kulturforums, diente aber auch der Refinanzierung der vorgeschlagenen Umbaumaßnahmen.

4.6 Bebauungsplanverfahren 1-35 (2006-2008)

Nach Beschluss des Masterplans für die weitere städtebauliche Entwicklung des Areals, sollten in einem verbindlichen Bebauungsplan die Einteilung der Freiflächen und die Bestimmung der Baupotenziale erfolgen. Aufgrund der Bedeutung des Plangebiets waren für die Realisierung der einzelnen Baupotenziale Realisierungswettbewerbe vorgesehen, welche nach Bedarf durchgeführt werden sollten.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat am 9. Mai 2005 beschlossen, für die Flächen am Standort „Kulturforum“ - zwischen Tiergartenstraße, Entlastungsstraße, inklusive dem Grundstück der Staatsbibliothek, Reichpietschufer, Hitzigallee, Sigismundstraße und Stauffenbergstraße - im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten den Bebauungsplan 1-35 aufzustellen, nachdem das Kulturforum am 5. Oktober 2004 als Bereich von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung festgestellt wurde.

Nach Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die in der Zeit vom 6. Juni bis einschließlich 15. Juli 2004 stattfand, ist im weiteren Verlauf des Verfahrens vorgesehen,

den Geltungsbereich auf Grundlage der aus dem Masterplan entwickelten Baupotenziale und Baugrundstücke je nach Erfordernis anzupassen, das heißt zu reduzieren und/oder in Einzelpläne aufzuteilen.

Der Masterplan besitzt weiterhin seine Gültigkeit, jedoch hat die aktuelle, gemeinsam mit den Anrainern durchgeführte Analyse zu der Erkenntnis geführt, dass die im Masterplan vorgesehenen ergänzenden Bauten nur langfristig realisierbar sind und im Moment kaum wirtschaftlich darstellbar sind. Das Bebauungsverfahren wurde deshalb nicht vordringlich weiterentwickelt.

Da aber der derzeitige Zustand des öffentlichen Raumes in diesem Areal in keiner Weise der Bedeutung des Ortes entspricht, sollte es in einem ersten Schritt darum gehen, dem Kulturforum zeitnah durch freiraumgestalterische Maßnahmen die Attraktivität zu geben, die seiner herausragenden Bedeutung in der Stadt angemessen ist. Hierfür sollte das 1998 prämierte Freiraumkonzept von Valentien + Valentien in einem Werkstattprozess mit den Anliegern, dem Bezirksamt Mitte und der Stadtöffentlichkeit erneut diskutiert und überarbeitet werden.

4.7 Weiterentwicklung des Freiraumkonzeptes (2009/10)

Im Rahmen eines intensiven Werkstattprozesses wurde der Freiraumentwurf seit Juni 2009 mit den betroffenen Anrainern und fachlichen Experten überarbeitet. In der weiteren Detailplanung sollten auch die Meinungen und Anregungen der Öffentlichkeit Berücksichtigung finden, weshalb die Konzeptpläne am 23. Februar 2010 im Rahmen einer Bürgerwerkstatt im Foyer des Kammermusiksaals der Stadtöffentlichkeit zur Diskussion gestellt. Als Grundlage dienten hierfür die überarbeiteten Planungen des Büros Valentien + Valentien.

Die Diskussion wurde in folgende Themenkomplexe gegliedert:

- Grünplanung und Verkehr,
- Lichtkonzept und Adressbildung,
- Zwischennutzung und Kulturmanagement und
- Offene Themen und Ideen.

Grundsätzlich wurden die vorgestellten Konzeptentwürfe der Landschaftsplaner und die vorgesehene zeitnahe Realisierung äußerst positiv aufgenommen und diskutiert.

Im Rahmen des Werkstattverfahrens wurden einige Entwurfsideen des ursprünglichen Konzeptes aus dem Jahr 1998 verifiziert bzw. weiterentwickelt, während andere Entwurfselemente im Laufe des Planungsprozesses verworfen wurden. Die Ergebnisse dieses Werk-

stattverfahrens mündeten auch in einer Neuformulierung/Fortschreibung des Masterplans aus dem Jahr 2006, weshalb auf die einzelnen Inhalte im nachfolgenden Kapitel eingegangen wird.

Das überarbeitete Freiraumkonzept 2009/10 mündete dann in eine abgestimmte Vorplanung, die Bestandteil der Bauplanungsunterlagen wurde. Diese Bauplanungsunterlage liegt seit Mai 2015 vor. Da sich das Freiraumkonzept vorrangig auf Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-35a bezieht, ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung und Koordinierung nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens 1-35ba. Mit der Umsetzung der Freiraumplanung wurde im Oktober 2015 begonnen.

Aufgrund des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans 1-35ba, um eine planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung des Museumsneubaus zu schaffen, wurde die Umsetzung des Freiraumkonzeptes im Bereich des sogenannten „Scharounplatzes“ und im Bereich des Matthäikirchplatzes vorerst zurückgestellt. Aufgrund der ggf. möglichen Auswirkungen eines zukünftigen Museums auf der zentralen Freifläche, wird die Planung in den Jahren 2016-2017 fortgeschrieben.

4.8 Weiterentwicklung des Masterplans (2011)

Entsprechend dem Abgeordnetenhaus-Beschluss vom 31.03.2011 wurde der im Jahr 2006 beschlossene Masterplan auf Grundlage des aktuellen Freiraumkonzeptes von Valentien + Valentien fortgeschrieben.

Drei Säulen prägen das neue prozessorientierte Konzept:

Im Sinne des Scharounschen Leitbildes und nach Entwürfen der Landschaftsarchitekten Valentien + Valentien erfolgt die Schaffung von stark landschaftlich und grün geprägten Freiräumen. Dabei soll die Gestaltung zu einer aktiven und kreativen Nutzung anregen.

Darüber hinaus ist ein gemeinsames Kulturmanagement vorgesehen. Das kulturelle Angebot der Kulturinstitutionen soll zukünftig besser in den öffentlichen Raum getragen werden.

Weiterhin sind ergänzende Nutzungen wie Gastronomie und ein Besucherzentrum - als zentrale Anlaufstelle für Besucher - vorgesehen, welche die Attraktivität und Aufenthaltsqualität des Orts stärken sollen.

Die Philharmonie erhält ein attraktives Entrée, das sich zum Potsdamer Platz hin orientiert. Mit dem neuen Freiraumfoyer wird aus der ehemaligen Rückseite des Ensembles die neue Vorderseite. Der großzügige Platz weist den Weg zum Eingang. Die bisher vorhandenen Parkplätze werden aufgelöst und der verwilderte Baumbestand ausgelichtet, damit die Sichtbeziehung zur Philharmonie und zum Kammermusiksaal wiederhergestellt wird.

Im Bereich der Scharounstraße entsteht eine weitere Platzfläche. Sie gleicht in Form und Ausgestaltung dem Vorplatz der Philharmonie und lenkt den Besucher zur Piazzetta und den dort angesiedelten Museen. Der Platz ist für den Verkehr gesperrt - nur die öffentliche Buslinie kann ihn queren. Die Zufahrt zur Tiefgarage der Philharmonie ist nur für berechtigte Personen möglich.

Der ursprünglich als Baumhain konzipierte Raum ist als zentrale Freifläche vorgesehen und schließt direkt an den verkehrsfreien, trichterförmig zulaufenden Scharounplatz an.

Die St.-Matthäus-Kirche wird durch das Freiraumkonzept eingebunden. Der Bezug zu ihrem Vorplatz und die Sichtachse zum Tiergarten bleiben erhalten. Der Verkehr rund um die Kirche wird deutlich reduziert. Weiterhin Bestand hat die Idee, die Herbert-von-Karajan-Straße nach Westen zu versetzen. Sie soll Stellflächen für Reisebusse, Taxis und mobilitätseingeschränkte Menschen aufnehmen.

Im Norden der Philharmonie ist im Masterplan der zentrale "Gedenk- und Informationsort T4" vorgesehen. Im Rahmen des Gestaltungswettbewerbes "Gedenk- und Informationsort für die Opfer der nationalsozialistischen 'Euthanasie'-Morde am Ort der Planungszentrale, Tiergartenstraße 4" hat das Preisgericht am 23. November 2012 den Entwurf der Architektin Ursula Wilms sowie der Landschaftsgestalter Nikolaus Koliushis und Heinz W. Hallmann zur Realisierung empfohlen. Das Konzept mit seiner 31 m langen und 3,10 m hohen, transparenten, hellblauen Glaswand, die mittig auf einer leicht geneigten dunklen Fläche mit großformatigen, glatten, schwarz eingefärbten Betonplatten steht, wurde zwischenzeitlich umgesetzt. Ziel ist die konzeptionelle Einbindung des Gedenk- und Informationsortes T4 in das Freiraumkonzept, indem die benachbarte Rasenfläche mit einem verbindenden Plattenweg zur Gedenktafel angebunden wird.

4.9 Entscheidung über den Neubau des Museums des 20. Jahrhunderts

Mit der Entscheidung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 13.11.2014, den Etat 2015 der Staatsministerin für Kultur und Medien zu erhöhen, können in den nächsten Jahren bis zu 200 Millionen Euro für die Errichtung eines Museums des 20. Jahrhunderts in Berlin zur Verfügung gestellt werden. Es standen drei mögliche Grundstücke zur Diskussion:

- das Grundstück westlich der Neuen Nationalgalerie (Sigismundstraße),
- die zentrale Freifläche östlich der St.-Matthäus-Kirche (Potsdamer Straße) sowie
- das Grundstück westlich des Kunstgewerbemuseums (Tiergartenstraße).

Da eine direkte inhaltliche Verknüpfung des Museums des 20. Jahrhunderts mit der Neuen Nationalgalerie notwendig ist, entfiel das Grundstück westlich des Kunstgewerbemuseums als Standort für den Museumsneubau. Die anfängliche Überlegung, beide verbleibenden Baupotenzialflächen als möglichen Standort für das neue Museum zu betrachten, wurde im Rahmen der Vorbereitung der Ausschreibung des Ideenwettbewerbs und damit einhergehenden städtebaulichen Überlegungen in Absprache zwischen der, der Senatsverwaltung für Kultur, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt sowie der Stiftung Preussischer Kulturbesitz revidiert. Nunmehr ist die Freifläche östlich der St.-Matthäus-Kirche als Standort für den Museumsneubau vorgesehen.

Aufgrund dieser Entscheidung ist auch das Freiraumkonzept anzupassen. Die als 2. Baustufe vorgesehene Umgestaltung der Freifläche neben der St.-Matthäus-Kirche wird daher zurückgestellt. Das Freiraumkonzept hat dabei mit Anpassungen aber weiterhin Bestand und war eine wesentliche Vorgabe in dem durchgeführten Ideenwettbewerb. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Aufwertung der Freiräume auch dann erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn die Fläche östlich des Matthäikirchplatzes weitgehend für den Bau des Museums des 20. Jahrhunderts in Anspruch genommen wird.

Für den geplanten Museumneubau wurde der Realisierungswettbewerb durchgeführt.

4.10 Teilung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1-35 (2014)

Auf der Grundlage des überarbeiteten Konzeptes von Valentien + Valentien wurde von der Grün Berlin Stiftung unter Federführung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt eine Vorplanung zur Umsetzung des Konzeptes erarbeitet. Da das Konzept in Teilbereichen eine Neuordnung der Verkehrsflächen vorsieht, ist die Weiterführung des Bebauungsplans 1-35 erforderlich. Im Aufstellungsbeschluss des B-Planes 1-35 wurde zunächst der gesamte Bereich, der den Masterplan umfasst, in den Geltungsbereich aufgenommen. Aufgrund der Sachlage, dass die Realisierung einiger Teilbereiche weiterhin nicht absehbar ist und das Freiraumkonzept in den nächsten Jahren modular umgesetzt werden soll, wurde der Geltungsbereich für einen zügigen Verfahrensverlauf aufgeteilt.

Mit Bekanntmachung vom 27. Mai 2014 beschloss die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt den Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-35 (Kulturforum) zu teilen.

Die aufzustellenden Bebauungspläne 1-35a, 1-35b und 1-35c umfassen jedoch nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-35.

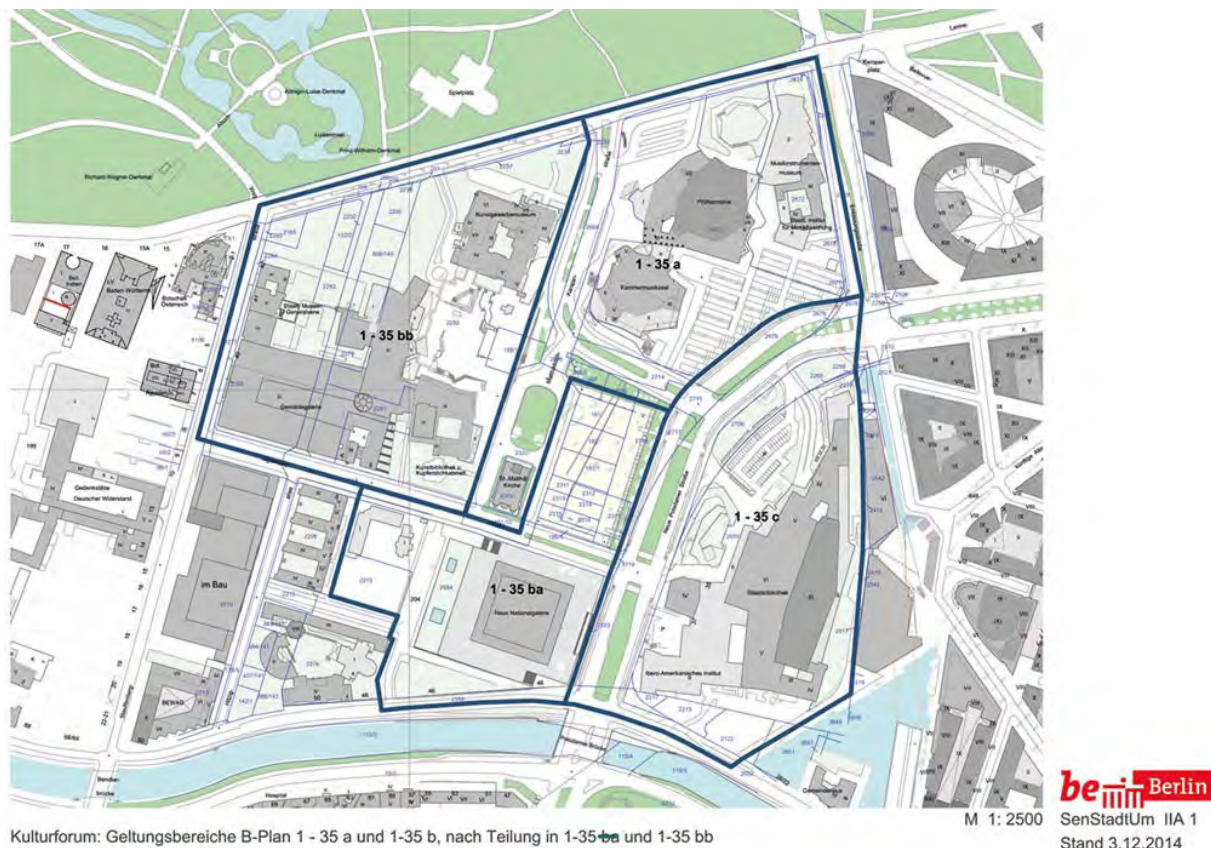


Abb. 1: Geltungsbereiche im Umfeld des Bebauungsplans 1-35ba (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen)

Für den bestehenden Wohnungsbau an der Hitzigallee und für das Wissenschaftszentrum besteht kein Erfordernis zu bodenrechtlichen Festsetzungen, weshalb die zukünftigen Geltungsbereiche der Bebauungsplanentwürfe um die entsprechenden Flächen reduziert wurden.

Um die Errichtung eines Museums des 20. Jahrhunderts vorrangig realisieren zu können, wurde mit Bekanntmachung vom 09.01.2015 die weitere Teilung des Bebauungsplans 1-35b in die Teile 1-35ba und 1-35bb beschlossen. Die Flurstücke, um die der Bebauungsplanentwurf 1-35a reduziert wurde, befinden sich nunmehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-35ba. Der hier behandelte Bebauungsplan 1-35ba umfasst nunmehr das Gelände zwischen Scharounstraße, Potsdamer Straße, Reichpietschufer, der östlichen und nördlichen Grenze der Grundstücke Reichpietschufer 48, 50, der östlichen Grenze der Grundstücke Hitzigallee 19/Sigismundstraße 5-7, Sigismundstraße und Matthäikirchplatz mit Ausnahme von Teilflächen der Flurstücke 2667, 180/6, 2716 an der Scharounstraße / Potsdamer Straße sowie einer Teilfläche des Matthäikirchplatzes im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten.

4.11 Offener Ideenwettbewerb

Anhand eines Projektwettbewerbsverfahrens sollte ein Gebäude für das Museum des 20. Jahrhunderts sowie eine städtebauliche und freiraumplanerische Lösung für dessen Einbindung in das Kulturforum gefunden werden. Es bedarf einer Neuordnung und Klärung der stadträumlichen Situation. Dafür wurde als erste Stufe in der Zeit von September bis Dezember 2015 ein offener Ideenwettbewerb durchgeführt. Das Wettbewerbsgebiet umfasste die Fläche zwischen dem Baudenkmal der Neuen Nationalgalerie im Süden, der Freifläche vor dem Kammermusiksaal und der Philharmonie im Norden, dem Matthäikirchplatz im Westen und der Potsdamer Straße im Osten. Für die Baupotenzialfläche westlich der Neuen Nationalgalerie sollten im Wettbewerbsverfahren ursprünglich Vorschläge zur Bebauung bzw. Gestaltung der Freifläche vorgeschlagen werden. Auf Bitte des Bundesrechnungshofs wurden diese Anforderungen revidiert und sich auf die Baupotenzialfläche an der Potsdamer Straße beschränkt, um die Ausschreibungstexte klarer gestalten zu können.

Für die direkt an das Wettbewerbsgebiet angrenzenden Flächen konnten darüber hinaus Gestaltungsideen unterbreitet werden. Bestehende Verkehrs- und Freiraumplanungen waren zu berücksichtigen.

Das Museum wird aus zwei Gebäuden bestehen: der Neuen Nationalgalerie, erbaut von Ludwig Mies van der Rohe, und einem neu zu entwickelnden Museumsbau.

Der zu planende Neubau soll zusammen mit der Neuen Nationalgalerie eine inhaltlich und funktional fest umschriebene Einheit darstellen. Folglich sollen die beiden Einzelgebäude baulich miteinander verbunden werden. Eine Verbindung soll den Besuchern einen kontinuierlichen Rundgang durch beide Häuser und die Sammlungen von den frühen 1900er-Jahren bis zum Ende des 20. Jahrhunderts ermöglichen. Beide Gebäude sollen dabei gleichzeitig als eigenständige Gebäude mit jeweils eigener Identität erlebbar bleiben. Unterhalb der Geländeoberfläche sollen die Gebäude daher mittelfristig baulich miteinander verbunden werden.

Hinsichtlich des Flächenbedarfs wird von ungefähr 14.000 m² Nutzfläche ausgegangen, davon sind etwa 9.000 m² für Ausstellungsflächen vorgesehen. Dies entspricht einer Bruttogeschossfläche von ungefähr 27.000 m².

Im Rahmen der Bearbeitung waren sowohl städtebauliche und denkmalpflegerische Anforderungen als auch freiraumplanerische Vorgaben zu beachten.

Diese bezogen sich auf:

- die behutsame Höhenentwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Gebäude in der Umgebung des Wettbewerbsgebiets,
- den Erhalt der Platane am Matthäikirchplatz,
- den Erhalt bestehender Blickbeziehungen,
- die Bewahrung der solitären Wahrnehmung der Neuen Nationalgalerie,
- die Schaffung einer ausschließlich unterirdischen Verbindung zwischen Neuer Nationalgalerie und dem Neubau sowie
- die verkehrliche Erschließung über die Sigismundstraße.

Ziel dieses Wettbewerbs war es, die Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen für den nachfolgenden Realisierungswettbewerb zu präzisieren. Die Ergebnisse standen im Februar 2016 fest. Von 460 eingereichten Entwürfen wurden zehn prämiert. Die prämierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten sich für den nachfolgenden Realisierungswettbewerb qualifizieren.

4.12 Realisierungswettbewerb

Aufbauend auf den Ergebnissen des offenen Ideenwettbewerbs wurde in einem zweiten Schritt des Projektwettbewerbsverfahrens im Juni 2016 ein nichtoffener Realisierungswettbewerb ausgelobt. Ziel war es, eine architektonische Lösung für das Gebäude des Museums des 20. Jahrhunderts zu finden sowie die freiraumplanerische Gestaltung des unmittelbaren Gebäudeumfelds vorzunehmen. Im Hinblick auf den Neubau umfasste die Aufgabe dessen innere und äußere Erscheinung, räumliche Gliederung sowie die Schaffung eines Ortes der Begegnung und Auseinandersetzung mit Gegenwart und Vergangenheit. Zudem sollte der architektonische Entwurf für den Neubau die Bestandsgebäude (Neue Nationalgalerie, Philharmonie, St.-Matthäus-Kirche sowie darüber hinaus Staatsbibliothek, Gemäldegalerie, Kunstbibliothek, Kupferstichkabinett und Kunstgewerbemuseum) in eine bessere Beziehung zueinander setzen und deren räumlichen Abstand verringern.

Darüber hinaus sollte eine unterirdische Verbindung zwischen der Neuen Nationalgalerie und dem Neubau vorbereitet werden, um eine Fortsetzung der Ausstellung zu ermöglichen, ohne die eigenständige Wirkung der Neuen Nationalgalerie zu beeinträchtigen.

Der Realisierungswettbewerb wurde im Oktober 2016 entschieden. Das Wettbewerbsgebiet umfasste eine bebaubare Fläche von ca. 10.200 m² und wurde im Süden und Norden um Optionsflächen erweitert. Auf der südlichen Optionsfläche, der Sigismundstraße, war die un-

terirdische räumliche Anbindung an die Neue Nationalgalerie vorzusehen. Die Fläche steht hierfür voraussichtlich ab dem Jahr 2027 zur Verfügung. Auf der nördlichen Optionsfläche war partiell und in Rücksichtnahme auf die Gestaltung des künftigen, angrenzenden Scharounplatzes in Ausnahmefällen eine Bebauung möglich. Nicht überbaute Flächen des Wettbewerbsgebietes sollten als öffentliche Platzflächen zur Verfügung stehen.

Die städtebaulichen und freiraumplanerischen Anforderungen erfuhren im Rahmen der Auslobung keine wesentlichen Änderungen zu den Vorgaben des Ideenwettbewerbs. Weiterhin waren bei der Planung des Neubaus die Höhenentwicklung und Maße aller bestehenden Gebäude des Kulturforums zu berücksichtigen sowie dessen Sichtbeziehungen möglichst hervorzuheben. Gemäß Auslobungstext ist eine Gebäudehöhe über mehr als zwei Geschosse denkbar. Im Jahr 2016 wurde zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ein Vertrag mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zur Eigentumsübertragung von Teilen des Wettbewerbsgebietes geschlossen. Inhalt dessen ist u. a., dass das Kirchengebäude auch nach Verwirklichung der Baumaßnahmen stadträumlich erkennbar bleibt und keine Auswirkungen auf die Bausubstanz erfährt.

Des Weiteren bestand die Aufgabe darin, schlüssige Wegeverbindungen zu schaffen. Die Umgestaltung der existierenden Verkehrsfläche der Sigismundstraße war ebenfalls denkbar und für die Kunstanlieferung war vorzugsweise hier ein separater Bereich einzuplanen. Ferner waren ebenfalls die erforderlichen Fahrrad- und Behindertenstellplätze zu berücksichtigen.

Die Platane sollte als Naturdenkmal geschützt werden und im Radius der Baumkrone zuzüglich 2 m von Bebauung freizuhalten.

Der Bebauungsplanentwurf 1-35ba wurde analog zu den Ergebnissen des Realisierungswettbewerbs weiterentwickelt.

Ende Oktober 2016 kürte die Jury den Vorschlag des Baseler Architekturbüros Herzog & de Meuron zum Siegerentwurf. Damit wurde der Realisierungswettbewerb, der im April 2016 mit einem Teilnahmewettbewerb begann, beendet. Insgesamt hatten 40 nationale und internationale Teams aus Architekten und Landschaftsarchitekten ihre Arbeiten für den Neubau des Museums des 20. Jahrhunderts am Kulturforum eingereicht. Das finale Teilnehmerfeld setzte sich aus den 10 Preisträgern des Ideenwettbewerbs, weiteren Teams, die sich über den Teilnahmewettbewerb qualifizierten sowie eingeladenen Büros zusammen.

Der Siegerentwurf sieht eine fast vollständige Überbauung des Entwurfsgebiets vor. Das vorgeschlagene Gebäude arbeitet mit dem Archetypus des "Hauses" und wird insbesondere durch ein Satteldach geprägt. Die innere Erschließung soll durch zwei sich kreuzende Boulevards im Erd- bzw. Untergeschoss erfolgen, die in Ost-West- bzw. Nord-Süd-Richtung verlaufen. Mit den dazugehörigen Eingängen ermöglichen diese Boulevards die unterschiedlichen Teilbereiche des Kulturforums in Beziehung zu setzen. Im Zentrum des Museumsneubaus ist ein lichtdurchfluteter, zweigeschossiger Raum mit einer großen Treppenanlage geplant, der die unterschiedlichen Ausstellungsräume im Erd- und Untergeschoss miteinander verbindet. In der Materialität orientiert sich der Entwurf an der St-Matthäus-Kirche. Hinter der aus versetzten Backsteinen bestehenden Fassade soll eine Glasschicht liegen. Mit Hilfe dieser halbtransparenten Fassade wird ein Dialog zwischen den Innenräumen und dem öffentlichen Raum ermöglicht.

Gemäß Preisgerichtsprotokoll vermag das vorgeschlagene Gebäude eine neue, eigenständige Position zwischen den am Kulturforum vorhandenen architektonischen Charakteren einzunehmen. Die St.-Matthäus-Kirche wird räumlich eingebunden und erhält eine neue Rahmung. Der geringe Abstand zur St.-Matthäus-Kirche wurde jedoch kritisch eingeschätzt. Das Preisgericht empfahl einstimmig, den Siegerentwurf zur Grundlage der weiteren Bearbeitung zu machen und das Architekturbüro Herzog & de Meuron mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung sollten folgende inhaltliche Empfehlungen Berücksichtigung finden:

- Der geringe Abstand des Museumsneubaus zur St.-Matthäus-Kirche sollte vergrößert werden.
- Die Möglichkeit der Volumenreduzierung sollte geprüft werden.
- Die Notwendigkeit der formalen Integration der Platane in das Gebäude sollte überprüft werden.
- Die Gestaltung und Struktur der Innenräume sollte in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Kuratoren weiterentwickelt werden.
- Im Bereich des Cafés sollte die Möglichkeit einer Öffnung des Gebäudes zum Außenraum geprüft werden.
- Die Vorschläge zur Freiflächengestaltung sind nicht Bestandteil der Wettbewerbsaufgabe und Prämierung.
- Die weitere Vorgehensweise zur Freiflächengestaltung sollte mit den Beteiligten und Institutionen abgestimmt werden.

- Ferner wird angeregt, dass die weiteren Planungsschritte und die Realisierung des Projekts durch ein beratendes Gremium begleitet wird. Mitglieder des Preisgerichts sollten Teil dieses Gremiums sein.

4.13 Workshopverfahren

Aufgrund der Empfehlungen des Preisgerichts und der im Rahmen der Beteiligungen vorgebrachten Bedenken der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg und des Landesdenkmalamts war es erforderlich, die Kubatur des Museumsneubaus besser auf die benachbarten Baudenkmale abzustimmen. Zur Bestimmung dieses Abstands wurde mit Vertretern der evangelischen Kirche, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, dem Landesdenkmalamt und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen ein Workshop durchgeführt, um einen Konsens über die Höhenentwicklung und Kubaturen des Museumsneubaus zu erreichen.

Folgende Einigungen konnten erzielt werden:

- Für den Museumsbau wird im Bebauungsplan eine maximal zulässige Oberkante (OK) festgesetzt, die der Firsthöhe des Hauptschiffs der St.-Matthäus-Kirche (51,2 m über NHN) entspricht.
- Die Südfassade des geplanten Museums zur Sigismundstraße wird gegenüber der im Wettbewerbsentwurf vorgesehenen Gebäudekante zurückverlegt, um die Apsiden der Kirche freizustellen. In der Planzeichnung des Bebauungsplans wird dementsprechend diese Baugrenze in der Flucht der Südfassade des Kirchenschiffs festgesetzt.
- Für den Abstand zwischen der Ostfassade der Kirche und dem geplanten Museum wurde festgelegt, dass dieser die einfache Höhe der Traufkante des Kirchenschiffs, mindestens aber 13,0 m betragen soll.

Als Grundlage für die oben genannten Maße gilt das vom ÖBVI R & S (Rek, Wiek und Schwenk) mit Datum vom 11.6.2015 gefertigte Höhenaufmaß der St.-Matthäus-Kirche.

II Umweltbericht

1 Einleitung

Der aus dem Bebauungsplan 1-35 „Kulturforum“ nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Jahr 2005 ausgegliederte Bebauungsplan 1-35ba „Kulturforum – Museum des 20. Jahrhunderts“ wird im Regelverfahren weitergeführt, mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB. In der zum Bebauungsplan zu erstellenden Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Aufgrund der längere Zeit zurückliegenden frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan 1-35 „Kulturforum“ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans 1-35ba „Kulturforum – Museum des 20. Jahrhunderts“ vom 14.08.2015 erneut zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Sofern bei den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange umweltrelevante Gutachten bzw. Untersuchungen mit Relevanz für die Planung vorliegen, wurden diese darum gebeten, diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Hinweise erfolgten auf die - mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 17.06.2016 zwischenzeitlich abgeschlossene - Aktualisierung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm (LaPro), auf die „Planungshinweise Stadtklima“ des Umweltatlases sowie auf den sektoralen „Fachplan Grün- und Freiflächen 2009“ zum Bezirksentwicklungsplan (BEP) des Bezirkes Mitte von Berlin. Im Umweltbericht soll erörtert werden, ob im Plangebiet Klimawandelanpassungsmaßnahmen umsetzbar sind. Zudem wird auf bauzeitlich mögliche nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hingewiesen.

Umweltrelevante Gutachten bzw. Untersuchungen mit Relevanz für die Planung wurden von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht zur Verfügung gestellt. Zurückgegriffen werden konnte jedoch auf Geodaten des Geoinformationssystems „FIS-Broker“, die einer fortlaufenden Aktualisierung unterliegen.

Mit der Entwurfsfassung des Bebauungsplans 1-35ba „Kulturforum – Museum des 20. Jahrhunderts“ einschließlich Umweltbericht vom 15.09.2016 erfolgte die Beteiligung der

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Dabei handelte es sich um einen Zwischenstand der Planung, da abschließende Aussagen - insbesondere zu den Einflüssen des geplanten Museumsneubaus auf die klimatischen Verhältnisse im Planungsraum - erst nach Entscheidung des Realisierungswettbewerbes für den Museumsneubau mit der darauffolgenden Anpassung des Bebauungsplanentwurfes getroffen werden konnten.

Hinweise mit Relevanz für den Umweltbericht erfolgten auf die vorliegende Überarbeitung der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau vom Juli 2016 mit den damit verbundenen Änderungen des Ermittlungsverfahrens für den maßgeblichen Außenlärmpegel sowie auf die im Plangebiet anzustrebende vollständige Versickerung des Regenwassers, die mögliche klimatische Barrierewirkung des Museumsneubaus, die Durchführung von Maßnahmen zur Dach-, Wand- und Fassadenbegrünung als ökologische Mindestanforderung und voraussichtlich erforderliche Klimawandelanpassungsmaßnahmen sowie auf die Belange des Denkmalschutzes, insbesondere zum Umgebungsschutz der Baudenkmale Neue Nationalgalerie und St. Matthäuskirche.

Zudem wurde darauf verwiesen, dass die im Bereich der Flächen nördlich der Sigismundstraße gepflanzten Bäume im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zu den Verkehrsanlagen im zentralen Bereich von Berlin von 1994 als Kompensationsmaßnahme gepflanzt wurden und daher bei der Kompensation gesondert zu betrachten sind.

Zur Bewertung der Einflüsse der geplanten Bebauung auf die klimatischen Verhältnisse im Planungsraum erfolgte nach Vorliegen der Entscheidung des Realisierungswettbewerbes für den Museumsneubau die Beauftragung einer gutachterlichen Stellungnahme. Die Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme zum Einfluss der beabsichtigten Nutzungsänderung auf das Schutzgut Klima wurden in die vorliegende Fassung des Umweltberichts zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingearbeitet.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan 1-35ba dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Neubau eines Museums für die Kunst der Moderne im südlichen Bereich des Kulturforums. Im Planverfahren wurde die zentrale Freifläche an der Potsdamer Straße als Museumsstandort festgelegt und die Flächen westlich der neuen Nationalgalerie als zu-

sätzliche Baupotentialflächen. Vorgesehen ist die Festsetzung von insgesamt drei Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Kulturelle Einrichtungen“ sowie von öffentlichen Straßenverkehrsflächen, wobei Teilflächen der bisherigen Straßenverkehrsflächen den Gemeinbedarfsflächen zugeordnet werden sollen. Das Kulturforum unterliegt als Gesamtanlage (Ensemble) dem Denkmalschutz. Der Geltungsbereich befindet sich mit Ausnahme der Flächen westlich der Neuen Nationalgalerie vollständig im Bereich des Denkmalensembles. Die Abgrenzung des Denkmalbereichs wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Für die als Baudenkmal eingetragene Neue Nationalgalerie erfolgen eine Baukörperausweisung sowie die nachrichtliche Übernahme als Denkmal. Die überbaubare Grundstücksfläche entspricht damit der derzeit überbauten Fläche. Für das Baufeld nördlich der Neuen Nationalgalerie erfolgt die Festsetzung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung ebenfalls über eine Baukörperfestsetzung mit Zulassung einer Überschreitung durch Freitreppen und Gebäudeteile unterhalb der Geländeoberfläche. Insgesamt wird hier eine Über- bzw. Unterbauung bis zu einer GRZ von rund 0,96 zugelassen. Unter Berücksichtigung aller Erschließungsflächen ist von einer vollständigen Versiegelung auszugehen, mit Ausnahme des Baumstandortes der als Naturdenkmal geschützten Platane, die in das Gebäude des Museumsneubaus integriert werden soll.

Unterhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche der Sigismundstraße wird im Bebauungsplan eine Unterbauung durch einen Verbindungsbau zwischen dem Museumsneubau und der Neuen Nationalgalerie zugelassen. Für das Baufeld westlich der Neuen Nationalgalerie erfolgt keine Festsetzung für das zulässige Maß der baulichen Nutzung. Insgesamt ist hier im Rahmen von § 34 Abs. 1 BauGB von einer Über- bzw. Unterbauung und Versiegelung von ca. 60-80 % der Flächen auszugehen.

Die geschützte Platane wird als Naturdenkmal nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Zusätzlich erfolgt aus städtebaulichen Gründen die Festsetzung einer Erhaltungsbindung zum dauerhaften Erhalt des ortsbildprägenden Baumes.

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Umweltbeeinträchtigungen wird durch textliche Festsetzung die Verwendung von Brennstoffen, von denen vergleichsweise geringe Luftbelastungen ausgehen, geregelt. Zudem erfolgen für einen Teil der festgesetzten Gemeinbedarfsflächen Festsetzungen zum luft- und wasserdurchlässigen Aufbau von Erschließungsflächen

sowie zur Mindestbegrünung von Dachflächen und Tiefgaragen. Für eine Grünfläche südwestlich der Neuen Nationalgalerie erfolgt die Festsetzung einer Erhaltungsbindung.

Zum Schutz vor Lärm erfolgen Festsetzungen zu den aufzuweisenden Luftschalldämmmaßnahmen von Außenbauteilen entlang der Potsdamer Straße und der Sigismundstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-35ba umfasst rund 3,94 ha. Vertiefende Ausführungen zu den Inhalten und Zielen des Bebauungsplanes sind Kapitel III Planinhalt zu entnehmen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Die zu betrachtenden Schutzgüter sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt. Hierzu gehören gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB auch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

=> Der Bebauungsplan trägt diesen Belangen durch Sicherung der vorhandenen Bau- und Naturdenkmäler und Schaffung der Voraussetzungen für eine, der künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung des Ortes gerecht werdenden, städtebaulichen Ergänzung Rechnung.

§ 1a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der

Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

=> Der Bebauungsplan trägt diesen Belangen durch Wiedernutzung der innerhalb des innerstädtischen Gebietes gelegenen Baupotentialflächen Rechnung.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren.

=> Die mit Umsetzung der Planung verbundenen Beeinträchtigungen werden in Kap. II.2.2 der vorliegenden Begründung schutzgutbezogen prognostiziert. In Kap. II.2.3 erfolgt eine Eingriffsbeurteilung auf der Grundlage der bestehenden Planungsrechte. Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz erfolgt eine Entscheidung im Rahmen der Abwägung.

In § 2a BauGB wird bestimmt, dass in der Begründung, die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, in einem Umweltbericht darzulegen sind.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln)

Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (...) so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß §§ 15 BNatSchG vorrangig zu vermeiden, bzw. wenn dies nicht möglich ist, auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

=> Im Bebauungsplanverfahren wird diesen Belangen auf Teilflächen durch Festsetzungen zum wasser- und luftdurchlässigen Aufbau von Erschließungsflächen sowie von Anpflanzgebieten (Dachbegrünung, Begrünung von Tiefgaragen) Rechnung getragen. Ein Ausgleich ist unter Berücksichtigung der im Geltungsbereich bestehenden Planungsrechte nur für die nördliche Teilfläche erforderlich.

§ 39 BNatSchG regelt den allgemeinen Artenschutz. § 44 Abs. 1 BNatSchG regelt in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG die Zugriffsverbote für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten aus nationalen und europäischen Verordnungen und Richtlinien (Europäische Artenschutzverordnung, FFH-Richtlinie, Europäische Vogelschutz-Richtlinie).

=> Im Bebauungsplanverfahren erfolgten 2015 faunistische Kartierungen insbesondere zum Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Eine artenschutzrechtliche Prüfung zu möglichen Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ist Bestandteil der Begründung.

§ 7 NatSchG Bln regelt in Verbindung mit § 9 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung, die in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Die Landschaftsplanung besteht danach aus dem Landschaftsprogramm und den Landschaftsplänen.

=> Die Ziele des Landschaftsprogramms, die für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes von Bedeutung sind und die Art der Berücksichtigung dieser Ziele im Bebauungsplan werden nachfolgend dargelegt. Ein Landschaftsplan liegt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vor.

§ 25 NatSchG Bln regelt in Verbindung mit § 28 BNatSchG den Schutz von Naturdenkmälern als besondere Einzelschöpfungen der Natur.

=> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich eine als Naturdenkmal geschützte Platane, die im Bebauungsplan mit einer Erhaltungsbindung festgesetzt wird. Zusätzlich erfolgt eine Herausnahme des Baumstandortes (Kronentraufe“ zuzüglich einer Pufferzone) aus der überbaubaren Grundstücksfläche („Baufenster“).

§ 28 NatSchG Bln stellt in Verbindung mit § 30 BNatSchG bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, unter gesetzlichen Schutz.

=> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) / Berliner Bodenschutzgesetz (Bln BodSchG)

Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden.

=> Der Bebauungsplan trägt diesen Belangen durch die Nachnutzung bzw. Wiedernutzbar-machung von bereits baulich geprägten bzw. weitgehend überformten Flächen Rechnung.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Verordnungen (BImSchVO) / Landesimmissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es gemäß § 1 Abs. 1, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Für die Bauleitplanung legt § 50 BImSchG den Planungsgrundsatz fest, wonach die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden sollen. In der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) werden u.a. Zielwerte, Immissionsgrenzwerte und Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe festgelegt. Damit sollen die Luftschadstoffe, die zusammen mit anderen Stoffen als Feinstaub auftreten, sowie die wichtigsten Bestandteile von Abgasen des motorisierten Verkehrs, erfasst werden. Außerdem werden Immissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid festgelegt, das nicht nur aus Abgasen des motorisierten Verkehrs, sondern auch aus Kohlekraftwerken und dem Hausbrand stammen kann. Die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) definiert unter anderem Immissionsgrenzwerte zum Schutz vor Verkehrslärm beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen. Bei den Grenzwerten wird unterschieden, welche Art von Gebieten (z.B. Wohngebiete) betroffen sind.

=> Der Bebauungsplan trägt den Belangen des Immissionsschutzes durch die Vorbereitung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen innerhalb des betroffenen Teilbereiches des Kulturforums Rechnung. Die von den umgebenden Hauptverkehrsstraßen (Potsdamer Straße, Reichpietschufer) ausgehenden Immissionsbelastungen für die vorhandenen und geplanten Gebäude werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Zudem erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung von Brennstoffen mit niedrigen Emissionswerten.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Berliner Wassergesetz (BWG)

Das Wasserhaushaltsgesetz und das Berliner Wassergesetz regeln den Schutz, den Umgang und die Benutzung von Oberflächen- und Grundwasser durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung. Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut sind zu schützen.

=> Im Bebauungsplanverfahren wird diesen Belangen auf Teilflächen durch Festsetzungen zum wasser- und luftdurchlässigen Aufbau von Erschließungsflächen sowie von Anpflanzgebieten (Dachbegrünung, Begrünung von Tiefgaragen) Rechnung getragen.

Berliner Baumschutzverordnung

Wegen der Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung der Lebensgrundlagen wildlebender Tiere sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, Verbesserung des Stadtklimas und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird der Baumbestand in Berlin als geschützter Landschaftsbestandteil nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt. Gemäß § 3 Abs. 3 BaumSchVO ist bei der Planung und Durchführung von Vorhaben und Maßnahmen vom Vorhabenträger sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen der geschützten Bäume unterbleiben. Gemäß § 4 BaumSchVO ist es verboten, geschützte Bäume (§ 2 BaumSchVO) ohne erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen.

=> Mit dem Bebauungsplan wird im Bereich der neu festgesetzten Baufenster der vorhandene Baumbestand in erheblichem Umfang überplant. Der Baumbestand auf den westlich der Neuen Nationalgalerie gelegenen Flächen wurde 2016 im Zuge der Baustelleneinrichtung für die Sanierung der Neuen Nationalgalerie fast vollständig gerodet. Zu den vorgesehenen Ersatzpflanzungen konnte im Planverfahren keine Klärung herbeigeführt werden. Der von angepflanzten Götterbäumen dominierte Baumbestand auf der Freifläche nördlich der Neuen Nationalgalerie ist in großen Teilen abgängig. Da diese Götterbäume und elf weitere Linden als Ersatzpflanzungen im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses gepflanzt wurden, sind sie ungeachtet der Bestimmungen der Baumschutzverordnung in der ursprünglich gepflanzten Anzahl zu ersetzen. Die in die bisherige Platzgestaltung integrierten älteren Robien sind nach den Bestimmungen der Baumschutzverordnung zu ersetzen. Der Erhalt des Baumbestandes im Bereich der Freiflächen der Neuen Nationalgalerie richtet sich nach den Möglichkeiten im Rahmen der grundlegenden Sanierungsmaßnahmen. Das geschützte Naturdenkmal ist von der Planung nicht betroffen. Der Baumstandort (Kronentraufe zuzüglich Pufferzone) wird aus der überbaubaren Grundstücksfläche ausgenommen. Die im Bereich der festgesetzten Straßenverkehrsflächen vorhandenen Straßenbäume sind von der Umsetzung der Planung nicht zwingend betroffen.

Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälen in Berlin

Mit der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen in Berlin werden Einzelschöpfungen der Natur zu Naturdenkmalen erklärt. Schutzzweck ist die möglichst lange Erhaltung alter, seltener oder wertvoller Bäume und Baumgruppen. Im Geltungsbereich befindet sich am Standort Matthäikirchplatz eine aufgrund ihrer Schönheit als Naturdenkmal geschützte Platane.

=> *Der Bebauungsplan trägt dem Schutzstatus durch nachrichtliche Übernahme und Festsetzung einer Erhaltungsbindung Rechnung. Zusätzlich erfolgt mit dem vorliegenden Entwurf eine Herausnahme der von der Baumkrone überdeckten Flächen ("Kronentraufe") zuzüglich einer Pufferzone aus der überbaubaren Grundstücksfläche („Baufenster“).*

Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln)

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind in die städtebauliche Entwicklung einzubeziehen, Denkmale sind nach Maßgabe des Denkmalschutzgesetzes Berlin zu schützen, zu erhalten, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und den Denkmalgedanken und das Wissen über Denkmale zu verbreiten.

=> *Der Bebauungsplan trägt diesen Belangen durch Sicherung des vorhandenen Baudenkmals und Schaffung der Voraussetzungen für eine, der künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung des Ortes gerecht werdenden, städtebaulichen Ergänzung Rechnung.*

Lärminderungsplanung Berlin, Fortschreibung des Lärmaktionsplans 2013-2018

Mit der Umsetzung und Entwicklung von Lärminderungsplänen sollen die Umweltbelastungen durch den Verkehr vermindert werden. Es sollen kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen für besonders belastete Bereiche ausgearbeitet werden. Im Lärmaktionsplan werden Maßnahmestufen festgelegt, die den Handlungsbedarf für lärmbelastete Bereiche bestimmen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb der Konzeptgebiete. Gemäß der strategischen Lärmkarte (Ausgabe 2013) ist das Gebiet entlang der Potsdamer Straße und des Reichpietschufers von einer sehr hohen Lärmbelastung betroffen, die der 1. Dringlichkeitsstufe von Maßnahmen entspricht.

=> *Mit dem Bebauungsplan erfolgt eine Bestandssicherung sowie eine Ergänzung mit Gebäuden (Museumsbauten), die nutzungsbedingt über eine hohe Schalldämmung verfügen.*

Luftreinhalteplan 2011 - 2017

Der im August 2013 in Kraft getretene Luftreinhalteplan 2011 – 2017 dient vor allem dazu, die Belastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀) im Stadtgebiet weiter zu senken. Maßnahmen zur Verminderung der NO₂-Belastung konzentrieren sich dabei ganz

auf den Verkehrssektor. Zur Reduzierung der Feinstaubbelastung werden Maßnahmenbündel aus verschiedenen Bereichen ergriffen, wobei Maßnahmen im Verkehr weiterhin von hoher Bedeutung sind.

=> Im Bebauungsplan erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung von Brennstoffen mit niedrigen Emissionswerten. Aus den geplanten Nutzungen ergeben sich keine wesentlichen Erhöhungen der Emissionen und keine gesteigerte Schutzbedürftigkeit. Aus der geplanten Bebauung sind nach derzeitigem Stand keine wesentlichen Veränderungen der Durchlüftungsverhältnisse zu erwarten.

Stadtentwicklungsplan Klima (StEP Klima)

Der StEP Klima definiert in den Handlungsfeldern „Bioklima im Siedlungsraum“, „Grün- und Freiflächen“, „Gewässerqualität und Starkregen“ sowie „Klimaschutz“, Anforderungen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Berlin. Das Plangebiet gehört zu den im Siedlungsbestand vorhandenen Potentialflächen zur Ausschöpfung der Entsiegelungspotentiale unbebauter Flächen sowie zum Handlungsraum Mischsystem.

=> Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel der Innenentwicklung mit der Nutzung vorhandener Bauflächenpotentiale. Eine positive Entsiegelungsbilanz ist mit Umsetzung der Planung somit nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von Aufheizeffekten sowie zur Rückhaltung von Niederschlagswasser erfolgt für Teilflächen die Festsetzung von Anpflanzgeboten, zur Dachbegrünung und zur Begrünung von Tiefgaragen.

Berliner Landschaftsprogramm (LaPro) 2016 und Landschaftspläne

Im Teilplan **Biotop- und Artenschutz** wird das Plangebiet dem Innenstadtbereich zugeordnet. Entwicklungsziele und Maßnahmen mit Relevanz für die vorliegende Planung sind der Erhalt von Freiflächen und Beseitigung unnötiger Bodenversiegelungen in Straßenräumen, Höfen und Grünanlagen. Zusätzliche Lebensräume für Flora und Fauna sollen durch Hof-, Dach- und Wandbegrünung geschaffen und bauliche Verdichtungen kompensiert werden. Bei der Grüngestaltung sollen stadttypische Pflanzen verwendet und erhalten werden, sowie der Bestand typisch urbaner Arten langfristig gesichert werden. Die allgemeinen Ziele gemäß der Berliner Strategie der Biologischen Vielfalt sind zu fördern.

=> Der Bebauungsplan trägt diesen Entwicklungszielen im Rahmen der vorgesehenen Nachverdichtung auf Teilflächen durch die Festsetzung von Erhaltungsbindungen sowie von Anpflanzgeboten Rechnung. Ein Erhalt des Baumbestandes wird mit Umsetzung der Planung im Bereich der neu festgesetzten Baufenster nicht möglich sein. Das geschützte Natur-

denkmal ist von der Planung nicht betroffen. Der Baumstandort (Kronentraufe zuzüglich Pufferzone) wird aus der überbaubaren Grundstücksfläche ausgenommen.

Im Teilplan **Erholung und Freiraumnutzung** wird das Plangebiet den sonstigen Flächen außerhalb von Wohnquartieren zugeordnet. Entwicklungsziele und Maßnahmen mit Relevanz für die vorliegende Planung sind die Erschließung von Freiflächen und Erholungspotenzialen. Außerdem sollen Konzepte für die Erholungsnutzung und Wegeverbindungen entwickelt werden. An Gebäuden sind Dach- und Fassadenbegrünung vorgesehen. Kleine, quartiersbezogene Grünflächen sollen entwickelt und qualifiziert werden. Bei angrenzender Wohn- und Erholungsnutzung sind Schutzpflanzungen vorgesehen. Das Plangebiet gehört außerdem zu den Flächen mit zentralen Nutzungen, in denen repräsentative Freiflächen mit hoher Gestalt- und Aufenthaltsqualität erhalten werden sollen. Entlang des südlich gelegenen Landwehrkanals ist die Neuanlage und Verbesserung eines Grünzuges vorgesehen. Die Barrierewirkung der Straße soll gemindert werden.

=> Der Bebauungsplan trägt diesen Entwicklungszielen im Rahmen der vorgesehenen Nachverdichtung auf Teilflächen durch die Festsetzung von Erhaltungsbindungen und Anpflanzgeboten Rechnung. Die konkrete Ausgestaltung neuer Freiflächen und Wegeverbindungen – ggf. unter Einbeziehung des Gewässerlaufs des Landwehrkanals - erfolgt auf der Grundlage eines Freiraumkonzepts. Die Freianlagen der Neuen Nationalgalerie unterliegen dem Denkmalschutz und sind von der Planung nicht betroffen. Über Umfang und Lage der Freianlagen des Museumsneubaus wird im Rahmen des Wettbewerbs entschieden.

Im Teilplan **Landschaftsbild** wird das Plangebiet dem Innenstadtbereich zugeordnet. Entwicklungsziele und Maßnahmen mit Relevanz für die vorliegende Planung sind der Erhalt und die Entwicklung begrünter Straßenräume sowie der Wiederherstellung von Alleen, Promenaden, Stadtplätzen und Vorgärten. Bei baulicher Verdichtung sollen qualitativ hochwertig gestaltete Freiräume geschaffen werden. Baumpflanzungen sollen der Betonung besonderer städtischen Situationen dienen. Höfe, Wände und Dächern sollen begrünt werden.

=> Der Bebauungsplan trägt diesen Entwicklungszielen durch die planungsrechtliche Sicherung der zum Denkmalbereich „Kulturforum“ gehörenden Baustrukturen sowie dem Erhalt des ortsbildprägenden Naturdenkmals Rechnung. Die konkrete Ausgestaltung neuer Freiflächen und Wegeverbindungen erfolgt auf der Grundlage eines Freiraumkonzepts.

Im Teilplan **Naturhaushalt / Umweltschutz** wird das Plangebiet den Siedlungsgebieten mit Schwerpunkt Anpassung an den Klimawandel zugeordnet. Anforderungen an Nutzungen mit

Relevanz für die vorliegende Planung sind eine Erhöhung der naturhaushaltswirksamen Flächen durch Entsiegelung sowie Dach-, Hof- und Wandbegrünung, kompensatorische Maßnahmen bei Verdichtung, die Berücksichtigung des Boden- und Grundwasserschutzes, eine dezentrale Regenwasserbewirtschaftung sowie die Förderung emissionsarmer Heizsysteme. Stadtbäume sollen erhalten und neugepflanzt werden, eine nachhaltige Pflege soll gesichert, die bioklimatische Situation und Durchlüftung verbessert werden. Erhalt, Vernetzung und Neuschaffung der klimawirksamen Grün- und Freiflächen sind vorgesehen. Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil im Vorranggebiet Klimaschutz sowie vollständig im großräumig festgelegten Vorranggebiet Luftreinhaltung. Anforderungen zum Klimaschutz sind ein Erhalt klimatisch wirksamer Freiräume, die Sicherung und Verbesserung des Luftaustauschs sowie Vermeidung bzw. Ausgleich von Bodenversiegelungen. Anforderungen zur Luftreinhaltung sind die Emissionsminderung, der Erhalt von Freiflächen bzw. die Erhöhung des Vegetationsanteils sowie der Immissionsschutz empfindlicher Nutzungen.

=> *Der Bebauungsplan trägt im Rahmen der vorgesehenen Nachverdichtung diesen Belangen auf Teilflächen durch Festsetzungen zum wasser- und luftdurchlässigen Aufbau von Erschließungsflächen sowie von Anpflanzgeboten (Dachbegrünung, Begrünung von Tiefgaragen) Rechnung. Zudem erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung von Brennstoffen mit niedrigen Emissionswerten.*

Gemäß der **Gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption** liegt das Plangebiet im Ausgleichsraum „Innenstadt“ und „Freiraumachse“ und gehört zu den prioritären Flächen bzw. Siedlungsgebieten für Maßnahmen mit Schwerpunkt „Anpassung an den Klimawandel“.

=> *Für die, über das bisher zulässige Nutzungsmaß hinausgehende, Versiegelung im Bau-
feld nördlich der Neuen Nationalgalerie sollen vorrangig klimawirksame Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Als Klimawandelanpassungsmaßnahmen erfolgen für Teilflächen Festsetzungen zur Mindestbegrünung von Dachflächen sowie von Tiefgaragendächern. Zudem erfolgt die Festsetzung von Erhaltungsbindungen für eine Grünfläche sowie für einen besonders großkronigen und damit klimawirksamen Laubbaum.*

Das Plangebiet befindet sich **nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans**.

„Fachplan Grün- und Freiflächen 2009“ für den Bezirk Mitte von Berlin

Die Bezirksentwicklungsplanung (BEP) der Bezirke wird durch sektorale Fachpläne ergänzt. Die sektoralen Fachpläne stellen für den Bezirk die jeweiligen Entwicklungs- und Planungsziele dar und konkretisieren die generalisierten Darstellungen der Bezirksentwicklungspla-

nung. Im sektoralen „Fachplan Grün- und Freiflächen 2009“ für den Bezirk Mitte (Beschluss der BVV Mitte vom 18.06.2009) erfolgt auf der Westseite der zentralen Freifläche auf Höhe der St.-Matthäus-Kirche die Darstellung einer möglichen Bebauung. Weitere Aussagen werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht getroffen. Das nördliche Ufer des Landwehrkanals wird als bezirkliche Grünverbindung dargestellt. Eine Änderungsfassung befindet sich nach Hinweis des Umwelt- und Naturschutzamtes Mitte in der Bearbeitung. Änderungen mit Relevanz für die vorliegende Planung wurden nicht mitgeteilt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Schutzgut Mensch

2.1.1.1 Lärm

Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich von zwei stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen. Im Osten verläuft die Potsdamer Straße mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von rund 36.891 KFZ und im Süden das Reichpietschufer mit einer DTV von rund 22.787 KFZ (Geoportal Berlin, Umweltatlas Karte 07.01: Verkehrsmengen 2009). Gemäß den strategischen Lärmkarten 2012 für den Straßenverkehr L_DEN (Tag-Abend-Nacht-Index) und L_N (Nacht-Index) befinden sich die unmittelbar an die genannten Straßen angrenzenden Grundstücksteile im Pegelbereich > 65 – 70 dB(A) tags und > 60 – 65 dB(A) nachts. Bis zu einem Abstand von rund 100 m von der Potsdamer Straße und rund 50 - 75 m vom Reichpietschufer befinden sich die Grundstücksflächen im Pegelbereich > 60 – 65 dB(A) tags. Damit werden die Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau für Kerngebiete (65 dB(A) tags / 55 dB(A) nachts) und für Parkanlagen (55 dB(A) tags und nachts) auf weiten Teilen der im Geltungsbereich gelegenen Flächen deutlich überschritten.

Alle sonstigen Grundstücksflächen im Geltungsbereich befinden sich im Pegelbereich > 55 – 60 dB(A) tags und > 55 dB(A) nachts. Der Gesamtlärmindex (Tag-Abend-Nacht) liegt bei > 70 - 75 dB(A) im Bereich der Hauptstraßen. Die nördlichen Bereiche des Geltungsbereiches weisen eine Lärmbelastung von > 60 - 70 dB(A) auf, der südwestliche Bereich > 55 - 60 dB(A) (Geoportal Berlin, Umweltatlas Karte 07.05: strategische Lärmkarten 2012 Straßenverkehr). Im Geltungsbereich befinden sich keine Wohnnutzungen.

Für das Bestandsgebäude der Neuen Nationalgalerie ist aufgrund des Nutzungszwecks von einem erhöhten Schallschutz auszugehen. Da das Gebäude sowohl dem Denkmalschutz als auch dem Bestandsschutz unterliegt, führen Festsetzungen bezüglich der Anforderungen an Außenbauteile und Fenster hier weitgehend ins Leere. Es ist aber davon auszugehen, dass im Rahmen von Sanierungsarbeiten eine Betrachtung hinsichtlich der Anforderungen an den Schallschutz erfolgt und Minderungsmaßnahmen, so notwendig und mit dem Denkmalschutz vereinbar, entsprechend durchgeführt werden. Die gestaltete Platzfläche zwischen Matthäikirchplatz und Potsdamer Straße bietet Gelegenheit zum dauerhaften Aufenthalt, jedoch ist aufgrund der starken Verlärmung von einer sehr eingeschränkten Aufenthaltsqualität auszugehen. Die sonstigen im Geltungsbereich gelegenen Freiflächen sind nicht auf einen dauerhaften Aufenthalt angelegt.

Zu den derzeit anzutreffenden klimaökologischen Verhältnissen mit Relevanz für das Schutzgut Mensch (vgl. Kap. 2.1.5.1).

2.1.1.2 Erholungsfunktion und Aufenthaltsqualität

Die im Plangebiet gelegenen Freiflächen sind derzeit von geringer bis eingeschränkter Bedeutung für die wohnungs- und siedlungsnah Erholung. Die gestaltete Platzfläche nördlich der Neuen Nationalgalerie zwischen Scharounstraße, Potsdamer Straße und Sigismundstraße ist mit Ausnahme einer Teilfläche im Südosten des Platzes (Flurstücke 2312, 2314, 2316, 2317) als öffentliche Grünanlage mit dem Namen „Kulturforum Scharounstraße“ und der Anlagennummer 20538 ausgewiesen (Geoportal Berlin: Grünanlagenbestand Berlin). Die Größe der Grünanlage beträgt 10.060 m². In einer Entfernung von rund 250 m nördlich befindet sich der Große Tiergarten. Die im Umfeld gelegenen Wohngebiete nördlich des Landwehrkanals sind mit öffentlichen, wohnungsnahen Grünanlagen versorgt (> 6,0 m² / Einwohner). Der Anteil an privaten bzw. halböffentlichen Freiräumen in diesen Wohngebieten ist gering (Geoportal Berlin, Umweltatlas Karte 06.05: Versorgung mit öffentlichen, wohnungsnahen Grünanlagen, Sachstand 2011). Die Wohngebiete südlich des Landwehrkanals, westlich der Potsdamer Straße gelten als schlecht versorgt (< 3,0 m² - 0,1 m² / Einwohner), östlich der Potsdamer Straße als versorgt.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.1.2.1 Biotoptypen

Im nördlichen Geltungsbereich, östlich des Matthäikirchplatzes, befindet sich die rund 1 ha große Grünanlage „Kulturforum, Scharounstraße“, in der Ausprägung eines Stadtplatzes (Bi-

otopcode 101011). Die Fläche ist vollständig mit Tenne befestigt. Auf der Fläche befindet sich neben den, im Rahmen der Platzgestaltung angepflanzten und inzwischen überwiegend abgestorbenen oder abgängigen Götterbäumen, eine als Naturdenkmal ausgewiesene Platane.

Am Südrand des Platzes wurden einige spontan aufgewachsene Robinien in die Platzgestaltung einbezogen. Südlich der Grünfläche verläuft die Sigismundstraße. Die beiden Richtungsfahrbahnen sind durch einen vereinzelt mit Bäumen bestandenen Grünstreifen getrennt (Biotopcode 126121). Südlich der Sigismundstraße befindet sich als besonderes Bauwerk die Neue Nationalgalerie mit angeschlossenem Garten und einem mit einzelnen Bäumen bepflanzten Sockelgeschoss (Biotopcode 12800). Südlich der Neuen Nationalgalerie, entlang des Reichpietschufers, befindet sich eine kleine Grünfläche mit einzelnen Bäumen (101011).

Westlich der neuen Nationalgalerie verlief bislang zwischen der Sigismundstraße und dem Reichpietschufer eine Verbindungsstraße. Im August 2016 wurden die Flächen in die Baustelleneinrichtungsflächen für die Sanierungsmaßnahmen der Neuen Nationalgalerie einbezogen. Im westlichen Geltungsbereich besteht entlang der Sigismundstraße eine Gemeinbedarfsfläche (12330), auf der sich ein Flachbau der Verwaltung der Staatlichen Museen befindet. Der Großteil der Fläche ist durch das Gebäude sowie sonstige Nutzflächen, wie PKW-Stellplätze versiegelt. Ein Teil ist mit Zierrasen und einzelnen Bäumen gestaltet. Die südlich angrenzende Fläche war bislang mit Gehölzen bestanden, die im Zuge der bauvorbereitenden Maßnahmen für die Sanierung der Neuen Nationalgalerie, bis auf drei Bäume an der westlichen Grundstücksgrenze, abgeholzt wurden. Im August 2016 wurden die Flächen vollständig asphaltiert.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 28 NatSchG Bln i.V.m. § 30 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Die im August 2016 vorhandenen Biotoptypen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen und in der **Bestandskarte zum Umweltbericht** dargestellt (s. Anhang zur Begründung).

Tabelle: Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Biotopcode	Biotoptyp	Flächengröße	Flächenanteil
101011	Grünanlagen unter 2 ha oder Stadtplätze mit einem Versiegelungsanteil < 50% (nördlich Neue Nationalgalerie)	9.062 m ²	23,0 %
07142611	<i>Baumreihen, lückig, ältere Bäume, heimische Gehölze (Baumraster aus ursprünglich rund 50 Götterbäumen mit Pflanzjahr 1998)</i>		
0715312	<i>einschichtige Baumgruppe, heimische Baumart, Altbäume (in die Grünanlagengestaltung einbezogener Robienbestand)</i>		
0715111	<i>Besonderer Solitärbaum, heimische Baumart, Altbaum (in die Grünanlagengestaltung einbezogene und als Naturdenkmal geschützte Platane)</i>		
07142511	<i>Baumreihen, geschlossen, ältere Bäume, heimische Gehölze (Lindenreihe mit Pflanzjahr 1998)</i>		
101011	Grünanlagen unter 2 ha mit einem Versiegelungsanteil < 50% (südwestlich Neue Nationalgalerie)	1.602 m ²	4,1 %
12330	Gemeinbedarfsflächen (Staatliche Museen zu Berlin, Generaldirektion, Abteilung Technik, Sicherheit und innerer Dienst)	2.735 m ²	6,9 %
12612	Straßen mit Asphalt- oder Betondecken	3.022 m ²	7,7 %
126121	Straßen mit Asphalt- oder Betondecken, mit bewachsenem Mittelstreifen	3.458 m ²	8,8 %
12730	Bauflächen und -stellen	4.631 m ²	11,8 %
12800	Besondere Bauwerke (Neue Nationalgalerie)	14.871 m ²	37,8 %
	Gesamtfläche	39.381 m ²	100,0 %

2.1.2.2 Vegetationstypen

Der Anteil an Vegetationsflächen ist im Geltungsbereich derzeit mit rund 9,4 % sehr gering (vgl. Bestandskarte zum Umweltbericht). Vor Asphaltierung der Baustelleneinrichtungsflächen westlich der Neuen Nationalgalerie lag der Anteil an Vegetationsflächen bei etwa 15 %. Die im Plangebiet anzutreffenden Vegetationstypen entsprechen überwiegend der Vegetation der bebauten Bereiche aus Zierrasen bzw. Vogelknöterich-Trittrassen, Strauchpflanzungen, meist mit Hackunkrautfluren, sowie Baumbeständen (Vegetationstyp 114; vgl. Geoportal Berlin, Umweltatlas Karte 05.02: Vegetationstypen). Die nördlich der Neuen Nationalgalerie

rie gelegene Grünanlage ist - mit Ausnahme des Baumbestandes - weitgehend vegetationsfrei. Die Vegetationsflächen werden von Vogelknöterich-Trittrassen sowie Unkraut- und Hochstaudenfluren geprägt (Vegetationstyp 103). Die Vegetationsflächen westlich der Neuen Nationalgalerie werden dem Vegetationstyp 110 zugeordnet, mit Strauch- und Zierstaudenpflanzungen mit Hackunkrautfluren, Zierrasen und Baumbeständen. Ein Vorkommen von besonders geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht festgestellt und ist auch nicht zu erwarten.

2.1.2.3 Baumbestand

Im Geltungsbereich befinden sich mit Stand August 2016 rund 70 Bäume, die nach der Baumschutzverordnung geschützt sind. Im Bereich der Grünanlage ist zu differenzieren zwischen den im Rahmen der Platzgestaltung angepflanzten und überwiegend stark geschädigten bzw. abgängigen ursprünglich etwa 50 Götterbäumen, den an der östlichen Platzseite entlang der Potsdamer Straße gepflanzten und relativ jungen Linden, den im Süden des Platzes in die Grünfläche einbezogenen, spontan aufgewachsenen Robinien (*Robinia pseudoacacia*) sowie eine als Naturdenkmal geschützte alte Platane (*Platanus x acerifolia*) am nordwestlichen Rand des Platzes. Der Baumbestand im Bereich der Außenanlagen der Neuen Nationalgalerie wurde bauzeitlich weitgehend beseitigt. Der Baumbestand im Bereich der südlich der Neuen Nationalgalerie gelegenen Grünfläche wird geprägt von Ahorn, Kastanien und Birken.

Der überwiegend von ruderalen Arten geprägte Baumbestand auf den Flächen westlich der Neuen Nationalgalerie einschließlich der Bäume entlang der Verbindungsstraße wurde im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen für die Sanierung der Neuen Nationalgalerie vollständig gerodet. Im Bereich der Grünflächen des Verwaltungsgebäudes befinden sich einzelne Birken und Ahorn.

In den Karten zum Berliner Baumbestand (Straßen- und Anlagenbäume gemäß Geoportal Berlin) sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans drei Straßenbäume auf dem Mittelstreifen der Sigismundstraße eingetragen. Hierbei handelt es sich um eine *Ulme* (*Ulmus pumila*) und zwei Spitzahorn (*Acer platanoides*). Diese Straßenbäume sowie die Bäume im Bereich des Stadtplatzes werden in einem Baumkataster geführt.

Die ursprünglich etwa 50 Götterbäume sowie die 11 Linden im Bereich der Grünanlage nördlich der Neuen Nationalgalerie wurden gemäß Hinweis der unteren Naturschutzbehörde im

Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zu den Verkehrsanlagen im zentralen Bereich von Berlin von 1994 als Ersatzpflanzungen festgesetzt und sind daher bei einer Entfernung mit Umsetzung der Planung unabhängig von den Bestimmungen der Baumschutzverordnung in der ursprünglich gepflanzten Anzahl zu ersetzen.

Eine Baumliste mit Stand vom August 2016 mit Angaben zum Stammumfang der Bäume und der Nummer gemäß Baumkataster liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei (s. Anhang zur Begründung). Die Bäume sind zudem in der Bestandskarte zum Umweltbericht dargestellt.

2.1.2.4 Schutzgebiete und -objekte nach dem Naturschutzrecht

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht. Die Platane (*Plantanus x acerifolia*) im Bereich der Grünanlage unmittelbar östlich des Matthäikirchplatzes (Flurstück 181, Flur 5, Gemarkung 110002) ist gemäß Anlage 1 zur Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in Berlin vom 2. März 1993 (GVBl. 22.04.1993 S. 155) aufgrund ihrer Schönheit als Naturdenkmal geschützt (Lfd. Nr. 1-19/B (II-9/B)).

2.1.2.5 Fauna

Aufgrund der im Geltungsbereich vorkommenden Lebensräume war mit einem Vorkommen von Wirbellosen, Brutvögeln und Kleinsäugetern sowie von Fledermäusen zu rechnen. Zauneidechsen, sonstige Reptilien und Amphibien waren unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht zu erwarten. Gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vom 05.03.2015 erfolgten im Planverfahren faunistische Kartierungen zum Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen. Auf die Erhebung von Insekten und Käfern konnte gemäß Abstimmung verzichtet werden.

Im Ergebnis der im Zeitraum von Anfang April 2015 bis Ende Juli 2015 durchgeführten faunistischen Erfassung durch die Artenschutzsachverständige Dipl.-Geoökologin Silke Jabczynski wurden im Geltungsbereich insgesamt sieben Reviere von sechs europäisch geschützten Brutvogelarten nachgewiesen. Sieben weitere Arten wurden als Nahrungsgäste erfasst:

Tabelle: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Berlin	RL D	BArtSchVO	Status (Anzahl)
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	R (1)
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			§	R (1)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			§	R (1)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			§	R (1)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	R (1)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	R (2)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V		§	N
Elster	<i>Pica pica</i>			§	N
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			§	N
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>			§	N
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			§	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	N
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>			§	N
Erläuterungen: RL Rote Liste Berlin: Witt K. (2005) RL Rote Liste Deutschland: Südbeck et al. (2007) 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet R Arten mit geografischer Restriktion V Art der Vorwarnliste BArtSchVO: Bundesartenschutzverordnung (2005); §: besonders geschützt, §§: streng geschützt Status: B - Brutpaar; N - Nahrungsgast; R - Revier					

Im Bereich der Gartenfläche der Neuen Nationalgalerie und der westlich angrenzenden - in 2015 noch mit Gehölzen bestandenen – Fläche wurden sechs Reviere von Amsel, Blaumeise, Girlitz, Kohlmeise, Klappergrasmücke und Stieglitz erfasst. Da die Gehölze zwischenzeitlich gerodet wurden, ist von einem vollständigen Verlust dieser Reviere auszugehen. Informationen zu den in der Ausnahmegenehmigung von Seiten der genehmigenden Behörde beauftragten Ersatzniststätten liegen nicht vor. Im Bereich der Grünanlage nördlich der Neuen Nationalgalerie wurde, in unmittelbarer Nähe zum Matthäikirchplatz, das Revier eines Stieglitzes (*Carduelis carduelis*) nachgewiesen. Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich um mittelhäufige und häufige Arten im Land Berlin. Die ermittelten Arten sind nicht in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste aufgeführt. Alle europäischen Vogelarten zählen jedoch nach § 7 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) zu den besonders geschützten Tierarten. Die im Jahr 2015 nachgewiesenen Brutvogelreviere sind in der **Bestandskarte zum Umweltbericht** dargestellt.

Fledermausquartiere wurden innerhalb des Gebietes nicht nachgewiesen. Relevante Spuren einer vorangegangenen Quartiernutzung wurden ebenfalls nicht festgestellt. Innerhalb des Baumbestandes waren keine potenziellen Quartierstandorte für Fledermäuse erkennbar. Der

Gebäudebestand verfügt im Außen- und Innenbereich über einen lediglich geringen Umfang an passenden Besiedlungsmöglichkeiten. Im Rahmen der Detektoruntersuchungen waren keine Fledermausaktivitäten im Gebiet zu verzeichnen. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet nur eine sehr geringe Bedeutung für Fledermäuse besitzt.

2.1.3 Schutzgut Boden

Die naturräumlichen Bodenverhältnisse sind im Geltungsbereich vollständig überformt. Ausgangsmaterial der aus Lockersyrosem, Regosol und Pararendzina gebildeten Bodengesellschaften der Innenstadt sind Aufschüttungen aus Bau- und Trümmerschutt. Hauptbodenart sind Sande mit einem mittleren Anteil kantiger Steine (Geoportal Berlin, Umweltatlas Karte 01.01: Bodenarten, Bodengesellschaften). Der Versiegelungsgrad liegt gemäß Umweltatlas (Karte 01.02: Versiegelung 2011) bei rund 38 % im Bereich der Freifläche im nördlichen Geltungsbereich, bei rund 74 % im Bereich der Neuen Nationalgalerie sowie bei rund 62 % im Bereich der Erweiterungsfläche westlich der Neuen Nationalgalerie.

Auf der Grundlage der vorliegenden Vermesserpläne und der im August 2016 erfolgten Bestandserhebungen vor Ort liegt der Anteil überbauter, versiegelter oder befestigter (teilversiegelter) Flächen im Plangebiet im Bereich der Neuen Nationalgalerie derzeit bei rund 89 % und im Bereich der westlichen Erweiterungsfläche bei rund 75 %. Der Bereich der nördlichen Freifläche ist vollflächig befestigt, die westlich angrenzenden Straßenflächen (Matthäikirchplatz) sind vollständig versiegelt. Unter Berücksichtigung eines reduzierten Versiegelungsgrades für die Teilversiegelungen liegt der Versiegelungsanteil bei rund 34 %.

Bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich der Straßenverkehrsflächen liegt der Anteil befestigter Fläche mit rund 35.670 m² derzeit bei rund 90,6 %, unter Berücksichtigung von Teilversiegelungen bei rund 68,9 %. Nachfolgende Tabelle stellt die Bestandsversiegelung zusammenfassend dar. Kartografisch sind die derzeit versiegelten Flächen in der Bestandskarte zum Umweltbericht dargestellt.

Art der Befestigung	Flächengröße	anzurechnender Versiegelungsgrad	anzurechnende Versiegelung
Vegetationsflächen	3.714 m²	0 %	0 m²
<i>Tenne</i>	<i>9.010 m²</i>	25 %	2.253 m ²
<i>Kleinpflaster</i>	<i>3.140 m²</i>	50 %	1.570 m ²
<i>Großpflaster</i>	<i>775 m²</i>	75 %	581 m ²
<i>Gebäude</i>	<i>13.935 m²</i>	100 %	13.935 m ²
<i>versiegelte Flächen</i>	<i>8.808 m²</i>	100 %	8.808 m ²
befestigte Flächen, gesamt	35.667 m ²		27.147 m ²
Geltungsbereich	39.381 m ²		

Die Leistungsfähigkeit der Böden in Bezug auf die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion wird im Umweltatlas als gering eingestuft (digitaler Umweltatlas, Karte 01.12.06: Leistungsfähigkeit der Böden 2010). Die Planungshinweise zum Bodenschutz stufen die Flächen als Unerheblichkeitsbereich ein (Geoportal Berlin, Umweltatlas Karte 01.13: Planungshinweise zum Bodenschutz 2010). Die Böden sind danach ohne besondere Anforderungen. Allgemeine Belange des Bodenschutzes sind zu berücksichtigen. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen des Bodenschutzes.

Die Flächen im Plangebiet sind nicht im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin eingetragen. Es bestehen auch keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen im Plangebiet. Bodenuntersuchungen für die Neubauflächen liegen nicht vor. Generell ist nicht auszuschließen, dass Trümmerschuttbelastungen im Boden bestehen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Die Grundwasserflurabstände liegen bei rund 1,5 m, westlich der Neuen Nationalgalerie, teilweise auch unter 0,5 m, und 3,0 m bis 7 m im östlichen Bereich (Geoportal Berlin, Umweltatlas Karte 02.07: Flurabstand des Grundwassers 2009). Die Grundwasserneubildung liegt im Bereich der nördlich gelegenen Freifläche bei > 200 - 250 mm pro Jahr, aufgrund des ho-

hen Versiegelungs- und Kanalisierungsgrads im Süden bei lediglich 150 bis 200 mm pro Jahr (Geoportal Berlin, Umweltatlas Karte 02.17: Grundwasserneubildung). Der Gesamtabfluss aus Niederschlägen liegt entsprechend bei über 350 mm pro Jahr, im Bereich der Neuen Nationalgalerie bei über 400 mm pro Jahr (Geoportal Berlin, Umweltatlas Karte 02.13.3: Gesamtabfluss aus Niederschlägen). Die Verdunstung aus Niederschlägen liegt auf der Fläche westlich der Neuen Nationalgalerie bei > 200 - 250 mm pro Jahr, auf den verbleibenden Flächen bei > 150 - 200 mm pro Jahr. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten (Geoportal Berlin, Umweltatlas Karte 02.11: Wasserschutzgebiete 2009).

Im Nachbarbereich an der Staatsbibliothek waren gemäß Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes des Bezirks Mitte, Bereich Bodenschutz/Altlasten partiell Grundwasserunreinigungen vorhanden, jedoch nicht in dem Ausmaß, dass sie eine Sanierungsanordnung rechtfertigen. Bei Baumaßnahmen im Grundwasserbereich kann demnach nicht ausgeschlossen werden, dass Grundwasserbelastungen ins geplante Baufeld gezogen werden. Die Berliner Wasserbetriebe verweisen in ihrer Stellungnahme darauf, dass aufgrund der wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit einer Mischwasserkanalisation, eine vollständige Versickerung des Regenwassers im Plangebiet anzustreben ist. Dies betrifft sowohl die öffentlichen Straßenverkehrsflächen als auch die Baugebiete. Aufgrund der Stellungnahme und der Tatsache, dass der städtebauliche Entwurf nördlich der Sigismundstraße eine fast vollständige Überbauung der Freifläche vorsieht, wurde im Planverfahren ein Grobkonzept zur Regenwasserbewirtschaftung erstellt, welches geeignete Maßnahmen zur verzögerten Einleitung des Regenwassers formuliert.

2.1.5 Schutzgut Luft / Klima

2.1.5.1 Stadtklimatische Verhältnisse

Der Anteil klimatisch wirksamer Vegetationsflächen lag im Plangebiet nach überschlägiger Ermittlung auf der Grundlage des Vermesserplans bei etwa 15 %. Mit Rodung der westlich liegenden Gehölzfläche und Asphaltierung der Flächen, ist der Anteil klimatisch wirksamer Vegetationsflächen auf unter 10 % gesunken. Von besonderer Bedeutung für die Frischluftentstehung sowie die Bindung von Schadstoffen sind die im Geltungsbereich noch vorhandenen großkronigen Laubbäume.

In der Klimaanalysekarte 2015 zum Klimamodell Berlin (Geoportal Berlin, Umweltatlas Karte 04.10: Klimaanalysekarte 2015) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans den Siedlungsräumen im Kaltluftereinwirkungsbereich des Tiergartens zugeordnet. Der Wärmeinseleff-

fekt im Siedlungs- und Straßenraum ist danach schwach, im Gegensatz zu den östlich und südlich angrenzenden Siedlungs- und Straßenräumen mit mäßigem Wärmeinseleffekt. Kaltluftleitbahnen oder eine sonstige Bedeutung der Flächen für den Luftaustausch werden nicht angegeben. Die verkehrsbedingte Luftbelastung entlang der Potsdamer Straße und des Reichpietschufers wird als mäßig eingestuft (Index der Luftbelastung durch Kfz-Verkehr für PM 10 und NO₂ 2009).

Gemäß Darstellung des bodennahen Luftaustauschs (Karte: Bodennahes Windfeld und Kaltluftvolumenstrom 2015) besteht vom Tiergarten über den Matthäikirchplatz und die im Geltungsbereich gelegene Freifläche ein nächtlicher Luftaustausch mit geringer Windgeschwindigkeit Richtung Osten sowie in geringem Umfang über den Matthäikirchplatz in Richtung Süden. Der Mittelwert des Kaltluftvolumenstroms beträgt im Bereich der Freifläche 33,2 m³/s um 22.00 Uhr und 91,17 m³/s um 4.00 Uhr. Die nächtliche Abkühlungsrate (Karte: Nächtliche Abkühlungsrate 2015) ist im Geltungsbereich hoch ($< -0,9$ - $-0,6$ K/h), im Gegensatz zu den angrenzenden Siedlungs- und Straßenräumen mit einer mäßigen nächtlichen Abkühlungsrate ($< -0,6$ - $-0,3$ K/h).

Gemäß Gutachterlicher Stellungnahme zu den klimaökologischen Auswirkungen der vorliegenden Planungen im Bereich des Bebauungsplans 1-35ba (GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom Dezember 2016) zeichnet sich der Große Tiergarten im Hinblick auf die bodennahe Lufttemperatur zum Zeitpunkt 4:00 Uhr morgens deutlich im Temperaturfeld ab, wobei die auftretenden Werte zwischen 15,5° und 17,5°C betragen. Dem stehen die stark erwärmten Siedlungsflächen im Umfeld des Potsdamer Platzes gegenüber, welche mit mehr als 20°C eine starke Überwärmung aufweisen. Das Plangebiet selbst weist ein moderates Temperaturniveau auf. Westlich der Neuen Nationalgalerie sind Temperaturen von 17° bis 18°C anzutreffen, was auf den ursprünglich vorhandenen Baumbestand zurückzuführen ist. Ähnliche Temperaturen werden auch im Baumbestand in der Nähe des Landwehrkanals erreicht. Die teilversiegelte Freifläche im nördlichen Plangebiet weist mit Temperaturen von 17,5° bis 18,5°C auf. Im Umfeld der Neuen Nationalgalerie treten Temperaturen bis zu 19°C auf. Trotz seiner zentralen Lage zwischen dem Potsdamer Platz und der City West erreicht das Plangebiet derzeit in der Nacht ein relativ geringes Temperaturniveau. Dies wird mit dem vergleichsweise geringen Bauvolumen, der Nähe zum Tiergarten und der unmittelbaren Angrenzung an den Landwehrkanal begründet. Die im Plangebiet vorliegende nächtliche Überwärmung wird als gering bis mäßig eingeordnet, während die Flächen um den Potsdamer Platz im Gegensatz dazu von einer hohen nächtlichen Wärmebelastung geprägt sind.

Zur Bewertung der Tagsituation wird in der gutachterlichen Stellungnahme der humanbioklimatische Index PET (= Physiologisch Äquivalente Temperatur) herangezogen. Um 14 Uhr ist das Plangebiet danach mäßig bis stark wärmebelastet. Mit einer PET von mehr als 34°C weist die Freifläche im nördlichen Plangebiet tagsüber eine hohe Wärmebelastung auf, was auf den Mangel an Verschattung zurückzuführen ist. Diese Werte setzen sich über die Potsdamer Straße nach Nordwesten hin fort. Der westliche und südliche Teil des Plangebiets ist mit 31,5°C bis 34°C aufgrund des bislang vorhandenen Baumbestands nur mäßig belastet. Zudem trägt der Landwehrkanal in seinem näheren Umfeld zu einer Absenkung der PET bei. Die Wärmebelastung auf dem Grundstück der Neuen Nationalgalerie als Bindeglied zwischen dem westlichen und nördlichen Plangebietsteil wird als mäßig bis stark eingestuft werden. Im Kontext mit der näheren Umgebung zeigt sich, dass die thermische Situation des Plangebiets in etwa vergleichbar mit seinem wärmebelasteten Umfeld ist.

Im Hinblick auf die lokalen thermischen Windsysteme - denen in größeren Siedlungsräumen eine besondere Bedeutung beim Abbau von Wärme- und Schadstoffbelastungen zukommt - wirkt die Kaltluft gemäß gutachterlicher Stellungnahme, angetrieben durch den Temperaturunterschied zwischen dem Großen Tiergarten und den wärmeren Siedlungsarealen, mit einem hohen Kaltluftvolumen aus Norden in das Plangebiet ein. Die Kaltluft aus dem Tiergarten strömt über die Freifläche im Plangebiet weiter nach Südosten in Richtung Staatsbibliothek/Kulturforum. Entlang des Straßenzuges westlich der St.-Matthäus-Kirche gelangt die Kaltluft weiter in Richtung Süden. Gemäß gutachterlicher Stellungnahme zeigt sich, dass das überplante Gebiet, besonders die Freifläche im Norden, eine klimatische Funktion als Luftaustauschbereich zugunsten angrenzender Siedlungsflächen hat.

Gemäß den „Planungshinweisen Stadtklima 2015“ des Klimamodells Berlin (Geoportal Berlin, Planungshinweisen Stadtklima 2015 – Hauptkarte) werden die Freifläche nördlich der Neuen Nationalgalerie sowie der Standort der Neuen Nationalgalerie den Siedlungsräumen mit ungünstiger thermischer Situation zugeordnet. Hier sind Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation notwendig und prioritär. Sie sollten sich sowohl auf die Tag- als auch auf die Nachtsituation auswirken. Bei Nachverdichtungsvorhaben ist darauf hinzuwirken, dass sie nicht zu Verschlechterungen auf der Fläche selbst sowie auf angrenzenden Flächen führen („Entkoppelung“). Die Flächen westlich der Neuen Nationalgalerie werden bislang den Siedlungsräumen mit günstiger thermischer Situation zugeordnet. Bei Eingriffen

ist darauf hinzuwirken, dass diese nicht für die Tag- oder Nachtsituation zu erheblichen negativen Auswirkungen auf der Fläche selbst sowie auf angrenzenden Flächen führen.

Die Sigismundstraße, der Matthäikirchplatz sowie die Potsdamer Straße werden den öffentlichen Straßen und Plätzen mit ungünstiger thermischer Situation zugeordnet, mit einer mäßigen verkehrsbedingten Luftbelastung entlang der Potsdamer Straße. Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation sind notwendig und prioritär. Sie sollten vor allem eine Wirkung für die Tagsituation entfalten. Da ungünstig eingestufte Siedlungsflächen unmittelbar angrenzen, sind zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung durchzuführen. Das Reichpietschufer wird den öffentlichen Straßen mit günstiger thermischer Situation zugeordnet, mit einer mäßigen verkehrsbedingten Luftbelastung. Da ungünstig eingestufte Siedlungsflächen unmittelbar angrenzen, sind hier dennoch Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation notwendig.

Gemäß den „Ergänzenden Hinweisen“ (Geoportal Berlin, Planungshinweisen Stadtklima 2015 – Ergänzende Hinweise) gehören die Flächen im Geltungsbereich nicht zu den Flächen mit besonderen stadtklimatischen Missständen und es besteht keine Vulnerabilität (*d.h. Verletzlichkeit*) gegenüber dem Stadtklima aufgrund ihrer demographischen Zusammensetzung, einer klimasensiblen Gebäude- bzw. Flächennutzung oder einer Grünflächenunterversorgung. Im Hinblick auf die vorgesehene städtebauliche Entwicklung der Flächen erfolgt keine Bewertung des Konflikt- oder Synergiepotentials, wobei die nördliche Freifläche im Klimamodell dem Flächentyp „Parkplatz“ der Raumeinheit „Straßenraum“ zugeordnet wird.

Ergänzend zu den Planungshinweisen erfolgt für die festgelegten Raumeinheiten die Empfehlung zu raumeinheitsspezifischen Maßnahmen. Der Maßnahmenkatalog für die nördliche Freifläche umfasst bislang die Begrünung und Verschattung, die Reduktion anthropogener Wärmeemissionen, die Entsiegelung, die Schaffung von Pocket-Parks sowie die Erhöhung der Oberflächen-Albedo. Der Maßnahmenkatalog für den Straßenraum umfasst darüber hinaus eine Verschattung von Straßen und Gehwegen. Der Maßnahmenkatalog für den Standort der Neuen Nationalgalerie umfasst die Begrünung und Verschattung von Parkplätzen, die Entsiegelung, eine Innenhof- bzw. Hinterhofbegrünung, die Verschattung von Gebäuden, die Erhöhung der Oberflächen-Albedo, die Verwendung von Wasser im öffentlichen Raum, die energetische Gebäudesanierung, eine Dachbegrünung, eine Fassadenbegrünung, den sommerlichen Wärmeschutz an Gebäuden sowie die technische Gebäudekühlung.

2.1.5.2 Luftschadstoffe

Das Plangebiet befindet sich in der seit 2008 geltenden Umweltzone, in der nur Fahrzeuge fahren dürfen, die bestimmte Abgasstandards einhalten. Die verkehrsverursachten Emissionen der lufthygienisch besonders bedeutenden Schadstoffe Stickoxide (NO_x) und Feinstaub (PM_{10}) werden im Umweltbericht (Karte 03.11.1 Verkehrsbedingte Emissionen 2009) im betroffenen Straßenabschnitt der Potsdamer Straße und dem Reichpietschufer als überdurchschnittlich, im nördlichen Bereich der Potsdamer Straße, sogar als weit überdurchschnittlich eingestuft. Die verkehrsbedingte Belastung der angrenzenden Flächen wird in einer zusammenfassenden Bewertung jedoch als mäßig eingestuft (Karte 03.11.2 Verkehrsbedingte Luftbelastung 2009). Gemäß Luftreinhalteplan 2011-2017 wird unter Berücksichtigung der Wirkungen ausgewählter Maßnahmenbündel auf die PM_{10} -Luftbelastung durch den Kfz-Verkehr im Straßenraum der Potsdamer Straße und dem Reichpietschufer für das Jahr 2015 mit einer geringen Belastung gerechnet.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Der Geltungsbereich umfasst den südlichen Teil des Kulturforums und wird geprägt von den Solitärbauten des Kulturforums - insbesondere der Neuen Nationalgalerie - und der St. Matthäuskirche, in Verbindung mit offenen Raumkanten und einer asymmetrischen Gebäudeanordnung („Stadtlandschaft“). Nach Westen bilden die rückwärtige, fünfgeschossige Wohnbebauung entlang der Hitzigallee sowie der Solitärbau des Wissenschaftszentrums eine steinerne Raumkante. Der von alten Kastanien gesäumte Landwehrkanal bildet nach Süden eine grüne Raumkante.

Der Anteil an Vegetationsflächen im Geltungsbereich ist gering, der Anteil versiegelter und überbauten Flächen ist hoch. Der Freiraum im Geltungsbereich wird geprägt durch die als leicht abgeschrägter Stadtplatz mit einem Raster aus Götterbäumen gestaltete Grünanlage zwischen Matthäikirchplatz, Scharounstraße, Potsdamer Straße und Sigismundstraße sowie die Außenanlagen der Neuen Nationalgalerie. Die von ruderalem Gehölzaufwuchs geprägte Brachfläche westlich der Neuen Nationalgalerie wurde 2016 abgeholzt und ist nun Teil der Baufläche für die Sanierung der Neuen Nationalgalerie. Der Garten der Neuen Nationalgalerie, der von der Terrasse des Gebäudesockels einsehbar ist, ist derzeit Teil der Bauflächen. Der Matthäikirchplatz ist als Rasenrondell ausgebildet, mit zwei großkronigen Linden im südlichen Teil der Grünfläche. Hier prägen die randlichen Parkplätze in Schräganordnung. Von besonderer Bedeutung für das Ortsbild ist die aufgrund ihrer Schönheit als Naturdenkmal geschützte Platane am nordwestlichen Rand der angrenzenden Grünanlage.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Kulturforum unterliegt als Gesamtanlage (Ensemble) dem Denkmalschutz. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich bis auf die Fläche westlich der Neuen Nationalgalerie vollständig im Denkmalsbereich. Die innerhalb des Geltungsbereichs gelegene Neue Nationalgalerie (1965 – 1968 von Ludwig Mies van der Rohe) ist als Baudenkmal eingetragen. Zum Ensemble des Kulturforums gehören außerdem die Philharmonie (1960 – 1963 von Hans Scharoun), die St. Matthäus-Kirche (1844 -1846 von Friedrich August Stüler), das Musikinstrumentenmuseum und Staatliche Institut für Musikforschung (SIM), der Kammermusiksaal (1979 – 1984 und 1984 – 1987 von Edgar Wisniewski) sowie die Staatsbibliothek (1967 – 1978 von Hans Scharoun). Aufgrund der Lage im Denkmalschutzbereich und des Umgebungsschutzes für die einzelnen Baudenkmale besteht im Plangebiet im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber baulichen Veränderungen. Das Landesdenkmalamt verweist in seinen Stellungnahmen insbesondere auf Empfindlichkeiten des Baudenkmals St. Matthäus-Kirche gegenüber dem auf der nördlichen Fläche geplanten Museumsneubau sowie des Baudenkmals Neue Nationalgalerie einschließlich der Sichtbeziehungen aus dem ummauerten Garten der Neuen Nationalgalerie gegenüber dem auf der westlichen Fläche geplanten Baukörper.

Gemäß kartographischer Darstellung der im Ortsaktenarchiv der Bodendenkmalpflege verzeichneten archäologischen Fundstellen und Bodendenkmäler des Archäologischen Informationssystems Berlin (AISBer) befinden sich im Geltungsbereich keine archäologischen Fundstellen oder Bodendenkmäler.

2.1.8 Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Unter Wechselwirkungen werden dabei die in der Umwelt ablaufenden Prozesse verstanden. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsgefüge sind bei der Umweltprüfung und der Beurteilung möglicher Eingriffsfolgen mit zu betrachten, um Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit Relevanz für die Planung bestehen insbesondere im Hinblick auf die Wirkungen einer Überbauung und Versiegelung von Boden auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Tiere

und Pflanzen sowie das Landschaftsbild und damit insgesamt auch auf das Schutzgut Mensch.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

Der Untersuchungsraum für die schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands einschließlich einer Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange entspricht grundsätzlich dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Aufgrund möglicher Wirkungsbeziehungen zwischen den Flächen im Geltungsbereich und dem Umfeld erfolgt für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Luft / Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter eine schutzgutspezifische Erweiterung des Untersuchungsraums.

Grundlage für die Abschätzung der Umweltauswirkungen der Planung im Rahmen der Umweltprüfung ist die Bestandssituation im Plangebiet. Für die in die Umweltprüfung zu integrierende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit Beurteilung des Eingriffsumfangs sowie die Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen ist die derzeitige planungsrechtliche Situation im Plangebiet zugrunde zu legen, d. h. die Festsetzungen gültiger Bebauungspläne bzw. das nach § 34 BauGB derzeit zulässige Nutzungsmaß.

2.2.1 Schutzgut Mensch

2.2.1.1 Lärm

Die im Geltungsbereich geplanten Nutzungen lassen einen Verkehrszuwachs erwarten. Verkehrserzeuger sind dabei die Besucher des geplanten Museums sowie die Beschäftigten des Museums und einer möglichen Verwaltungseinrichtung. Im Ergebnis des vorliegenden Verkehrsgutachtens (Verkehrsplanerischer Fachbeitrag IBW Wegner 2016) ist – verglichen mit der bestehenden Verkehrslast des Hauptverkehrsstraßennetzes – mit einem sehr geringen Verkehrszuwachs zu rechnen. Demgegenüber wird für die Sigismundstraße mit einer Mehrbelastung von maximal 29 % gerechnet. Insgesamt werden keine relevanten Auswirkungen auf Lärmimmissionen erwartet. Die mit Umsetzung der Planung zu erwartenden Änderungen der Lärmsituation im Plangebiet wurden im Planverfahren gutachterlich überprüft.

Mit Umsetzung des Bebauungsplans werden die Straßenverkehrsflächen zwischen der St.-Matthäus-Kirche und der östlich gelegenen Grünfläche sowie die Verbindungsstraße zwischen der Sigismundstraße und dem Reichpietschufer den festgesetzten Gemeinbedarfsflächen zugeordnet. Damit einhergehend ist eine weitere Verkehrsberuhigung in diesem Be-

reich des Kulturforums verbunden. Hinsichtlich der verkehrsbedingten Lärmeinwirkungen entlang der Potsdamer Straße ist von einer abschirmenden Wirkung des geplanten Gebäudes auszugehen, mit den damit verbundenen positiven Wirkungen auf die Lärmsituation im Bereich der rückwärtig gelegenen Flächen.

Die im Bereich der festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Kulturelle Einrichtungen“ entlang der Potsdamer Straße und entlang der Sigismundstraße befinden sich im Einwirkungsbereich von Verkehrslärm. Da es sich bei den bereits ausgeübten bzw. geplanten Nutzungen um Gemeinbedarfsflächen handelt, in denen auch Büroräume und ähnliche Nutzungen zulässig wären, werden im Rahmen der Beurteilung der gesunden Arbeitsverhältnisse die Orientierungswerte von Kerngebieten gemäß DIN 18005 herangezogen. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden für die lärmzugewandten Fassaden entlang der Potsdamer Straße und der Sigismundstraße die Lärmpegelbereiche IV, V und VI (Bezug auf DIN 4109, Stand November 1989) ermittelt. Hier wurde das Auslösekriterium von 63 dB(A) erreicht bzw. überschritten, weshalb entlang der Sigismundstraße und entlang der Potsdamer Straße eine Beeinträchtigung von Büronutzungen nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Beurteilungspegel unterhalb von 63 dB(A) kann davon ausgegangen werden, dass der erforderliche Schallschutz bereits durch andere gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die Energieeinsparverordnung eingehalten wird.

Aufgrund der festgestellten Lärmbelastungen wird die Festsetzung von schallgedämmten Außenbauteilen notwendig. Hier müssen die Außenbauteile von Gebäuden zur Gewährleistung gesunder Arbeitsverhältnisse an den der Sigismundstraße zugewandten Gebäudeseiten in Abhängigkeit von den vorgesehenen Raumnutzungen Luftschalldämmmaße aufweisen, die je nach Raumart und Lärmpegel erforderlich sind. Die Erforderlichkeit der Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen in Form bewerteter Luftschalldämmmaße wurde gutachterlich festgestellt und deren Umsetzung in nachgeordneten Zulassungsverfahren planungsrechtlich gesichert. Die entsprechenden Schallschutznachweise sind durch den Bauträger im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Diese Nachweispflicht ist dem Bauträger zuzumuten, da er ohnehin zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist.

Für das im Geltungsbereich befindliche Bestandsgebäude der Neuen Nationalgalerie sind Regelungen bezüglich der Schalldämmung von Außenbauteilen nur eingeschränkt vollzugsfähig, da diese erst bei Neu- bzw. Umbau einzuhalten sind (derzeit werden bereits Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt) und dieses Gebäude dem Denkmalschutz unterliegt (s. Kap.: I.2.8). Ferner wird davon ausgegangen, dass es aufgrund seines Nutzungszwecks bereits über eine ausreichende Schalldämmung der Außenbauteile verfügt.

Im Hinblick auf die Lärmsituation sind mit Umsetzung der Planung **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Mensch zu erwarten. Zur Einschätzung der klimaökologischen Auswirkungen der Planung mit den damit verbundenen Auswirkungen auch auf das Schutzgut Mensch vgl. Kap. 2.2.5.1.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** bliebe die bisherige Situation im Plangebiet voraussichtlich unverändert.

2.2.1.2 Erholungsfunktion und Aufenthaltsqualität

Mit Umsetzung der Planung geht die rund 1 ha große öffentliche Grünanlage „Kulturforum, Scharounstraße“ mit derzeit eingeschränkter Bedeutung für die wohnungs- und siedlungsnah Erholung vollständig verloren. Für den Museumsneubau ist im Rahmen der Freiraumgestaltung von der Anlage öffentlich nutzbarer Freiräume im Zusammenhang mit der angrenzenden Freiraumgestaltung auszugehen. Die Außenanlagen der Neuen Nationalgalerie sind von der Planung nicht betroffen. Hier ist nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen von einer Wiederherstellung auszugehen.

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes außerhalb von Wohnquartieren und der bislang stark eingeschränkten Aufenthaltsqualität der vorhandenen Grünanlage sowie unter Berücksichtigung der laufenden und geplanten Umgestaltungs- und Aufwertungsmaßnahmen für die öffentlichen Freiräume im Bereich des gesamten Kulturforums sind mit Umsetzung der Planung im Hinblick auf die Erholungsfunktion und die Aufenthaltsqualität **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Mensch zu erwarten.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** bliebe die öffentliche Grünanlage nördlich der Neuen Nationalgalerie erhalten, wobei von einer Neugestaltung der Flächen zur Aufwertung des städtebaulichen Umfeldes ausgegangen werden kann.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit Umsetzung der Planung ist – mit Ausnahme der als Naturdenkmal geschützten und auch aus städtebaulichen Gründen zum Erhalt vorgesehenen Platane - von einem vollständigen Verlust der derzeitigen Lebensraumstrukturen auszugehen. Teilflächen in einem derzeit nicht abschließend quantifizierbaren Umfang werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder begrünt. Der aktuell - unter Berücksichtigung der vollflächig asphaltierten Baustelleneinrichtungsflächen - mit rund 9,4 % bereits sehr geringe Vegetationsflächenanteil wird mit Umset-

zung der Planung unter Berücksichtigung des auf der westlichen Potentialfläche zulässigen Nutzungsmaßes und der auf der nördlichen Potentialfläche vorgesehenen Befestigung der nicht überbauten Flächen jedoch dauerhaft auf einen Wert von unter 10 % reduziert.

Für eine Grünfläche südwestlich der Neuen Nationalgalerie erfolgt eine Festsetzung zum dauerhaften Erhalt als Vegetationsfläche. Für die westliche Teilfläche erfolgt im Bebauungsplan die Festsetzung einer Mindestbegrünung von Dachflächen sowie einer Begrünung von Tiefgaragendächern mit der damit verbundenen Neuschaffung von Lebensraumstrukturen. Für die von einer Rodung betroffenen Bäume sind Ersatzpflanzungen nach den Bestimmungen der Baumschutzverordnung bzw. auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zu den Verkehrsanlagen im zentralen Bereich von 1994 vorzunehmen. Für die Ersatzbaumpflanzungen auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses wurde ein Konzept erarbeitet und mit den relevanten Fachbehörden abgestimmt (vgl. Kap. II 2.2.5.1 und II 2.3). Die Sicherung der Ersatzbaumpflanzungen erfolgt in einer Vereinbarung mit der Stiftung Preussischer Kulturbesitz.

Für die als Naturdenkmal geschützte Platane werden bauzeitlich aufgrund der vorgesehenen Integration des Baumstandortes in das geplante Gebäude neben dem obligatorischen Baumschutzzaun besondere Schutzmaßnahmen (Wurzelvorhang) erforderlich.

Im Ergebnis sind – unter Berücksichtigung des auch bislang geringen Vegetationsflächenanteils - **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Aus stadtklimatischen Gründen sollten jedoch ein Mindestanteil an Vegetationsflächen sowie Baumpflanzungen und weitere Begrünungsmaßnahmen wie Dachbegrünung vorgesehen werden. Zur Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes im Planverfahren vgl. das nachfolgende Kapitel 2.2.2.1 Artenschutzprüfung.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** bliebe der bisher bestehende Anteil an Vegetationsflächen erhalten. Die Baustelleneinrichtungsflächen könnten nach Abschluss der Baumaßnahmen renaturiert oder ggf. im Rahmen der Innenentwicklung auch bebaut werden. Die zum Teil bereits stark geschädigten Götterbäume im Bereich der Grünanlage wären mittel bis langfristig zu ersetzen, wobei von einer grundsätzlichen Neugestaltung der Flächen zur Aufwertung des städtebaulichen Umfeldes ausgegangen werden kann.

2.2.2.1 Artenschutzprüfung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden im Zuge der im Planverfahren in 2015 durchgeführten faunistischen Kartierungen insgesamt dreizehn Brutvogelarten festgestellt, davon sechs Vogelarten mit einem oder mehreren Revieren im Plangebiet. Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich um mittelhäufige und häufige Arten im Land Berlin. Die ermittelten Arten sind nicht in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste aufgeführt. Alle europäischen Vogelarten zählen nach § 7 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) zu den besonders geschützten Tierarten. Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen als potentiell vorkommende streng geschützte Tierart (Anhang IV FFH-Richtlinie) wurden nicht festgestellt. Ein Vorkommen von besonders geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht festgestellt und ist auch nicht zu erwarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten¹ nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Lebensstätten-schutz) sowie
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote Nr. 1 und 3 im Rahmen der Bauleitplanung nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von streng geschützten Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL) oder der europäischen Vogelarten nicht erhalten bleibt. § 44 Abs.

¹ Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie, Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

§ 5 BNatSchG kann - entgegen seinem Wortlaut - hinsichtlich Vögeln und Anhang IV-Arten jedoch nicht von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (insbesondere Tötung) suspendieren. Die Norm ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) europarechtskonform auszulegen. Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gelten uneingeschränkt. Nur von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich Privilegierungen, wenn der ökologische Zusammenhang räumlich und zeitlich gewahrt bleibt. Ein Erhalt der ökologischen Funktionen kann gegebenenfalls auch mit der Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bzw. auch mit funktionsstützenden Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) gewährleistet werden. Das Verbot Nr. 2 ist relevant, wenn die Störung erheblich ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder einer europäischen Vogelart verschlechtert.

Bei den europäischen Vogelarten ist in der Regel das Brutrevier als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu betrachten. Reine Nahrungs- oder Jagdhabitate sind in der Regel keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG. Wirkfaktoren, die zur Beschädigung oder zum Verlust einer Lebensstätte von im Geltungsbereich vorkommenden Brutvögeln sowie zum Verlust ganzer, regelmäßig genutzter Reviere führen können, sind die Rodung flächiger Gehölzbestände, die Fällung von Bäumen sowie die bauliche Veränderung von Gebäuden mit dem damit verbundenen Verlust von Habitatstrukturen. Im vorliegenden Fall kommt als Wirkfaktor die mögliche Errichtung von Neubauten im Gebiet hinzu, durch die wiederkehrend genutzten Fortpflanzungsstätten unzugänglich werden.

Im Bereich der Gartenfläche der Neuen Nationalgalerie und der westlich angrenzenden - in 2015 noch mit Gehölzen bestandenen – Fläche wurden sechs Reviere von Amsel, Blaumeise, Girlitz, Kohlmeise, Klappergrasmücke und Stieglitz erfasst. Da die Gehölze zwischenzeitlich gerodet wurden, ist hier bereits von einem vollständigen Verlust dieser Reviere auszugehen.

Im Bereich der großkronigen Platane im Nordwesten der Grünanlage nördlich der Neuen Nationalgalerie wurde das Revier eines Stieglitzes nachgewiesen. Beim Stieglitz handelt es sich um Freibrüter, die innerhalb von Baum- und Strauchbestand ihre Nester errichten. Mit dem Erhalt der als Naturdenkmal geschützten Platane kann von einem Erhalt der Fortpflanzungsstätte ausgegangen werden.

Zur Abwendung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG durch Maßnahmen zur Baufeldfreimachung einschließlich von Baumfällungen sind mit Umsetzung der Planung die folgenden **artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen** erforderlich:

Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Gehölz- und Höhlenbrütern oder die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Baufeldfreimachung und Baumfällungen im Gebiet sind, um eine Tötung von Tieren oder die Zerstörung von Entwicklungsformen zu vermeiden, außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Die Durchführung von Baumfällungen im Winterhalbjahr (**Bauzeitenregelung**) kann eine Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsformen verhindern. Der Tatbestand des § 44 Absatz 1 Satz 1 ist damit nicht erfüllt.

Zusätzlich muss die Platane - auch aus Gründen des Artenschutzes - einen bauzeitlichen Schutz durch eine Abzäunung (Kronenbereich zzgl. mindestens 3,50 m) während der Baumaßnahmen einschließlich der Baufeldfreimachung erfahren.

2.2.3 Schutzgut Boden

Mit Umsetzung der Planung kommt es im Bereich der Bauflächen nördlich (Baufeld Museumsneubau) und westlich (Baupotentialfläche) der Neuen Nationalgalerie zu einer zusätzlichen Überbauung und Versiegelung von Boden.

Im Bereich der nördlichen Baufläche ist – mit Ausnahme des Baumstandortes der als Naturdenkmal geschützten Platane – von einer vollständigen Überbauung bzw. Versiegelung auszugehen. Auch für den mit einer Fläche von rund 775 m² aus der Über- und Unterbauung ausgenommenen Baumstandort ist von einer wasser- und luftdurchlässigen Befestigung des Schutzbereiches und damit von einer Teilversiegelung auszugehen.

Bezogen auf die festgesetzte Gemeinbedarfsfläche mit einer Größe von rund 10.240 m² (festgesetzte Gemeinbedarfsfläche) bedeutet dies – unter Berücksichtigung der bestehenden Teilversiegelungen - einen Anstieg von derzeit rechnerisch 34 % auf etwa 96 % und damit eine zusätzliche Versiegelung von rund **6.370 m²**.

Im Bereich der westlichen Baufläche mit einer Größe der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche von 4.968 m² bedeutet dies einen Anstieg des Versiegelungsanteils von derzeit rund 75 % auf 80 % und damit eine zusätzliche Versiegelung von rund 220 m² bzw. von bislang rund

30 % (vor Nutzung und Versiegelung der Flächen im Rahmen der Baustelleneinrichtung für die Sanierung der Neuen Nationalgalerie) auf 80 % und damit eine zusätzliche Versiegelung von rund **2.485 m²**.

Im Bereich der Neuen Nationalgalerie mit einer Größe der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche von rund 19.261 m² und einem Versiegelungsanteil von rund 89 % (bzw. einem Versiegelungsgrad von rund 86 % unter Berücksichtigung des reduzierten Versiegelungsgrades für die bestehenden Teilversiegelungen) ist kein weiterer Anstieg des Versiegelungsanteils der Flächen zu erwarten. Durch die Einbeziehung der bisherigen - überwiegend vollständig versiegelten - Straßenverkehrsflächen westlich der Neuen Nationalgalerie besteht in geringem Umfang ein Entsiegelungspotential. Durch die Vollversiegelung von bisher teilversiegelten Flächen kann sich der Versiegelungsgrad in diesem Gebiet jedoch auch erhöhen.

Insgesamt sind mit Umsetzung der Planung und der damit verbundenen Überbauung und Neuversiegelung von Boden- auch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen vollständigen Überformung und der bestehenden Vorbelastungen **erhebliche Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Boden zu erwarten. Durch verbindliche Regelungen zum wasser- und luftdurchlässigen Aufbau von Erschließungsflächen mit der damit verbundenen Reduzierung des Versiegelungsgrades auf Teilflächen der festgesetzten Gemeinbedarfsflächen werden die Beeinträchtigungen minimiert.

Eine weitere Minimierung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes ist mit der Durchführung von Entsiegelungsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen möglich, bei denen vorrangig klimawirksame Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, zu denen grundsätzlich auch die Entsiegelung von Flächen mit der damit verbundenen Reduzierung von Aufheizeffekten gehört.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** bliebe der bisherige Anteil an versiegelten Flächen mit den damit bestehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden erhalten. Die Baustelleneinrichtungsflächen könnten nach Abschluss der Baumaßnahmen renaturiert oder ggf. im Rahmen der Innenentwicklung auch bebaut werden. Die Flächen der Grünanlage nördlich der Neuen Nationalgalerie könnten im Rahmen einer Neugestaltung mit einem geringeren oder auch höheren Versiegelungsgrad gesehen werden.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Mit der dauerhaften Überbauung und Neuversiegelung von Flächen ergeben sich negative Wirkungen auf das Schutzgut Wasser. Regelungen zum wasser- und luftdurchlässigen Aufbau von Erschließungsflächen oder zur extensiven Begrünung von Dachflächen werden im Bebauungsplan nur für die westliche Teilfläche getroffen. Im Zuge der nachfolgenden Entwurfsplanung sollten soweit wie möglich Festlegungen zum wasser- und luftdurchlässigen Aufbau von Erschließungsflächen insbesondere von Wegen und Stellplätzen, zur Regenwasserbewirtschaftung sowie zur extensiven Begrünung von Dachflächen erfolgen. Die Anforderungen und Möglichkeiten zur Regenwasserbewirtschaftung für die nördliche Teilfläche wurden aufgrund der zulässigen fast vollständigen Überbauung und Versiegelung der Flächen in einem Grobkonzept ermittelt. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die Dachflächen - zeitverzögert über einen Rückhalteraum (Zisterne) - in einen vorhandenen Regenwasserüberlaufkanal entwässert werden. Für das im Bereich der Außenflächen anfallende Niederschlagswasser ist von einer Einleitung in die Mischwasserkanalisation auszugehen. Aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände im Plangebiet sind bauzeitliche und auch anlagebedingte Eingriffe in den Grundwasserkörper mit der Errichtung der geplanten Gebäude zu erwarten. Es gelten die gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen zum Grundwasserschutz.

Im Bereich der Bauflächen ist bei Neubaumaßnahmen mit dem Vorkommen von Trümmerschuttbelastungen im Boden zu rechnen. Dass kann bei geplanter Regenwasserversickerung dazu führen, dass Boden bis zum Grundwasser ausgetauscht werden muss, da für die Versickerung nur Böden mit einem Belastungsniveau nach LAGA TR Boden Z0 zulässig sind.

Insgesamt sind mit Umsetzung der Planung – auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen - **erhebliche Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Im Rahmen der weiteren Planung sind mögliche Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung sowie eine extensive Dachbegrünung zu prüfen.

Im Bebauungsplan erfolgen verbindliche Regelungen zum wasser- und luftdurchlässigen Aufbau von Erschließungsflächen im Bereich der westlichen Teilfläche mit der damit verbundenen Reduzierung des Wasserabflusses. Eine weitere Minimierung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ist mit der Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern im Großen Tiergarten im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen möglich.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** bliebe der bisherige Anteil an versiegelten Flächen mit den damit bestehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser erhalten. Die Baustelleneinrichtungsflächen könnten nach Abschluss der Baumaßnahmen renaturiert oder ggf. im Rahmen der Innenentwicklung auch bebaut werden. Die Flächen der Grünanlage nördlich der Neuen Nationalgalerie könnten im Rahmen einer Neugestaltung mit einem geringeren oder auch höheren Versiegelungsgrad versehen werden, mit den damit verbundenen positiven oder negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

2.2.5 Schutzgut Luft / Klima

2.2.5.1 Stadtklimatische Verhältnisse

Mit dem dauerhaften Verlust von Vegetationsflächen und Bäumen sowie der Überbauung und Neuversiegelung von Flächen sind negative Wirkungen auf das Schutzgut Klima verbunden. Die auf der Grundlage des Wettbewerbsergebnisses für den Museumsneubau vorgelegte gutachterliche Stellungnahme zu den klimaökologischen Auswirkungen der geplanten Flächennutzungsänderung im Bereich des Bebauungsplans 1-35ba (GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom Dezember 2016) kommt zu dem Ergebnis, dass die thermische Situation im gesamten Plangebiet im Zuge der vorgesehenen Bebauung und der damit einhergehenden weiteren Flächenversiegelung sowie dem Verlust von Baumbestand negativ beeinflusst wird. Darüber hinaus wird das bauliche Umfeld im Bereich Potsdamer Platz als „Wärmeinsel“ mit Bedarf an thermischer Entlastung eingeordnet.

Die im Bebauungsplan 1-35ba vorgesehene Nachverdichtung wird gemäß gutachterlicher Stellungnahme voraussichtlich zu einer Abnahme der nächtlichen Durchlüftung des Plangebietes selbst sowie des östlich angrenzenden Siedlungsraum führen. Der geplante Museumsneubau wird als Strömungshindernis fungieren und die Kalt-/Frischluftversorgung aus dem Tiergarten einschränken.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der absehbaren Beeinträchtigung der stadtklimatischen Verhältnisse auf das Schutzgut Mensch ist zu berücksichtigen, dass bei der Bewertung der klimatischen Verhältnisse den thermischen Belastungssituationen in den Nachtstunden ein besonderes Gewicht beigemessen wird, da ein erholsamer Schlaf nur bei günstigen thermischen Verhältnissen möglich ist. Da die klimatischen Verhältnisse von Wohnungen regelmäßig nur durch Luftwechsel beeinflusst werden können, ist die nächtliche Temperatur der Außenluft der entscheidende Faktor bei der Bewertung der thermophysiologischen Belastung.

Der durch den Museumsneubau negativ beeinflusste kerngebietstypische Siedlungsbereich am Potsdamer Platz weist jedoch nur einen wesentlich untergeordneten Anteil an sensiblen Wohnnutzungen auf. Bei dem Großteil der dort ausgeübten Nutzungen handelt es sich um kerngebietstypische Gewerbe und Dienstleistungen, die über vollklimatisierte Räume verfügen. Darüber hinaus versorgt der das Baufeld querende Kaltluftvolumenstrom vor allem die Staatsbibliothek mit kalter Luft aus dem Tiergarten und nicht das angrenzende Stadtquartier am Potsdamer Platz, welches vorrangig durch die Kaltluftvolumenströme entlang der Tiergartenstraße und der Philharmonie mit Kaltluft versorgt wird.

Im Gegensatz dazu grenzt direkt an die westliche Potenzialfläche eine Wohnbebauung. Gemäß Geodatenportal Berlin (Planungshinweise Stadtklima 2015) handelt es sich hier um eine Siedlungsfläche mit derzeit günstiger thermischer Situation, die sich aufgrund der geplanten Bebauung voraussichtlich verschlechtern wird. Um die Beeinträchtigungen der stadtklimatischen Verhältnisse zu minimieren, kann die im Bebauungsplan vorgesehene Begrünung von mindestens 70 % der Dachflächen auf dem westlichen Grundstück gemäß gutachterlicher Stellungnahme einen lokalen Effekt erbringen, sofern die Gebäude eine entsprechende Höhe aufweisen. Die Höhe der geplanten Gebäude soll gemäß gutachterlicher Stellungnahme im westlichen Teil drei Vollgeschosse nicht übersteigen und könnte durch eine Fassadenbegrünung sinnvoll ergänzt werden. Aufgrund der aus dem Umgebungsschutz resultierenden Forderungen des Landesdenkmalamts sind die Entwicklungsmöglichkeiten bezüglich der Höhe baulicher Anlagen auf dieser Fläche begrenzt, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die Wirksamkeit dieser Maßnahmen nicht gefährdet wird. Eine Begrünung der Gebäude wird jedoch gemäß gutachterlicher Stellungnahme einen möglichen Verlust des Baumbestandes nur teilweise kompensieren können, sodass auch im westlichen Bereich des Plangebiets mit einer Verschlechterung des bisher günstigen „Binnenklimas“ gerechnet werden muss.

Im Hinblick auf die stadtklimatischen Verhältnisse sind mit Umsetzung der Planung – auch unter Berücksichtigung der auf der westlichen Teilfläche vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen - **erhebliche Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Luft / Klima zu erwarten.

Als weitere Minimierungsmaßnahme erfolgt im Bebauungsplan die Festsetzung von Erhaltungsbindungen für eine klimatisch wirksame Grünfläche sowie für einen besonders großkronigen und damit klimawirksamen Laubbaum (Platane).

Die erforderlichen Ersatzbaumpflanzungen erfolgen im öffentlichen Raum an 21 Standorten am Moabiter Werder sowie an insgesamt 40 Standorten in 14 Straßen im Bezirk Mitte von

Berlin. Die Baumstandorte im Straßenraum werden sich überwiegend in den hochverdichteten Ortsteilen Wedding, Gesundbrunnen und Moabit befinden und damit ebenfalls positive Wirkungen für das Stadtklima entfalten. Die Sicherung der Ersatzbaumpflanzungen erfolgt in einer Vereinbarung mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

2.2.5.2 Luftschadstoffe

Im Bebauungsplan erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung von Brennstoffen mit niedrigen Emissionswerten. Auf die verkehrsbedingten Schadstoffeinwirkungen von den umgebenden Hauptverkehrsstraßen hat der Bebauungsplan keinen Einfluss. Gemäß Luftreinhalteplan 2011-2017 wird unter Berücksichtigung der Wirkungen ausgewählter Maßnahmenbündel auf die PM10-Luftbelastung durch den Kfz-Verkehr im Straßenraum der Potsdamer Straße und des Reichpietschufers mit einer Reduzierung der Belastung gerechnet.

Die im Bebauungsplan 1-35ba vorgesehene Nachverdichtung wird gemäß gutachterlicher Stellungnahme voraussichtlich zu einer Abnahme der nächtlichen Durchlüftung des Plangebietes selbst sowie des östlich angrenzenden Siedlungsraum führen. Der geplante Museumsneubau wird gemäß gutachterlicher Stellungnahme als Strömungshindernis fungieren und die Durchlüftungsverhältnisse einschränken. Damit sind negative Einflüsse auf die bislang prognostizierte Reduzierung der Luftbelastung nicht auszuschließen.

Im Hinblick auf die Belastung mit Luftschadstoffen sind mit Umsetzung der Planung **erhebliche Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Luft / Klima nicht auszuschließen.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** bliebe der bisherige Anteil an klimawirksamen Vegetationsflächen einschließlich der vorhandenen Bäume erhalten. Die Baustelleneinrichtungsflächen könnten nach Abschluss der Baumaßnahmen renaturiert oder ggf. im Rahmen der Innenentwicklung auch bebaut werden. Die Flächen der Grünanlage nördlich der Neuen Nationalgalerie könnten im Rahmen einer Neugestaltung mit einem höheren Anteil an Vegetationsflächen versehen werden, mit den damit verbundenen positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Insbesondere mit der geplanten Bebauung auf der bisherigen Freifläche nördlich der Neuen Nationalgalerie wird das Stadtbild entlang der Potsdamer Straße sowie das Erscheinungsbild des Kulturforums insgesamt neu definiert. Für die ortsbildprägende und aufgrund ihrer Schönheit als Naturdenkmal geschützte Platane ist ein dauerhafter Erhalt vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Lage der Flächen im Denkmalensemble des Kulturforums und der zwingend erforderlichen Abstimmung der Planungen mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden sind mit Umsetzung der Planung **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Landschaft zu erwarten.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** bliebe das bisherige Stadtbild einschließlich der vorhandenen Bäume erhalten. Die Baustelleneinrichtungsflächen könnten nach Abschluss der Baumaßnahmen renaturiert oder ggf. im Rahmen der Innenentwicklung auch bebaut werden. Für die Grünanlage nördlich der Neuen Nationalgalerie wäre von einer Neugestaltung auszugehen mit den damit verbundenen Veränderungen des Ortsbildes.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Insbesondere mit der geplanten Bebauung auf der bisherigen Freifläche nördlich der Neuen Nationalgalerie wird das Erscheinungsbild des als Denkmalensemble geschützten Kulturforums insgesamt neu definiert. Das Baudenkmal der Neuen Nationalgalerie wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und durch eine Baukörperfestsetzung planungsrechtlich gesichert.

Unter Berücksichtigung der Lage der Flächen im Denkmalensemble des Kulturforums und der zwingend erforderlichen Abstimmung der Planungen mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden sind mit Umsetzung der Planung die erwartbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter noch akzeptabel.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** bliebe das Denkmalensemble unverändert. Die außerhalb des Denkmalensembles gelegenen Baustelleneinrichtungsflächen könnten nach Abschluss der Baumaßnahmen renaturiert oder ggf. im Rahmen der Innenentwicklung bebaut werden. Für die Grünanlage nördlich der Neuen Nationalgalerie wäre von einer Neugestaltung auszugehen mit den damit verbundenen Veränderungen im Bereich des Denkmalensembles.

2.2.8 Wechselwirkungen

Spezifische Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu Summationswirkungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen führen können, sind nicht erkennbar. Durch die geplante Form der Überbauung und dem Umfang der Versiegelung von Boden mit dem damit verbundenen Verlust von Vegetationsflächen und Vegetationsstrukturen ergeben sich jedoch - neben den negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Tiere, Pflan-

zen und biologische Vielfalt - negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft und damit auch auf das Schutzgut Mensch.

2.3 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidung gemäß § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB

Erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt (Eingriffe in Natur und Landschaft) sind gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG zu vermeiden oder auszugleichen. Nach § 13 BNatSchG hat ein Verursacher erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz ist gemäß § 18 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Eingriffsregelung stellen danach gemäß § 1a Abs. 3 BauGB eine Anforderung an die Abwägung dar. Die zur Abwendung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bzw. zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von Eingriffen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind der Abwägung nicht zugänglich.

Ein Ausgleich ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren. Der überwiegende Teil der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-35ba gelegenen Flächen wurde Anfang der 1960er Jahre mit den Bebauungsplänen II-76 und II-68 überplant. Diese Bebauungspläne wurden durch den Textbebauungsplan II-A in die Baunutzungsverordnung von 1968 übergeleitet. Die sonstigen Flächen werden im Baunutzungsplan für Berlin von 1960 als „Fläche mit besonderer Zweckbestimmung“ ausgewiesen.

Die im Bebauungsplan 1-35ba festgesetzten Gemeinbedarfsflächen mit dem Standort der Neuen Nationalgalerie einschließlich der westlich angrenzenden bisherigen Verbindungsstraße zwischen Sigismundstraße und Reichpietschufer befinden sich im Geltungsbereich des **Bebauungsplans II-76** „Galerie des 20. Jahrhunderts“, festgesetzt am 2.3.1965. Die gesamte Fläche ist als Gemeinbedarfsfläche umgrenzt. Die Teilfläche mit dem Standort der Neuen Nationalgalerie ist als Kerngebiet (MK) festgesetzt, mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und 3 Vollgeschossen. Die Teilfläche der bisherigen Verbindungs-

straße ist festgesetzt als private nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen. Diese sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten.

Die Gemeinbedarfsflächen der westlichen Potentialfläche sind im **Baunutzungsplan** für Berlin in der Fassung vom 28. Dezember 1960 - der zusammen mit den planungsrechtlichen Vorschriften der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21. November 1958 und in Verbindung mit den förmlich festgestellten Fluchtlinien als übergeleiteter qualifizierter Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch weiter gilt - als Fläche mit besonderer Zweckbestimmung ohne Ausweisung des Maßes der baulichen Nutzung und ohne Zweckbestimmung ausgewiesen. Aufgrund der Tatsache, dass Flächen mit besonderer Zweckbestimmung nicht übergeleitet wurden, sind Flächen außerhalb der Geltungsbereiche festgesetzter Bebauungspläne nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Innenbereich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Danach wäre einer Sondernutzung ohne konkrete Beschränkung hinsichtlich des Nutzungsmaßes zulässig.

Die im Bebauungsplan 1-35ba für den Museumsneubau festgesetzten Gemeinbedarfsflächen nördlich der Sigismundstraße befinden sich mit dem südlichen Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplans II-76. Festgesetzt wird ein Sondergebiet (SO) zur Unterbringung von besonderen sozialen und kulturellen Einrichtungen mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und 5 Vollgeschossen. Ein schmaler Streifen entlang des Matthäikirchplatzes wird als private nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt. Diese sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Der östliche Teil befindet sich im Geltungsbereich des **Bebauungsplans II-68**, festgesetzt am 13.4.1967. Festgesetzt wird ein Sondergebiet (SO) zur Unterbringung von besonderen sozialen und kulturellen Einrichtungen mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und 5 Vollgeschossen. Der westliche Teil ist im Baunutzungsplan als Fläche mit besonderer Zweckbestimmung ohne Ausweisung des Maßes der baulichen Nutzung und ohne Zweckbestimmung ausgewiesen. Danach wäre hier ebenfalls einer Sondernutzung ohne konkrete Beschränkung hinsichtlich des Nutzungsma-



ßes zulässig.

Abb. 2: Überlagerung BP 1-35ba mit BP II-76 und II-68

Als Grundlage für die Erstellung der Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan 1-35ba erfolgte im Planverfahren eine Einschätzung zur derzeit zulässigen hauptanlagenbezogenen Grundflächenzahl und zum zulässigen Versiegelungsgrad für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-35ba gelegenen Flächen durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Abteilung Städtebau und Projekte, Referat II C. Danach lassen sich die im Geltungsbereich gelegenen Flächen im Hinblick auf die bestehenden und für die Eingriffsbilanzierung zugrunde zu legenden Bauplanungsrechte wie folgt differenzieren (vgl. Abb.: planungsrechtliche Zulässigkeit):

Baufläche	Flächengröße	Beurteilung
A	10.240 m ²	differenziert nach Baufläche A 1, A 2 und A 3:
A 1	5.618 m ²	<i>Beurteilung gem. § 34 BauGB; hauptanlagenbezogene GRZ bis 0,6, Versiegelungsgrad bis 0,8</i>
A 2	2.161 m ²	B-Plan II-68 – zulässige GRZ = 0,6; innerhalb der Baugrenzen ist eine vollflächige Versiegelung zulässig
A 3	2.460 m ²	B-Plan II-76 - zulässige GRZ = 0,6; innerhalb der Baugrenzen ist eine vollflächige Versiegelung zulässig
B	4.968 m ²	Beurteilung gem. § 34 BauGB; hauptanlagenbezogene GRZ bis 0,6, Versiegelungsgrad bis 0,8
C	19.261 m ²	B-Plan II-76 – zulässige GRZ = 0,6; innerhalb der Baugrenzen ist eine vollflächige Versiegelung zulässig

GRZ / Versiegelungsgrad für die Bauflächen A, B und C
Bebauungsplanverfahren 1-35ba „Kulturforum - Museum des 20. Jahrhunderts“



Abb. 3: Planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen)

Die im Bebauungsplan 1-35ba festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf werden für die Eingriffsbilanzierung wie folgt differenziert:

Baufeld A: Gemeinbedarfsfläche (Potentialfläche) für den Museumsneubau nördlich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche der Sigismundstraße

Baufeld B: Gemeinbedarfsfläche (Potentialfläche) westlich der mit Planzeichen 15.14 (Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung) abgegrenzten Gemeinbedarfsfläche mit dem Standort der Neuen Nationalgalerie

Baufeld C: Gemeinbedarfsfläche (Bestandsfläche) mit dem Standort der Neuen Nationalgalerie einschließlich der Flächen der Verbindungsstraße zwischen Sigismundstraße und Reichpietschufer

Die in den Geltungsbereich einbezogenen und festgesetzten **Straßenverkehrsflächen** Sigismundstraße und Reichpietschufer werden als Bestandsstraßen mit bestehendem Bauplanungsrecht als Straßenverkehrsflächen **im Rahmen der vorliegenden Eingriffsbilanzierung nicht betrachtet**. Die bislang als Stellplatzflächen genutzten und vollflächig asphaltierten Straßenverkehrsflächen am östlichen Rand des Matthäikirchplatzes werden mit Umsetzung der Planung Bestandteil der Gemeinbedarfsfläche für den Museumsneubau (Baufeld A).

Für die Gemeinbedarfsflächen im **Baufeld C** sind auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans 1-35ba und unter Berücksichtigung der bestehenden Bauplanungsrechte und Überbauungen bzw. Versiegelungen **keine kompensationspflichtigen Eingriffe** zu erwarten: Innerhalb der im Bebauungsplan II-76 festgesetzten Baugrenzen ist eine vollflächige Versiegelung zulässig. Die im Westen der Gemeinbedarfsfläche festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen (rund 3.200 m²) sind gemäß Planergänzungsbestimmung Nr. 6 gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten gemäß Planergänzungsbestimmung nicht für Wege und Zufahrten. Die Flächen waren bereits vor Baustelleneinrichtung für die Sanierung der Neuen Nationalgalerie durch eine asphaltierte Fahrbahn und beidseitige Stellplatzflächen weitgehend versiegelt, so dass diese Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind. Die zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen gehörende

Grünfläche im Südwesten der Neuen Nationalgalerie wird im Bebauungsplan 1-35ba mit einer Erhaltungsbindung dauerhaft als Grünanlage gesichert. Mit dem Bebauungsplan 1-35ba werden für dieses Baufeld auch keine Baumfällungen vorbereitet, die zur Umsetzung der Planung zwingend erforderlich sind. Für die im Rahmen der Sanierung der Neuen Nationalgalerie und der zugehörigen Baustelleneinrichtung 2016 erfolgten Baumfällungen ist von verbindlichen Regelungen zum Baumersatz auf der Grundlage der Bestimmungen der Baumschutzverordnung auszugehen.

Für die Gemeinbedarfsflächen im **Baufeld B** sind auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans 1-35ba und unter Berücksichtigung der bestehenden Bauplanungsrechte ebenfalls **keine kompensationspflichtigen Eingriffe** zu erwarten, da das Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan nicht festgesetzt wird und daher das gemäß § 34 BauGB zulässige Nutzungsmaß Grundlage für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben ist. Mit Umsetzung des Bebauungsplanes 1-35ba ist für dieses Baufeld von einem Verlust der - nach den Baumfällungen im Rahmen der Baustelleneinrichtung für die Sanierung der Neuen Nationalgalerie - auf dem Grundstück verbliebenen Bäume auszugehen. Es handelt sich dabei um insgesamt 10 Einzelbäume der Arten Ahorn, Birke, Robinie und Götterbaum. Zum erforderlichen Baumersatz gelten die Bestimmungen der Baumschutzverordnung. Für die im Rahmen der Baustelleneinrichtung erfolgten Baumfällungen ist von verbindlichen Regelungen zum Baumersatz auf der Grundlage der Bestimmungen der Baumschutzverordnung auszugehen.

Für die Gemeinbedarfsflächen im **Baufeld A** sind, nach Vorlage des Wettbewerbsergebnisses für den Museumsneubau und der erfolgten Anpassung des Bebauungsplanentwurfs, aufgrund der vorgesehenen großflächigen Überbauung bzw. Versiegelung der Flächen, auch unter Berücksichtigung der bestehenden Bauplanungsrechte, **kompensationspflichtige Eingriffe zu erwarten**. Für diese Flächen erfolgt eine Eingriffsbilanzierung nach dem Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin. Nach Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde kann dabei auf das vereinfachte „Verfahren zur Ermittlung von Kostenäquivalenten“ zurückgegriffen werden, mit einer vertiefenden Betrachtung des Schutzgutes Klima als abiotische Komponente des Naturhaushaltes. Der Verlust von Einzelbäumen wird im „Verfahren zur Ermittlung von Kostenäquivalenten“ entsprechend den Regelungen der Berliner Baumschutzverordnung (BaumSchVO) behandelt.

Bei den auf der Fläche im Rahmen der Grünanlagengestaltung 1998 gepflanzten Götterbäumen handelt es sich im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens um Ersatzpflanzungen im

Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zu den Verkehrsanlagen im zentralen Bereich von 1994. Diese sind - ungeachtet der Bestimmungen der Baumschutzverordnung - in der ursprünglich gepflanzten Anzahl zu ersetzen. Gleiches gilt für die Lindenreihe am östlichen Rand der Grünanlage entlang der Potsdamer Straße.

1. Vorliegen eines Eingriffs und Bestimmung des Ausmaßes der Ausgleichsmaßnahmen vor dem Hintergrund bestehender Baurechte

Ein Eingriff liegt vor, wenn der Bebauungsplan gegenüber dem bestehenden Baurecht eine „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild **erheblich** beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) hervorruft. Ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, ist einzelfallbezogen zu prüfen.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der mit dem Bebauungsplan 1-35ba im Bereich der Gemeinbedarfsflächen im **Baufeld A** zugelassenen Überbauung bzw. Versiegelung der Flächen und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima durch negative Beeinflussung der thermischen Situation im Plangebiet und dessen Umgebung (vgl. Gutachterliche Stellungnahme zu den klimaökologischen Auswirkungen einer geplanten Flächennutzungsänderung im Bereich des Bebauungsplanes 1-35ba, GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom Dezember 2016) **von einem erheblichen Eingriff auszugehen**.

Da die Flächen im Hinblick auf die zulässige Versiegelung unterschiedlich zu beurteilen sind, erfolgt die Ermittlung der im Bereich der Gemeinbedarfsflächen im Baufeld A zulässigen Versiegelung nach den Teilflächen A 1 bis A 3.

Tabelle: Zulässige Versiegelung im Baufeld A

Teilfläche	Flächengröße	zulässiger Versiegelungsgrad	zulässige Versiegelung
Teilfläche A 1	5.618 m ²	80 %	4.494 m ²
Teilfläche A 2	2.161 m ²	100 %	2.161 m ²
Teilfläche A 3	2.260 m ²	100 %	2.260 m ²

Teilfläche	Flächengröße	zulässiger Versiegelungsgrad	zulässige Versiegelung
	200 m ²	20 %*	40 m ²
Baufeld A	10.240 m²	87,5 %	8.955 m²

* Versiegelungsansatz für den Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen unter Berücksichtigung der gemäß Planergänzungsbestimmungen zugelassenen Überbauung durch Wege und Zufahrten

Auf der Grundlage bestehender Baurechte ist im Bereich der Gemeinbedarfsflächen im Bau-
feld A eine Versiegelung von **8.955 m²** zulässig. Die darüber hinausgehende Versiegelung ist
als kompensationspflichtiger Eingriff zu werten.

2. Bestandserhebung

Die Bestandserhebung im Rahmen des „Verfahrens zur Ermittlung von Kostenäquivalenten“
umfasst den Ausgangszustand der vorhandenen Biotoptypen sowie den Baumbestand und
den vorliegenden bzw. den zulässigen Versiegelungsgrad (vgl. Bestandskarte zum Umwelt-
bericht). Unabhängig von der Bestandserhebung als Grundlage zur Anwendung des Verfah-
rens zur Ermittlung von Kostenäquivalenten sind die artenschutzrechtlichen Sachverhalte
gesondert zu betrachten (vgl. Artenschutzprüfung Kap. II 2.2.2.1).

Biotoptypen

Für die Biotoptypenkartierung wird die Biotoptypenliste des Leitfadens zur Bewertung und
Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin (Anhang 8) herangezogen. Im Bau-
feld A kommen die in der folgenden Tabelle dargestellten Biotoptypen vor:

Biotopcode	Biotoptyp	Flächengröße
101011	Grünanlagen unter 2 ha oder Stadtplätze mit einem Versiegelungsanteil < 50%	9.062 m²
07142611	<i>Baumreihen, lückig, ältere Bäume, heimische Gehölze (Baumraster aus ursprünglich rund 50 Götterbäumen mit Pflanzjahr 1998)</i>	
0715312	<i>einschichtige Baumgruppe, heimische Baumart, Altbäume (in die Grünanlagengestaltung einbezogener Robienbestand)</i>	
0715111	<i>Besonderer Solitärbaum, heimische Baumart, Altbaum (in die Grünanlagengestaltung einbezogene und als Naturdenkmal geschützte Platane)</i>	
07142511	<i>Baumreihen, geschlossen, ältere Bäume, heimische Gehölze (Lindenreihe mit Pflanzjahr 1998)</i>	
12612	Straßen mit Asphalt- oder Betondecken	1.178 m²
Gesamt		10.240 m²

Baumbestand

Der Baumbestand ist entsprechend der Vorschriften der Berliner Baumschutzverordnung (§ 2 BaumSchVO) aufzunehmen. Dabei ist der Baumbestand grundsätzlich in zwei Gruppen zu unterscheiden: Bäume, die unter die Baumschutzverordnung fallen und Bäume, die gemäß Baumschutzverordnung unberücksichtigt bleiben.

Im vorliegenden Fall sind die **im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zu den Verkehrsanlagen im zentralen Bereich von 1994 erfolgten Ersatzpflanzungen** gesondert zu berücksichtigen. Diese sind - ungeachtet der Bestimmungen der Baumschutzverordnung - in der ursprünglich gepflanzten Anzahl zu ersetzen.

Die als **Naturdenkmal** geschützte Platane (*Platanus x acerifolia*) wird im Bebauungsplan 1-35ba mit einer Erhaltungsbindung festgesetzt und soll gemäß Wettbewerbsentwurf in die Überbauung einbezogen werden. Hierzu soll der rund 400 m² umfassende Bereich der Kronentraufe (= Wurzelbereich) des geschützten Baumes gemäß Wettbewerbsentwurf zuzüglich eines Schutzbereiches in einem Umfang von insgesamt rund 775 m² aus der geplanten Unter- und Überbauung ausgenommen werden. Die als Naturdenkmal geschützte Platane bleibt somit dauerhaft erhalten und wird daher nicht in die Eingriffsbilanzierung eingestellt.

Von den derzeit im Bereich der Grünanlage (Baufeld A) vorhandenen 37 Bäumen sind **11 Robinien** (*Robinia pseudoacacia*) nach der Baumschutzverordnung ersatzpflichtig. **zwei Robinien** mit einem Stammumfang unter 0,80 m sind über die Ermittlung der fiktiven Wiederherstellungskosten zu bewerten.

Von den 1998 gepflanzten und ursprünglich etwa **50 Götterbäumen** (*Ailanthus altissima*) waren mit Stand August 2016 nur noch 12 Bäume mit Stammumfängen zwischen 0,60 und 0,90 m erhalten. Da es sich bei diesen Bäumen um Ersatzpflanzungen im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses handelt, sind die Bäume in der ursprünglich gepflanzten Anzahl zu ersetzen. Gleiches gilt für **11 Linden** (*Tilia spec.*) mit einem Stammumfang zwischen 0,40 und 0,60 m.

Bestehende und zulässige Versiegelung

Derzeit sind im Bereich der Gemeinbedarfsflächen im Baufeld A - unter Berücksichtigung der vollflächigen Befestigung der Grünanlage durch einen Tennenbelag mit einem reduzierten Versiegelungsgrad in Höhe von 25 % - rund 3.500 m² versiegelt. Auf der Grundlage bestehender Baurechte ist im Bereich der Gemeinbedarfsflächen im Baufeld A eine Versiegelung von **8.955 m²** zulässig. Die darüber hinausgehende Versiegelung ist als kompensationspflichtiger Eingriff zu werten.

3. Prognose des Zustandes nach dem Eingriff

Anhand des Bebauungsplanentwurfes wird der Zustand der Flächen nach dem Eingriff prognostiziert. Für die Berechnung des Kostenäquivalentes werden die Biotoptypen, die von der Planung beeinträchtigt oder zerstört werden, der Baumverlust sowie die Neuversiegelung bzw. Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes in Quadratmetern ermittelt.

Biotope

Mit Umsetzung der Planung wird die vorhandene Biotopstruktur vollständig verändert. Die Grünanlage und ihr Baumbestand werden – mit Ausnahme der als Naturdenkmal geschützten Platane – vollständig entfernt, ebenso wie die derzeit bestehenden Flächenbefestigungen und Flächenversiegelungen. Mit dem Museumsneubau werden die Flächen – mit Ausnahme des Baumstandortes der als Naturdenkmal geschützten Platane – vollständig über- und unterbaut. Eine Fassaden- oder Dachbegrünung ist nicht vorgesehen und unter Berück-

sichtigung der geplanten Gebäudehülle aus Klinker und Glasbausteinen auch nicht möglich. Die nicht überbauten Flächen werden weitgehend versiegelt.

Bäume

Mit Umsetzung der Planung werden die vorhandenen Bäume – mit Ausnahme der als Naturdenkmal geschützten Platane – vollständig entfernt. Die Möglichkeit des Erhalts weiterer Bäume besteht nicht.

Versiegelung

Für die Beeinträchtigung der abiotischen Komponenten wird die Neuversiegelung durch den Baukörper und die übrigen Anlagen gegenüber dem bestehenden Planungsrecht ermittelt. Auf der Grundlage bestehender Baurechte ist im Bereich der Gemeinbedarfsflächen im Bau-feld A eine Versiegelung von **8.955 m²** zulässig.

Mit Umsetzung der Planung ist im Bereich der Gemeinbedarfsflächen im Bau-feld A – mit Ausnahme des Baumstandortes der als Naturdenkmal geschützten Platane – von einer großflächigen Überbauung bzw. Versiegelung auszugehen. Auch für den mit einer Fläche von rund 775 m² aus der Über- und Unterbauung ausgenommenen Baumstandort ist von ei-ner wasser- und luftdurchlässigen Befestigung des Schutzbereiches und damit von einer Teilversiegelung auszugehen.

Tabelle: Zulässige Versiegelung gemäß Festsetzung des Bebauungsplanes

Flächentyp	Flächengröße	Versiegelungsgrad	zulässige Versiegelung
Überbaubare Gemeinbe-darfsfläche im Bau-feld A	9.465 m ²	100 %	9.465 m ²
Baumstandort innerhalb der Gemeinbedarfsfläche	775 m ²	50 %	388 m ²
Gesamt	10.240 m²	98 %	9.853 m²

Die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes verursachte zusätzliche und im Rahmen der Eingriffsbilanzierung anzurechnende Versiegelung wird durch Bildung der Differenz zwischen der planungsrechtlich zulässigen Bestandsversiegelung und der geplanten zulässigen Versiegelung berechnet:

Planungsrechtlich zulässige Versiegelung (vgl. Tabelle):	8.955 m ²
Versiegelung nach Umsetzung der Planung (vgl. Tabelle):	9.853 m ²
Anzurechnende zusätzliche Versiegelung:	898 m²

Die durch die Umsetzung der Planung verursachte zusätzliche und im Rahmen der Eingriffsbilanzierung anzurechnende Versiegelung liegt bei **898 m²**. Der Versiegelungsgrad der Gesamtfläche liegt nach Umsetzung der Planung bei rund 96 %.

4. Berechnung des Kostenäquivalentes

Biotische Komponenten des Naturhaushaltes

Teilkostenäquivalent fiktive Wiederherstellungskosten

Für die beeinträchtigten Biotope werden fiktive Wiederherstellungskosten ermittelt. Zu bewerten sind dabei nur jene Beeinträchtigungen, die planungsrechtlich aktuell nicht zulässig sind. Aufgrund der planungsrechtlich zulässigen Überbauung von 87,5 % der Gesamtfläche können **12,5 %** der Gesamtfläche als Biotopverlust bilanziert werden.

In die Bilanzierung einzustellen ist der **Biotoptyp 101011 Grünanlage** mit einer Flächengröße von 9.062 m². Für den Biotoptyp 12612 Straße mit Asphaltdecke ergibt sich kein kompensationspflichtiger Biotopverlust. Somit ergibt sich ein kompensationspflichtiger Biotopverlust für den Biotoptyp 101011 Grünanlage in Höhe von **1.134 m²**.

Als fiktive Wiederherstellungskosten werden die Kostenrichtwerte nach Anhang 5 des Leitfadens zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin herangezogen. Der gemittelte Kostenrichtwert für wohnungsnahen Quartierspark mit einer Größe bis 1 ha und mittlerer Qualität beträgt danach 150 € brutto je Quadratmeter ohne Pflegekosten. Zur Berech-

nung des Gesamtkostenäquivalents erfolgt die Umrechnung auf Nettokosten. Danach ergibt sich ein Kostenrichtwert von **126,05 € netto**.

Als Pflegekosten werden die einjährige Fertigstellungspflege sowie eine zweijährige Entwicklungspflege mit dem Mittelwert des Haushaltsjahres 2014 in Höhe von **2,13 € netto** je m² Grünfläche pro Jahr gemäß der Publikation „Was kostet wo wie viel“ der Senatsverwaltung für Finanzen von 2015 herangezogen.

Für den auszugleichenden Biotoptyp 101011 Grünanlage wird aufgrund des weitgehend naturfernen Charakters der Flächen auf einen „Zeitzuschlag zur Berücksichtigung des Funktionsdefizites auf Grund langer Entwicklungszeiten“ verzichtet.

Für die Bäume, die gemäß Baumschutzverordnung unberücksichtigt bleiben, sind - wie beim Biotopverlust - ebenfalls nur für 12,5 % der zu entfernenden Bäume die fiktiven Wiederherstellungskosten zu ermitteln. Da lediglich zwei Bäume gemäß Baumschutzverordnung unberücksichtigt bleiben, wird im vorliegenden Fall – unter Berücksichtigung der angesetzten Herstellungskosten für eine Grünanlage - auf eine gesonderte Ermittlung der Wiederherstellungskosten verzichtet.

Tabelle: Fiktive Wiederherstellungskosten für die Beeinträchtigung von Biotopen

Biotopcode	Biotoptyp	Fläche	Herstellungskosten in € / m ²	Pflegekosten in € / m ²	Gesamtbetrag
101011	Grünanlagen unter 2 ha oder Stadtplätze mit einem Versiegelungsanteil < 50%	1.134 m ²	126,05 €	6,39 €	150.186,96 €
Gesamt		1.134 m²			150.186,96 €

Für die Planungskosten ist unter Berücksichtigung der Honoraranpassungen der HOAI 2013 ein Aufschlag in Höhe von 18 % der Wiederherstellungskosten - das sind **27.033,65 €** - zu berücksichtigen. Somit ergeben sich Wiederherstellungskosten für die Beeinträchtigung von Biotopen in Höhe von **177.220,61 € netto**.

Teilkostenäquivalent Ausgleichsabgabe gemäß BaumSchVO

Für den Verlust der Bäume, die unter die Baumschutzverordnung fallen, werden die Herstellungskosten nach den Vorgaben dieser Verordnung ermittelt. Gemäß Anlage 1 der Baumschutzverordnung ist zu unterscheiden zwischen Baumarten, die als langsam wachsende oder als langlebige oder von besonderem ökologischen Wert zu qualifizieren sind, und den übrigen geschützten Baumarten. Für diese wird jeweils eine entsprechende Anzahl von Ersatzbäumen berechnet. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe aller Stämmlinge maßgeblich, die einen Mindestumfang von 50 cm aufweisen. Die Qualitätsanforderungen an die Ersatzpflanzungen ergeben sich aus dem Zustand des zu beseitigenden Baumes.

Die nach den Bestimmungen der Baumschutzverordnung zu ersetzenden Robinien gehören gemäß Anlage 1 zu den „übrigen geschützten Baumarten“. Im Hinblick auf die Qualitätsanforderungen an die Ersatzpflanzungen sind die Robinien der mittleren Qualität (Schadstufe 1) zuzuordnen. Danach sind Ersatzpflanzungen für Laubbäume in der Mindestqualität Hochstamm (H), Stammumfang (StU) 16-18 cm durchzuführen.

Als Kosten für einen Ersatzbaum wird der aktuelle Katalogpreis (ab 10 Stück) handelsüblicher Baumschulware nach der Art des zu entfernenden Baumes herangezogen. Dieser beträgt für Robinien in der Qualität Hochstamm, StU 16-18 cm, 3 x verpflanzt (3 x v.) **430 €**.

Tabelle: Ersatzpflanzungen für Bäume gemäß BaumSchVO

Nr.	Baumart	Botanischer Name	StU	Summe	Anzahl Ersatzbäume
Baufeld Nord (Museumsneubau)					
24	Robinie	Robinia pseudoacacia	1,30/ 1,90	3,20	4 Ersatzbäume StU 16-18
25	Robinie	Robinia pseudoacacia	0,90		1 Ersatzbaum StU 16-18
26	Robinie	Robinia pseudoacacia	0,90/ 1,20	2,10	3 Ersatzbäume StU 16-18
28	Robinie	Robinia pseudoacacia	0,70/ 1,10	1,80	2 Ersatzbäume StU 16-18
29	Robinie	Robinia pseudoacacia	0,50/ 0,90	1,40	2 Ersatzbäume StU 16-18
30	Robinie	Robinia pseudoacacia	0,50/ 0,60/ 0,60/ 0,70	2,40	3 Ersatzbäume StU 16-18
31	Robinie	Robinia pseudoacacia	0,90/ 1,80	2,70	4 Ersatzbäume StU 16-18
33	Robinie	Robinia pseudoacacia	0,70/ 0,70	1,40	2 Ersatzbäume StU 16-18
34	Robinie	Robinia pseudoacacia	1,00		1 Ersatzbaum StU 16-18

35	Robinie	Robinia pseudoacacia	1,20		1 Ersatzbaum StU 16-18
36	Robinie	Robinia pseudoacacia	1,00		1 Ersatzbaum StU 16-18
Gesamt:					24 Ersatzbäume StU 16-18

Auf der Grundlage der Bestimmungen der Baumschutzverordnung sind somit **24 Ersatzbäume** der Qualität Hochstamm, StU 16-18 cm, 3 x v. zu pflanzen. Damit ergeben sich Kosten für Ersatzbaumpflanzungen auf der Grundlage der Baumschutzverordnung in Höhe von **10.320 €**.

Da bei einem monetären Ausgleich der Baumverluste der Anschaffungswert der Bäume zur Abdeckung der Kosten für die Planung, die Pflanzung, die Fertigstellungspflege und die Entwicklungszeit zu verdoppeln ist, beträgt das Teilkostenäquivalent für die Baumverluste insgesamt **20.640 €**.

Für die im Rahmen eines **Planfeststellungsbeschlusses** gepflanzten 12 Götterbäume mit Stammumfängen zwischen 0,60 und 0,90 m und 11 Linden mit einem Stammumfang zwischen 0,40 und 0,60 m werden Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1 : 1 mit einem Stammumfang von 16-18 cm vorgesehen. Da es sich bei diesen Bäumen um Ersatzpflanzungen im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses handelt, sind die Bäume in der ursprünglich gepflanzten Anzahl von 50 Götterbäumen zuzüglich der 11 Linden zu ersetzen. Die Kosten für einen Ersatzbaum in der Qualität Hochstamm, StU 16-18 cm, 3 x v. betragen **430 €**.

Als Ersatzpflanzungen für die im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses ursprünglich gepflanzten 50 Götterbäume sowie 11 Linden sind weitere **61 Ersatzbäume** der Qualität Hochstamm, StU 16-18 cm, 3 x v. zu pflanzen. Damit ergeben sich Kosten für Ersatzbaumpflanzungen für die im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses gepflanzten Bäume in Höhe von **26.230 €**. Zur Abdeckung der Kosten für die Planung, die Pflanzung, die Fertigstellungspflege und die Entwicklungszeit werden die Anschaffungskosten wie bei der Berechnung des monetären Ausgleichs verdoppelt. Somit ergeben sich Kosten für Ersatzbaumpflanzungen für die im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses gepflanzten Bäume in Höhe von **52.460 €**.

Abiotische Komponenten des Naturhaushaltes

Teilkostenäquivalent Versiegelung

Für die Beeinträchtigungen der abiotischen Komponenten des Naturhaushaltes ist pro m² Neuversiegelung ein Versiegelungskostenansatz von 13 € netto je m² neuversiegelter Fläche anzusetzen. Die nachfolgende Tabelle zeigt diese Berechnung für die durch die Planung verursachte Neuversiegelung.

Tabelle: Berechnung des Teilkostenäquivalentes Versiegelung

Kostenart	Fläche in m ²	Kosten in € / m ²	Gesamtbetrag in €
Neuversiegelung	898 m ²	13,00 €	11.674,00 €

Gesamtkostenäquivalent

Das Gesamtkostenäquivalent ergibt sich aus der Addition der Teilkostenäquivalente der Biotoptypen, der Bäume und der Versiegelung. Das Gesamtkostenäquivalent stellt den für den Eingriff grundsätzlich erforderlichen Kompensationsumfang dar. Dabei wurde das vorhandene Baurecht berücksichtigt.

Die Kosten für Ersatzbaumpflanzungen für die im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses gepflanzten Bäume werden gesondert ausgewiesen, da für diese zu entfernenden Bäume zwingend Ersatzbaumpflanzungen an anderer Stelle erfolgen müssen.

Tabelle: Berechnung des Gesamtkostenäquivalentes

Kostenart	Teilkostenäquivalent	Gesamtbetrag in €
Biotische Komponenten des Naturhaushaltes	Teilkostenäquivalent fiktive Wiederherstellungskosten	177.220,61 €
	Teilkostenäquivalent Ausgleichsabgabe gemäß BaumSchVO	20.640,00 €
Abiotische Komponenten des Naturhaushaltes		11.674,00 €
Summe, netto		209.534,61€
19 % Mehrwertsteuer		39.811,58 €
Gesamtkostenäquivalent		249.346,19 €

5. Feststellung des erforderlichen Umfangs an Ausgleichsmaßnahmen

Um festzustellen, ob die Ausgleichsmaßnahmen ausreichen, um den Kompensationsbedarf zu decken, ist das Kostenäquivalent für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu berechnen. Entspricht das Kostenäquivalent der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dem, was als erforderlicher Kompensationsbedarf ermittelt wurde, ist der Eingriff ausgeglichen. Wenn das Kostenäquivalent nicht durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gedeckt wird, sind weitere Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Mit dem ermittelten Kompensationsumfang in Höhe von **249.346,19 €** sollen aufgrund der negativen klimaökologischen Auswirkungen der Planung **vorrangig klimawirksame Kompensationsmaßnahmen** umgesetzt werden.

Zusätzlich sind **61 Baumpflanzungen** als Ersatz für die im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses gepflanzten Bäume durchzuführen. Dafür sind Kosten in Höhe von 52.460 € netto, das sind **62.427,40 €** einschließlich der zurzeit geltenden Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %, zu berücksichtigen. Mit Ausnahme vereinzelter Ersatzbaumpflanzungen im Straßenraum ist ein Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1-35ba nicht möglich.

6. Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen

Nach der **Gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption** (GAK) als Teil des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für das Land Berlin (LaPro 2016) befindet sich das Plangebiet im **Ausgleichssuchraum „Innenstadt“**. Der überwiegende Teil der Siedlungsflächen und auch der Grünflächen im Ausgleichssuchraum „Innenstadt“ werden entsprechend der räumlichen Ziele und Maßnahmenswerpunkte der Programmpläne als prioritäre Flächen mit Ausgleichspotenzial eingestuft. Die Siedlungsgebiete gehören dabei zu den **Siedlungsgebieten mit Schwerpunkt Anpassung an den Klimawandel**.

Für den Ausgleichssuchraum „Innenstadt“ benennt die GAK als Maßnahmen:

- Nutzungsmöglichkeiten und Aufenthaltsqualität von Freiräumen und Infrastrukturflächen (auch an Straßen) verbessern
- Straßenbäume pflanzen

- vorhandene, aber noch nicht allgemein nutzbare Freiflächen erschließen und alle Freiflächen vernetzen
- Wahrnehmbarkeit von Gewässern verbessern und Uferpromenaden anlegen
- Freiflächen entsiegeln und begrünen
- zusätzliche, differenzierte Lebensräume für Flora und Fauna schaffen
- dezentrale Regenwasserversickerung ausbauen

Als geeignete Einzelflächen für Kompensationsmaßnahmen im Ausgleichssuchraum „Innenstadt“ mit Bezug zum Plangebiet wird der Tiergartenring (Weg 19 der 20 grünen Hauptwege[®]) benannt. Der Große Tiergarten ist Bestandteil der benannten prioritären Flächen mit Ausgleichspotenzial.

Der Bezirk Mitte von Berlin verfügt nach derzeitigem Stand über keinen Bebauungsplan mit gesonderten Regelungen für klimawirksame Ausgleichsmaßnahmen wie zum Beispiel Schulhof-, Hinterhof-, Fassaden- oder Dachbegrünung oder die Anordnung von Entsiegelungsmaßnahmen, die zur Deckung des Kompensationsbedarfes herangezogen werden könnten.

Geprüft wurden daher die bestehenden Möglichkeiten zur Deckung des Kompensationsbedarfes auf der Grundlage der im neuen Integrierten Parkpflegewerk für den Großen Tiergarten benannten naturhaushaltswirksamen Maßnahmen. Im Ergebnis der Abstimmungen wird in einer gesonderten Vereinbarung mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz die folgende naturhaushaltswirksame Kompensationsmaßnahme vereinbart:

Durchführung von Maßnahmen zur Renaturierung der Gewässer im Großen Tiergarten auf Grundlage des vorliegenden gewässerökologischen Entwicklungskonzepts.

Das Gewässerentwicklungskonzept für den Großen Tiergarten wurde im Rahmen der 2011 bis 2015 erfolgten Aktualisierung des Parkpflegewerkes für den Großen Tiergarten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen für eine klimawandelgerechte Stadtentwicklung gemäß StEP Klima erarbeitet.

Die Maßnahmenpakete für die Gewässer im Großen Tiergarten umfassen Maßnahmen zur Steuerung von Qualität und Menge des Zulaufwassers, Maßnahmen zur Entschlammung,

laufende Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, strukturverbessernde Maßnahmen sowie Maßnahmen an Einzelgewässern.

Die Maßnahmen zur Steuerung von Qualität und Menge des Zulaufwassers umfassen Maßnahmen zur Ertüchtigung und Umgestaltung der Wehre und Einlaufbauwerke, Maßnahmen zur Aufbereitung des Landwehrkanalwassers und / oder zur Nutzung von Grundwasser bzw. Uferfiltrat sowie Maßnahmen zur Steuerung der Zuflussmengen.

Die Maßnahmen zur Entschlammung umfassen Sedimentuntersuchungen sowie umfangreiche Beräumungs- und Entschlammungsmaßnahmen.

Die laufenden Gewässerunterhaltungsmaßnahmen umfassen die Laubentfernung mittels manueller Beseitigung oder automatischer Rechen, die Bestandspflege der Wasserpflanzen sowie die Bewirtschaftung gewässernaher Flächen.

Die strukturverbessernden Maßnahmen umfassen die Entwicklung der wasserseitigen und landseitigen Uferzonen, die Ansiedlung submerser Wasserpflanzen, die Entwicklung von Flachwasserbereichen, das Auslichten von Ufergehölzen, die Erhöhung der Strukturvielfalt der Fließabschnitte, die Neugestaltung des Waldtümpels zwischen Rousseauinsel und Luiseninsel sowie die Regulierung des Fischbestandes.

Die Maßnahmen an Einzelgewässern umfassen Maßnahmen zur Erhöhung der Durchströmung des Faulen Sees und des Teiches an der Löwenbrücke, die Ertüchtigung des Sandfilters am Venusbassin sowie eine Unterwasserschürze am Neuen See.

Die benannten Maßnahmen werden durch das ermittelte Gesamtkostenäquivalent nur anteilig zu finanzieren sein, sodass die aus diesem Bebauungsplan resultierenden Gelder zur Durchführung der Maßnahmen von der obersten Naturschutzbehörde eingenommen und vorgehalten werden, bis die Maßnahme oder ggf. ein sinnvoller Teilabschnitt realisiert werden kann.

Ersatzbaumpflanzungen

Die erforderlichen 61 Ersatzbaumpflanzungen erfolgen im öffentlichen Raum an 21 Standorten am Moabiter Werder sowie an insgesamt 40 Standorten in 14 Straßen im Bezirk Mitte von Berlin. Die Baumstandorte im Straßenraum werden sich überwiegend in den hochverdichteten Ortsteilen Wedding, Gesundbrunnen und Moabit befinden und damit ebenfalls po-

sitive Wirkungen für das Stadtklima entfalten. Gemäß Mitteilung des Bezirksamts Mitte von Berlin, LuV Bauen vom 30.03.2017 sind die Baumpflanzungen in den folgenden Straßen und angrenzenden Bereichen vorgesehen: Guineastraße, Otawistraße, Genterstraße, Gartenstraße, Ackerstraße, Hussitenstraße, Usedomer Straße, Wolliner Straße, Graunstraße, Ramlerstraße, Putbusser Straße, Rügener Straße, Neues Ufer und Klarenbachstraße.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen zur städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich erfolgen auf der Grundlage der Gesamtplanung für das Kulturforum zugrundeliegenden und zur Fortschreibung bzw. Änderung vorgesehenen Struktur- und Freiraumkonzepts. Im Bebauungsplanverfahren wurden daher keine grundsätzlichen Planungsalternativen zur städtebaulichen Entwicklung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes geprüft.

Hinsichtlich des Standortes des Museumsneubaus innerhalb des Geltungsbereichs und der damit verbundenen Inanspruchnahme des bisherigen Freiraumes erfolgte eine Festlegung im Vorfeld des Realisierungswettbewerbs. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen im Bereich der Flächen für den Museumsneubau setzen das Ergebnis des zweistufigen Realisierungswettbewerbes für das Museum des 20. Jahrhunderts um, mit den im weiteren Abstimmungsverfahren getroffenen Festlegungen, insbesondere zur Festsetzung der überbaubaren und unterbaubaren Grundstücksflächen.

In Betracht gezogen wurde die Festsetzung von kerngebietstypischen Nutzungen gemäß § 7 BauNVO auf der Fläche westlich der Neuen Nationalgalerie. Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Bei einer Einschränkung der zulässigen Nutzung auf die Unterbringung von zentralen Einrichtungen der Kultur wäre der Gebietscharakter nicht mehr gewährleistet. Daher erfolgt eine Festsetzung als Flächen für den Gemeinbedarf.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten im Sinne einer alternativen konzeptionellen Ausgestaltung des Plans, die im Hinblick auf die negativ betroffenen Umweltbelange verträglicher ausgestaltet werden könnten, wurden im Rahmen des Realisierungswettbewerbes geprüft. Obwohl viele der eingereichten Arbeiten keine vollflächige Überbauung der nördlichen Freifläche vorgesehen hatten, konnte sich der dem Bebauungsplanentwurf zugrundeliegende Siegerentwurf mit einer einstimmigen Juryentscheidung im Wettbewerbsverfahren durchsetzen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch erfolgt auf der Grundlage des Berliner Leitfadens der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berliner zu Umweltprüfungen (Umweltprüfungen – Berliner Leitfaden für die Stadt- und Landschaftsplanung, 3. aktualisierte Auflage Dezember 2006) unter Auswertung der Daten des digitalen Umweltatlas (Geoportal der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – FIS-Broker) einschließlich der Strategischen Lärmkarten und des Luftreinhalteplans 2011-2017. Die eingesetzten technischen Verfahren und Bewertungsgrundlagen sind den inhaltlichen Erläuterungen zu den einzelnen Themenkarten im Geoportal zu entnehmen.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Vorkommen besonders geschützter Tierarten erfolgten im Planverfahren faunistische Kartierungen durch die Artenschutzsachverständige Dipl.-Geoökologin Silke Jabczynski. Die im Rahmen der Kartierungen eingesetzten technischen Verfahren werden im Fachgutachten erläutert.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte im Planverfahren durch das Landschaftsplanungsbüro Dr. Szamatolski + Partner GbR eine Biotoptypenkartierung auf der Grundlage der Liste der Biotoptypen von Berlin einschließlich der Erstellung einer Baumliste und eines Baumplans auf der Grundlage des entsprechend zu ergänzenden Vermessungsplans sowie die Kartierung der vorhandenen Versiegelungen. Die Ergebnisse der Kartierungen werden in einer Bestandskarte zum Umweltbericht dargestellt.

Zur Einschätzung der Auswirkungen des Verkehrslärms - unter Berücksichtigung der durch die Planung erzeugten Verkehre - wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Zuvor wurden im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme die maßgeblichen Außenlärmpegel und daraus resultierenden erforderlichen bewerteten Schalldämmmaße ermittelt.

Mögliche Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Durchlüftungsverhältnisse im Einwirkungsbereich der Hauptverkehrsstraßen wurden auf der Grundlage des Wettbewerbsergebnisses im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme durch die GEO-NET Umweltconsulting GmbH überprüft.

Die Möglichkeiten zur Regenwasserbewirtschaftung auf der nördlichen Teilfläche wurden in einer gutachterlichen Stellungnahme durch die FGS - Forschungs- und Planungsgruppe Stadt und Verkehr überprüft.

Bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich keine Schwierigkeiten. Nicht ermittelt werden konnten die im Rahmen der Baustelleneinrichtung für die Sanierung der Neuen Nationalgalerie von Seiten der genehmigenden Behörde im Rahmen der Ausnahmegenehmigungen beauftragten Ersatzbaumpflanzungen und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.

Nicht untersucht wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schadstoffbelastung entlang der Potsdamer Straße und des Reichpietschufers.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Mit der Errichtung des geplanten Museumsneubaus sind aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden geringen Grundwasserflurabstände bauzeitliche und gegebenenfalls auch anlagebedingte Eingriffe in den Grundwasserkörper zu erwarten. Der Bebauungsplan trifft Festlegungen zur möglichen Ausbildung eines Untergeschosses für den Erweiterungsbau sowie für einen unterirdischen Verbindungsbau zwischen dem Museumsneubau und dem Bestandsgebäude der Neuen Nationalgalerie. Es gelten die gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen zum Grundwasserschutz, die im konkreten Einzelfall auch ein Grundwassermonitoring vorsehen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) für die mit Umsetzung des Bebauungsplans möglicherweise eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen können mit dem Umweltbericht nach derzeitigem Stand nicht benannt werden. Zur Minimierung der mit Umsetzung der Planung zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft / Klima sind vorrangig klimawirksame Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes durchzuführen. Festgelegt wurden Maßnahmen zur Renaturierung der Gewässer im Großen Tiergarten auf Grundlage des vorliegenden gewässerökologischen Entwicklungskonzepts.

Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB ist die Gemeinde nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans durch die Behörden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegen-

den Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der aus dem Bebauungsplan 1-35 „Kulturforum“ ausgegliederte Bebauungsplan 1-35ba „Kulturforum – Museum des 20. Jahrhunderts“ wird im Regelverfahren aufgestellt, mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-35ba „Kulturforum – Museum des 20. Jahrhunderts“ umfasst rund **3,94 ha**. Der Bebauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Neubau eines Museums für die Kunst der Moderne im südlichen Bereich des Kulturforums. Im Planverfahren wurde die zentrale Freifläche an der Potsdamer Straße als Museumsstandort festgelegt und die Flächen westlich der neuen Nationalgalerie als zusätzliche Baupotentialflächen. Vorgesehen ist die Festsetzung von insgesamt drei Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Kulturelle Einrichtungen“ sowie von öffentlichen Straßenverkehrsflächen, wobei Teilflächen der bisherigen Straßenverkehrsflächen den Gemeinbedarfsflächen zugeordnet werden sollen.

Für die als Baudenkmal eingetragene Neue Nationalgalerie erfolgen eine Baukörperausweisung sowie die nachrichtliche Übernahme als Denkmal. Die überbaubare Grundstücksfläche entspricht damit der derzeit überbauten Fläche. Für das Baufeld westlich der Neuen Nationalgalerie erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6. Insgesamt ist hier von einer Über- bzw. Unterbauung und Versiegelung von mindestens 80 % der Flächen auszugehen. Für das Baufeld westlich der Neuen Nationalgalerie ermöglicht der Bebauungsplan eine vollständige Über- bzw. Unterbauung und Versiegelung, mit Ausnahme des Baumstandortes einer als Naturdenkmal geschützten Platane, die in das Gebäude des Museumsneubaus integriert werden soll. Unterhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche der Sigismundstraße wird im Bebauungsplan eine Unterbauung durch einen Verbindungsbau zwischen dem Museumsneubau und der Neuen Nationalgalerie zugelassen.

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Umweltbeeinträchtigungen wird durch textliche Festsetzung die Verwendung von Brennstoffen, von denen vergleichsweise geringe Luftbelas-

tungen ausgehen, geregelt. Zudem erfolgen für einen Teil der festgesetzten Gemeinbedarfsflächen, Festsetzungen zum luft- und wasserdurchlässigen Aufbau von Erschließungsflächen sowie zur Mindestbegrünung von Dachflächen und Tiefgaragen. Für eine Grünfläche südwestlich der Neuen Nationalgalerie erfolgt eine dauerhafte Sicherung durch Festsetzung einer Erhaltungsbindung. Zum Schutz vor Lärm erfolgen Festsetzungen zu den aufzuweisenden Luftschalldämmmaßen von Außenbauteilen entlang der Potsdamer Straße und der Sigismundstraße.

Der Untersuchungsraum für die schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands einschließlich einer Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange entspricht grundsätzlich dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Aufgrund möglicher Wirkungsbeziehungen zwischen den Flächen im Geltungsbereich und dem Umfeld erfolgt für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Luft / Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter eine schutzgutspezifische Erweiterung des Untersuchungsraums. Grundlage für die Abschätzung der Umweltauswirkungen der Planung im Rahmen der Umweltprüfung ist die Bestandssituation im Plangebiet. Für die in die Umweltprüfung zu integrierende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit Beurteilung des Eingriffsumfangs sowie die Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen ist die derzeitige planungsrechtliche Situation im Plangebiet zugrunde zu legen, d. h. die Festsetzungen gültiger Bebauungspläne bzw. das nach § 34 BauGB derzeit zulässige Nutzungsmaß.

Im Hinblick auf die Lärmsituation sind mit Umsetzung der Planung **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Mensch zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes außerhalb von Wohnquartieren und der bislang stark eingeschränkten Aufenthaltsqualität der vorhandenen Grünanlage sind mit Umsetzung der Planung im Hinblick auf die Erholungsfunktion und die Aufenthaltsqualität ebenfalls **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Mensch zu erwarten.

Unter Berücksichtigung des auch bislang sehr geringen Vegetationsflächenanteils und dem Erhalt der als Naturdenkmal geschützten Platane sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Für die von einer Rodung betroffenen Bäume erfolgen Ersatzpflanzungen nach den Bestimmungen der Baumschutzverordnung bzw. auf der Grundlage der Festsetzungen eines Planfeststellungsbeschlusses. Zur Abwendung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

BNatSchG durch die Baufeldfreimachung einschließlich von Baumfällungen sind mit Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Insgesamt sind mit Umsetzung der Planung und der damit verbundenen Überbauung und Neuversiegelung von Boden - auch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen vollständigen Überformung und der bestehenden Vorbelastungen **erhebliche Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Boden zu erwarten. Durch verbindliche Regelungen zum wasser- und luftdurchlässigen Aufbau von Erschließungsflächen mit der damit verbundenen Reduzierung des Versiegelungsgrades auf Teilflächen der festgesetzten Gemeinbedarfsflächen werden die Beeinträchtigungen minimiert.

Mit der dauerhaften Überbauung und Neuversiegelung von Flächen ergeben sich negative Wirkungen auf das Schutzgut Wasser. Regelungen zum wasser- und luftdurchlässigen Aufbau von Erschließungsflächen sowie zur extensiven Begrünung von Dachflächen werden im Bebauungsplan nur für die westliche Teilfläche getroffen. Insgesamt sind mit Umsetzung der Planung – auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen - **erhebliche Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Deshalb wurde ein Grobkonzept zur Niederschlagsentwässerung erarbeitet, das mit der Fachabteilung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz abgestimmt wurde. Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass aufgrund der geringen Flächenpotenziale mit direktem Bodenanschluss Maßnahmen zur verzögerten Einleitung des anfallenden Regenwassers notwendig werden. Möglich Maßnahmen wurden auf Umsetzbarkeit geprüft und an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz übermittelt. Die Sicherung der Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt in einer Vereinbarung zwischen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, welche die planungsrechtliche Sicherung der aus dem Bebauungsplanverfahren resultierenden Maßnahmen zum Inhalt hat. Die schriftliche Bestätigung der erforderlichen Maßnahmen wird vor dem Beschluss des Bebauungsplans durch das Abgeordnetenhaus vorliegen. Die Vereinbarungsinhalte sind unter Punkt III.3.9 aufgeführt.

Im Hinblick auf die stadtklimatischen Verhältnisse sind mit Umsetzung der Planung – auch unter Berücksichtigung der auf der westlichen Teilfläche vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen - **erhebliche Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Luft / Klima zu erwarten. Die im Bebauungsplan vorgesehene Nachverdichtung wird voraussichtlich zu einer Abnahme der nächtlichen Durchlüftung des Plangebietes selbst sowie des östlich angrenzenden Sied-

lungsraum führen. Der geplante Museumsneubau wird als Strömungshindernis fungieren und die Kalt-/Frischlufthversorgung aus dem Tiergarten einschränken. Der durch den Museumsneu negativ beeinflusste Siedlungsbereich am Potsdamer Platz weist jedoch nur einen wesentlich untergeordneten Anteil an sensiblen Wohnnutzungen auf. Bei dem Großteil der dort ausgeübten Nutzungen handelt es sich um kerngebietstypische Gewerbe und Dienstleistungen, die über vollklimatisierte Räume verfügen. Im Hinblick auf die Belastung mit Luftschadstoffen sind mit Umsetzung der Planung **erhebliche Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Luft / Klima nicht auszuschließen.

Insbesondere mit dem Museumsneubau auf der bisherigen Freifläche nördlich der Neuen Nationalgalerie wird das Stadtbild entlang der Potsdamer Straße sowie das Erscheinungsbild des Kulturforums insgesamt neu definiert. Für die ortsbildprägende und aufgrund ihrer Schönheit als Naturdenkmal geschützte Platane ist ein dauerhafter Erhalt vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Lage der Flächen im Denkmalensemble des Kulturforums und der zwingend erforderlichen Abstimmung der Planungen mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden und der Naturschutzbehörde sind mit Umsetzung der Planung **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Landschaft zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Lage der Flächen im Denkmalensemble des Kulturforums und der zwingend erforderlichen Abstimmung der Planungen mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden sind mit Umsetzung der Planung auch **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Spezifische Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu einer Summationswirkung hinsichtlich der Umweltauswirkungen führen können, sind nicht erkennbar. Durch die geplante Form der Überbauung und den Umfang der Versiegelung von Boden mit dem damit verbundenen Verlust von Vegetationsflächen und Vegetationsstrukturen ergeben sich jedoch - neben den negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft und damit auch auf das Schutzgut Mensch.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt (Eingriffe in Natur und Landschaft) sind gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG zu vermeiden oder auszugleichen. Nach § 13 BNatSchG hat ein Verursacher erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz ist gemäß § 18 BNatSchG

nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Eingriffsregelung stellen danach eine Anforderung an die Abwägung dar. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren. Als Grundlage für die Erstellung der Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan 1-35ba erfolgte im Planverfahren eine Einschätzung zur derzeit zulässigen hauptanlagenbezogenen Grundflächenzahl und zum zulässigen Versiegelungsgrad für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-35ba gelegenen Flächen.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der mit dem Bebauungsplan im Bereich der Gemeinbedarfsflächen für den Museumsneubau zugelassenen Überbauung bzw. Versiegelung von annähernd 100 % der Flächen und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima durch negative Beeinflussung der thermischen Situation im Plangebiet und dessen Umgebung von einem erheblichen Eingriff auszugehen.

Für diese Flächen erfolgt eine Eingriffsbilanzierung nach dem Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin. Dabei wird auf das vereinfachte „Verfahren zur Ermittlung von Kostenäquivalenten“ zurückgegriffen. Für die beeinträchtigten Biotope werden fiktive Wiederherstellungskosten ermittelt. Zu bewerten sind dabei nur jene Beeinträchtigungen, die planungsrechtlich aktuell nicht zulässig sind. In die Bilanzierung eingestellt wird der Biotoptyp 101011 Grünanlage. Der Verlust von Einzelbäumen wird entsprechend den Regelungen der Berliner Baumschutzverordnung behandelt. Für die Beeinträchtigungen der abiotischen Komponenten des Naturhaushaltes ist pro m² aktuell nicht zulässiger Versiegelung ein Versiegelungskostenansatz von 13 € netto je m² neuversiegelter Fläche anzusetzen. Das Gesamtkostenäquivalent ergibt sich aus der Addition der Teilkostenäquivalente der Biotoptypen, der Bäume und der Versiegelung. Das ermittelte Gesamtkostenäquivalent stellt den für den Eingriff grundsätzlich erforderlichen Kompensationsumfang dar.

Mit dem ermittelten Kompensationsumfang sollen aufgrund der negativen klimaökologischen Auswirkungen der Planung vorrangig klimawirksame Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Zusätzlich sind Baumpflanzungen als Ersatz für die im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses gepflanzten Bäume durchzuführen.

Nach der Gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption (GAK) als Teil des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für das Land Berlin (LaPro 2016) befindet sich

das Plangebiet im Ausgleichssuchraum „Innenstadt“. Der überwiegende Teil der Siedlungsflächen und auch der Grünflächen im Ausgleichssuchraum „Innenstadt“ werden entsprechend der räumlichen Ziele und Maßnahmenschwerpunkte der Programmpläne als prioritäre Flächen mit Ausgleichspotenzial eingestuft. Die Siedlungsgebiete gehören zu den Siedlungsgebieten mit Schwerpunkt Anpassung an den Klimawandel. Als geeignete Einzelflächen für Kompensationsmaßnahmen im Ausgleichssuchraum „Innenstadt“ mit Bezug zum Plangebiet wird der Tiergartenring (Weg 19 der 20 grünen Hauptwege®) benannt. Der Große Tiergarten ist Bestandteil der prioritären Flächen mit Ausgleichspotenzial.

Geprüft wurden die bestehenden Möglichkeiten zur Deckung des Kompensationsbedarfes auf der Grundlage der im neuen Parkpflegewerk für den Großen Tiergarten benannten Maßnahmen. Im Ergebnis der Abstimmungen wird im Bebauungsplan die **Durchführung von naturhaushaltswirksamen Maßnahmen zur Renaturierung der Gewässer im Großen Tiergarten auf Grundlage des vorliegenden gewässerökologischen Entwicklungskonzepts** festgeschrieben.

Die erforderlichen Ersatzbaumpflanzungen erfolgen im öffentlichen Raum an 21 Standorten am Moabiter Werder sowie an insgesamt 40 Standorten in 14 Straßen im Bezirk Mitte von Berlin. Die Baumstandorte im Straßenraum werden sich überwiegend in den hochverdichteten Ortsteilen Wedding, Gesundbrunnen und Moabit befinden und damit ebenfalls positive Wirkungen für das Stadtklima entfalten. Die Sicherung der Ersatzbaumpflanzungen erfolgt in einer Vereinbarung mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

III Planinhalt und Abwägung

1 Ziele der Planung und wesentlicher Planinhalt

1.1 Ziele der Planung

Intention des Bebauungsplans 1-35ba ist die planungsrechtliche Sicherung der Ergebnisse des Wettbewerbsverfahrens für den Neubau des Museums des 20. Jahrhunderts. Weitere Ziele sind die Sicherung der kulturellen Einrichtung und des Baudenkmals "Neue Nationalgalerie", die Sicherung des Erhalts des Naturdenkmals Platane und die Gewährleistung einer angemessenen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung auf den ausgewiesenen Baupotenzialflächen.

Für den Museumsneubau wurde ein mehrstufiges Wettbewerbsverfahren durchgeführt. Der offene Ideenwettbewerb wurde bereits im ersten Halbjahr des Jahres 2016 abgeschlossen. Gegenstand des Wettbewerbs war die funktionale und architektonische Strukturierung sowie die städtebauliche und freiraumplanerische Einbindung eines Gebäudes zur Aufnahme des neuen Museums. Als Standort für den Museumsneubau ist die Freifläche östlich der St.-Matthäus-Kirche vorgesehen.

Für die Baupotenzialfläche westlich der Neuen Nationalgalerie sollten ursprünglich Vorschläge zur Bebauung und zur Gestaltung als Freifläche formuliert werden. Die anfängliche Überlegung, beide verbleibenden Baupotenzialflächen als möglichen Standort für das neue Museum zu betrachten, wurde im Rahmen der Vorbereitung der Ausschreibung des Ideenwettbewerbs und damit einhergehenden städtebaulichen Überlegungen in Absprache zwischen der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, der Senatsverwaltung für Kultur, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt sowie der Stiftung Preußischer Kulturbesitz revidiert. Nunmehr ist die Freifläche östlich der St.-Matthäus-Kirche als Standort für den Museumsneubau vorgesehen.

Von Seiten des Landes Berlin wird die Entscheidung, im Kulturforum das Museum des 20. Jahrhunderts - ein Museum für moderne Kunst - zu errichten, als Bereicherung gesehen. Deren kulturpolitische Qualität ist höher anzusiedeln, als eine Freifläche, zumal in erheblichem Umfang gestaltbare und nutzbare öffentliche Räume erhalten bleiben. Der Realisierungswettbewerb wurde im zweiten Halbjahr 2016 durchgeführt. Ende Oktober 2016 kürte die Jury den Entwurf des Baseler Architekturbüros Herzog & de Meuron zum Siegerentwurf. Damit wurde der Realisierungswettbewerb, der im April 2016 mit einem Teilnahmewettbewerb begann, beendet. Das Preisgericht empfahl den städtebaulichen Entwurf weiterzuentwickeln. Insbesondere der Abstand zur St.-Matthäus-Kirche sowie die räumlichen Ausmaße des Mu-

seumsneunbaus wurden kritisch eingeschätzt (s. Kap.: I.4.12). Hierfür wurde mit den betroffenen Fachbehörden und Eigentümern ein Workshopverfahren durchgeführt (s. Kap.: I.4.13).

Die geplanten Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigen sowohl die Ergebnisse des mehrstufigen Wettbewerbverfahrens als auch die Ergebnisse des Workshopverfahrens.

Für die Baupotenzialfläche westlich der Neuen Nationalgalerie bestehen derzeit keine konkreten Bebauungs- oder Nutzungskonzepte. Im weiterentwickelten Masterplan zum Kulturforum werden auf dieser Fläche zwei Baufelder für kulturelle Nutzungen dargestellt. Zur Sicherung des architektonischen Anspruchs an diesen Ort, soll zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Eigentümer ein konkurrierendes Verfahren (z. B. städtebaulicher Wettbewerb, Realisierungswettbewerb) durchgeführt werden. Zur Berücksichtigung der öffentlichen Belange des Denkmalschutzes sowie aufgrund des Einzel- und Ensembleschutzes wird das Landesdenkmalamt (LDA) sowohl an der Vorbereitung (Auslobungsunterlagen) als auch an der Entscheidungsfindung im Rahmen des Wettbewerbs beteiligt werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt lässt sich nicht abschätzen, wann konkrete Nutzungsideen vorliegen und ein entsprechendes Wettbewerbsverfahren durchgeführt wird. Um einen ausreichenden Gestaltungsspielraum für das durchzuführende Wettbewerbsverfahren gewährleisten zu können, sollen im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens neben der zulässigen Art der Nutzung nur die überbaubaren Grundstücksflächen sowie klimaökologische Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ferner ist aufgrund der denkmalfachlichen Belange eine Anpflanzfläche angrenzend zur Neuen Nationalgalerie vorgesehen, um mögliche Auswirkungen der Planung auf die Sichtfelder aus dem Skulpturengarten der Neuen Nationalgalerie heraus zu minimieren. Weitere Einschränkungen sollen in dieser Phase nicht vorgenommen werden, um den Gestaltungsspielraum im Rahmen des durchzuführenden Wettbewerbsverfahrens nur so weit wie nötig einzuschränken.

Die Auswirkungen des erwarteten Besucheraufkommens auf den Verkehr wurden anhand eines ergänzenden verkehrsplanerischen Fachbeitrags ermittelt und bewertet.

1.2 Wesentlicher Planinhalt

Mit dem Bebauungsplan 1-35ba werden insbesondere folgende städtebaulichen Ziele verfolgt:

- Sicherung und Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "kulturelle Einrichtungen",
- Festsetzung einer Baukörperausweisung für die Errichtung des Museumsneubaus entsprechend den Ergebnissen des Wettbewerbs,
- Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche für die Baupotenzialfläche westlich der Neuen Nationalgalerie,
- Bestandssicherung des Baudenkmals durch Baukörperfestsetzung und
- Erhaltung von Bäumen bzw. eines Naturdenkmals

Die einzelnen Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes sind in den Kapiteln I 4 und III 3 dieser Begründung näher beschrieben.

2 Entwickelbarkeit aus dem Flächennutzungsplan

Der Großteil des Plangebiets ist im FNP Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (ABl. S. 31), zuletzt geändert am 9. Juni 2016 (ABl. S. 1362) als Gemeinbedarfsfläche mit dem Symbol "Kultur" dargestellt. Die Fläche westlich der Neuen Nationalgalerie wird teilweise als Gemischte Baufläche M1 dargestellt. Entsprechend den Entwicklungsgrundsätzen zur Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan Berlin gemäß AV-FNP vom 29.06.2016 ist die Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen für kulturelle Zwecke und der nachrichtlichen Übernahme von Einzeldenkmalen auf Flächen, die als Gemeinbedarfsflächen dargestellt werden als Regelfall möglich. Aufgrund der untergeordneten Flächengröße (<1 ha) und der örtlichen Bedeutung ist die Entwickelbarkeit der Gemeinbedarfsfläche aus der Darstellung Gemischte Baufläche M1 in dem Flächennutzungsplan gegeben.

3 Begründung der Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

3.1.1 Flächen für Gemeinbedarf

Die Fläche zwischen Scharounstraße, Potsdamer Straße, Sigismundstraße und Matthäikirchplatz wird in Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit besonderem Nutzungszweck "Kulturelle Einrichtungen" festgesetzt. Das Grundstück der Neuen Nationalgalerie sowie die Grundstücke westlich der Neuen Nationalgalerie werden ebenfalls als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung

"Kulturelle Einrichtungen" planungsrechtlich gesichert. Mit der Zweckbestimmung Kulturelle Einrichtungen wird der Schaffung eines international bekannten Kulturstandortes Rechnung getragen, ohne hierbei eine zu hohe Regelungsdichte vorzunehmen.

Aufgrund der Prägung der Grundstücke und der näheren Umgebung als überregionaler kultureller Standort sind keine Nutzungskonflikte zu sensiblen Nutzungen zu erwarten, weshalb eine differenzierte Festsetzung zur Konfliktlösung bzw. -vermeidung entbehrlich ist.

Die Gemeinbedarfsflächen sind durch die angrenzenden Straßen vom Verkehrslärm betroffen. Entlang der Potsdamer Straße wurden Beurteilungspegel von 70-75 dB(A) tagsüber und 65-70 dB(A) nachts und entlang der Sigismundstraße von 65-70 dB(A) tagsüber und 60-65 dB(A) nachts. Die hier bereits ausgeübten sowie geplanten Nutzungen stellen jedoch keine sensiblen Nutzungen im Sinne der Lärminderungsplanung dar. Auch wird davon ausgegangen, dass das Bestandsgebäude der Neuen Nationalgalerie über eine ausreichende Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend dem Nutzungszweck verfügt. Trotzdem werden bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm erforderlich (s. Kap.: III.3.5.2)

3.1.2 Bedingte Festsetzung

Um die aus der Sammlung heraus begründete, enge inhaltliche Verzahnung von Neuer Nationalgalerie und dem geplanten Neubau des Museums des 20. Jahrhunderts gewährleisten zu können, ist eine bauliche Verbindung der beiden Gebäude vorgesehen. Ziel ist es, die Wahrnehmbarkeit und den Betrieb der Neuen Nationalgalerie als eigenständigen Solitär zu erhalten. Die Verbindung zwischen Neubau und Neuer Nationalgalerie soll daher unterirdisch erfolgen und neben der notwendigen inhaltlichen Verbindung auch den voll klimatisierten Transfer der Kunstwerke ermöglichen. Die Teilnehmer des Realisierungswettbewerbs wurden aufgefordert hierzu Vorschläge auszuarbeiten.

Der ausgewählte Siegerentwurf sieht für die bauliche Verbindung eine Fortführung des hallenartigen "Nord-Süd-Boulevards" im Untergeschoss vor. Aufgrund der eingeschränkten Verbindungsmöglichkeiten im Bereich der Neuen Nationalgalerie weist der Siegerentwurf ein Tunnelbauwerk mit einer maximalen Breite von fast 29 Metern auf. Da im Rahmen des nachgelagerten Workshopverfahrens die Ausmaße des Museums des 20. Jahrhunderts angepasst wurden, soll die zeichnerische Festsetzung des Bebauungsplans genügend Spielraum für spätere Anpassungen bieten, weshalb hier eine Breite von 35,0 m vorgesehen wird. Aufgrund der vorhandenen, derzeit nicht unterquerbaren Stromtrasse in der Sigismundstraße kann die bauliche Herstellung der unterirdischen Verbindung erst nach deren Verlegung, frühestens im Jahr 2027, erfolgen. Ein Rundgang durch den Neubau muss daher die ersten

sechs Jahre nach geplanter Fertigstellung im Jahr 2021, auch ohne direkte Verbindung zur Neuen Nationalgalerie möglich sein. Die Verbindung soll auf beiden Seiten baulich soweit vorbereitet werden, dass sie nach Verlegung der Stromtrasse mit möglichst geringen Eingriffen hergestellt werden kann.

Grundsätzlich wird mit der Ausweisung dieser aufschiebend bedingten Festsetzung die bauliche Verbindung der Neuen Nationalgalerie mit dem Museum des 20. Jahrhunderts nach Vorliegen der Voraussetzungen planungsrechtlich ermöglicht. Für diese Starkstromtrasse ist durch den Netzbetreiber 50Hertz eine Erneuerung mit veränderter Trassenführung geplant. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann mit der Erneuerung frühestens 2027 gerechnet werden. Bei dieser Festsetzung ist nicht von einer unverhältnismäßigen dauerhaften und nicht beeinflussbaren Bausperre auszugehen, da die Bebaubarkeit der privaten Baugrundstücke hierdurch nicht beeinträchtigt wird, sondern die Nutzung von öffentlichen Flächen ermöglicht werden soll.

Die bauliche Verbindung unterhalb der Sigismundstraße stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 11 des Berliner Straßengesetzes dar (BerlStrG) und bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Straßenbehörde. Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde seitens des Straßen- und Grünflächenamts des Bezirks Mitte eine ausreichende Erdüberdeckung gefordert, um genügend unterirdischen Raum für die Verlegung vorhandener und künftiger Leitungen vorzuhalten. In Abstimmung mit den Leitungsträgern konnte festgestellt werden, dass in diesem speziellen Einzelfall eine Erdüberdeckung von 2,5 m unterhalb der Oberkante Straßenprofil ausreichend ist. Dementsprechend soll die bauliche und sonstige Nutzung auf eine maximal zulässige Oberkante von 31,5 m über NHN beschränkt werden.

TF 5.2 Auf der in der Nebenzeichnung 1 dargestellten Fläche ist die festgesetzte bauliche und sonstige Nutzung bis zum Rückbau der 380 kV-Leitung unzulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Verbindliche Regelungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung erfolgen im Bebauungsplan differenziert. Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung für das Bestandsgebäude der Neuen Nationalgalerie sowie des Museums des 20. Jahrhunderts erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO über die zeichnerische Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit einer Festset-

zung der maximalen Höhe baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhennull (m über NHN) in Form von Baukörperfestsetzungen (s. Kap.: III.3.2.1 und III.3.3).

Die Festsetzungen bestimmen die maximal zulässigen Kubaturen baulicher Anlagen. Die städtebaulich relevanten Kriterien sind damit hinreichend festgelegt und können sicher beurteilt werden. Mit dieser Festsetzungssystematik können die Ergebnisse des Wettbewerbsverfahrens gesichert werden.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans regelt sich die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 30 Abs. 1 BauGB allein nach den Festsetzungen des Bebauungsplans, sofern dieser bestimmte (Mindest-)Festsetzungen enthält. Eine generelle Pflicht zur Festsetzung der Mindestfestsetzungen im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB besteht jedoch nicht. Art und Umfang von Festsetzungen beurteilen sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde. Verfügt der Bebauungsplan bzw. Teilflächen des Bebauungsplans nicht über die Mindestfestsetzungen ergibt sich die Zulässigkeit von Vorhaben aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften.

Für die Baupotenzialfläche westlich der Neuen Nationalgalerie besteht derzeit kein Regelungserfordernis für die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung, da hier von einer Lage innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils auszugehen ist. Bei der Beurteilung von Vorhaben ist daher § 34 BauGB maßgeblich (unbeplanter Innenbereich). Demnach ist die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist (vgl. § 34 Abs. 1 BauGB). Darüber hinaus müssen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt und eine Beeinträchtigung des Ortsbilds ausgeschlossen sein. Entsprechend der Eigenart der näheren Umgebung ist auf dieser Fläche von einer maximal zulässigen GRZ von 0,6 für Hauptanlagen und einem Gesamtversiegelungsgrad von einer GRZ von 0,8 auszugehen. Die Bestandsgebäude der Neuen Nationalgalerie sowie die westlich angrenzende Wohnbebauung weisen maximale Oberkanten von ca. 49,0 m über NHN auf, weshalb davon auszugehen ist, dass diese Höhe auch bei der Beurteilung von der Zulässigkeit von Vorhaben auf der Baupotenzialfläche heranzuziehen ist.

Bei dem Baufeld ist weiterhin zu berücksichtigen, dass hierfür keine abschließenden Planungen zugrunde liegen. Die städtebauliche Grundidee zur Bebaubarkeit der Fläche wurde be-

reits in den Planungswerkstätten zum Kulturforum im Rahmen der Konzeption des Planwerks Innenstadt (1996/99) formuliert und bildete die Grundlage für das nachgelagerte Masterplanverfahren. Innerhalb der Werkstattgespräche des Masterplanverfahrens (2004-2006) wurden die Vorgaben des Senatskonzepts vom März 2004 kritisch betrachtet und weiter konkretisiert. Für diese Baupotenzialfläche wurden jedoch keine weiteren Konkretisierungen vorgenommen. Im beschlossenen Masterplan werden hier "ergänzende Kulturbauten" in Form von zwei geschlossenen Baublöcken mit jeweils vier Vollgeschossen dargestellt. Die Darstellungen des Masterplans haben Leitbildcharakter und sollen die Grundlage für die schrittweise Weiterentwicklung des "Kulturforums" bilden. Zur Sicherung der Belange der Baukultur und der Denkmalpflege sind für die geplante Bebauung weitere konkurrierende Verfahren (z. B. städtebauliche Wettbewerbe, Realisierungswettbewerbe) vorgesehen, in denen unter Einbeziehung der Denkmalpflege die konkrete Planung erarbeitet wird. Zur Sicherung der Belange des Denkmalschutzes wird das Landesdenkmalamt (LDA) sowohl an der Vorbereitung (Auslobungsunterlagen) als auch an der Entscheidungsfindung im Rahmen des Wettbewerbs beteiligt. Da die denkmalfachlichen Belange auch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens aufgrund des Umgebungsschutzes im Sinne des § 10 des Denkmalschutzgesetzes Berlin zu berücksichtigen sind, ist eine Festsetzung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung auf dieser Teilfläche entbehrlich.

3.2.1 Bestimmung des Nutzungsmaßes über Baukörperausweisung

Für die Neue Nationalgalerie und das Museum des 20. Jahrhunderts wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung zeichnerisch durch enge Baukörperfestsetzungen bestimmt. Die bestehenden bzw. geplanten baulichen Anlagen werden hierbei eng durch Baugrenzen umfasst.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen und Baulinien ist selbst keine Maßfestsetzung, sondern sie verteilt das Maß der Nutzung auf dem Grundstück. Da bei Baukörperfestsetzungen die überbaubare Grundstücksfläche der maximal zulässigen Grundfläche baulicher Anlagen entspricht, wird damit die zulässige Grundfläche zeichnerisch bestimmt. Die so durch die Planzeichnung konkret bestimmte Fläche der Baukörper ist daher eine Festsetzung mit Doppelcharakter. Sie definiert die Grundfläche im Sinne des § 16 BauNVO zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung und ist Berechnungsgrundlage für die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO; zudem legt sie die überbaubare Grundstücksfläche im Sinne von § 23 BauNVO fest. Auf eine zusätzliche numerische Festsetzung der zulässigen Grund- und Geschossfläche kann somit verzichtet werden.

Zur Klarstellung dieses Sachverhalts wurde die textliche Festsetzung Nr. 1.1 aufgenommen.

TF 1.1 Auf den Flächen a, und b wird als zulässige Grundfläche die im zeichnerischen Teil festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

TF 1.2 Auf der Fläche c wird als zulässige Grundfläche die im zeichnerischen Teil in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 1.3 festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

Enge bzw. reine Baukörperausweisungen sind dadurch charakterisiert, dass sie keinen Spielraum für die angestrebte städtebauliche Figur einräumen, da die zeichnerischen Festsetzungen in Form von Baugrenzen dem geplanten Baukörper entsprechen. Ferner handelt es sich hierbei um eine „ausdrückliche Festsetzung“ im Sinne von § 6 Abs. 5 BauO Bln, weshalb die bauordnungsrechtlichen Anforderungen bezüglich der einzuhaltenden Mindestabstände durch die planungsrechtlichen Festsetzungen verdrängt werden. Derart bindende Festsetzungen sind nur in planungsrechtlichen Ausnahmefällen geboten. Das konkrete Erfordernis zur Festsetzung von Baukörperausweisungen resultiert aus den hohen baukulturellen und denkmalfachlichen Ansprüchen an das städtebaulich-architektonische Ensemble mit internationaler Bedeutung. Da im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens und der durchzuführenden Abwägung alldiejenigen durch die Planung berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen sind, wird bereits im Verlauf des Planverfahrens in rechtssatzmäßiger und verbindlicher und aus Sicht der Grundeigentümer in vertrauensschützender und rechtsbegründeter Form über die städtebauliche bzw. planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben abschließend entschieden.

Hervorzuheben ist hierbei, dass im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB insbesondere auch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen sind.

3.2.1.1 Neue Nationalgalerie

Aufgrund der übergeordneten architektonischen Bedeutung soll das international bekannte baukulturelle Erbe des Kulturforums im Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Die Neue Nationalgalerie unterliegt hierbei in Gänze dem Denkmalschutz im engeren Sinne, da

sie Bestandteil des Denkmal-Ensembles "Kulturforum" (Objekt-Nr.: 09050202) als auch eingetragenes Baudenkmal (Objekt Nr.: 09050310) ist. Mit der geplanten Festsetzung einer engen Baukörperausweisung soll diesen Belangen Rechnung getragen werden.

Durch die Festsetzung einer engen Baukörperfestsetzung wird die denkmalgeschützte Neue Nationalgalerie in ihrem Bestand gesichert. Bei der Festsetzung der Baugrenzen wurden Bauteile, die mit nicht nur geringem Ausmaß im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO aus dem Baukörper heraustreten, einbezogen.

Prinzipiell erfordern Modernisierungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden Anpassungen an denkmalgeschützten Anlagen, sofern sie nach denkmalrechtlicher Entscheidungen im entsprechenden Genehmigungsverfahren zulässig wären. Mögliche Umbauten können Vorbauten wie Erker, Treppenhäuser, Eingangstreppen und -rampen wie auch Dachüberstände umfassen, die aufgrund der geplanten Festsetzung einer engen Baukörperausweisung nicht zulässig wären. Da es sich bei der Neuen Nationalgalerie von Ludwig Mies van der Rohe um eines der bedeutendsten Bauwerke der Moderne mit einer weltweiten Bekanntheit handelt, sind bauliche Änderungen, die das Erscheinungsbild des Gebäudes verändern nicht zu erwarten.

3.2.1.2 Museum des 20. Jahrhunderts

Auf der Fläche für Gemeinbedarf nördlich der Sigismundstraße erfolgen verbindliche Regelungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung ebenfalls in Form einer Baukörperausweisung. Aufgrund der exponierten Lage im Zentrum des Kulturforums sowie zur planungsrechtlichen Sicherung der Ergebnisse des Wettbewerbs- und nachgelagerten Workshopverfahrens werden hier nur wenig Spielräume für die Höhe und Anordnung der zukünftigen Baukörper gewährt.

Der von der Wettbewerbsjury ausgewählte städtebauliche Entwurf des Architekturbüros Herzog & de Meuron sah eine fast vollständige Überbauung der derzeitigen Freifläche an der Potsdamer Straße vor. Die Ausmaße des Neubaus wurden im Rahmen eines nachgelagerten Workshopverfahrens verringert (s. Kap.: I.4.13) und bilden nun die Grundlage für die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird eine Grundfläche von 7.797 m² zugelassen, die - bei einer Grundstücksgröße von 10.240 m² - einer Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne des § 19 Abs. 2 BauGB von 0,76 entspricht. Bei vollständiger Ausnutzung der Überschreitungsmöglichkeit gemäß textlicher Festsetzung 1.3 (weitere 490 m² für Freitreppen) wird eine GRZ im Sinne des § 19 Abs. 2 BauGB von 0,81 erreicht,

Die zulässige Grundflächenzahl kann nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO durch Flächen für Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um 50 vom Hundert, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8, überschritten werden; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. Im Bebauungsplan können hiervon abweichende Festsetzungen getroffen werden (§ 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO). Soweit im Bebauungsplan nichts Anderes festgesetzt wird, kann im Einzelfall von der Einhaltung der sich aus Satz 2 ergebenden Grenzen abgesehen werden.

Im hier vorliegenden Fall wird im Bebauungsplan eine Grundfläche von 9.455 m² unterhalb der Geländeoberfläche festgesetzt, was einer GRZ im Sinne des § 19 Abs. 4 BauGB von 0,92 entsprechen würde. Die Kappungsgrenze von 0,8 ist für die vorliegende Planung daher nicht ausreichend. Die Festsetzung einer zulässigen GRZ von 1,0 für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche würde demgegenüber dem naturschutzrechtlichen Schutzziel des Naturdenkmals entgegenstehen.

3.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans regelt sich die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 30 Abs. 1 BauGB allein nach den Festsetzungen des Bebauungsplans, sofern dieser bestimmte (Mindest-)Festsetzungen enthält. Art und Umfang von Festsetzungen beurteilen sich hierbei nach der planerischen Konzeption der Gemeinde. Die Mindestfestsetzungen müssen sich aus dem Bebauungsplan ergeben, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften solche Festsetzungen trifft. Hinsichtlich der Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung sind wegen der grundsätzlichen Dreidimensionalität von baulichen Anlagen entsprechende Höchstmaßbestimmungen geboten (vgl. hierzu Kommentar Ernst-Zinkahn-Bielenberg § 30 BauGB Rn. 16a). Durch bestandsorientierte Festsetzungen der maximal zulässigen Oberkante baulicher Anlagen wird diesem Umstand Rechnung getragen. Um das städtebauliche Konzept mit seiner angestrebten Höhenentwicklung umzusetzen und ein abgestimmtes städtebauliches Erscheinungsbild sicherzustellen, werden die Höhen der geplanten baulichen Anlagen ebenfalls begrenzt. Die Festsetzung der Oberkanten baulicher Anlagen als Höchstmaß erfolgt auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BauNVO. Die Bestimmung der maximalen Gebäudehöhe erfolgt in Meter (m) über Normalhöhennull (NHN).

Die Festsetzung der maximalen Höhe des Museums des 20. Jahrhunderts basiert auf den Ergebnissen des Realisierungswettbewerbs und des nachgelagerten Workshopverfahrens

(s. Kap.: I.4.12 und I.4.13). Demnach soll die Höhe der geplanten Bebauung auf der zentralen Platzfläche das angrenzende Kirchenschiff nicht überschreiten. Hierfür wurde durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die Firsthöhe (OK Dach) von 51,2 m über Normalhöhenull (NHN) ermittelt. Der städtebauliche Entwurf des Architekturbüros Herzog & de Meuron sieht auf der zentralen Freifläche ein hallenartiges Gebäude mit einem Satteldach vor, welches sich in seiner Firsthöhe an der Höhe des Mittelschiffs der St.-Matthäus-Kirche orientiert. Die geplanten Traufkanten liegen mit ca. 8,7 m über Gelände weit unterhalb der Höhe der Traufkanten der Kirche (ca. 14,0 m).

Für die Neue Nationalgalerie sind maximal zulässige Höhen von 38,0 m und 48,5 m über NHN vorgesehen. Diese Höhen entsprechen den jeweiligen Bestandshöhen des Baudenkmals.

Für die Baupotenzialfläche südlich der Sigismundstraße erfolgen keine Festsetzungen zu den maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen. Bei der Bestimmung der maximalen Höhe baulicher Anlagen auf dieser Fläche sind die Vorschriften des § 34 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den denkmalfachlichen Anforderungen, die sich aus dem Umgebungsschutz der Neuen Nationalgalerie ergeben, maßgeblich. Zur Sicherung der Belange der Baukultur und der Denkmalpflege sind für die geplante Bebauung weitere konkurrierende Verfahren (z. B. städtebauliche Wettbewerbe, Realisierungswettbewerbe) unter Einbeziehung des Landesdenkmalamts vorgesehen. Im Rahmen dieses konkurrierenden Verfahrens sind insbesondere der solitäre Charakter der Neuen Nationalgalerie sowie die Blickbeziehungen in den und aus dem Skulpturengarten zu berücksichtigen. Der umschlossene Hof mit gelenkten Blickbeziehungen auf die umstehende Bepflanzung und auf einzelne Solitärbauten wie die St.-Matthäus-Kirche ist ein typisches Merkmal der Mies'schen Raumkonzeption. Während einzelne Gebäudeteile somit durchaus über die Mauer des Skulpturengartens hinaus sichtbar sein können, ist eine auf langer Strecke sichtbare parallele Bebauung, die perspektivisch einer „Mauer hinter der Mauer“ gleichkommt, nach Aussage des Landesdenkmalamtes, zu vermeiden. Da durch die jüngere Wohnbebauung an der Hitzigallee bereits eine Beeinträchtigung dieser Blickbeziehungen existiert, ist eine Bebauung, die dies gerade optisch abdeckt, aus denkmalfachlicher Sicht unbedenklich. Eine darüber hinausragende künftige Bebauung sollte in einzelne Baukörper unterteilt werden und maximal die Hälfte der Länge des Baufeldes (in Nord-Süd-Richtung) umfassen.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Verbindliche Regelungen bezüglich der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB insbesondere durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO, an die herangebaut werden kann aber nicht muss.

Die Sicherung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklung von neuen Baufeldern und der Sicherung prägender Bebauung sowohl als flächenhafte Ausweisung als auch als Baukörperausweisungen. Durch diese Festsetzungen wird das historische Erscheinungsbild gesichert und eine bauliche Weiterentwicklung des Kulturforums planungsrechtlich gesteuert.

Im Bereich westlich der Neuen Nationalgalerie erfolgt die Festsetzung in Form einer flächenhaften Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche, um im weiteren Planungsprozess Spielraum für die bauliche Entwicklung auf dieser Fläche und die gleichzeitige Anpassung an den historischen Bestand zu ermöglichen. Zur Sicherung des architektonischen Anspruchs an diesen Ort, soll für den Bereich mit dem Eigentümer ein konkurrierendes Verfahren durchgeführt werden. Aufgrund des Einzel- und Ensembleschutzes soll das Landesdenkmalamt (LDA) sowohl an der Vorbereitung (Auslobungsunterlagen) als auch an der Entscheidungsfindung im Rahmen des Wettbewerbs beteiligt werden (s. Kap.: III.3.2.1). Die konkrete Form der überbaubaren Grundstücksfläche basiert weitgehend auf den Darstellungen des Masterplans (2004-2006) (s. Kap.: I.4). Die geplanten Baugrenzen greifen hierbei die Baufluchten der Neuen Nationalgalerie und der westlich angrenzenden Wohnbebauung entlang der Sigismundstraße auf. Aufgrund der im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten denkmalfachlichen Belange erfolgt die Festsetzung der östlichen Baugrenze in einem Abstand von 10,0 m zur Grundstücksgrenze. Hiermit wird ein möglichst ungestörter Blick aus dem Skulpturengarten der Neuen Nationalgalerie gewährleistet.

Die geplanten Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksfläche für das Museum des 20. Jahrhunderts basieren sowohl auf den Ergebnissen des Realisierungswettbewerbs als auch auf den Ergebnissen des danach durchgeführten Workshopverfahrens. Entsprechend den Ergebnissen des Realisierungswettbewerbs nimmt der Museumsneubau die östliche Bauflucht des Sockelgeschosses der Neuen Nationalgalerie auf und führt in einem Bogen bis zur nordöstlichen Grundstücksgrenze. Im Norden sieht der städtebauliche Entwurf ebenfalls eine geschwungene konvexe Bauflucht vor. Zugunsten einer höheren Flexibilität im Rahmen der Realisierung wurde hier von einer konkreten Anlehnung an den Wettbewerbsentwurf und somit einer „engen“ Festsetzung abgesehen. Auch im Westen und Süden weichen die Bau-

grenzen von dem Siegerentwurf ab. Die geplanten Baugrenzen werden hier in einem Abstand von 6,0 m bzw. 9,0 m zur jeweiligen Grundstücksgrenze festgesetzt und basieren auf den Ergebnissen des nachgeordneten Workshopverfahrens. Ziel ist es, die Wahrnehmbarkeit der Apsiden der St.-Matthäus-Kirche von der Potsdamer Straße aus zu gewährleisten und einen angemessenen Abstand zum Kirchengebäude einzuhalten. Darüber hinaus wird durch den vergrößerten Abstand zur Sigismundstraße die Solitärwirkung der Neuen Nationalgalerie weniger beeinträchtigt. Ferner sieht der Entwurf eine Umbauung der naturschutzrechtlich geschützten Platane vor. Der Entwurf sah hier ursprünglich eine Bebauung bis an den Kronenbereich vor. Die überarbeitete Festsetzung der Baugrenzen weicht nun hiervon ab, um den Erhalt des Naturdenkmals nachhaltig zu gewährleisten. Im Bereich der als Naturdenkmal geschützten Platane berücksichtigen die Baugrenzen nun den einzuhaltenden Wurzelschutzbereich von 1,5 m sowie einen angrenzenden technischen Schutzbereich von 2,0 m, der als Arbeitsraum vorgehalten wird.

Das städtebauliche Konzept sieht entlang des Matthäikirchplatzes eine Treppenanlage vor, die nicht innerhalb der geplanten überbaubaren Grundstücksfläche liegt. Da diese Anlage voraussichtlich mehr als ein Drittel der Fassadenlänge in Anspruch nehmen sowie mehr als 1,5 m vor diese Außenwand treten wird, ist eine Festsetzung zum Überschreiten der Baugrenze für Freitreppen erforderlich. Eine Einbeziehung der Fläche in die Baugrenze ist aufgrund der Sicherung der einzuhaltenden Abstände zur denkmalgeschützten St.-Matthäuskirche ausgeschlossen.

Seitens des Landesdenkmalamts wurde im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung die Sorge geäußert, dass aufgrund einer fehlenden Höhenbegrenzung und eines Niveauunterschieds von 2,0 m zwischen Potsdamer Straße und Matthäikirchplatz von einer erheblichen Höhe der Treppenanlage auszugehen sei.

Daher wird die Zulässigkeit der Treppenanlage auf den Ausnahmetatbestand beschränkt. Im Rahmen der erforderlichen Einzelfallprüfung, soll von der Ausnahmezulässigkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sich die Treppenanlage hinsichtlich ihrer Größe und Materialität sowie in ihrer baulichen Ausprägung dem Umfeld unterordnet. Die Abstände zwischen der denkmalgeschützten St.-Matthäus-Kirche und dem Museumsneubau sollen nicht durch eine massive Treppenanlage aufgeweicht werden.

TF 1.3 Für die baulichen Anlagen auf der Gemeinbedarfsfläche nördlich der Sigismundstraße kann ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu einer Grundfläche von 490 m², und zwar für Freitreppen bis zu der Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abwei-

chungen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 der Baunutzungsverordnung zugelassen werden.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO)

Im Rahmen der Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange wurde seitens der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg ein näher zu definierender Schutzbereich um die Grundfläche der St.-Matthäus-Kirche gefordert, in dem unterhalb einer zu bezeichnenden Tiefe auf Baugruben und Tiefgeschosse zu verzichten wäre. Ziel sei es, baubedingte Schäden an dem Kirchengebäude zu vermeiden. Aufgrund der vorgebrachten Bedenken der evangelischen Kirche bezüglich der Auswirkungen des Museumsneubaus auf die St.-Matthäus-Kirche wurde ein Workshopverfahren durchgeführt. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich die Beteiligten auf einen unterirdischen Abstand von 10,0 m als Setzung für die bautechnische Verträglichkeit geeinigt haben, der die Grundlage für die geplante bauliche und sonstige Nutzung unterhalb einer OK von 33,9 m über NHN bilden soll. Da im Rahmen dieses Workshopverfahrens auch die oberirdischen Ausmaße des geplanten Museumsneubaus verringert wurden, sind nunmehr weitere unterirdische Ausstellungsflächen für die Erreichung des benötigten Raumprogramms erforderlich, weshalb entlang der Sigismundstraße und dem Matthäikirchplatz unterhalb der Geländeoberfläche eine Bebauung bis zu einem Abstand von 2,0 m bis zur Grundstücksgrenze und entlang der Potsdamer Straße bis zur Straßenbegrenzungslinie ermöglicht wird. Mit den zeichnerischen Festsetzungen, kann diesem Umstand Rechnung getragen werden (s. Nebenzeichnung 2).

3.3.1 Abstandsflächen

Die einzuhaltenden Abstandsflächen bemessen sich nach § 6 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln). Demnach beträgt die erforderliche Tiefe der Abstandsflächen vor den Außenwänden von Gebäuden das 0,4-fache der Wandhöhe (H), gemessen zwischen Geländehöhe und Oberkante der Wand, mindestens jedoch 3,0 m. Die Abstandsflächen müssen auf dem Baugrundstück selbst liegen, bzw. dürfen öffentliche Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen bis zu deren Mitte überdecken (§ 6 Abs. 2 BauO Bln). Die bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Abstandsflächen dienen vorrangig der Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung, während die zusätzlichen Anforderungen des Brandschutzes und der Notfallrettung heute in der Regel auch durch bauliche und technische Vorkehrungen erfüllt werden können. Sofern die nach der Bauordnung Berlin vorgeschriebenen Abstandsflächen eingehalten werden, kann diesbezüg-

lich von der Wahrung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgegangen werden, so dass kein zusätzlicher Abwägungsbedarf besteht.

Der Bebauungsplan trifft durch die Festsetzung von reinen Baukörperausweisungen ausdrückliche Festsetzungen im Sinne von § 6 Abs. 5 BauO Bln. Die durch das Abstandsflächenrecht geschützten Rechtsgüter werden durch die planungsrechtlichen Festsetzungen verdrängt und sind daher vom Plangeber in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Festsetzung abweichender Abstandsflächentiefen ist gerechtfertigt, wenn städtebaulich begründete besondere planerische oder bauliche Situationen vorliegen und die durch das Abstandsflächenrecht geschützten Rechtsgüter in der Abwägung berücksichtigt werden. Sie müssen mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt werden. Vor allem ist eine Prüfung der Wahrung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlich.

Der Umfang der ggf. auftretenden Abweichungen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens überprüft. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass aufgrund der ausdrücklichen Festsetzungen keine Überschreitungen der Mitte angrenzender Straßen bzw. Verkehrsflächen zugelassen werden. Im westlichen Bereich des Grundstücks liegen die Abstandsflächen des Baukörpers der Neuen Nationalgalerie vollständig auf dem ausgewiesenen Baugrundstück, weshalb hier eine erweiterte Prüfung der durch das Abstandsflächenrecht geschützten Rechtsgüter entbehrlich ist.

Auf der Fläche für Gemeinbedarf nördlich der Sigismundstraße ist eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 51,2 m über NHN vorgesehen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Geländehöhe in diesem Bereich ergibt sich eine maximale Gebäudehöhe von 17,3 m über Gelände. Unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Tiefe der erforderlichen Abstandsflächen vor Außenwänden errechnet sich ein erforderlicher Abstand von ca. 6,9 m. Da die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen auf der Fläche gleichbedeutend ist mit der Höhe des Mittelschiffs der St.-Matthäus-Kirche, sind bei einem Abstand von 14,0 m Abstandsflächenüberschreitungen ausgeschlossen.

Für die Baupotenzialfläche westlich der Neuen Nationalgalerie kann aufgrund der umgebenen Bestandsbebauung von einer maximalen Höhe von 15,4 m über Gelände (49,0 m über NHN) ausgegangen werden. Der Bebauungsplan sieht hier eine flächenmäßige Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche vor, weshalb die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenvorschriften der Berliner Bauordnung einzuhalten sind. Entsprechend den derzeit gültigen Abstandsflächenvorschriften beträgt der erforderliche Abstand demnach ca. 6,2 m. Mit

einem geplanten Abstand von 7,5 m im Westen und 10,0 m im Osten können die erforderlichen Abstandsflächen auch beim Heranbauen an die Baugrenze vollständig eingehalten werden.

3.4 Verkehrsflächen

3.4.1 Straßenverkehrsflächen

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen werden zur Sicherung der Erschließung in Lage und Dimensionierung weitestgehend bestandsorientiert gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB entsprechend ihrer Widmung festgesetzt.

Die Sigismundstraße ist derzeit Nebenstraße im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde des Bezirks. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass für die grundhafte Erneuerung der Sigismundstraße gemäß dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) die Senatsverwaltung zuständig ist. Dies betrifft nicht nur die grundhafte Erneuerung zwischen mindestens zwei Knotenpunkten im Sinne der Anlage zum Gesetz Nr. 10 (2) sondern auch für Ingenieurbauwerke im Sinne von Nr. 10 Absatz 6. Das Reichpietschufer ist im Stadtentwicklungsplan Verkehr als übergeordnete Straßenverbindung der Stufe II dargestellt und befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Verkehrslenkung Berlin.

Die östliche Fahrbahn des Matthäikirchplatzes soll im Zuge der Umsetzung des Freiraumkonzepts von Valentien + Valentien umgestaltet werden. Teile des Straßenprofils sollen nunmehr Fußgängern vorbehalten sein. Die entsprechenden Teilflächen sind im angrenzenden Bebauungsplan 1-35a als besondere Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich festgesetzt worden. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-35ba liegenden Teilflächen des Straßenprofils werden nunmehr als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kulturelle Einrichtungen" festgesetzt. Hierdurch erfolgt eine Rücknahme von Verkehrsflächen zugunsten von zukünftigen Bauflächen.

Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist allerdings nicht Festsetzungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern Teil der Bauplanungsunterlagen und obliegt dem zuständigen Fachamt (textliche Festsetzung Nr. 2.1).

*TF 2.1 Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)*

3.4.2 Straßenbegrenzungslinie

An der Potsdamer Straße und an der Sigismundstraße fallen die Geltungsbereichsgrenze und die Straßenbegrenzungslinie zusammen. Die textliche Festsetzung Nr. 2.2 regelt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB verbindlich, dass die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A und B sowie C und D zugleich Straßenbegrenzungslinie ist.

Diese Regelung ist erforderlich, da eine zeichnerische Darstellung hier nicht möglich ist. Die Festsetzung der Straßenbegrenzungslinie erfolgt analog der Festsetzungen des Bebauungsplans II-B5, welcher die gesamte Straßenverkehrsfläche der Potsdamer Straße beinhaltet. Die erneute Festsetzung der Straßenbegrenzungslinie hat in diesem Fall nur klarstellenden Charakter. Darüber hinaus wird mit Aufnahme der textlichen Festsetzung Nr. 5.2 die Festsetzung der Straßenbegrenzungslinie des Bebauungsplans II-B5 entlang der Potsdamer Straße außer Kraft gesetzt, weshalb eine erneute Festsetzung der Straßenbegrenzungslinie geboten ist.

*TF 2.2 Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A und B sowie C und D ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)*

3.5 Luftreinhaltung/Immissionsschutz

3.5.1 Luftreinhaltung

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des im Flächennutzungsplan Berlin dargestellten Vorranggebietes für Luftreinhaltung ist zur Begrenzung von Luftverunreinigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Verwendung von Erdgas und Heizöl EL als Brennstoff zugelassen, da von diesen Brennstoffen vergleichsweise geringe Luftbelastungen ausgehen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeldioxyden, Stickstoffoxyden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL sind.

Insofern kann in Bezug auf die geplanten Neubauten ein partieller Beitrag zur Luftreinhaltung gesichert werden. Mit der textlichen Festsetzung 3.1 werden auch ein möglichst geringer Einsatz von Primärenergie unterstützt und negative Auswirkungen auf die Umwelt minimiert.

So können den Belangen des Klimaschutzes Rechnung getragen und die Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Zudem werden mit dieser Festsetzung auch die aus dem StEP Klima abzuleitenden und zu berücksichtigen ökologischen Anforderungen für einen nachhaltigen Städtebau berücksichtigt.

TF 3.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeldioxyden, Stickstoffoxiden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL sind.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 23a) BauGB)

3.5.2 Immissionsschutz

Für Bebauungspläne gilt das Gebot der Konfliktbewältigung. Dies bedeutet, dass eine Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Lärmbelastungen auf der Planungsebene zu erfolgen hat, um die Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Eine Verlagerung auf ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren) ist nur im Einzelfall zulässig, wenn gewährleistet ist, dass der Konflikt auf dieser Ebene gelöst wird.

Es ist daher zu prüfen, ob schädliche Umweltauswirkungen, u. a. durch Geräusche, Erschütterungen und Luftverunreinigungen, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen. Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Gebiete mit unterschiedlicher Nutzung so zuzuordnen, dass schädliche Umweltauswirkungen auf schutzbedürftige Bereiche soweit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz). Ferner müssen die im Geltungsbereich entstehenden Emissionen so begrenzt werden, dass im Einwirkungsbereich keine unzulässig hohen Immissionen auftreten.

Da für städtebauliche Planungen keine gesetzlichen Grenzwerte zum Schallschutz existieren, werden die in der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) aufgeführten maßgeblichen Orientierungswerte für die aus den Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung abgeleiteten Baugebiete herangezogen.

Im Plangebiet sollen gemäß städtebaulichem Konzept vorrangig Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturelle Einrichtungen“ festgesetzt werden. Konkret han-

delt es sich neben der bestehenden Neuen Nationalgalerie um einen Museumsneubau mit ergänzenden Nutzungen (Café, Restaurant, Verkauf) sowie um kulturelle Einrichtungen westlich der Neuen Nationalgalerie. Da es sich bei den bereits ausgeübten als auch bei den geplanten Nutzungen um Gemeinbedarfsflächen handelt, deren Nutzungsspektrum am ehesten mit kerngebietstypischen Nutzungen vergleichbar ist, werden hier die Orientierungswerte der DIN 18005-1 für Kerngebiete angesetzt.

Schalltechnische Orientierungswerte „Verkehrslärm“ für die städtebauliche Planung gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 (Auszug)

Nutzung	Orientierungswerte der DIN 18005	
	Tag (6 - 22 Uhr)	Nacht (22 - 6 Uhr)
Kern- und Gewerbegebiete	65 dB(A)	55 dB(A)

Diese schalltechnischen Orientierungswerte sind insbesondere für den Schutz vor Immissionen, die von vorhandenen Verkehrswegen ausgehen von Bedeutung, da für diese keine speziellen Regelwerke vorliegen (vgl. Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, 4. Auflage, Rn. 443). Die Orientierungswerte der DIN 18005 sollten bei der Ausweisung von schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Wohnen) nach Möglichkeit eingehalten werden. Sie können jedoch im Einzelfall überschritten werden. Hierbei bedarf es einer umfassenden städtebaulichen Abwägung.

Im Rahmen des Neubaus von Straßen bzw. deren erhebliche Änderung (sofern es zu einer wesentlichen Änderung der Lärmemissionen kommt) sind die Vorschriften der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) anzuwenden.

3.5.3 Grundlagen und Bewertung der Lärmbelastungssituation

Für die Einschätzung der bestehenden Lärmbelastungssituation im Plangebiet wurde die strategische Lärmkarte mit dem Lärminde L_{DEN} (Tag-Abend-Nacht) der flächenhaften Darstellung der Gesamtlärmbelastung Verkehr herangezogen. Diese Themenkarte stellt über die Anforderungen der Umgebungslärmrichtlinie hinaus eine summarische Betrachtung (Pegeladdition) der untersuchten Verkehrslärmquellen dar. Auf die konkretere Darstellung der Fassadenpegel (strategische Lärmkarte der Fassadenpegel Gesamtlärm, Tag-Abend-Nacht) konnte nicht zurückgegriffen werden, da die Berechnung und Darstellung der Fassadenpegel

ausschließlich für Gebäude mit lärmsensiblen Nutzungen (Wohnen, Schule bzw. Krankenhaus) erfolgt.

Da die strategischen Lärmkarten nicht den durch die Planung erzeugten Verkehrszuwachs berücksichtigen, wurde ein schalltechnisches Gutachten zur Verkehrslärmbelastung beauftragt, das auf Basis des qualifizierten Bestandsfalls (Szenario 1) des verkehrsplanerischen Fachbeitrags die schalltechnischen Auswirkungen auf die geplanten Gebäude ermittelt und bewertet (s. Kap.: I.3.9.3). Ferner sollten Maßnahmen zur Gewährleistung gesunder Arbeitsverhältnisse formuliert werden. Aufgrund der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Beauftragung die Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs noch nicht vorlagen, wurde in einem ersten Schritt eine schalltechnische Stellungnahme erarbeitet, die die prognostizierten maßgeblichen Außenlärmpegel und die daraus resultierenden Lärmpegelbereiche an den geplanten Baugrenzen ermittelt.

Zwischenzeitlich liegen die Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs für das Museum des 20. Jahrhunderts vor. Der Siegerentwurf des Architekturbüros Herzog & de Meuron sah eine fast vollständige Überbauung der Freifläche an der Potsdamer Straße vor. Im Rahmen eines Workshopverfahrens wurden die Ausmaße des geplanten Museumsneubaus im südlichen sowie westlichen Bereich verringert. Aufgrund der geringen räumlichen Anpassungen der überbaubaren Grundstücksflächen wurde eine Überarbeitung bzw. Konkretisierung der schalltechnischen Untersuchung für nicht notwendig erachtet. Die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegel behalten weiterhin ihre Gültigkeit und stellen eine geeignete Grundlage zur Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Aufenthaltsräume dar.

Ferner sieht das Planungskonzept eine Neuordnung der Verkehrsflächen im Plangebiet vor. Im Falle eines Neubaus bzw. einer wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sind zur Bewertung der Lärmsituation die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) anzuwenden und deren festgelegten Grenzwerte einzuhalten. Da für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-35ba liegenden Teilflächen des Straßenprofils des Matthäikirchplatzes nunmehr eine Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kulturelle Einrichtungen" vorgesehen ist, erfolgt eine Rücknahme von Verkehrsflächen zugunsten von zukünftigen Bauflächen. Die restlichen Teilflächen werden des Straßenprofils wurden im angrenzenden Bebauungsplan 1-35a als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" festgesetzt. Eine gesonderte Untersuchung im Sinne der 16. BImSchV ist somit nicht erforderlich.

3.5.3.1 Lärmquellen

Für die Beurteilung der Lärmsituation innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind insbesondere die Lärmemissionen durch den Kraftfahrzeugverkehr der an das Plangebiet grenzenden Straßen maßgeblich. Im Einzelnen sind dies:

Straßenverkehrslärm

- Potsdamer Straße im östlichen Bereich des Plangebiets
- Sigismundstraße im zentralen Bereich des Plangebiets
- Reichpietschufer im südlichen Bereich des Plangebiets

Weitere Lärmquellen wie Sportanlagen oder Gewerbebetriebe liegen nicht im Einwirkungsbereich des Geltungsbereichs.

Entlang der Potsdamer Straße und des Reichpietschufers weisen die vorliegenden strategischen Lärmkarten Gesamtlärmindizes von 70-75 dB(A) tagsüber und 60-65 dB(A) nachts aus. Damit werden hier die Orientierungswerte gemäß DIN 18005-1 für Kerngebiete von 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts um bis zu 10 dB(A) überschritten. Hiervon sind zumindest die östlichen Fassaden des geplanten Museumsneubaus als auch die südliche und östliche Fassade der Neuen Nationalgalerie betroffen. Für die übrigen Flächen im Plangebiet werden Lärmindizes von 55-65 dB(A) tagsüber und von 45-55 dB(A) nachts ausgewiesen. Gemäß Darstellung der strategischen Lärmkarte können hier die Orientierungswerte für Kerngebiete überwiegend eingehalten werden. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden für die lärmzugewandten Fassaden entlang der Potsdamer Straße und der Sigismundstraße die Lärmpegelbereiche IV, V und VI (DIN 4109, Stand November 1989) ermittelt. Eine Beeinträchtigung von Büronutzungen kann daher nicht ausgeschlossen werden.

3.5.4 Lärmschutzkonzept

3.5.4.1 Trennungsgrundsatz und aktiver Lärmschutz

Trennungsgrundsatz – Abrücken der Bebauung

Grundsätzlich ist bei der planerischen Zuordnung der Baugebiete zunächst nach dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG zu prüfen, ob durch hinreichende Abstände zumutbare

Lärmbelastungen gewährleistet werden können. Dem Trennungsgrundsatz wird durch das Planungskonzept im Grundsatz entsprochen, da mit dem angestrebten Nutzungsspektrum keine lärmsensiblen Nutzungen zugelassen werden sollen. Jedoch können im Bereich des geplanten Baufelds nördlich der Sigismundstraße, sowie im Bereich der Baufelder a und b (Neue Nationalgalerie), die Orientierungswerte für Kerngebiete der DIN 18005 nur teilweise durch Abstandswahrung eingehalten werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um eine Überplanung eines zum Teil bebauten Gebietes handelt, weshalb eine Einhaltung hinreichender Abstände zur Lärmquelle nur bedingt für Neubaukörper in Betracht kommt; für die Bestandsbaukörper jedoch nicht anwendbar ist. Theoretisch könnten die Orientierungswerte im nördlichen Baufeld durch Einschränkung der überbaubaren Grundstücksflächen eingehalten werden. Dies würde jedoch den Spielraum für den Realisierungswettbewerb wesentlich einschränken.

Aktiver Lärmschutz und/oder lärmrobuste Stadtstrukturen

In einem zweiten Schritt war abwägend zu prüfen, inwieweit durch Maßnahmen des aktiven Schallschutzes, dem grundsätzlich Vorrang gegenüber passiven Lärmschutzmaßnahmen einzuräumen ist, und/oder durch Festsetzungen zur Bauweise und Baukörperanordnung die Lärmbelastungen gemindert werden können.

Grundsätzlich können lärm mindernde Wirkungen auch mit Lärmschutzwänden unmittelbar an den jeweiligen Emissionsorten erreicht werden. Lärmschutzanlagen zwischen Fahrbahn und Gebäuden können jedoch im angebauten Straßenraum weder gestalterisch noch funktional verträglich eingeordnet werden. Aufgrund der notwendigen Grundstückszufahrten würde die Funktionalität dieser Anlagen konterkariert. Ferner ist die Barrierewirkung solcher Anlagen städtebaulich und aus denkmalfachlicher Sicht nicht vertretbar und würde den Belangen der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB nicht in ausreichendem Maße Rechnung tragen.

Weitere in Betracht kommende Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen auf den angrenzenden übergeordneten Straßen würde voraussichtlich auch eine Verringerung der rechnerisch ermittelten Beurteilungspegel bewirken. Für derartige straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen fehlt es im Bebauungsplan jedoch an der Regelungskompetenz, da ein bodenrechtlicher Bezug fehlt.

3.5.4.2 Passiver Lärmschutz

Da in der konkreten Situation aktive Schallschutzmaßnahmen nicht ausreichen, um die Orientierungswerte der DIN 18005-1 einzuhalten, sind ergänzend passive Schallschutzmaß-

nahmen notwendig. Dazu gehört der bauliche Schallschutz, der auf Grundlage der DIN 4109 so zu dimensionieren ist, dass die von der Raumnutzung abhängigen Innenraumpegel eingehalten werden. Ergänzend ist im Rahmen der umfassenden Konfliktbewältigung zu prüfen, ob Festsetzungen zur Grundrissgestaltung sowie zum Einbau von schallgedämmten Lüftungsanlagen getroffen werden können.

Schalldämmung der Außenbauteile

Schutz vor Lärm innerhalb der Gebäude wird insbesondere durch die entsprechende Schalldämmung der Außenbauteile erreicht. Zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen der künftigen Nutzer durch Verkehrslärm sind derartige Schallschutzmaßnahmen erforderlich, um angemessene Innenraumpegel sicherzustellen. Anforderungen an die Schalldämmung von Bauteilen schutzbedürftiger Räume in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden ergeben sich aus der DIN 4109 und stellen eine nicht zu unterschreitende schalltechnische Qualitätsgrenze dar. Sie gelten zum Schutz gegen Außenlärm und bilden die Grundlage für erforderliche Baukonstruktionen bei Neubauten sowie für bauliche Änderungen bestehender Bauten. Für das im Geltungsbereich befindliche Bestandsgebäude der Neuen Nationalgalerie sind Regelungen bezüglich der Schalldämmung von Außenbauteilen nur eingeschränkt vollzugsfähig, da diese erst bei Neu- bzw. Umbau einzuhalten sind (derzeit werden bereits Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt) und dieses Gebäude dem Denkmalschutz unterliegt (s. Kap.: I.2.8). Ferner wird davon ausgegangen, dass es aufgrund seines Nutzungszwecks bereits über eine ausreichende Schalldämmung der Außenbauteile verfügt.

Für die Baupotenzialflächen im Plangebiet sollen erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen in Verbindung mit einer Vorgabe des zu erreichenden Schutzziels festgesetzt werden. Hierdurch wird eine zulässige Verlagerung der Konfliktlösung in das nachfolgende Verfahren erreicht. Im Sinne der planerischen Zurückhaltung ist es damit dem Bauherrn überlassen, die geeignete Dämmung seiner Außenbauteile unter Anwendung der textlichen Festsetzung herzustellen bzw. gleichwertige Vorkehrungen zu treffen, um die allgemeinen Anforderungen an die gesunden Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Dadurch kann bei geschlossenen Fenstern ein entsprechender Innenraumpegel gewährleistet werden. Hierdurch können die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Wahrung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden.

Lärmschützende Grundrissausrichtung und Lüftungsanlagen

Regelungen bezüglich lärmschützender Grundrissausrichtungen werden insbesondere dann erforderlich, wenn das städtebauliche Konzept sensible Nutzungen vorsieht und die entspre-

chenden Orientierungswerte der DIN 18005-1 auch in der Nacht deutlich überschritten werden und bauliche Schallschutzmaßnahmen nur bei geschlossenen Fenstern voll wirksam sind. Vorrangig werden diese Maßnahmen in Verbindung mit Festsetzungen zur Bauweise und Baukörperanordnung getroffen, um in Gebäuden mit zulässigen Wohnnutzungen für die Nachtzeit Bedingungen planungsrechtlich zu sichern, die ein Schlafen bei teilgeöffneten (gekippten) Fenstern in einer angemessenen Zahl von Räumen zu ermöglichen.

Bei Arbeitsstätten wird demgegenüber davon ausgegangen, dass ein kurzzeitiges Lüften durch geöffnete Fenster und die damit kurzzeitige Überschreitung der Lärmrichtwerte in Innenräumen hinnehmbar ist. Da die geplanten Gebäude voraussichtlich Ausstellungsräume sowie ggf. Büroräume der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und ergänzende Nutzungen wie z. B. Cafés, Restaurants, Musikläden aufnehmen sollen, sind hier Festsetzungen bezüglich einer Grundrissausrichtung und einer ausreichenden nutzerunabhängigen Frischluftzufuhr durch technische Lüftungseinrichtungen nicht sinnvoll und daher entbehrlich.

3.5.5 Festsetzungen zum Lärmschutz

Mit Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 wird das Ziel verfolgt, die Wahrung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Bebauungsplan zu sichern. Bei den innerhalb der Vorschrift aufgeführten Orientierungswerten handelt es sich um Beurteilungswerte, deren Unterschreitung bzw. Einhaltung anzustreben ist, um die Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Baugebietes gewährleisten zu können und um ggf. Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung abzuleiten. Prinzipiell sind diese Immissionswerte abwägungsfähig. Dem Abwägungsspielraum sind jedoch insofern Grenzen gesetzt, indem gesundheitsgefährdende Planungen generell unzulässig sind.

Im Folgenden werden die einzelnen Schallschutzfestsetzungen im Bebauungsplan aufgeführt.

3.5.5.1 Schalldämmung der Außenbauteile

Da aufgrund der angestrebten Nutzungsstruktur aktive Schallschutzmaßnahmen wie lärmrobuste Stadtstrukturen, die Errichtung von Lärmschutzwänden sowie passive Schallschutzmaßnahmen wie die Grundrissgestaltung nicht zielführend sind, um die Orientierungswerte der DIN 18005-1 einzuhalten, sind an den lärmzugewandten Seiten der bestehenden und geplanten Gebäude passive Schallschutzmaßnahmen notwendig. Grundlegender Schutz von Innenräumen vor Lärm entsteht durch entsprechende Dämmungen der Außenbauteile von Gebäuden. Aufgrund der erheblichen Schalleinträge der angrenzenden Straßen sind zur

Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen der künftigen Nutzer derartige Schallschutzmaßnahmen erforderlich, um angemessene Innenraumpegel sicherzustellen.

Die entsprechenden Anforderungen werden in der DIN 4109 geregelt, die ausgehend von den maßgeblichen Außenlärmpegeln die Berechnungsgrundlage für die erforderlichen Bau-schalldämmmaße für verschiedenen Raumnutzungen (Büro- bzw. Wohnnutzung) vorgibt. Die erforderlichen Schalldämmmaße gelten für Außenbauteile einschließlich der Türen, Fenster und sonstigen Fassadenöffnungen sowie für Dächer, welche zur Aufnahme von Aufenthaltsräumen geeignet sind.

Gemäß § 3 und § 15 Abs. 2 BauO Bln sind bauliche Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie einer ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind die technischen Regeln bezüglich des Schallschutzes aus Abschnitt 5.2 der technischen Baubestimmung vom 19. April 2018 (ABl. S. 2095), eingeführt und auf Grund von § 86a BauO Bln vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBl. S. 205), vom Bauherrn einzuhalten. Der Abschnitt 5.2 verweist seinerseits auf die DIN 4109-01: 2018-01. Die Anforderungen an die Schalldämmung von Bauteilen schutzbedürftiger Räume in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden stellen eine nicht zu unterschreitende schalltechnische Qualitätsgrenze dar. Sie gelten zum Schutz gegen Außenlärm und bilden die Grundlage für erforderliche Baukonstruktionen bei Neubauten sowie für bauliche Änderungen bestehender Bauten.

Für die lärmzugewandten Fassaden entlang der Potsdamer Straße und der Sigismundstraße wurden die maßgebliche Außenlärmpegel in Höhe von 66 – 75 dB(A) ermittelt. Ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 63 dB(A) (entspricht nach der DIN 4109, Stand November 1989, dem Lärmpegelbereich IV) werden Anforderungen für Büroräume und vergleichbare Nutzungen ein Schalldämmmaß von Außenbauteilen erforderlich. Die sich unterhalb dieses Außenlärmpegels ergebenden Anforderungen an die Schalldämmung müssen nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden, da die Einhaltung dieser Anforderungen bereits durch andere verbindliche Regelungen gegeben ist, insbesondere durch die Energiesparverordnung, deren Anwendung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Bestimmung der erforderlichen Schalldämmmaße für jeden Aufenthaltsraum erfolgt gemäß der Anlage der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 1997 (24. BImSchV) in Verbindung mit vorgegebenem Korrektursummanden. Der Begriff "Aufenthaltsraum" entspricht dem in der BauO Bln. Da die jeweiligen Beurteilungspegel in-

nerhalb der textlichen Festsetzung so zugeordnet werden, dass es aufgrund der alternativen Bezeichnungen der Raumarten innerhalb der 24. BImSchV keine Zuordnungsprobleme gibt.

Die textlichen Festsetzungen Nr. 3.2 regelt verbindlich, dass zum Schutz vor Lärm entlang der entsprechenden Außenfassaden der geplanten Gebäude die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Unterrichtsräumen, Büroräumen und ähnlichen Räumen das jeweils konkret erforderliche Schalldämmmaß aufweisen. Ferner ist es durch diese Festsetzung dem Bauherrn überlassen, die geeignete Dämmung seiner Außenbauteile unter Anwendung der textlichen Festsetzung herzustellen bzw. gleichwertige Vorkehrungen zu treffen, um die allgemeinen Anforderungen an die gesunden Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Die Anforderungen aus der Textlichen Festsetzung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage im Schallschutznachweis gemäß § 66 Abs. 1 der Bauordnung für Berlin nachzuweisen.

TF 3.2 Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile die entlang der Potsdamer Straße und Sigismundstraße orientiert sind resultierende bewertete Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w,res}$) aufweisen, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von maximal

- 35 dB(A) tags in Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,*
- 40 dB(A) tags in Büroräumen und ähnlichen Räumen*

nicht überschritten wird.

Die Bestimmung der erf. $R'_{w,res}$ erfolgt für jeden Aufenthaltsraum gemäß der Anlage der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 1997 (24. BImSchV). Für den Korrektursummanden D ist abweichend von Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV für Räume der Zeilen 2, 3 und 4 jeweils ein um 5 dB geringerer Wert einzusetzen. Die Beurteilungspegel für den Tag $L_{r,T}$ und für die Nacht $L_{r,N}$ sind für Straßen gemäß § 3 und für Schienenwege gemäß § 4 der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 2014 (16. BImSchV) zu berechnen.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

3.6 Grünfestsetzungen

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kulturelle Einrichtungen" nördlich der Sigismundstraße prägt eine großkronige als Naturdenkmal geschützte Platane das Gebiet. Der Baum wird zeichnerisch als zu erhaltender Baum gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt. Diese zeichnerische Festsetzung ist erforderlich, um den dauerhaften Erhalt des Naturdenkmals aus gestalterischen Gründen zu sichern sowie den Erhalt und die Fortentwicklung innerstädtischer Vegetationsflächen zu gewährleisten.

Gemäß den „Planungshinweisen Stadtklima 2015“ des Klimamodells Berlin (Geoportal Berlin, Planungshinweisen Stadtklima 2015 – Hauptkarte) werden die Sigismundstraße, der Matthäikirchplatz sowie die Potsdamer Straße den öffentlichen Straßen und Plätzen mit ungünstiger thermischer Situation entlang der Potsdamer Straße zugeordnet. Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation sind notwendig und prioritär. Sie sollten vor allem eine Wirkung für die Tagsituation entfalten. Da ungünstig eingestufte Siedlungsflächen unmittelbar angrenzen, sind zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung durchzuführen. Daher ist die Festsetzung bioklimatisch mindernder Maßnahmen auch auf den Baugrundstücken geboten. Hierzu zählen neben den Festsetzungen zum Erhalt vorhandener Vegetationsflächen auch die Ausweisung neuer Flächen zum Anpflanzen sowie Fassaden- und Dachbegrünungen.

Entlang der Potsdamer Straße, südlich der Neuen Nationalgalerie befindet sich eine gestaltete Grünanlage. Diese Grünanlage wurde im Zusammenhang mit der Realisierung der Neuen Nationalgalerie angelegt und ist Bestandteil des Denkmalensembles "Kulturform". Diese Grünanlage wird sowohl aus städtebaulichen als auch aus bioklimatischen Gründen planungsrechtlich gesichert. Die in der Planzeichnung ausgewiesene Fläche wird abweichend von Ihrem tatsächlichen Bestand festgesetzt, da sich im südwestlichen Bereich Leitungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe befinden. Diese Anlagen werden durch Leitungsrechte planungsrechtlich gesichert und dauerhaft erhalten, weshalb hier nur flachwurzelnde Bepflanzungen in Frage kommen. Der derzeitige Baumbestand genießt jedoch Bestandsschutz.

TF 4.1 Auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung ist die vorhandene Vegetation bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck einer gestalteten Grünanlage erhalten bleibt. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB)

Die geplante Bebauung greift in das Umfeld der Neuen Nationalgalerie ein, denkmalfachliche Belange sind somit über den denkmalschutzrechtlichen Umgebungsschutz betroffen. Um die Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung zumindest während der Vegetationsperiode zu minimieren, ist westlich des Skulpturengartens eine Anpflanzfläche vorgesehen, die mit Laubbäumen zu bepflanzen ist. Die konkrete gärtnerische Gestaltung dieser Fläche ist mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen.

Neben dem städtebaulichen Erfordernis der Festsetzung einer 5 m tiefen Anpflanzfläche über die gesamte Länge des Grundstücks, werden so auch Flächen innerhalb des Plangebiets gesichert, die für einen aus den Baumfällungen erforderlichen Ausgleich zu Verfügung stehen.

TF 4.2 Die Fläche zum Anpflanzen ist mit Laubbäumen mit einem Mindeststammumfang von 20/25 cm zu bepflanzen und zu unterhalten. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB)

Um die negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und auf den Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers zu mindern, soll ein Teil des auf den einzelnen Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers dem örtlichen Wasserhaushalt zugeführt werden. Unterstützt werden die genannten Ziele mit der textlichen Festsetzung Nr. 4.3, wonach auf der Fläche E,F,G,H, E Stellplätze, Zufahrten und Wege in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen sind. Feuerwehruzufahrten sollen aus Sicherheitsgründen und Tiefgaragenzufahrten aufgrund ihres Gefälles und ihrer starken Inanspruchnahme davon ausgenommen werden.

TF 4.3 Auf der Fläche E,F,G,H,E ist eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten, ausgenommen Tiefgaragen- und Feuerwehruzufahrten, nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 2 Satz 3 NatSchGBln)

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird eine deutliche Reduzierung der privaten Freiflächen auf der Fläche E,F,G,H,E zugelassen. Um die verbleibenden Flächen aufzuwerten, sollen hier bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mit einer mindestens 0,60 m starken Erdschicht überdeckt und begrünt werden (textliche Festsetzung Nr. 4.4). Die Stärke von 0,60 m ermöglicht das Pflanzen von Großsträuchern und einigen kleinkronigen Baumarten.

TF 4.4 Auf der Fläche E,F,G,H,E muss die Erdschicht über Tiefgaragen mindestens 0,6 m betragen. Die mit der Erdschicht zu überdeckenden Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage sowie zur Aufbringung einer Erdschicht gilt nicht für Wege, Zufahrten sowie für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB, § 12 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 23 Abs.5 BauNVO)

Mit der textlichen Festsetzungen Nr. 4.5, auf der Fläche E,F,G,H,E Flachdächer und flach geneigte Dächer zu begrünen in Verbindung mit der Vorschrift, Dächer mit einer Neigung von weniger als 15° auszubilden (TF Nr. 5.1), wird dafür Sorge getragen, dass mit Umsetzung der Planung das Niederschlagswasser der Dachflächen deutlich verzögert einer Ableitung oder Versickerung zugeführt wird. Zugleich wird die Verdunstung über die Vegetationsflächen bzw. über die Substrate auf den Dachflächen gegenüber der Ausbildung nicht begrünter Dächer erhöht.

TF 4.5 Auf der Fläche E,F,G,H,E sind die Flachdächer und flachgeneigten Dächer zu begrünen; dies gilt nicht für technische Einrichtungen und Beleuchtungsflächen. Der Anteil für technische Einrichtungen, Beleuchtungsflächen und Terrassen darf höchstens 30 % betragen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Mit den Festsetzungen zur anteiligen Begrünung der Dächer und Tiefgaragen sowie der Realisierung der Wege, Stellplätze und Zufahrten im wasser- und luftdurchlässigen Aufbau können weitere Beeinträchtigungen der stadtklimatischen Verhältnisse wirksam minimiert werden.

3.7 Sonstige Festsetzungen / Gestaltungsregelungen

3.7.1 Gestaltungsregelungen

Innerhalb des Bebauungsplans werden Festsetzungen zu Dachneigung und -begrünung getroffen. Mit der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 wird bestimmt, dass die Dächer als flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 15° auszuführen sind. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Verpflichtung zur Begrünung von Dachflächen (textliche Festsetzung Nr. 4.4) im Sinne eines nachhaltigen ökologischen Städtebaus und aufgrund der erhöhten Anforderungen an den Klimaschutz auch tatsächlich realisiert werden kann bzw. die Dächer als Kompensationsmaßnahme für die umfangreichen Eingriffe in Natur und Landschaft begrünt werden können.

*TF 5.1 Auf der Fläche E,F,G,H,E sind die Dächer als Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Dachflächenneigung von weniger als 15° auszubilden.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 12 AGBauGB)*

3.7.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Innerhalb der privaten Fläche mit der Bezeichnung d zwischen Sigismundstraße und Reichpietschufer befinden sich betriebsnotwendige Anlagen der Berliner Wasserbetriebe. Derzeit wird durch die Berliner Wasserbetriebe ein Verfahren zur Sicherung der Leitungsrechte durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten durchgeführt. Regelmäßig ist die planungsrechtliche Sicherung von Zugriffsrechten auf öffentlichen Flächen - hier Gemeinbedarfsfläche - entbehrlich, da öffentliche Eigentümer eine zum Wohle der Allgemeinheit erforderliche Inanspruchnahme ermöglichen werden. Die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ist deshalb nicht erforderlich, wird jedoch als Festsetzung mit Hinweischarakter aufgenommen.

*TF 5.3 Die Fläche mit der Bezeichnung d ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten und darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)*

3.7.3 Außerkräfttreten verbindlicher baurechtlicher Regelungen

Die textliche Festsetzung Nr. 5.4 regelt verbindlich, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Art enthalten, außer Kraft treten.

TF 5.4 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

3.8 Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise

Fast das gesamte Plangebiet (ausgenommen ist die Fläche westlich der Neuen Nationalgalerie) ist Bestandteil des Denkmal-Ensembles "Kulturforum", welches im Sinne des § 9 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in der Planzeichnung gekennzeichnet wurde. Auch die als Einzeldenkmal gelistete Neue Nationalgalerie ist als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Ferner wird die großkronige Platane als Naturdenkmal nachrichtlich in der Planzeichnung gekennzeichnet.

3.9 Verwaltungsvereinbarung mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Im Zuge der Beteiligungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingebracht, die Auswirkungen auf die Kosten und die weiteren Planungen für das Museum des 20. Jahrhunderts haben und zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschließend geregelt werden können. Um diesen Belangen im weiteren Verlauf des Verfahrens Rechnung tragen zu können, wurde mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz eine Vereinbarung getroffen, in der sich die Stiftung verpflichtet, die im folgenden genannten Belange bei der weiteren Planung zu beachten und die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

Betroffener Leitungsbestand durch Neubau des Museums des 20. Jahrhunderts

- Übernahme der Kosten für die Umverlegung der Fernkältetrasse des Versogers Vattenfall im nordöstlichen Grundstückteil,
- Übernahme der Umverlegungskosten des Leitungsbestandes der Berliner Wasserbetriebe zwischen St. Matthäuskirche und Museum des 20. Jahrhunderts und evtl. in der Sigismundstraße und

- Durchführung von Abstimmungen bezüglich der 380-kV-Kabeltrasse der 50Hertz Transmission GmbH in Bezug auf die Erforderlichkeit von Vorkehrungen gegen Erschütterungen in der Bauphase.

Betroffener Leitungsbestand durch die geplante Verbindung innerhalb der Sigismundstraße

- Übernahme der Kosten für die ggf. erforderlichen Umverlegungen bzw. Provisorien zur Gewährleistung einer dauerhaften Versorgung der Leitungsträger (BWB, Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg, Vattenfall) innerhalb des Straßenprofils der Sigismundstraße,

Regenwassereinleitung

- Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verzögerung der Regenwassereinleitung in die Mischwasserkanalisation während der Planung und
- Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur verzögerten Einleitung des Regenwassers in die Mischwasserkanalisation aufgrund der fast vollflächigen Versiegelung des Grundstücks an der Potsdamer Straße. Gemäß Grobkonzept zur Niederschlagsentwässerung wird die Anlage einer Regenwasserzisterne in einer Größe von ca. 770 m³ in Verbindung mit einer Pumpenanlage zur verzögerten Einleitung des Regenwassers in die Kanalisation empfohlen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Übernahme der Kosten für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Höhe eines Gesamtkostenäquivalent von rund 249.346€ brutto auf Kompensationsflächen im Großen Tiergarten gemäß Absprache mit der obersten Naturschutzbehörde,
- Übernahme der Kosten für die notwendigen Ersatzbaumpflanzungen für die unabhängig vom derzeitigen Stammumfang auszugleichenden 11 Linden und 50 Götterbäume, die in Folge des Planfeststellungsbeschlusses für die Verkehrsanlagen im zentralen Bereich auf der nördlichen Fläche der Sigismundstraße, gepflanzt wurden. Die Kosten für die Ersatzbaumbepflanzung wurde mit der gleichen Methode ermittelt und ergab eine Summe von 62.427 €. Die erforderlichen 61 Ersatzbaumpflanzungen erfolgen im öffentlichen Raum an 21 Standorten am Moabiter Werder sowie an insgesamt 40 Standorten in 14 Straßen im Bezirk Mitte von Berlin. Die Baumstandorte im Straßenraum werden sich überwiegend in den hochverdichteten Ortsteilen Wedding, Gesundbrunnen und Moabit befinden und damit ebenfalls positive Wirkungen für das Stadtklima entfalten. Gemäß Mitteilung des Bezirksamts Mitte von Berlin, LuV Bauen vom 30.03.2017, sind die Baumpflanzungen in den folgenden Straßen und angrenzenden Bereichen vorgesehen: Guineastraße, Otawistra-

ße, Genterstraße, Gartenstraße, Ackerstraße, Hussitenstraße, Usedomer Straße, Wolliner Straße, Graunstraße, Ramlerstraße, Putbusser Straße, Rügener Straße, Neues Ufer und Klarenbachstraße.

Gebäudehöhen

- Die Traufhöhe des Museums des 20. Jahrhunderts wird entlang dem Matthäikirchplatz mindestens zwei Meter unterhalb der Traufhöhe des Kirchengebäudes bleiben.
- Die Oberkante des Verbindungsbaus unter der Sigismundstraße muss nach Aussage des Grünflächenamts Mitte (SGA) mindestens 2,5 m unter OK Fahrbahn liegen. Die erforderliche Deckschicht von 2,5 m ist für die notwendigen Leitungen unbedingt einzuhalten.

Bauzeitliche Regelungen

- Sofern für die Realisierung des Museumneubaus Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung und / oder Baugrubenverbauten im Bereich Potsdamer Straße / Reichpietschufer geplant sind, ist vor Baubeginn eine bautechnische und eine geodätische Beweissicherung für die Potsdamer Brücke durchzuführen. Das Beweissicherungsverfahren muss, in Abstimmung mit weiteren erforderlichen Beweissicherungsverfahren, vor Baubeginn mit der Nullerfassung starten und einige Zeit nach Bauende nachlaufend fortgeführt werden.

Baumschutz, Baumerhalt Naturdenkmal

- Zur Sicherung des Erhalts des Naturdenkmals, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und auch zur Kontrolle der Umweltauswirkungen werden, parallel zur Planung des Gebäudes, durch einen Sachverständigen Maßnahmen zum Erhalt des Naturdenkmals, einschließlich einer ökologischen Begleitung des Vorhabens, in Abstimmung mit dem Umwelt- und Naturschutzamt bestimmt.

Stellplätze

- Umsetzung von erforderlichen 14 Stellplätzen für mobilitätseingeschränkte Personen, 10 Mitarbeiterstellplätzen sowie von 90 Fahrradstellplätzen in zumutbarer Entfernung (maximal 100 m Entfernung zum Eingang) in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

3.10 Flächenbilanz

Gebiete	Fläche	GRZ (rechnerisch)
Flächen für Gemeinbedarf		
Kulturelle Einrichtungen	34.469 m ²	0,74*
<i>davon überbaubar</i>	<i>25.618 m²*</i>	
Verkehrsflächen		
Öffentliche Straßenverkehrsflächen	4.913 m ²	
Gesamtfläche	39.381 m ²	

* rechnerisch ermittelt unter der Annahme einer maximal zulässigen GRZ von 0,8 für das geplante Museum des 20. Jahrhunderts

4 Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Der Bebauungsplan soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende, sozial gerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Flächen innerhalb des Plangebiets sowie die angrenzenden Flächen befinden sich weitgehend im öffentlichen Eigentum. Des Weiteren sind die hier vorgesehenen Verkehrs- und Freiraumplanungen mit den Anrainern erörtert, abgestimmt und ggf. angepasst worden, um einen Konsens zu erreichen.

Es wird davon ausgegangen, dass weitere private Belange der hier vorliegenden Planung nicht entgegenstehen.

Teilweise lässt sich die mögliche Betroffenheit im Hinblick auf den vorliegenden Bebauungsplanentwurf bereits aus den Stellungnahmen der im Verfahren durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB ableiten (siehe Kap. IV Verfahren). Im Rahmen der Beteiligungen wurden vor allem folgende Belange behandelt:

- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes;
- die Belange der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs;
- die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit sowie des Post- und Telekommunikationswesens sowie
- die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung.

Darüber hinaus zählen die in § 1 Abs. 6 BauGB aufgelisteten abwägungserheblichen Auswirkungen zu den regelmäßig insbesondere zu berücksichtigenden Belangen. Entsprechend den Zielen und Inhalten der Planung sind darüber hinaus folgende Belange durch die Planung berührt:

- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen sowie unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer;
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Konflikte bestehen insbesondere zwischen den berechtigten öffentlichen Belangen des Denkmalschutzes und den Ergebnissen des Masterplans (2006), welcher als eine von der Gemeinde beschlossene sonstige Planung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu beachten ist. In diesem Zusammenhang sind auch die Interessen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zu berücksichtigen, die ein Interesse an einer baulichen Weiterentwicklung ihrer Flächen äußerten.

Das Kulturforum ist prinzipiell von der von Hans Scharoun entwickelten Idee der Stadtlandschaft geprägt. Der landschaftlich geprägte Stadtraum soll durch solitäre Baukörper in Szene gesetzt werden. Obwohl dieser Ort in den letzten Jahrzehnten mit einer Vielzahl von Planungen konkretisiert wurde, geht die gebaute Realität an den mit dem Begriff „Kulturforum“ einhergehenden Vorstellungen noch immer vorbei. Die aktuelle Situation der öffentlichen und der privaten Freiräume im Kulturforum ist – ungeachtet der begonnenen Umgestaltung der öffentlichen Freiräume zwischen Herbert-von Karajan-Straße und St.-Matthäus-Kirche – unbefriedigend.

Mit der Entscheidung ein zweistufiges Wettbewerbsverfahren für den Bau des Museums des 20. Jahrhunderts auf der Freifläche an der Potsdamer Straße durchzuführen, eröffnete sich die Möglichkeit durch die bauliche Weiterentwicklung des „Kulturforums“ die Bestandsgebäude (Neue Nationalgalerie, Philharmonie, St.-Matthäus-Kirche sowie darüber hinaus Staatsbibliothek, Gemäldegalerie, Kunstbibliothek, Kupferstichkabinett und Kunstgewerbemuseum) in eine bessere Beziehung zueinander zu setzen und deren räumlichen Abstand zu verringern.

Parallel zum Wettbewerbsverfahren wurde das Bebauungsplanverfahren weitergeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden durch das Landesdenkmalamt Bedenken gegen die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen sowie die fast vollflächige Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen auf der Freifläche an der Potsdamer Straße für das Museum des 20. Jahrhunderts geäußert. Die Festsetzungen bezüglich des

zulässigen Maßes der baulichen Nutzung für den Museumsneubau wurden nach Vorliegen der Ergebnisse des mehrstufigen Wettbewerbverfahrens angepasst und konkretisiert.

Der Entwurf des Architekturbüros Herzog & de Meuron konnte sich mit einer einstimmigen Juryentscheidung im Wettbewerbsverfahren durchsetzen. Mit der Juryentscheidung wurde auch der Standort neben der St.-Matthäus-Kirche als geeignet bestätigt. Darüber hinaus wurde durch die Wettbewerbsjury festgestellt, dass das „Kulturforum“ durch dieses Gebäude neu strukturiert wird und es die Bezüge im „Kulturforum“ positiv definiert.

Unstrittig ist, dass das geplante Museum des 20. Jahrhunderts den Bereich zwischen Neuer Nationalgalerie und Philharmonie maßgeblich verändern wird. Der Entwurf von Herzog & de Meuron wurde in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Der von der Jury einstimmig gekürte Siegerentwurf des Architekturbüros Herzog & de Meuron sah eine fast vollständige Überbauung des Entwurfsgebiets vor. Die Wettbewerbsjury empfahl diesen Entwurf als Grundlage für den weiteren Bearbeitungsprozess. Wenngleich der Entwurf überzeugen konnte, wurden die geringen Abstände zur St.-Matthäus-Kirche als auch die Ausmaße des Entwurfs seitens des Landesdenkmalamts und der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kritisiert.

In einem nachgelagerten Workshopverfahren konnten die berührten Belange durch Reduzierung des Gebäudevolumens in Einklang gebracht werden. Durch die Realisierung des Museums des 20. Jahrhunderts werden die Blickbeziehungen zwischen der Philharmonie und der Neuen Nationalgalerie weiter eingeschränkt. Demgegenüber ist festzustellen, dass diese Sichtbezüge teilweise überhaupt erst hergestellt werden müssten, da sie durch Vegetation und eine ungeordnete Stellplatzsituation bereits im Bestand stark beeinträchtigt sind. Die Standortentscheidung entspricht auch der ursprünglichen Konzeption Scharouns zum Kulturforum, die auch eine Bebauung der Fläche an der Potsdamer Straße vorsah.

Auf der Baupotenzialfläche westlich der Neuen Nationalgalerie liegt demgegenüber keine konkrete Planung vor. Hier soll insbesondere die Art der baulichen Nutzung durch Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kulturelle Einrichtungen" planungsrechtlich gesichert werden. Für die Festsetzung eines zulässigen Maßes der baulichen Nutzung besteht derzeit kein Regelungserfordernis. Die vorgesehenen Dichtemaße entsprechen dem bereits nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässigen Maß der baulichen Nutzung. Da diese Baupotenzialfläche in direkter Nachbarschaft zur Neuen Nationalgalerie liegt, sind aufgrund des Umgebungsschutzes die öffentlichen Belange des Denkmalschutzes und der Denkmal-

pflege von der vorliegenden Planung betroffen. Um ein Einvernehmen bezüglich der Festsetzungen des Bebauungsplans mit dem Landesdenkmalamt zu erreichen, wurde ein Abstimmungstermin durchgeführt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die vollständige Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege und deren Ansprüche an die städtebaulich-architektonische Entwicklung an diesem Ort (insbesondere die Höhenentwicklung) im Rahmen detaillierter Festsetzungen ohne zugrundeliegenden Entwurf praktische Probleme aufwirft. Stattdessen sollen die gewichtigen öffentlichen Belange der Denkmalpflege auch im Rahmen des geplanten Wettbewerbverfahrens Berücksichtigung finden, zumal das Landesdenkmalamt (LDA) sowohl an der Vorbereitung (Auslobungsunterlagen) als auch an der Entscheidungsfindung im Rahmen des Wettbewerbs beteiligt wird.

Um die aus dem Umgebungsschutz resultierenden Ansprüche des Landesdenkmalamts an die städtebauliche Entwicklung dieser Fläche zu konkretisieren wurde beschlossen, die denkmalfachlichen Forderungen für den vorgesehenen Wettbewerb sowie einen Verweis auf die Beteiligung des LDA bei den zukünftigen Wettbewerbs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Neue Nationalgalerie von Ludwig Mies van der Rohe ist eines der bedeutendsten Bauwerke der Moderne mit einer weltweiten Bekanntheit. Städtebaulich bedeutsame und im Rahmen der weiteren Entwicklung des Kulturforums zu erhaltende Aspekte seien dabei u. a. der Solitärcharakter der tempelartigen Ausstellungshalle mit dem weit auskragenden Dach, der nur bei einer in Abständen und Höhen respektvollen Entwicklung der umstehenden Bebauung wirksam bleibe, sowie die Blickbeziehungen in den und aus dem Skulpturengarten. Der umschlossene Hof mit gelenkten Blickbeziehungen auf die umstehende Bepflanzung und auf einzelne Solitərbauten wie die St.-Matthäus-Kirche sei ein typisches Merkmal der Mies'schen Raumkonzeption. Während einzelne Gebäudeteile somit durchaus über die Mauer des Skulpturengartens hinaus sichtbar sein könnten, sei eine auf langer Strecke sichtbare parallele Bebauung, die perspektivisch einer „Mauer hinter der Mauer“ gleichkommt, zu vermeiden. Da durch die Höhe der jüngeren parallelen Wohnbebauung an der Hitzigallee bereits eine gewisse Beeinträchtigung dieser Blickbeziehungen existiert, ist eine Bebauung des Baufeldes westlich der Neuen Nationalgalerie, die diese Wohnbebauung gerade optisch abdeckt, unbedenklich. Maßgeblich zur Ermittlung der sich hierfür ergebenden Höhen auf dem Baufeld sei der Standpunkt, von dem aus die Traufe dieser Wohnbebauung bzw. der Neubebauung hinter der Hofmauer perspektivisch gerade nicht sichtbar sei. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden diese Blickbeziehungen überschlägig unter-

sucht. Im Ergebnis konnte eine Höhe von ca. 8 m an der östlichen Baugrenze und von ca. 14 m an der westlichen Baugrenze ermittelt werden. Jeder Baukörper unterhalb der sich so ergebenden gedachten Schräge sei im Hinblick auf die Blickbeziehung in den bzw. aus dem Skulpturengarten als denkmalfachlich unbedenklich anzusehen. Eine weitere bauliche Höhenentwicklung oberhalb dieser gedachten Schräge sei denkbar, wenn der Eindruck einer „Mauer hinter Mauer“, d. h. einer durchlaufenden parallelen Bebauung, deutlich vermieden wird. Dazu sollte eine höhere Bebauung maximal über die Hälfte der Länge des Baufeldes (in Nord-Süd-Richtung), ggf. unterteilt in einzelne Baukörper, diese gedachte Schräge überschreiten. Auch eine akzentuierte Höhenentwicklung eines einzelnen schlanken Baukörpers, auch über die Traufhöhen der umgebenden Bestandsbauten hinaus, sei aus Sicht des Landesdenkmalamts entwurfsabhängig denkbar, solange zusätzlich die optische Integrität des oberen Dachabschlusses der Neuen Nationalgalerie von der Potsdamer Straße aus gewahrt bleibt. Eine Wettbewerbsauslobung bzw. ein Baugenehmigungsverfahren seien zur Wahrung der denkmalfachlichen Belange mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen.

Dem öffentlichen Belang der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird in der Abwägung gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein höheres Gewicht beigemessen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde seitens der Fachbehörden auf die übergeordnete bioklimatische Bedeutung der zentralen Freifläche an der Potsdamer Straße hingewiesen, da diese insbesondere den Luftaustausch zwischen dem Großen Tiergarten und den bioklimatisch stark belasteten Siedlungsflächen am Potsdamer Platz gewährleiste. Die anfängliche Überlegung, beide verbleibenden Baupotenzialflächen als mögliche Standorte für das neue Museum zu betrachten, wurde auf Bitte des Bundesrechnungshofs revidiert. Da der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages für die Realisierung des Museumneubaus in den nächsten Jahren bis zu 200 Millionen Euro zur Verfügung stellt, wurde trotz der klimatischen Bedeutung der Fläche dieser Bitte nachgekommen. Die klimaökologische Bedeutung dieser Fläche war auch dem Preisgericht bekannt. Obwohl viele der eingereichten Arbeiten keine vollflächige Überbauung der Freifläche vorgesehen hatten, konnte sich der Entwurf des Büros Herzog & de Meuron mit einer einstimmigen Juryentscheidung im Wettbewerbsverfahren durchsetzen. Zur Einschätzung der klimatischen Auswirkungen der Planung und zur Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen wurde die Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt. Die gutachterliche Stellungnahme geht davon aus, dass die thermische Situation im Plangenbiet selbst und im thermisch vorbelasteten baulichen Umfeld im Zuge der vorgesehenen Bebauung negativ beeinflusst wird. Der geplante Museumsbau wird hierbei

als Strömungshindernis für den Bereich des Potsdamer Platzes fungieren und die Kaltluftversorgung aus dem Tiergarten einschränken. Der durch den Museumsneubau negativ beeinflusste kerngebietstypische Siedlungsbereich am Potsdamer Platz weist allerdings nur einen untergeordneten Anteil an sensiblen Wohnnutzungen auf. Bei dem Großteil der dort ausgeübten Nutzungen handelt es sich um kerngebietstypische Nutzungen (Gewerbe und Dienstleistungen), die über vollklimatisierte Räume verfügen. Darüber hinaus versorgt der das Baufeld querende Kaltluftvolumenstrom vor allem die Staatsbibliothek mit kalter Luft aus dem Tiergarten und nicht das angrenzende Stadtquartier am Potsdamer Platz, welches vorrangig durch die Kaltluftvolumenströme entlang der Tiergartenstraße und der Philharmonie versorgt wird.

Demgegenüber führt die Entwicklung der Baupotenzialfläche südlich der Sigismundtstraße zu einer Beeinträchtigung der direkt östlich angrenzenden Wohnbebauung. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Siedlungsfläche mit derzeit günstiger thermischer Situation, die sich aufgrund der geplanten Bebauung voraussichtlich verschlechtern wird. Aufgrund der Lage und der direkt angrenzenden sensiblen Nutzung werden im Bebauungsplanentwurf Maßnahmen zur Minderung der Wärmebelastung (z. B. Dachbegrünung) vorgesehen.

Aufgrund der baukulturellen Bedeutung der im Plangebiet vorhandenen baulichen Anlagen des Kulturforums soll dem Belang der Baukultur und des Denkmalschutzes ein größeres Gewicht als den allgemeinen Belangen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden dahingehend beigemessen werden, dass zur Weiterentwicklung des baukulturellen Erbes weitere Baufelder zugelassen werden sollen. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind dadurch nicht zu erwarten, da diese Flächen bereits weitestgehend über bestehende Baurechte im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB verfügen. Unvermeidbare Eingriffe werden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung ermittelt und durch Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Naturschutz und der Landschaftspflege sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens neben anderen Belangen in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Neben den umweltbezogenen Belangen sind insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile sowie die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege maßgeblich für das vorliegende Bebauungsplanverfahren.

Die Umstrukturierung der Verkehrsflächen innerhalb des Plangebiets bewirken insbesondere positive Auswirkungen auf den Fußgänger- und Radverkehr sowie die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum. Die Neuorganisation der Verkehrsflächen sowie der durch die Planung verursachte Neuverkehr haben demgegenüber erhebliche Auswirkungen auf den ruhenden Verkehr. Das bereits bestehende Stellplatzdefizit wird aufgrund der geplanten Nutzungen weiterhin erhöht. Grundsätzlich wird den positiven Effekten der Umstrukturierung der Verkehrsflächen und dem Neubau des Museums des 20. Jahrhunderts ein größeres Gewicht beigemessen. Ferner weisen die öffentlich zugänglichen Tiefgaragen des Potsdamer Platzes erhebliche Kapazitäten auf. Weitere nachteilige Auswirkungen auf den Verkehr können durch flankierende Maßnahmen vermieden werden, die jedoch nicht durch bauplanungsrechtliche Regelungen gesichert werden.

IV Auswirkungen der Planung

1 Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse und Arbeitsstätten

Durch den geplanten Museumsbau werden neue Arbeitsplätze geschaffen. Negative Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sind nicht erkennbar.

2 Auswirkungen auf den Verkehr

Die geplante Nutzung lässt einen Verkehrszuwachs erwarten. Verkehrserzeuger sind zum einen die Besucherinnen und Besucher des geplanten Museums sowie zum anderen Beschäftigte dieses Museums sowie der geplanten kulturellen Nutzung an der Sigismundstraße. Da bislang noch keine konkreten Planungen für die Baupotenzialfläche an der Sigismundstraße westlich der Neuen Nationalgalerie vorliegen, wurde im Sinne einer worst-case Betrachtung von einer Verwaltungsnutzung ausgegangen. Seitens der Stiftung preußischer Kulturbesitz werden für das geplante Museum des 20. Jahrhunderts Besucherzahlen von jährlich 350.000 angenommen. Laut Verkehrsgutachten liegt die tägliche Besucherzahl bei durchschnittlich 1.077, an besucherstarken Tagen bei 2.693 (Worst-Case-Szenario).

Im Hinblick auf die Verteilung des neu entstehenden Verkehrs und den damit zu erwartenden Auswirkungen ist, im Vergleich mit der bestehenden Verkehrslast des Hauptverkehrsstraßennetzes, von einem sehr geringen Verkehrszuwachs (unter 1 %) auszugehen. Die Mehrbelastung auf den Nebenstraßen beträgt demgegenüber maximal 29 % auf der Sigismundstraße. Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass die Auswirkungen auf den Verkehr, verursacht durch die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, gering ausfallen. Die Leistungsfähigkeitsberechnung für die Knotenpunkte ergab für zwei Verkehrsströme infolge des Verkehrszuwachses eine kritische Belastung. Eine akzeptable Qualität im Verkehrsablauf kann durch Änderung der Freigabezeiten bei den Lichtsignalen erzielt werden.

Negative Auswirkungen auf den Verkehr sind vor allem bei der Stellplatzversorgung zu erwarten. Im Bereich des Kulturforums entfallen mehr als 60 % der derzeit 627 vorhandenen Parkplätze (insgesamt 350). Nach Umsetzung des Freiraumkonzeptes stehen Mitarbeitern und Besuchern der geplanten und bestehenden Nutzungen im Plangebiet und Umgebung künftig nur noch 277 Parkplätze zur Verfügung. Die Bestandserhebung ergab, dass im Untersuchungsgebiet täglich durchschnittlich ca. 200 Stellplätze belegt sind. An besucherstarken Tagen wird daher zwischen 11:00 und 17:00 Uhr ein Parkplatzdefizit von insgesamt 285

Parkplätzen prognostiziert. Dieser Mehrbedarf kann jedoch durch die Kapazitäten in den bestehenden öffentlich zugängigen Tiefgaragen am Potsdamer Platz aufgefangen werden. Das Kontingent freier Stellplätze liegt hier bei mehr als 500 Plätzen.

Aufgrund der erwarteten Auswirkungen auf den ruhenden Verkehr sowie den Fahrradverkehr werden die folgenden Maßnahmen empfohlen. Der neu entstehende Bedarf an Stellplätzen für die kulturelle Nutzung an der Sigismundstraße (maximal 74) und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museums (10) sollte auf den Grundstücken selbst gedeckt werden, um zusätzlichen Parkdruck und Parksuchverkehr in der Umgebung zu vermeiden. Für mobilitätsschwache und behinderte Verkehrsteilnehmer soll ein ausreichendes Angebot an Park- bzw. Stellplätzen zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich zu den bereits im Freiraumkonzept vorgesehenen Behindertenparkplätzen sollten weitere 25 Behindertenparkplätze im umgebenden öffentlichen Straßenland in maximal 100 m Entfernung zu den Neubauten geschaffen werden. Hierfür könnten auch Stellplatzkapazitäten unterhalb der Piazzetta genutzt werden, sofern diese barrierefrei zu erreichen sind. Für Reisebusse sollten in der Nähe drei zusätzliche Halteplätze vorgesehen werden (s Kap.: 1.3.9.2). Hierfür kommen vor allem die Flächen vor dem Kupferstichkabinett auf der Sigismundstraße in Betracht.

Ferner sind innerhalb des Bebauungsplangebietes gemäß AV Stellplätze 192 neue Fahrradstellplätze vorzusehen.

Bei den ermittelten Bedarfen für die geplanten Nutzungen ist zu berücksichtigen, dass der verkehrsplanerische Fachbeitrag vor Konkretisierung der Planung erstellt wurde, weshalb bei dieser Ermittlung der Auswirkungen auf den Verkehr Worst-Case-Szenarien in Ansatz gebracht wurden. Für die Baufläche westlich der Neuen Nationalgalerie liegen keine Nutzungs- bzw. Baukonzepte vor. Die für das Verkehrsgutachten herangezogenen Geschossflächen sind nur schwer umsetzbar. Da für diese Fläche keine Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung getroffen werden, werden hier auch keine Baurechte begründet, die über das bereits schon jetzt zulässige Maß hinausgehen.

Demgegenüber ist kurz- bis mittelfristig mit der Umsetzung des geplanten Museumsneubaus zu rechnen. Die hier ermittelten Bedarfe beziehen sich auf konkrete Planungen, die nach derzeitigem Stand, so auch umgesetzt werden. Eine Verortung der Stellplätze für den ruhenden Verkehr ist derzeit jedoch nicht zielführend, da davon ausgegangen werden kann, dass im Rahmen der Entwurfskonkretisierung Detailanpassungen erforderlich werden.

Die für das Museum des 20. Jahrhunderts notwendigen 90 Fahrradstellplätze sowie die 14 Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen sind in einer zumutbaren Entfernung von max. 100 m umzusetzen. Ferner sind für den Museumsneubau zehn Mitarbeiterstellplätze

vorzusehen. Für die Fahrradstellplätze sind auf dem Baufeld nördlich der Sigismundstraße genügend Grundstücksfreiflächen vorhanden, die für die Aufstellung von 45 Fahrradbügeln in Betracht kommen könnten. Die konkrete Ausgestaltung und Verortung ist mit den zuständigen Behörden, insbesondere der Unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen.

Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen und Mitarbeiter können auch auf den angrenzenden Grundstücken der Stiftung Preußischer Kulturbesitz umgesetzt werden. Hierfür kommen Stellplatzflächen unterhalb der Piazzetta sowie auf der Erschließungsstraße westlich der Neuen Nationalgalerie in Betracht. Mit der Aufteilung der Stellplätze auf zwei Potenzialflächen kann auch der inhaltlichen und räumlichen Verzahnung der Neuen Nationalgalerie mit dem Museumsneubau Rechnung getragen werden.

Die Notwendigkeit der Umsetzung des in Abstimmung mit den Fachbehörden zu konkretisierenden Stellplatzkonzepts wurde der Stiftung Preußischer Kulturbesitz in einem Termin erläutert. Die Stiftung erklärte sich bereit, die notwendigen Fahrrad- und Pkw-Stellplätze mit Eigenmitteln auf den eigenen Grundstücken in zumutbarer Entfernung umzusetzen. Derzeit wird eine Vereinbarung zwischen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen erarbeitet, welche die planungsrechtliche Sicherung der aus dem Bebauungsplanverfahren resultierenden Maßnahmen zum Inhalt hat. Die schriftliche Bestätigung der erforderlichen Maßnahmen wird dem Beschluss des Bebauungsplans durch das Abgeordnetenhaus vorliegen. Die geplanten Vereinbarungsinhalte sind unter Punkt III.3.9 aufgeführt.

3 Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung

3.1 Maßnahmen, deren Finanzierung gesichert ist

Für die Planung und den Bau des Museums des 20. Jahrhunderts stehen bisher 200 Mio. Euro durch Haushaltsmittel des Bundes zur Verfügung. Im Rahmen der Konkretisierung der Planung wird eine Überprüfung der Kosten erfolgen. Die Kosten der durch die Planung verursachten Kompensationsmaßnahmen, für die erforderlichen Leitungsverlegungen und für die Maßnahmen zur verzögerten Einleitung des Niederschlagswassers sowie für das zu erstellende Stellplatzkonzept sind in den bisher bereitgestellten Mitteln enthalten.

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Museums des 20. Jahrhunderts konnten die benötigten Privatgrundstücke durch Flächentausch bzw. Bereitstellung adäquater Er-

satzgrundstücke gesichert werden. Das Land Berlin überträgt der Stiftung Preußischer Kulturbesitz die benötigten landeseigenen Flächen.

Das **Grundstück**, bestehend aus den Flurstücken 185/5, 183/1, 182, 181, 2315, 2313, 2311 sowie aus Teilflächen der Flurstücke 180/6, 2667 und 2716 mit einer Größe von insgesamt ca. 7.277 m² ist für den Neubau des Museums vorgesehen. Die Übertragung erfolgt - vorbehaltlich der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin - unentgeltlich.

Weitere haushaltsmäßige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

4 Auswirkungen auf den Bedarf an sozialen Infrastruktureinrichtungen und Grünflächen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans resultieren keine Bedarfe an Einrichtungen der sozialen Infrastruktur und öffentlichen Grünflächen.

5 Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Aus der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ergeben sich keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

V Verfahren

1 Aufstellungsbeschluss

Mit Beschluss vom 9.5.2005 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes 1-35 beschlossen und am 27.5.2005 im Amtsblatt für Berlin bekannt gemacht (ABl. Nr. 25, S. 1796).

Dem Beschluss ging die Feststellung der außergewöhnlichen stadtpolitischen Bedeutung der Fläche am Kulturforum im Bezirk Mitte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 AGBauGB (Vorlage-Nr. 2166/04) vom 5.10.2004 voraus.

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1-35 auf der Basis des Masterplans zur Weiterentwicklung des Kulturforums in der Zeit vom 6.6.2005 bis 15.7.2005 durchgeführt.

Insgesamt haben sich 68 Personen zur Planung geäußert. Es wurden 203 Anmerkungen eingereicht, die sich auf die folgenden Planinhalte beziehen:

- Grundsätzliches (u. a. Masterplan, Scharouns Konzeption etc.),
- Bebauung und Denkmalschutz,
- Erschließung und
- Finanzierung.

Seitdem wurde das Gesamtkonzept in mehreren Schritten weiterentwickelt, weshalb sich einige Anmerkungen auf Planungsziele beziehen, welche zwischenzeitlich nicht mehr weiterverfolgt werden. Zudem wurde eine Änderung des Geltungsbereichs beschlossen und das Plangebiet in vier Bebauungspläne - 1-35a, 1-35ba, 1-35bb und 1-35c - geteilt. Aufgrund der Änderung der Ziele und Zwecke der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-35ba wurde die Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erneut durchgeführt.

3 Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 6. Juni bis 15. Juli 2005, parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Prinzipiell ist auch hier zu berücksichtigen, dass sich die Stellungnahmen auf den am 9.3.2006 vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Masterplan beziehen, welcher das gesamte Kulturforum zum Inhalt hatte. Seitdem wurde das Gesamtkonzept jedoch in mehreren

Schritten weiterentwickelt (siehe Kapitel I 4 Entwicklung der Planungsüberlegungen). Zudem wurde das Plangebiet in die Bebauungspläne 1-35a, 1-35ba, 1-35bb und 1-35c - geteilt. Einige Stellungnahmen beziehen sich daher auf Planungsziele, welche aufgrund der stetigen Überarbeitung nicht weiterverfolgt werden bzw. beziehen sich auf Bereiche, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1-35ba liegen.

Aufgrund der Änderung der Ziele und Zwecke der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-35ba wurde die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erneut durchgeführt.

4 Änderungsbeschluss

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 2.5.2014 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs 1-35 um die Grundstücke Sigismundstraße 5-7, Hitzigallee 19 und Reichpietschufer 48/50 im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten zu reduzieren.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt beschloss auch die Teilung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1-35 in die Bebauungspläne 1-35a, 1-35b und 1-35c. Der Teil-Bebauungsplan 1-35b umfasste nunmehr das Gelände zwischen Tiergartenstraße, Herbert-von-Karajan-Straße, St.-Matthäi-Kirchplatz, Sigismundstraße, Potsdamer Straße, Reichpietschufer, der östlichen und nördlichen Grenze der Grundstücke Reichpietschufer 48, 50, der östlichen Grenze der Sigismundstraße 5-7/Hitzigallee 19, Sigismundstraße und Staufenbergstraße sowie die Flurstücke 181, 182, 183/1, 185/5, 2311-2317 und 2316 (teilweise) an der Sigismundstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten.

Der Änderung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplans (Aufteilung) wurde am 6.6.2014 im Amtsblatt für Berlin bekannt gemacht (ABl. Nr. 24, S. 1126).

5 Erneuter Änderungsbeschluss

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 9.1.2015 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs 1-35a um die Flurstücke 180/6 (teilweise), 2667 (teilweise), 2716 (teilweise) sowie eine Teilfläche des Matthäikirchplatzes im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten einzuschränken. Der Änderung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplans (Reduzierung des Geltungsbereichs) wurde am 30.1.2015 im Amtsblatt für Berlin bekannt gemacht (ABl. Nr. 4, S. 104).

Ebenfalls am 9.1.2015 hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-35b um die Flächen zu erweitern, um die der Bebauungsplan 1-35a verkleinert wurde und zu teilen.

Der aufzustellende Bebauungsplan 1-35ba umfasst nunmehr das Gelände zwischen Scharounstraße, Potsdamer Straße, Reichpietschufer, der östlichen und nördlichen Grenze der Grundstücke Reichpietschufer 48, 50, der östlichen Grenze der Grundstücke Hitzigallee 19 / Sigismundstraße 5-7, Sigismundstraße und Matthäikirchplatz mit Ausnahme von Teilflächen der Flurstücke 2667, 180/16, 2716 an der Scharounstraße / Potsdamer Straße sowie einer Teilfläche des Matthäikirchplatzes im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten. Der Beschluss erfolgt in Anwendung des § 9 Abs.1, Satz 1, Nr. 1 des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch (AGBauGB).

Der Änderung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplans (Teilung des Geltungsbereichs) wurde am 6.2.2015 im Amtsblatt für Berlin bekannt gemacht (ABl. Nr. 5, S. 146).

6 Erneute frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde aufgrund geänderter Planungsziele erneut durchgeführt. Mit Schreiben vom 27.8.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gebeten, Hinweise oder Anregungen zum Bebauungsplan-Vorentwurf 1-35ba zu äußern. Insgesamt gingen 32 Stellungnahmen ein. 12 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind von der Planung nicht berührt oder äußerten keine Bedenken.

Die abwägungsrelevanten Stellungnahmen betrafen insbesondere die folgenden Themen:

- verkehrliche und immissionsschutzrelevante Auswirkungen der Planung,
- denkmalpflegerische Belange sowie
- voraussichtliche Umweltauswirkungen / Umweltbericht.

6.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Planungsabsicht steht laut Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung. Die Bebauungsplanfestsetzungen sind im Gestaltungsraum Siedlung, in dem das Plangebiet liegt, grundsätzlich zulässig.

6.2 Eigentumsverhältnisse

Die Senatskanzlei, Kulturelle Angelegenheiten, äußerte sich dahingehend, dass sie zur Sicherung der nicht im Eigentum des Landes Berlin bzw. der Stiftung Preußischer Kulturbesitz stehenden Flächen die Bereitstellung von Ersatzgrundstücken favorisiere.

Die im Privateigentum befindlichen Flurstücke konnten bereits durch Flächentausch bzw. Bereitstellung adäquater Ersatzgrundstücke gesichert werden. Das Berliner Immobilienmanagement teilte in seiner Stellungnahme mit, die nördlich der Sigismundstraße gelegenen landeseigenen Flächen zur Errichtung des Museums der Moderne an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz zu übertragen.

6.3 Auswirkungen auf den Verkehr und Immissionsschutz

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt wies darauf hin, dass im Zuge einer zukünftig intensivierten Nutzung des Plangebietes mit verstärkten Emissionen zu rechnen sei. Der Schutz der westlich angrenzenden Wohnbebauung vor Emissionen sei bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die verkehrlichen Auswirkungen der Planung wurden zwischenzeitlich in einem verkehrsplanerischen Fachbeitrag ermittelt (s. Kap.: I 3.9.3). Die Ergebnisse des verkehrsplanerischen Fachbeitrags wurden in die Begründung aufgenommen und sollen die Grundlage für die im Rahmen des Verfahrens zu erstellenden schalltechnischen Untersuchungen bilden.

Im Hinblick auf die Hinweise der Staatlichen Museen zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz, zur detaillierten Erschließung des Museumsbaus, insbesondere in Bezug auf den Anlieferungsverkehr sowie den Stellplatzbedarf, erfolgt eine Anpassung der Festsetzungen nach Vorlage der Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs. Eine Reduzierung des Straßenprofils der Sigismundstraße wird jedoch zwischenzeitlich nicht mehr verfolgt.

Seitens der Staatlichen Museen, Preußischer Kulturbesitz, erfolgte der Hinweis über die voraussichtliche Notwendigkeit von mindestens zwei Untergeschossen. Der Bebauungsplanvorentwurf enthalte hierzu keine Aussagen. Auch diese Festsetzungen betreffend, können Aussagen erst nach Vorliegen der Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs getroffen werden.

6.4 Denkmalrechtliche Belange

Das Landesdenkmalamt Berlin wies auf eine unvollständige Darstellung der Denkmalausweisung der Neuen Nationalgalerie im Bebauungsplanentwurf hin. Die Neue Nationalgalerie wurde vollständig mit Sockelbau und Treppenanlagen gemäß Denkmalausweisung in die zeichnerische Festsetzung durch Baugrenzen in die Planzeichnung aufgenommen.

Seitens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie des Landesdenkmalamtes Berlin wurden Bedenken hinsichtlich der Höhe der Oberkante des geplanten Museums geäußert. Diese sei so zu verringern, dass die St. Matthäuskirche nicht überragt werde. Dem im Begründungsvorentwurf formulierten Planungsziel, die Höhe des Kirchenschiffes nicht zu überschreiten, könne andernfalls nicht entsprochen werden. Diesem Hinweis wird nicht gefolgt, da zunächst die Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs abzuwarten sind. Die Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird entsprechend ergänzt. Die Höhe der St. Matthäuskirche und der weiteren Bestandsgebäude sowie deren Wechselwirkungen sind gemäß Auslobungstext zum Realisierungswettbewerb bei der Höhenentwicklung und Dimensionierung der Kubaturen der Neubauten zwar zu berücksichtigen, dennoch ist damit nicht die Aussage verbunden, die Höhen der umgebenden Bestandsgebäude nicht überschreiten zu dürfen (so auch Stellungnahme der Staatlichen Museen zu Berlin, Preussischer Kulturbesitz). Die im Bebauungsplanvorentwurf festgesetzten baulichen Oberkanten werden im weiteren Verfahren überprüft und konkretisiert.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass im Zuge der Baumaßnahmen (Baugruben- und Gründungsarbeiten) irreversible Schäden an der Bausubstanz der Kirche die Folge sein könnten. Zur Vermeidung solcher Schäden solle der Abstand des Museums des 20. Jahrhunderts zur St. Matthäuskirche zwischen der östlichen Langhauswand der St. Matthäuskirche und dem zu errichtenden Baukörper vergrößert werden. Hierfür wurde, die Festsetzung eines Schutzbereichs um die Grundfläche der St. Matthäuskirche angeregt, in dem unterhalb einer noch näher zu bezeichnenden Tiefe auf Baugruben und Tiefgeschosse zu verzichten ist.

Die Anregungen und Hinweise wurden berücksichtigt. Festsetzungen zur Zulässigkeit von Unterbauung im vorgeschlagenen Schutzbereich (Ausschluss von Tiefgründungen) werden im weiteren Verfahren geprüft. Notwendige Abstandsflächen gemäß Bauordnung für Berlin (BauO Bln) werden im grundsätzlich gewahrt. Tiefgaragen sind für den Museumsneubau nicht vorgesehen, so dass die Dimensionierung der Baugruben geringer ausfällt.

Das bezirkliche Straßen- und Grünflächenamt äußerte die Nachforderung, dass zu prüfen sei, inwieweit ein Aufeinandertreffen von Baugrenze und dem Naturdenkmal "Baum" planungsrechtlich zulässig ist. Die Festsetzungen zum Erhalt des Naturdenkmals Platane werden nach Vorliegen der Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs angepasst.

6.5 Natur- und Umweltschutz

Im Umweltbericht ist zu erörtern, inwieweit den Forderungen des Landschaftsprogramms Rechnung getragen werden soll und ob Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel umsetzbar sind. Aussagen zur gesamstädtischen Ausgleichskonzeption sind zu ergänzen. Des Weiteren ist zu überprüfen, ob anhand des Planfeststellungsbeschlusses für die Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich Baumpflanzungen nördlich der Sigismundstraße zu beachten sind. Die Begründung wurde um die Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ergänzt und Festsetzungen Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen aufgenommen.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die naturschutzrechtlich geschützte Platane nicht innerhalb der überbaren Grundstücksflächen liegen sollte, da die Vollziehbarkeit der Festsetzung dadurch nicht gegeben sei.

Zwischenzeitlich wurde die Ausweisung der Baugrenzen überabreitet. Das Naturdenkmal befindet sich nunmehr außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen,

6.6 Leitungs- und Medienträger

Durch die öffentlichen Leitungs- und Medienträger wurde auf den derzeitigen Bestand an Leitungen der Fernwärme und -kälte, Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe sowie Stromleitungen (Nieder- und Mittelspannungsanlagen, Übergabestation und eine Hoch-/Höchstspannungstrasse) hingewiesen, den es im weiteren Verfahren zu berücksichtigen gilt. Die Begründung wurde im Kapitel zur technischen Infrastruktur (I. 2.6) ergänzt.

6.7 Finanzielle Auswirkungen

Das Kapitel *Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzplanung* bedarf der Überarbeitung bzw. einer Aktualisierung. Die Begründung wurde um entsprechende Ausführungen ergänzt. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass keine über die in der Begründung dargestellten

Auswirkungen auf den Haushalt und die Finanz- bzw. Investitionsplanung hinausgehende weitere Belastungen für das Land Berlin entstehen.

6.8 Bereichsentwicklungsplanung Bezirk Mitte

Ergänzende Hinweise zu sonstigen vom Bezirk beschlossenen Planungen, hier Inhalte des „Fachplans Grün- und Freiflächen“ wurden in die Begründung aufgenommen.

6.9 Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Unter Berücksichtigung der Hinweise und Bedenken der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde die Begründung zum Bebauungsplan radaktionell überarbeitet und angepasst. Ferner wurden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung für die Fläche E,F,G,H, E durch Aufnahme einer höchstzulässige GRZ von 0,6. Aufgrund der stadtklimatischen Vorbelastung des Plangebiets wurden die textlichen Festsetzungen 4.1 bis 4.4 zur Minimierung negativen Auswirkungen auf das Stadtklima aufgenommen (Anlage von Wegen, Stellplätzen und ihren Zufahrten im wasser- und luftdurchlässigen Aufbau, Festsetzungen zur Erdüberdeckung und Begrünung von Tiefgaragen, Festsetzung von einer Fläche zum Anpflanzen sowie Festsetzungen zur Ausgestaltung von Dachflächen und ihrer Begrünung).

Darüber hinaus wurde ein schalltechnisches Gutachten beauftragt, um die schalltechnischen Auswirkungen auf die geplante Bebauung zu ermitteln. Nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses wird die schalltechnische Stellungnahme weiter qualifiziert.

7 Erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 31.8.2015 bis 25.9.2015. Insgesamt gingen 8 schriftlichen Äußerungen ein. Zwei Stellungnahmen befürworten die Planung. Die weiteren beziehen sich thematisch auf die folgenden Themen:

- Standort und Kubatur des geplanten Museums,
- städtebauliche Einbindung des geplanten Museums in das Kulturforum,
- Festlegung von Baugrenzen.

Ferner wurde Bebauungsvorschläge ausgearbeitet oder eine Blockrandbebauung gefordert. Die eingereichten Entwürfe konnten im Rahmen des Verfahrens nicht berücksichtigt werden, da die konkrete städtebaulich-architektonische Gestaltung des Museums des

20. Jahrhunderts im Rahmen des mehrstufigen Wettbewerbsverfahrens (z. B. städtebaulicher Wettbewerb, Realisierungswettbewerb) bestimmt wird. Zur Sicherung der Belange des Denkmalschutzes sowie aufgrund des Einzel- und Ensembleschutzes wird das Landesdenkmalamt (LDA) an der Vorbereitung (Auslobungsunterlagen) und an der Entscheidungsfindung im Rahmen des Wettbewerbs beteiligt. Die Teilnahme am offenen Ideenwettbewerb stand jedem frei, soweit er die Anforderungen der Wettbewerbsauslobung erfüllen konnte.

Darüber hinaus wurde angezweifelt, dass in Folge der Aufteilung des Bebauungsplans keine abgestimmte Gesamtplanung gewährleistet werden könne. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Vorentwurf zum Bebauungsplan auf umfangreichen informellen Planungen basiert, wie z. B. Masterplan-, Werkstatt- und Wettbewerbsverfahren, die das gesamte Kulturforum beinhalteten und so eine abgestimmte Gesamtplanung gewährleisten.

Ferner wurde der Erhalt der geschützten Platane gefordert. Der Anregung konnte durch Rücknahme der Baugrenzen im Bereich der geschützten Platane entsprochen werden.

8 Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs und der zugehörigen Begründung mit Stand vom 15.09.2016 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 15.09.2016 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert. Dem Schreiben waren der Bebauungsplanentwurf und die Begründung einschließlich Umweltbericht, artenschutzfachlicher Ergebnisse, Baumliste sowie Bestandskarte zum Umweltbericht beigelegt. Vorliegende Gutachten wurden fachspezifisch bereitgestellt. Die Beteiligungsfrist endete am 21.10.2016.

In das Beteiligungsverfahren wurden insgesamt 39 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (einschließlich der Fachabteilungen des Bezirks) einbezogen. Insgesamt gingen 29 Rückäußerungen ein, von denen 23 Anregungen, Hinweise und Bedenken zur Planung enthielten.

Mit einzelnen Trägern öffentlicher Belange fanden Abstimmungsgespräche statt.

Im Einzelnen wurden folgende planungsrelevante Stellungnahmen vorgebracht, die bei der Abwägung zu berücksichtigen waren:

8.1 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt IC

Stellungnahme: Seitens der Abteilung IC der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen bestehen keine Hinweise und Bedenken zur vorliegenden Planung.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

8.2 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt IE

Stellungnahme: Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zu den Verkehrsanlagen im zentralen Bereich von Berlin von 1994 wurden 17.411 Baumpflanzungen in Berlin festgesetzt. Ein Bereich für die Baumpflanzungen war damals auch die Fläche nördlich der Sigismundstraße. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. geplante Baumfällungen auf dieser Fläche entsprechend den naturschutzrechtlichen Regelungen bei der Kompensation berücksichtigt werden.

Abwägung: Auf der nördlich der Sigismundstraße wurden in Folge des Planfeststellungsbeschlusses für die Verkehrsanlagen im zentralen Bereich 11 Linden und 50 Götterbäume gepflanzt, die demnach unabhängig vom derzeitigen Stammumfang auszugleichen sind. Die Begründung zum Bebauungsplan wird dementsprechend angepasst.

8.3 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt VII C

Stellungnahme: Es wird darauf hingewiesen, dass für Straßenbahnstrecke vom Alexanderplatz zum Kulturforum am 08.06.2016 der Planungsauftrag an die BVG erteilt wurde. Die Realisierung der Neubaustrecke sei nach Fertigstellung der Oberflächenarbeiten der U5 ab 2019/2020 geplant. Für die Strecke läge eine Vorplanung aus dem Jahr 2013 vor, die im Bereich der Endstelle Kulturforum noch konkretisiert werden muss. Das Planfeststellungsverfahren könne aus heutiger Sicht ab 2018 eingeleitet werden.

Abwägung: Die Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt I.3.4.1 "Stadtentwicklungsplan Verkehr" sowie unter Punkt I.3.8 "Planfeststellungen" redaktionell entsprechend der Stellungnahme ergänzt. Ein darüberhinausgehender Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

8.4 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt VII VLB

Stellungnahme: Es wird darauf hingewiesen dass die Angaben zum Verkehrsaufkommen (DTV-Werte) von 2009 veraltet seien und entsprechend dem verkehrsplanerischen Fachbeitrag vom Juli 2016 (s. Abb. 2) zu aktualisieren seien. Ferner seien die Aussagen bezüglich der Erschließung des Plangebiets mit öffentlichen Verkehrsmitteln redaktionell zu überarbeiten. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung wird empfohlen, innerhalb der Begründung auf die 380 kV-Stromleitung in der Sigismundstraße zu verweisen. Ferner werden redaktionelle Hinweise bezüglich des übergeordneten Straßennetzes formuliert.

Abwägung: Die Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 1.2.5 "Verkehrerschließung", 1.2.6 "Technische Infrastruktur", 1.3.4.1 "Stadtentwicklungsplan Verkehr" sowie unter Punkt 1.3.9.3 "Verkehrsplanerischer Fachbeitrag" redaktionell entsprechend der Stellungnahme angepasst. Ein darüberhinausgehender Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

8.5 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt VIII D

Stellungnahme: Gegen die Planungsziele des Bebauungsplanes bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme vom 14.09.2015 verwiesen, die weiterhin ihre Gültigkeit besitze. Neue Sachverhalte hätten sich nicht ergeben.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

8.6 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt IX C

Stellungnahme: Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN 4109 Schallschutz im Hochbau, Ausgabe 1989, seit Juli 2016 in einer überarbeiteten Fassung vorliegt. Hierdurch ändere sich das Ermittlungsverfahren für den maßgeblichen Außenlärmpegel, wenn die Differenz zwischen den Beurteilungspegeln tags und nachts kleiner als 10 dB ist.

Zur Auswirkung auf das Planverfahren wurde eine Abstimmung mit SenStadtUm IIC zu empfohlen.

Abwägung: Es trifft zu, dass das Ermittlungsverfahren der DIN 4109 im Sinne des erweiterten Anwohnerschutzes verändert wurde und im Plangebiet eine geringere Pegeldifferenz als 10 dB(A) vorliegt. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass

die Bestimmung der maßgeblichen Außenlärmpegel auf Basis der nächtlichen Beurteilungspegel in Addition von 13 dB(A) insbesondere dann anzuwenden ist, wenn davon ausgegangen werden kann, dass zur Nachtzeit Nutzungen wie Wohnen und Arbeiten ausgeübt werden. Hiervon ist im vorliegenden Planfall - Festsetzung von kulturellen Einrichtungen - nicht auszugehen.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen IIC wird im Rahmen der Rechtsprüfung in das Planverfahren einbezogen

8.7 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt X

Stellungnahme: Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs keine Ingenieurbauwerke in Zuständigkeit von SenStadt-Um X 01 befinden. Das nächstgelegene Ingenieurbauwerk sei die Potsdamer Brücke. Es seien keine Auswirkungen aus dem Bebauungsplanentwurf auf die Potsdamer Brücke erkennbar. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der geplanten Unterbauung der Straße um eine Sondernutzung nach § 11 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) handelt und die Zulässigkeit der Sondernutzung bereits mit dem Bebauungsplan hergestellt werden soll. Es wird empfohlen, sich mit der zuständigen Straßenbaubehörde - hier Bezirksamt Mitte, Straßen- und Grünflächenamt - abzustimmen.

Abwägung: Die Hinweise bezüglich der Potsdamer Brücke werden zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Das bezirkliche Straßen- und Grünflächenamt ist im Rahmen der Behördenbeteiligung an der Planung beteiligt worden.

8.8 Senatsverwaltung für Finanzen

Stellungnahme: Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen bezüglich der Eigentumsverhältnisse nicht korrekt dargestellt sind. Eine Eigentumsübertragung des Flurstücks 2275 an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz sei nicht mehr vorgesehen. Ferner hätte die Stiftung Preußischer Kulturbesitz die Flächen der evangelischen Kirche sowie des Privateigentümers direkt erworben. Das Land Berlin war hier nicht eingebunden und sei folglich auch nicht Eigentümer. Ob die Stiftung Preußischer Kulturbesitz tatsächlich bereits grundbuchmäßig Eigentümer geworden ist, entzieht sich der Kenntnis der Senatsverwaltung für Finanzen

Abwägung: Die Abschnitte bezüglich der Eigentumsverhältnisse innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan werden redaktionell entsprechend der Hinweise korrigiert.

8.9 Senatskanzlei - Kulturelle Angelegenheiten

Stellungnahme: Die Ausführungen zum laufenden Projektwettbewerbsverfahren Museum der Moderne und deren Berücksichtigung in der Aufstellung zum BBPl 1-35ba werden zur Kenntnis genommen und grundlegend unterstützt. Der Museumsneubau soll die Bestandsgebäude (u.a. Neue Nationalgalerie, Philharmonie, St-Matthäus-Kirche) in eine bessere Beziehung zueinander setzen und deren räumlichen Abstand verringern - in diesem Kontext sei sicherzustellen, dass der Museumsneubau nicht zu Lasten der Außenwirkung und Funktionalität der Bestandsgebäude gehe (s. hierzu auch unser Schreiben v. 22.09.2015). Die nunmehr verbindliche Festlegung auf den Standort Freifläche östlich der St.-Matthäus-Kirche wird zur Kenntnis genommen; desgleichen gilt für die Festlegung von Optionsflächen im Süden (Sigismundstraße) und Norden (Scharounplatz) - aufgrund der Nähe zur Philharmonie im nördlichen Bereich haben bei einer Umsetzung von Baumaßnahmen in diesem Bereich die Belange der Philharmonie hohe Priorität (u.a. Verkehrswege/ Erreichbarkeit) - sei nur bei Bedarf zu betrachten. Des Weiteren wird darum gebeten, dass die sich widersprechenden Aussagen bezüglich der Eigentumsverhältnisse innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan überarbeitet werden.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Die genannten privaten Grundstücke nördlich der Sigismundstraße sind inzwischen von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz direkt erworben worden. Die Abschnitte bezüglich der Eigentumsverhältnisse innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan werden redaktionell entsprechend angepasst.

8.10 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt WBL

Stellungnahme: Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange der WBL nicht berührt sind, da durch den Bebauungsplan kein Wohnungsneubau realisiert werden kann

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

8.11 Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)

Stellungnahme: Aus Sicht des LAGetSi bestehen keine Einwände oder konkrete Hinderungsgründe oder sonstige umweltrelevante Aspekte. Aus dem Zuständigkeitsbereich des LAGetSi sind keine immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bekannt, die von dem Bebauungsplanverfahren betroffen wären.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

8.12 Landesdenkmalamt (LDA)

Stellungnahme: Die Hinweise und Bedenken des Landesdenkmalamtes würden weiterhin bestehen bleiben, auch bei einer Höhe von OK 48,5 m über NHN für den Baukörper hinter der Neuen Nationalgalerie entlang der Sigismundstraße.

Abwägung: Aufgrund der im Rahmen der Behördenbeteiligungen vorgebrachten Bedenken des Landesdenkmalamts wurden mehrere Abstimmungstermine im Januar und Februar 2017 durchgeführt.

Die Hinweise und Bedenken des Landesdenkmalamts bezüglich der Auswirkungen des Museumsneubaus auf die St.-Matthäuskirche wurden im Rahmen eines Workshops mit Vertretern der evangelischen Kirche, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, dem Landesdenkmalamt und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen diskutiert, um einen Konsens über die Höhenentwicklung und Kubaturen des Museumsneubaus zu erreichen.

Im Rahmen des Workshops konnten folgende Einigungen erzielt werden:

- Für den First des neuen Museumsbaus wird verbindlich die Höhe des Firsts des Hauptschiffs der St-Matthäus-Kirche festgelegt und als OK Gebäudehöhe im B-Plan festgesetzt.
- Die Südfassade des geplanten Museums zur Sigismundstraße wird, um die Apsiden der Kirche freizustellen, gegenüber der im Wettbewerbsentwurf vorgesehenen Gebäudekante zurückverlegt. Im B-Plan wird dementsprechend diese Baugrenze auf die Höhe der Südfront des Kirchenschiffs gelegt.

- Für den Abstand zwischen der Ostfassade der Kirche und geplantem Museum wurde nach intensiver Diskussion festgelegt, dass dieser die einfache Höhe der Traufkante des Kirchenschiffs, mindestens aber 13.0 m betragen soll.

Bezüglich der Höhe baulicher Anlagen auf der Fläche westlich der Neuen Nationalgalerie wurde ein Abstimmungsgespräch mit dem Landesdenkmalamt durchgeführt. Zur Berücksichtigung der denkmalfachlichen Belange wurde Folgendes vereinbart. Da für diese Fläche keine konkreten Konzepte vorliegen, soll zur Sicherung des architektonischen Anspruchs an diesen Ort im Weiteren ein konkurrierendes Verfahren durchgeführt werden. Zur Sicherung der Belange des Denkmalschutzes sowie aufgrund des Einzel- und Ensembleschutzes soll das Landesdenkmalamt (LDA) sowohl an der Vorbereitung (Auslobungsunterlagen) als auch an der Entscheidungsfindung im Rahmen des Wettbewerbs beteiligt werden. Um den Handlungsspielraum der Denkmalpflege zu gewährleisten, wurde beschlossen, in die Begründung zum B-Plan denkmalfachliche Forderungen für den vorgesehenen Wettbewerb aufzunehmen sowie einen Verweis auf die Beteiligung des LDA bei einem zukünftigen Wettbewerbsverfahren.

Aus denkmalfachlicher Sicht sind insbesondere die Höhenentwicklung und die Sichtbeziehungen aus dem Skulpturengarten bzw. dem Erdgeschoss der Neuen Nationalgalerie von Bedeutung. Die Sichtbarkeit einer geschlossenen Gebäudefront soll hierbei vermieden werden, wenngleich die Sichtbarkeit baulicher Anlagen in Teilbereichen nicht ausgeschlossen sei.

Im Rahmen der Erarbeitung der Wettbewerbsvorlagen sind daher die aus denkmalfachlicher Sicht unbedenklichen Höhen für dieses Baufeld durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu ermitteln.

Es wird davon ausgegangen, dass durch die getroffenen Festsetzungen in Verbindung mit einem unter Beteiligung der Landesdenkmalpflege durchzuführenden Wettbewerbsverfahren den denkmalfachlichen Belangen entsprochen werden kann.

8.13 Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stellungnahme: Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 17.09.2015 und in deren Ergänzung stellen wir zunächst fest, dass auch nach den aktuellen Planungsvorstellungen (Nr. 3.2 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf, S. 67) wie schon in der Vorfassung beabsichtigt sei, dass "auf der zentralen Platzfläche ... die Höhe der geplanten Bebauung das Kirchenschiff nicht übersteigen" soll. Diese Feststellung ist unter Nr. 3.2.3 (Höhe baulicher Anlagen, S. 70) weiter ausgeführt: "Demnach soll die Höhe der geplanten Bebauung auf der

zentralen Platzfläche das Kirchenschiff nicht übersteigen. Hierfür wurde durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eine Firsthöhe (OK Dach) von 51,2 m über Normalnull (NHN) ermittelt. Nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses werden die Festsetzungen bezüglich der maximalen Höhe baulicher Anlagen konkretisiert." Diese Festlegung begrüßen wir ausdrücklich. Wie im Schreiben vom 17.09.2015 ausgeführt, ergäbe sich aus den amtlich festgestellten Höhenangaben der Plangrundlage des Bebauungsplans - wie in der Vorfassung, so auch unverändert in der aktuellen Fassung - und unter Zugrundelegung der tatsächlichen Gebäudehöhe der St. Matthäuskirche, dass die Firsthöhe der Kirche tatsächlich bei 47,5 m über NHN liege; und nicht bei 51,2 m. Diese Diskrepanz gelte es zu untersuchen sowie das tatsächliche Maß festzustellen und es den weiteren Planungen und Entscheidungen zugrunde zu legen.

Abwägung: Die Firsthöhen der St.-Matthäuskirche wurden von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ermittelt. Die Unabhängigkeit und Sachkunde des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs wird nicht angezweifelt. Die Ergebnisse decken sich auch weitestgehend mit den Höhenangaben in Archivplänen. Die Ermittlung der Höhen wurde auf Grundlage gültiger gesetzlicher Vorschriften und anerkannter aktueller Messmethoden ermittelt.

Stellungnahme: Ferner wird seitens der Ev. Kirch Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz festgestellt, dass im Bebauungsplanvorentwurf und jetzt unverändert im aktuellen Stand des Bebauungsplanentwurfs unter Nr. 3.2.2 einerseits durchaus eine deutliche Beschränkung der Höhenentwicklung definiert sei, die aktuell sogar mit einem - nach unseren Ermittlungen fehlerhaften - konkreten Bezugsmaß zur Höhe der St. Matthäuskirche untersetzt ist. Andererseits wird den entsprechenden Stellungnahmen seitens des Landesdenkmalamtes und unsererseits nicht gefolgt und stattdessen die im Bebauungsplanentwurf unter 3.2.3 durchaus konkret-verbindliche Beschränkung unter Nr. 6.4 dahingehend relativiert, dass es sich lediglich um zu berücksichtigende, demnach weitgehend unverbindliche Bezugsgrößen handle, mit denen nicht ausgesagt. werde, dass die Höhen der umgebenden Bestandsgebäude nicht überschritten werden dürfen. Der eher als Hinweis denn als Festlegung formulierte abschließende Satz zu dieser Frage unter Nr. 6.4, dass "die im Bebauungsplanvorentwurf festgesetzten baulichen Oberkanten ... im weiteren Verfahren überprüft und konkretisiert" werden, veranschaulicht, dass Festlegungen hierzu nicht getroffen und Entscheidungen erst anhand der Wettbewerbsergebnisse getroffen werden. Mithin stellen wir weiter fest, dass sich abzeichnet, dass eine

Berücksichtigung der Höhe der St. Matthäuskirche im Lichte der Wettbewerbsergebnisse nur dann - en passant - erfolgt, wenn der Baukörper des umzusetzenden Entwurfs diese Höhe zufällig nicht übersteigt. Andernfalls lässt das Verfahren nunmehr zu, dass dieser Höhenbezug nicht berücksichtigt wird, wenn der Baukörper des umzusetzenden Entwurfs die Höhe der Kirche übersteigt, weil erst dann die festgesetzten baulichen Oberkanten überprüft und konkretisiert werden. Gegen diese Reihenfolge im Verfahren und gegen die sich daraus ergebende faktische Unverbindlichkeit der Bezugshöhe der St. Matthäuskirche für die Höhenentwicklung der Neubebauung protestieren wir ausdrücklich. Dies unter Hinweis auf Nr. 4 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf, wonach "die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes" gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zu berücksichtigen sind.

Abwägung: Es trifft zu, dass im Rahmen der Wettbewerbsauslobung keine konkrete Vorgabe zu maximalen Höhen baulicher Anlagen formuliert wurden. Stattdessen wurden Formulierungen des Kaufvertrags zitiert, wonach bei allen Parteien ein erhebliches Interesse bestehe, dass vor allem Kubaturteile, welche direkt östlich der Kirche und des Kirchplatzes entstehen, die Höhe des Kirchenschiffes nicht übersteigen sollten. Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens sollte der gestalterische Spielraum so wenig wie möglich eingeschränkt werden, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass städtebaulich-architektonische Lösungen entwickelt werden, die alle miteinander konkurrierenden Belange in sich vereinen können. Eine zufällige bzw. willkürliche Behandlung dieses Sachverhalts lässt sich daraus nicht ableiten, da die von der Planung berührten Belange der Wettbewerbsjury bekannt waren und die Jury durch Sachverständige beraten wurden. Bei der Preisgerichtssitzung waren auch Vertreter des Landesdenkmalamts und Vertreter des für das Bebauungsplanverfahren zuständigen Fachverwaltung als Sachverständige vertreten. Die von der Planung berührten Belange waren somit auch Bestandteil der Gesamtabwägung der Jury. Es ist daher auch nicht zufällig, dass ein Entwurf einstimmig prämiert wurde, dessen bauliche Oberkante die des Mittelschiffs nicht übersteigt und der die Materialität der St-Matthäuskirche als Reminiszenz in die Fassadengestaltung des Museums integriert.

Darüber hinaus empfahl das Preisgericht den einstimmig ausgewählten Entwurf als Grundlage für das weitere Verfahren zu verwenden und dahingehend zu überarbeiten, dass das Museum einen größeren Abstand zur St.-Matthäuskirche einhält.

Zur Bestimmung dieses Abstands wurde mit Vertretern der evangelischen Kirche, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, dem Landesdenkmalamt und der Senatsverwaltung für

Stadtentwicklung und Wohnen ein Workshop durchgeführt, um einen Konsens über die Höhenentwicklung und Kubaturen des Museumsneubaus zu erreichen.

Bezüglich der Höhenentwicklung und der Kubaturen des Museumsneubaus konnten im Rahmen des Workshops folgende Einigungen erzielt werden:

- Für den First des neuen Museumsbaus wird verbindlich die Höhe des Firsts des Hauptschiffs der St-Matthäus-Kirche festgelegt und als OK Gebäudehöhe im B-Plan festgesetzt.
- Die Südfassade des geplanten Museums zur Sigismundstraße wird, um die Apsiden der Kirche freizustellen, gegenüber der im Wettbewerbsentwurf vorgesehenen Gebäudekante zurückverlegt. Im B-Plan wird dementsprechend diese Baugrenze auf die Höhe der Südfassade des Kirchenschiffs gelegt.
- Für den Abstand zwischen der Ostfassade der Kirche und geplantem Museum wurde festgelegt, dass dieser die einfache Höhe der Traufkante des Kirchenschiffs, mindestens aber 13,0 m betragen soll.

Als Grundlage für die oben genannten Maße gilt das vom ÖBVI R & S (Rek, Wiek und Schwenk) mit Datum vom 11.6.2015 gefertigte Höhenaufmaß der St.-Matthäus-Kirche

Stellungnahme: In der Stellungnahme vom 17.09.2015 wurde zur Vermeidung von Schäden an der St. Matthäuskirche insbesondere durch die für den Neubau des Museums des 20. Jahrhunderts erforderlichen Gründungs- und Tiefbauarbeiten angeregt, einen Schutzbereich um die Grundfläche der St. Matthäuskirche festzulegen, in dem unterhalb einer noch näher zu bezeichnenden Tiefe auf Baugruben und Tiefgeschosse verzichtet werde.

In der aktuellen Begründung zum Bebauungsplanentwurf würde unter Nr. 6.4 hierauf wie folgt Bezug genommen: Die Anregungen und Hinweise wurden berücksichtigt. Festsetzungen zur Zulässigkeit von Unterbauung im vorgeschlagenen Schutzbereich (Ausschluss von Tiefgründungen) werden im weiteren Verfahren geprüft. Notwendige Abstandsflächen gemäß Bauordnung für Berlin (BauO Bln) werden grundsätzlich gewährt. Tiefgaragen sind für den Museumsneubau nicht vorgesehen, so dass die Dimensionierung der Baugruben geringer ausfällt."

Hierzu wird festgestellt, dass in den Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf lediglich die zitierte Passage auf unsere Stellungnahme zu diesem Punkt eingeht. Es bleibe offen, auf welche verbindliche Weise unsere Anregungen und Hinweise tatsächlich berücksichtigt werden. Vielmehr würde auch hier auf das weitere Verfahren verwiesen, in welchem Festsetzungen zur Zulässigkeit von Unterbauung im vorgeschlagenen Schutzbereich (Ausschluss von Tiefgründungen) geprüft werden solle. Der Bezug auf notwendige

Abstandflächen gemäß Bauordnung für Berlin sei ebenso wenig hilfreich wie die Feststellung, dass Tiefgaragen für den Museumsneubau nicht vorgesehen seien, so dass die Dimensionierung der Baugruben geringer ausfiele. Erfordernisse für Tiefgründungen und Tiefgeschosse werden sich vermutlich ebenso wie die Gebäudehöhe nach der Eigenart des auszuführenden Entwurfs richten. Deshalb werden sich die entscheidungsrelevanten Parameter ebenso wie bezüglich der Gebäudehöhe auch hinsichtlich erforderlicher Tiefgründungen und Tiefgeschosse aus den Erfordernissen des aus dem Realisierungswettbewerb hervorgehenden Ausführungsentwurfs ergeben und damit prioritär prüfungsrelevant sein.

Deshalb werde die diesbezüglichen Bestandteile unserer Stellungnahme vom 17.09.2015 ausdrücklich unterstrichen. Es wird darum gebeten die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als Träger öffentlicher Belange insbesondere zu diesem Sachzusammenhang auch am weiteren Verfahren beteiligt zu werden und zur weiteren Einflussnahme nicht auf eine - vermutlich sogar konstitutionell fragliche - nachbarschaftliche Beteiligung angewiesen zu sein.

Abwägung: Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde seitens der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg ein näher zu definierender Schutzbereich um die Grundfläche der St.-Matthäuskirche gefordert, in dem unterhalb einer zu bezeichnenden Tiefe auf Baugruben und Tiefgeschosse zu verzichten wäre. Ziel sei es, baubedingte Schäden an dem Kirchengebäude zu vermeiden.

Die Gründe für baubedingte Schäden sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig sein. Neben ggf. erforderlichen Grundwasserabsenkungen können z. B. auch dynamische Prozesse im Baugrund und/oder Erschütterungen ursächlich für Gebäudeschäden verantwortlich sein.

Aufgrund der im Rahmen der Trägerbeteiligungen vorgebrachten Bedenken der evangelischen Kirche bezüglich der Auswirkungen des Museumsneubaus auf die St.-Matthäus-Kirche wurde ein Workshopverfahren durchgeführt. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich die Beteiligten auf einen unterirdischen Abstand von 10,0 m als Setzung für die bautechnische Verträglichkeit geeinigt haben. Trotzdem sind im Rahmen der Realisierung weitere Maßnahmen (z. B. Beweissicherungsverfahren, Baugrundmonitoring, Pfahlgründung) zur Vermeidung baubedingter Schäden) durchzuführen und im Rahmen von nachbarschaftlichen Regelungen zu gewährleisten. Diese Regelungen sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Stellungnahme: Erweiternd wird darum gebeten, die Bautätigkeit zur Errichtung des Museums des 20. Jahrhunderts als solche und dabei insbesondere den Faktor der Grundwassernutzung sowie die Baustelleneinrichtung ebenfalls im weiteren Verfahren bereits frühzeitig mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als Träger öffentlicher Belange abzustimmen und diese Abstimmung nicht auf eine möglicherweise fragliche nachbarschaftliche Beteiligung im Zuge des weiteren Verfahrens zu verweisen.

Dass insbesondere ein sich zur Vorbereitung bzw. während der Tiefbauarbeiten einstellender Absenkkegel des Grundwassers Auswirkungen auf die St. Matthäuskirche haben kann, sei durch die gemeinsamen Beratungen im Zuge der Vorbereitungen der Sanierung der Neuen Nationalgalerie deutlich geworden. Die dort wegen des größeren Abstands zur Kirche mit Sicherheit geringer als beim Bau des Museums des 20. Jahrhunderts zu erwartenden Absenkungen des Baugrunds würden in Form von Alarm- und Eingriffswerten in eine Nachbarvereinbarung zwischen der Kirche und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz einfließen. Im Falle der mit Sicherheit deutlich gravierenderen Auswirkungen der Grundwassernutzung durch die Baustelle zur Errichtung des Museums des 20. Jahrhunderts wird es für nicht sachgerecht und angemessen gehalten, diesbezügliche Festlegungen wiederum auf die Ebene einer - sicherlich dennoch erforderlichen - Nachbarvereinbarung zu verschieben. Die nötigen Festlegungen hätten im Zuge der zur Schadensverhütung an der Kirche nötigen Definitionen zur Tiefgründung und zu Tiefgeschossen im frühestmöglichen Verfahrensschritt unter der Beteiligung der evangelischen Kirche stattzufinden.

Die St. Matthäus-Kirche sei in der Nutzung durch die landeskirchliche Kulturstiftung St. Matthäus zu einem konstitutiven, prominenten und unverzichtbaren Bestandteil des kulturellen Lebens Berlins geworden - zuvorderst sei sie jedoch ein Ort grundgesetzlich geschützter Religionsausübung. Deshalb sei eine Beeinträchtigung dieser widmungsgemäßen und für das kulturelle Leben Berlins wichtigen und unverzichtbaren Nutzung der St. Matthäuskirche nicht nur durch das fertiggestellte Museum des 20. Jahrhunderts, sondern auch durch den dafür erforderlichen gesamten Bauvorgang zu vermeiden. So müsste der gesamte Matthäikirchplatz vor und neben der Kirche von jeglicher Baustelleneinrichtung, von sämtlichem Baubetrieb und von Baustellenverkehr unbelastet und frei bleiben. Insbesondere würden Kranaufstellungen oder andere feste Baustelleneinrichtungen auf dem Matthäikirchplatz nicht in Frage kommen. Sofern gelegentliche Überfahrten oder anderweitige kurzzeitige Nutzungen des Matthäikirchplatzes für den Baubetrieb unvermeidlich seien, könnten diese Nutzungen nicht zu den Zeiten von

Veranstaltungen in der Kirche, insbesondere nicht zu den Gottesdienstzeiten, durchgeführt werden. Generell müssten alle Zugänge zur Kirche (Portalseite Nord; Nebeneingang Ost mit Behindertenzugang; Nebeneingang West; Kellerzugang Süd) jederzeit und vollständig, ohne jede Beschränkung oder Gefahr benutzbar bleiben. Dasselbe treffe - selbstverständlich - auf die Erreichbarkeit aller genannten Eingänge der Kirche für Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr zu. Die gefahrlose und saubere Zuwegung zu den genannten Eingängen der Kirche für Besucher sei von Norden über den Matthäikirchplatz und von Süden von der Sigismundstraße logistisch zu entwickeln, sicherzustellen und durch Hinweisschilder kenntlich zu machen.

Baulärm durch die Baustelle des Museums des 20. Jahrhunderts sei aus den genannten Gründen insbesondere zu den Gottesdienstzeiten und zu den vorwiegend abendlichen Kulturveranstaltungen zu vermeiden. Auch hierzu wird darum gebeten, eine frühzeitige Abstimmung herbeizuführen und dies nicht erst im Rahmen einer möglicherweise erst späten Nachbarvereinbarung zu regeln, deren Durchsetzung dann ggf. an bereits geschaffenen Fakten scheitern würde

Abwägung: Vorübergehende Beeinträchtigungen der Nachbarn im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen lassen sich nicht ganz vermeiden. Hierzu gibt es jedoch ordnungsrechtliche Regelungen wie das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln), und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), die eingehalten werden müssen, um die Belastung der angrenzenden Bewohner zu minimieren. Es gehört zu den Pflichten eines Bauunternehmers, unvermeidbare Belästigungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Bautätigkeiten zwischen 22 und 6 Uhr sowie an Sonntagen sind in der Regel nur mit einer Ausnahmegenehmigung erlaubt. Auch die baubedingte Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen sind genehmigungspflichtig. Diese Regelungen sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Stellungnahme: Die Nähe des Matthäikirchplatzes zum Baufeld des Neubaus des Museums des 20. Jahrhunderts impliziere, dass sich nicht nur der Baubetrieb zu dessen Errichtung, sondern in Konsequenz der Umsetzung des zu realisierenden Entwurfs auch das endgültige neue Gebäude und seine unmittelbare neu gestaltete Umgebung auf den Matthäikirchplatz auswirken können.

Insofern wird die Stellungnahme vom 17.09.2015 vollumfänglich unterstrichen; ebenso wie diejenige zur Verkehrsführung an der St. Matthäuskirche.

Die östliche Umfahrt der St. Matthäuskirche und des Vorplatzes der Kirche würden im Bebauungsplanentwurf künftig nicht mehr Straßenland sein; sie würden der "kulturellen Nutzung" des Baufeldes des Museums des 20. Jahrhunderts als dessen Vorzone vor der Baulinie zugeschlagen. Diese Umwidmung wird unter der Voraussetzung begrüßt, dass auch dort Überfahrten von Rettungsfahrzeugen und der Feuerwehr, Vorfahrten für besondere kirchliche Anlässe (z. B. Taufen, Trauungen, Trauergottesdienste), Lieferverkehr für Musikinstrumente und Versorgungsfahrzeuge, sowie die Erreichbarkeit des östlichen Zugangs der St. Matthäuskirche für Behindertentransportfahrzeuge als einzig möglichem behindertengerechten Zugang der Kirche generell möglich bleiben.

Die definierte Fassung des Matthäikirchplatzes mit ihren seitensymmetrischen Bordsteinen und begleitenden Fußwegen sei konstitutiver Bestandteil der in unserer Stellungnahme vom 17.09.2015 hervorgehobenen historischen und stadträumlichen Qualität des Platzes. Diese Eigenschaften seien deshalb auch unter den geänderten Widmungsbedingungen unbedingt zu erhalten

Abwägung: Die derzeit noch gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen östlich der St.-Matthäuskirche liegen nur teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1-35ba. Bereits im Bebauungsplanverfahren 1-35a wurde die östliche Fahrbahn des Matthäikirchplatzes durch Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" überplant. Die erforderlichen Überfahrten von Rettungsfahrzeugen und der Feuerwehr, Vorfahrten für besondere kirchliche Anlässe sowie die Erreichbarkeit des östlichen Zugangs wurden bereits in diesem Planverfahren berücksichtigt.

Die Freiraumgestaltung des Kulturforums obliegt der Senatsverwaltung Berlin. Der Matthäikirchplatz wird entgegen der Vorschläge des Wettbewerbsergebnisses aufgrund seiner historischen Bedeutung erhalten.

8.14 Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK)

Stellungnahme: Die SPK geht davon aus, dass die Festsetzungen zu Baugrenzen, Gebäudehöhe und unterirdischer Anbindung des Museums des 20. Jahrhunderts vorläufigen Charakter haben und wie in der Begründung angekündigt, an die Ergebnisse des aktuellen Realisierungswettbewerbes angepasst werden.

Abwägung: Zwischenzeitlich liegen die Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs vor. Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden entsprechend den Ergebnissen des Realisierungswettbewerbs sowie eines mit der ev. Kirche durchgeführten Workshops angepasst.

Stellungnahme: Festsetzungen zum Baufeld südlich der Sigismundstraße sollten angesichts bisher unklarer Konzepte zur Nutzung und zu den städtebaulichen Zielen im Einzelnen auf ein Minimum beschränkt werden. Die derzeitige textliche Festsetzung im Plan (4.2 - 4.4) schränke die Gestaltungsmöglichkeiten auf dem Grundstück Sigismundstraße ein. Wege um das Gebäude, insbesondere der Hauptzugang, müssten im Sinne einer barrierefreien Erschließung auch versiegelt werden dürfen.

Eine Beschränkung hinsichtlich der Dachgestaltung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der Abstandsfläche an der Ostseite des Baufeldes erscheine zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Die in der Begründung zum B-Plan-Entwurf unter III 1.1 auf Seite 65 genannten Verfahren (Gestaltungswettbewerbe) und die Beteiligung des LDA könnten die in Vorbereitung eines Bauvorhabens für Städtebau, Denkmalschutz und Nutzung konkretisierten Ziele in Einklang bringen.

Abwägung: Die Festsetzungen bezüglich des Baufelds wurden unter Berücksichtigung der von der Planung berührten Belange auf ein Minimum beschränkt. Das konkrete Erfordernis zur Aufnahme klimawirksamer Festsetzungen besteht aufgrund der klimaökologischen Bedeutung der Flächen und der direkt daran angrenzenden sensiblen Wohnnutzung.

Festsetzungen bezüglich der Abweichung von den bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Abstandsflächen lassen sich nur aufgrund projektkonkreter Planungen treffen. Diese liegen jedoch zum jetzigen nicht vor.

Prinzipiell trifft es zu, dass konkurrierende Belange auch im Rahmen von Wettbewerbsverfahren in Einklang gebracht werden können, jedoch sollen die betreffenden Flächen innerhalb eines qualifizierten Bebauungsplans als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "kulturelle Einrichtungen" gesichert werden. Das im Rahmen der Abwägung der von der Planung berührten Belange die Baufreiheit eingeschränkt werden kann, liegt im Wesen der verbindlichen Bauleitplanung.

Stellungnahme: Es würden (vgl. S. 26 und 85) zusätzliche Park- und Stellplätze für Mitarbeiter auf den beiden Baugrundstücken Sigismundstraße (max. 74) und Potsdamer Straße (10) empfohlen. Diese Empfehlung gehe über die Forderungen der Bauordnung Berlin hinaus.

Die vorhandenen Stellplätze in der Tiefgarage unter der Piazzetta und die geplanten 25 Stellplätze in der Privatstraße hinter der Neuen Nationalgalerie müssten in die Betrachtung einbezogen und die Formulierung des B-Plan-Entwurfs entsprechend angepasst werden (nicht auf den Grundstücken selbst, sondern auf eigenem Grund in zumutbarer Entfernung).

Abwägung: Die Ermittlung der erforderlichen Fahrradstellplätze und der Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen erfolgte auf der Basis von worst-case Annahmen. Für das Bau-
feld der Sigismundstraße haben sich die Rahmenbedingungen aufgrund der Ergebnisse des Abwägungsprozesses erheblich geändert. Aufgrund der denkmalfachlichen sowie der klima-
ökologischen Belange wurde eine Konkretisierung sowie Einschränkung der baulichen Nut-
zung erforderlich. Zum Zeitpunkt der Erstellung des verkehrsplanerischen Fachbeitrags wur-
de von einer zulässigen Geschossfläche von ca. 20.000 m² ausgegangen. Die zulässige Ge-
schossfläche wurde nunmehr auf eine GFZ von max. 2,1 beschränkt (ca. 10.500 m² Ge-
schossfläche). Es wird davon ausgegangen, dass nunmehr maximal 37 weitere Stellplätze in
Abhängigkeit der angestrebten Nutzung erforderlich werden.

Stellungnahme: Grundsätzlich sei die Möglichkeit der Ausweisung der Behindertenstellplätze
im öffentlichen Straßenraum zu begrüßen. Die geforderte Anzahl sei nach Ansicht der Stif-
tung Preußischer Kulturbesitz mit 25 weiterhin zu hoch (vgl. Begründung S. 26 und 85). Die
bisher vorhandenen 3 Behindertenstellplätze vor der Kunstbibliothek wären nach stichpro-
benartigen Überprüfungen in den letzten Monaten nie belegt.

Abwägung: Für die Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze für
mobilitätseingeschränkte Personen ist die AV Stellplätze maßgebend. Die AV Stellplätze ist
zwar mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft getreten, ist jedoch im Sinne der
Selbstbindung der Verwaltung weiter anzuwenden.

Die Anzahl von 25 erforderlichen Behindertenstellplätzen errechnet sich auch hierbei aus
den beiden Potenzialflächen. Für den Museumsneubau sind gemäß verkehrsplanerischem
Fachbeitrag 14 Stellplätze vorzusehen. Laut AV Stellplätze ist bei Museums- und
Ausstellungsbauten je 200 Besucher ein Stellplatz für Behinderte zu schaffen. Es wird
empfohlen die für die Verkehrsprognose ermittelte Besucherbemessungszahl anstelle des
Tagesdurchschnitts zugrunde zu legen, um für den Fall von höherem Besucheraufkommen
ein ausreichendes Angebot bereit zu stellen. Aus der Empfehlung lässt sich aber keine
Stellplatzpflicht in der ermittelten Höhe ableiten.

Die erforderlichen Stellplätze sind in zumutbarer Entfernung (unter 100 m) zu dem Baugrundstück anzulegen und durch Baulasten zu sichern. Auch wenn die Möglichkeit besteht, auch im öffentlichen Straßenraum Behindertenstellplätze erstellen zu können, kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Die geplanten Stellplätze in der Privatstraße an der Neuen Nationalgalerie bzw. unterhalb der Piazzetta können daher in die Betrachtung mit einbezogen werden. Aufgrund der geplanten vier Eingänge des Museumsneubaus könnten so Stellplätze in Entfernungen von unter 100 m nachgewiesen werden.

Stellungnahme: Die geplante Pufferzone um die Platane entspreche nicht der Wettbewerbsauslobung. Es bestehe ein Widerspruch zwischen den Formulierungen auf S. 71 und im Plan (2,5m) sowie der Seite 41 (5m).

Abwägung: Der Bebauungsplanentwurf wurde entsprechend dem Siegerentwurf des Wettbewerbs angepasst. Die Begründung zum Bebauungsplanentwurf wurde entsprechend dem Wettbewerbsergebnis redaktionell überarbeitet.

Stellungnahme: Die SPK begrüßt die in der Begründung unter I. 3.4.1 Stadtentwicklungsplan Verkehr genannte bis 2025 geplante Tramstrecke (Endhaltestelle Kulturforum) außerordentlich. Es wäre wünschenswert, dass diese Tramstrecke bereits 2022 fertiggestellt wird, wenn das Museum für die Kunst des 20. Jahrhunderts eröffnet wird.

- zu I 3.6.1 Bereichsentwicklungsplanung Bezirk Mitte: Die SPK begrüßt die gezielte Bevorzugung des ÖPNV, sowie des Fuß- und Radverkehrs gegenüber dem PKW und LKW.

Abwägung: Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Es wird erfragt, ob für den Bereich Kulturforum/Potsdamer Platz ein Konzept für Reisebusse vorliege. Der SPK erscheinen die bisher vorliegenden Planungen nicht ausreichend. Viele Busse (auch Busreisegruppen, die nicht das Kulturforum besuchen wollen) werden dauerhaft hier parken. Welche Maßnahmen sind dafür vorgesehen, dieses ordnungswidrige Dauerparken in dem ensemblesgeschützten Bereich zu verhindern bzw. einzudämmen?

Abwägung: Ein übergeordnetes Konzept für Reisebusse liegt in Berlin derzeit nicht vor. Das innerhalb der Stellungnahme angesprochene ordnungswidrige Dauerparken ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern ordnungsrechtlich zu behandeln.

Stellungnahme: Die SPK begrüßt die fußgängerfreundliche Vernetzung des Gebietes. Dabei sollte vor allem die fußgängerfreundliche Verbindung zwischen Staatsbibliothek und Kulturforum über die Potsdamer Straße sowie zwischen dem Potsdamer Platz und dem Kulturforum gestärkt werden. Darüber hinaus sollte eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Potsdamer Straße geprüft werden (dies wäre auch wegen der Lärmreduzierung günstig). Die SPK begrüßt, dass an der Sigismundstraße und Herbert-von-Karajan-Straße ausreichend große Anlieferungsflächen für Kunsttransporte etc. geschaffen werden sollen.

Abwägung: Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Potsdamer Straße würde sich sicher positiv auf die Aufenthaltsqualität des Kulturforums auswirken. Verkehrslenkende Maßnahmen sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern obliegen den zuständigen Stellen der Senats- bzw. Bezirksverwaltung.

Stellungnahme: Gemäß Einschätzung der SPK müsse ein übergeordnetes Lichtkonzept für das gesamte Kulturforum entwickelt werden (vgl. Museumsinsel).

Abwägung: Die Freiraumgestaltung des Kulturforums obliegt der Senatsverwaltung in Verbindung mit der Grün Berlin GmbH. Die Freiraumgestaltung soll weitestgehend entsprechend den Entwürfen von Valentien + Valentien umgesetzt werden und ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Stellungnahme: Auch Zufahrten für Anlieferungen könnten wie Tiefgaragenzufahrten nicht in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau hergestellt werden.

Abwägung: Aufgrund der besonderen klimatischen Bedeutung der Flächen ist eine zusätzliche Versiegelung soweit wie möglich auszuschließen. Tiefgaragen sind aufgrund ihres Gefälles davon ausgenommen. Es ist dem Eigentümer des Grundstücks grundsätzlich zuzumuten, die Anlieferung innerhalb der Tiefgarage zu organisieren. Demgegenüber sollen nunmehr auch Feuerwehrezufahrten von der Regelung ausgenommen werden.

Stellungnahme: Laut Verkehrsgutachten liege die tatsächliche Besucherzahl bei durchschnittlich 1.077, an besucherstarken Tagen bei 2.693 (Worst-Case-Szenario). Diese Aussage sei nicht zutreffend. Bei einer angenommenen Besucherzahl von jährlich 350.000 Besuchern und ca. 310 Öffnungstagen jährlich liege die durchschnittliche Besucherzahl bei 1.129 Personen täglich. Die SMB würden im worst-case-Szenario von täglich 8.000 Besuchern ausgehen (Vergleich: Richter-Ausstellung in der Neuen Nationalgalerie). Der Neubau sei auf diese Zahlen ausgelegt.

Abwägung: Die Annahmen wurden durch einen Sachverständigen ermittelt. Die Unabhängigkeit und Sachkunde des Sachverständigen wird nicht angezweifelt. Die Annahmen wurden anhand vergleichbarer Besucheraufkommen ermittelt und mit der zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung abgestimmt. Eine Bezugnahme auf einmalige Ausstellungen, wie die Richter-Ausstellung bzw. die MOMA-Ausstellung, sind nicht zielführend im Rahmen der Ermittlung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens.

8.15 Bezirksamt Mitte FB Stadtplanung

Stellungnahme: Die Inhalte des B-Planes 1-35ba widersprechen somit keinen Zielen des FNP.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Die derzeit im Geschäftsgang befindliche 1. Änderungsfassung des Fachplans Grün- und Freiflächen sieht für die betreffende Fläche keine fachplanrelevanten Kennzeichnungen vor. Die Inhalte des B-Planes 1-35ba widersprechen somit keinen Zielen dieses Fachplans.

Abwägung: Die Begründung wird in den Kapiteln I.3.6.1 und II.1.2 entsprechend der Stellungnahme redaktionell fortgeschrieben. Ein darüberhinausgehender Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Es sei sicherzustellen, dass die auf genanntem Plangebiet nach zu schaffendem Planungsrecht zulässigen Gebäude keine klimatischen Barrierewirkungen erzeugen. Der Erhalt klimatischer Schneise zum Windaustausch sei in diesem Zusammenhang ebenfalls zu gewährleisten. Etwaige Unsicherheiten wären durch

entsprechende Untersuchungen auszuräumen. Hinweise zum ökologischen Ausgleich seien aus Sicht des Stadtplanungsamtes ein hoher Anteil an Maßnahmen grüner und technischer Art: Dachbegrünung, Wandbegrünung, Fassadenbegrünung müssten als Mindestanforderungen verstanden werden. Weitergehende Anregungen zu Maßnahmen der Klimaanpassung würde der "Stadtentwicklungsplan Klima KONKRET", 2016 liefern.

Abwägung: Die Mögliche Barrierewirkungen wurden in einem Fachgutachten überprüft. Die gegebenenfalls erforderlichen und möglichen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel wurden in einem Fachgutachten ermittelt. Die Ergebnisse fließen in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die konkreten Ergebnisse des Gutachtens werden in der Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamts der Bezirk Mitte abgewogen.

8.16 Bezirksamt Mitte Straßen- und Grünflächenamt

Stellungnahme: Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die durch das Bebauungsplanverfahren 1-35ba ausgelösten Planungsvorgängen einschließlich ggf. notwendiger Verträge zur Erschließung, Grundstücksneuordnung, Finanzierung sowie die Planung und Durchführung baulicher Maßnahmen (bei wesentlichen Straßenänderungen) bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt liege. Die Zuständigkeit wird damit begründet, dass die Einstufung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Gebiet von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung erfolgte, die Straßen im Zentralen Bereich lägen und die Straßen als übergeordnete Straßenverbindung gemäß StEP 2025 vom 07.08.2015 eingestuft würden.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Sigismundstraße im StEP Verkehr nicht als übergeordnete Straßenverbindung, sondern als besondere örtliche Straßenverbindung dargestellt wird. Gemäß dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) ist die Senatsverwaltung für die grundhafte Erneuerung der Sigismundstraße zuständig. Dies betrifft nicht nur die grundhafte Erneuerung zwischen mindestens zwei Knotenpunkten im Sinne der Anlage zum Gesetz Nr. 10 (2) sondern auch für Ingenieurbauwerke im Sinne von Nr. 10 Absatz 6.

Stellungnahme: Der B-Plan Entwurf entspreche den bisherigen Grundstücksverhandlungen. Durch die Rücknahme der derzeit gewidmeten Verkehrsflächen der östlichen Fahrbahn des

Matthäikirchplatzes zugunsten der Bebauung sei der Nachweis zu erbringen, dass die Flächen entbehrlich seien. Dabei sei zu berücksichtigen, dass vor Einziehungen von öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Entwidmung) vorhandene Leitungen ggf. zu verlegen bzw. mit einem Leitungsrecht zu sichern sind. Mit der Vorlage der o.g. Voraussetzungen könne das SGA Mitte eine Grundstücksübertragung für die derzeit gewidmeten Verkehrsflächen in Aussicht stellen.

Abwägung: Die genannten privaten Grundstücke nördlich der Sigismundstraße sind inzwischen von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz erworben worden. Bereits im Bebauungsplanverfahren 1-35a wurde die östliche Fahrbahn des Matthäikirchplatzes durch Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" überplant. Die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen derzeit noch gewidmeten Verkehrsflächen befinden sich nunmehr im Besitz der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und sollen als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kulturelle Einrichtungen" festgesetzt werden. Infolge der geplanten Reduzierung des Straßenprofils wird der Leitungs- und Kabelbestand zukünftig außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Die überbaubare Grundstücksfläche des Bebauungsplanentwurfs zur Behördenbeteiligung markierte lediglich das engere Entwurfsgebiet des Realisierungswettbewerbs. Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens sollte der gestalterische Spielraum so wenig wie möglich eingeschränkt werden. Für die westliche Baugrenze entlang des Matthäikirchplatzes war ein Abstand von 11,0 m zur Grundstücksgrenze vorgesehen. Planungskonflikte mit dem Leitungsbestand innerhalb der ehemaligen Verkehrsfläche konnten so vermieden werden. Zwischenzeitlich haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Der Siegerentwurf des Realisierungswettbewerbs überschreitet die geplante westliche Baugrenze, weshalb nunmehr auch hier der Leitungsbestand mit der aktuellen Planung kollidiert. Im Rahmen eines von der Senatsbaudirektorin geleiteten Workshopverfahrens mit der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg und Vertretern der Stiftung preußischer Kulturbesitz wurde geklärt, inwieweit das geplante Museum in diesem Bereich in seinen Ausmaßen verringert werden kann. Im Ergebnis des Workshopverfahrens wurde festgelegt, dass der Abstand zwischen Kirchgebäude und Baugrenze die einfache Höhe der Traufkante des Kirchenschiffs betragen soll, mindestens aber 13,0 m. Der Leitungsbestand liegt somit innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Sollte im Rahmen der Realisierung der Leitungsbestand betroffen sein, muss die erforderliche Verlegung von Leitungen auf Kosten des Verursachers erfolgen.

Stellungnahme: Die verkehrliche Nutzung des öffentlichen Raumes im B-Plangebiet 1-35ba sowie in den in das Baufeld angrenzenden Bereichen (B-Plan 1-35a) müsse nach den Maßgaben des Freiraumkonzepts von Valentien + Valentien gewährleistet werden. Zwischen dem Baufeld für das zukünftige Museum des 20. Jahrhunderts und der St. Matthäus Kirche müsse eine fußläufige Verbindung zwischen Sigismundstraße und Scharounplatz garantiert werden. Die Gestaltung der Außenanlagen in dem Baufeld des Museums selbst würde sich ausschließlich nach dem hierfür vorgesehenen Realisierungswettbewerb richten.

Abwägung: Die Übergänge des öffentlichen Raumes im Plangebiet 1-35ba zu den angrenzenden Bereichen im Bebauungsplan 1-35a werden im Rahmen der weiteren Konkretisierung des Siegerentwurfs aus dem Realisierungswettbewerb beachtet. Die verkehrlichen Erfordernisse werden dabei Berücksichtigung finden.

Stellungnahme: Durch das Vorhandensein der nicht überbaubaren 380 kV-Leitung in der Sigismundstraße seien grundsätzlich für sämtliche Hoch- und Tiefbauarbeiten Unbedenklichkeitserklärungen von der 50Hertz Transmission GmbH einzuholen. Durch die unmittelbare Nähe zu der 380 kV-Leitung seien mit 50Hertz Abstimmungen zur Machbarkeit insbesondere zu erschütterungsfreien- bzw. erschütterungsarmen Bautechnologien zu führen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Ergebnis der Machbarkeit ggf. die Baugrenzen zu überprüfen sind. Aus Sicht des SGA Mitte seien mit dem Rückbau der 380 kV-Leitung sowie für die Herstellung der unterirdischen Verbindung erhebliche Folgemaßnahmen mit hohem Schwierigkeitsgrad im unterirdischen Raum durchzuführen, so dass eine Planung gem. HOAI erforderlich wird. Diese Planung sei mit allen Leitungsverwaltungen und dem SGA Mitte abzustimmen und durch SenStadtUm freizugeben. Zuständig für die Projektsteuerung/Projektbegleitung sei SenStadtUm, das SGA Mitte wirke lediglich fachlich mit. Im Punkt 2.6 der Begründung (Technische Infrastruktur) wird die Aussage getroffen, dass größtenteils keine Verlegung bzw. Sicherung von Medien erforderlich werden. Der Punkt sei zu überarbeiten, da wie oben beschrieben umfangreiche Folgemaßnahmen durchzuführen sind. Bei Umsetzung der Planung müsse berücksichtigt werden, dass für alle betroffenen Leitungen in der privaten Baufläche Leitungsrechte einzutragen seien. Weitere Leitungsrechte seien mit allen Versorgungsträgern abzustimmen. Dazu sei ein Raumverteilungsplan erforderlich, welcher mit SenStadtUm und dem SGA Mitte abzustimmen ist.

Abwägung: Die 50Hertz Transmission GmbH ist im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt worden. Sämtliche Planungen die Umverlegung der

380-kV-Leitung betreffend, werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit der 50Hertz Transmission GmbH abgestimmt und im Rahmen der Realisierung wird ein Raumverteilungsplan erstellt, welcher mit den zuständigen Fachverwaltungen abzustimmen ist. Diese Regelungen sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird unter Punkt I.2.6 Technische Infrastruktur redaktionell angepasst. Ein darüberhinausgehender Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Für die unterirdische Verbindung sei eine Sondernutzung nach BerlStrG gem. § 11 erforderlich. Die Vorhaltung des unterirdischen Raums diene dem Zweck der öffentlichen Versorgung i.V.m. mit den Konzessionsverträgen und begründet die Verpflichtung des SGA Mitte ausreichend unterirdischen Raum für die Verlegung vorhandener und künftiger Leitungen vorzuhalten. Zur Freihaltung/Freimachung des unterirdischen Raums sei ein Bereich von mind. 2,50 m unter OK Gehweg bzw. mind. 4,50 m unter OK Fahrbahn freizuhalten sowie fachgerecht zu verfüllen und zu verdichten und von Ankern, Verbauen und dergleichen freizuhalten. Eine Genehmigung auf Sondernutzung könne erst bei Einhaltung der o.g. Forderung in Aussicht gestellt werden kann (d.h. Höhenordinate OK Straße = 34,0 m abzüglich 4,50 m = 29,50 m OK Bauwerk der unterirdischen Verbindung).

Abwägung: Zur Vorhaltung eines ausreichenden unterirdischen Raums zur Gewährleistung einer öffentlichen Versorgung mit vorhandenen oder zukünftigen Leitungen wird die aufschiebend bedingte Festsetzung angepasst. Abweichend zu den Aussagen der Stellungnahme soll als maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen nunmehr eine Höhe von 31,5 m über NHN festgesetzt werden. Hierdurch soll eine Erdüberdeckung in einer Stärke von 2,50 m gewährleistet werden. Nach Rücksprache mit dem Straßen- und Grünflächenamt sei eine Freihaltung von 4,5 m unterhalb der Oberkante Fahrbahn insbesondere dem Leitungsbestand der Wasserver- und entsorgungsunternehmen erforderlich, um ein ausreichendes Gefälle der Leitungen gewährleisten zu können. Die Berliner Wasserbetriebe wurden an der Planung ebenfalls beteiligt (vgl. Stellungnahme Nr. 20). Seitens der Berliner Wasserbetriebe wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung eine Erdschichtüberdeckung von 2,5 m für ausreichend erachtet. Die erforderliche Deckschicht von 2,5 m wurde erneut mit dem Straßen- und Grünflächenamt abgestimmt und mit Schreiben vom 20.01.2017 bestätigt.

Stellungnahme: Für das geschützte Naturdenkmal (Platane), wird der Baumstandort aus der überbaubaren Grundstücksfläche ausgenommen, gerechnet von der Kronentraufe zuzüglich eines Abstands von 2,00 m als Pufferzone. Die Abstandsmaße der von der Baugrenze ausgenommenen geschützten Platane (Naturdenkmal) seien nicht eindeutig bestimmt und sollten sich an dauerhafte Bezugslinien orientieren. Eine Abstimmung mit UmNat wird für erforderlich gehalten. Die Festsetzung 4.1 sei zu überprüfen bzw. eine Klarstellung herbeizuführen. Da das Naturdenkmal eine Einzelfestsetzung innehat, sei es unklar, ob sich die textliche Festsetzung 4.1 auf das Naturdenkmal oder auf die Flächen mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung beziehe.

Abwägung: Es trifft zu, dass sich Abstandsmaße auf eindeutig bestimmbare Bezugslinien beziehen müssen. Da davon ausgegangen wurde, dass die Festsetzungen bezüglich der überbaubaren Grundstücksflächen nach Vorliegen der Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs konkretisiert werden, wurde bislang von einer erweiterten Bemaßung abgesehen. Die Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs liegen nunmehr vor. Der Siegerentwurf sieht eine fast vollständige Überbauung der Potenzialfläche an der Potsdamer Straße und eine bauliche Integration des geschützten Naturdenkmals (Platane) in das zukünftige Museum vor. Die Planzeichnung wird überarbeitet. Die Bemaßung wird dann auf dauerhaften Bezugslinien basieren.

Die textliche Festsetzung Nr. 4.1 bezieht sich - wie im Wortlaut der Festsetzung definiert - auf die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung. Für die Einzelbaumfestsetzung zum Erhalt des Naturdenkmals ist keine weitere textliche Festsetzung erforderlich. Das bezirkliche Umwelt- und Naturschutzamt ist gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt worden.

Stellungnahme: Es wird empfohlen, nach Vorliegen der Wettbewerbsergebnisse das SGA im Rahmen einer erneuten Behördenbeteiligung zu beteiligen.

Abwägung: Das Ergebnis des Realisierungswettbewerbs (1. Preis, Entwurf Herzog & de Meuron) liegt zwischenzeitlich vor. Nach Anpassung des Bebauungsplanentwurfs an den Siegerentwurf wird eine eingeschränkte Beteiligung betroffener Behörden und Träger öffentlicher Belange stattfinden.

Stellungnahme: Das SGA Mitte weist darauf hin, dass seine Mitwirkung bei der Umsetzung des Vorhabens in den weiteren Planungs- und Bauphasen nur gewährleistet werden könne,

wenn das SGA Mitte zur Durchführung dieser Aufgabe ausreichend mit geeignetem Personal ausgestattet wird. Letzteres und die damit verbundene Beauftragung von Eigentümervertretern seien derzeit nicht gesichert. Aus Sicht des SGA Mitte wären nach derzeitigem Kenntnisstand und auf Grundlage von Erfahrungswerten die finanziellen Auswirkungen für den Zeitraum ab Planung bis einschließlich Ende der Gewährleistungsfrist wie folgt zu berechnen: Planungs- und Bauphase: 3h pro Woche für 52 Wochen x 5 Jahre = 780 h; Gewährleistungsfrist: 0,5 h pro Woche für 52 Wochen x 5 Jahre = 130 h; Stundensatz: 100 €/h (netto) Gesamtkosten für Eigentümervertretung: 91.000 €. Daraus ergeben sich Personalkosten des SGA Mitte (15% der Gesamtkosten der Eigentümervertretung) für die Mitwirkung am Vorhaben in Höhe von 13.650,00 €, welche bereitzustellen sind.

Abwägung: Die Begründung zum Bebauungsplan muss sich stets nur mit finanziellen Auswirkungen, die sich als unmittelbare Festsetzungsfolge ergeben können (z.B. Flächenankäufe, berechtigte Übernahmeansprüche) auseinandersetzen, es muss aber keineswegs die Finanzierung seiner Realisierung und der damit verbundenen personellen Folgekosten nachgewiesen werden. Folgekosten, wie der finanzielle und personalwirtschaftliche Mehrbedarf für die Planung und Unterhaltung von Verkehrsflächen, müssen regelmäßig nicht thematisiert werden.

Die in der Stellungnahme angesprochenen personellen und finanziellen Auswirkungen betreffen zudem die Mitwirkung des Bezirksamts Mitte bei den Planungs- und Bauphasen der unterirdischen Verbindung zwischen der Neuen Nationalgalerie und dem geplanten Museum des 20. Jahrhunderts. Hierbei muss in Betracht gezogen werden, dass frühestens im Jahr 2027 nach Umlegung der 380 kV-Trasse mit der Realisierung der baulichen Verbindung begonnen werden kann. Die finanziellen Auswirkungen für die Mitwirkung des Straßen- und Grünflächenamts für den Zeitraum ab Planung bis einschl. Ende der Gewährleistungsfrist sind daher nicht als unmittelbare Festsetzungsfolge zu werten, betreffen die nachgeordneten Zulassungsverfahren und sind somit nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

8.17 Bezirksamt Mitte Umwelt- und Naturschutzamt

Stellungnahme: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde seitens des Umwelt- und Naturschutzamtes Mitte, Bereich Umwelt, für eine abschließende Stellungnahme die Notwendigkeit des Umweltberichtes festgestellt. Es wurde der Hinweis gegeben, dass in dem Umweltbericht u.a. zu begründen und abzuwägen sei, warum entgegen der zitierten Aussagen des Landschaftsprogramms

(LaPro) zu Naturhaushalt und Umweltschutz (Erhalt klimatisch wirksamer Freiräume - hier der Freifläche nördlich der Sigismundstraße -, Sicherung und Verbesserung des Luftaustauschens, Erhöhung naturhaushaltswirksamer Flächen etc.) das Gebiet nördlich der Sigismundstraße komplett als Baufeld ausgewiesen werden soll. Zudem sollten im Umweltbericht Maßnahmen zur Klimaanpassung thematisiert werden. Es wurde der Hinweis gegeben, als weitere Planungsgrundlage zur Berücksichtigung der klimatischen Belange im Planungsgebiet auf die Karte des Umweltatlases "Planungshinweise Stadtklima" (Karte 04.11.2) zurückzugreifen. Im nun vorliegenden Umweltbericht würde diesen Hinweisen zunächst gefolgt. Unter Punkt 2.1.5 Schutzgut Luft/Klima würden die klimatischen Verhältnisse und vorgesehenen Maßnahmen auf einer einschlägigen Datengrundlage korrekt dargestellt. Darauf aufbauend würde argumentiert, dass der Bebauungsplan im Rahmen der vorgesehenen Nachverdichtung diesen Belangen durch Festsetzungen zum wasser- und luftdurchlässigen Aufbau von Erschließungsflächen, von Anpflanzgeboten (Dachbegrünung, Begrünung von Tiefgaragen) sowie zur Verwendung von Brennstoffen mit niedrigen Emissionswerten Rechnung trage. Darüber hinaus sei angedacht, zur Bewertung der Einflüsse des geplanten Museumsneubaus auf die klimatischen Verhältnisse im Planungsraum ein entsprechendes Klimagutachten in Auftrag zu geben. Das Gutachten soll nach hiesigem Verständnis der Begründung aber erst nach dem zurzeit stattfindenden Realisierungswettbewerb in Auftrag gegeben werden. Nach diesem zeitlichen Ablauf wird keine Möglichkeit gesehen, wie das angestrebte Gutachten einen Einfluss auf die angedachte Bebauung im Sinne einer Klimaanpassung haben kann. Die Formulierung von Klimaanpassungsmaßnahmen am Gebäude sei jedoch ein wesentlicher Aspekt des anzufertigenden Gutachtens. Zudem könne erst durch das Gutachten bewertet werden, ob die durch textliche Festsetzungen angedachten Maßnahmen (luft- und wasserdurchlässiger Aufbau von Erschließungsflächen, Mindestbegrünung von Dachflächen und Tiefgaragen) ausreichend im Sinne des durch das LaPro formulierten Schwerpunktes, 'Klimaanpassung' sind. Gegebenenfalls seien durch das Gutachten weiterführende Maßnahmen zu benennen und in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Abwägung: Die anfängliche Überlegung, beide verbleibenden Baupotenzialflächen als mögliche Standorte für das neue Museum zu betrachten, wurde revidiert. Nunmehr ist die Freifläche östlich der St.-Matthäus-Kirche als Standort für den Museumsneubau vorgesehen. Philharmonie, Kammermusiksaal, Musikinstrumentenmuseum, Staatsbibliothek, Neue Nationalgalerie und St.-Matthäus-Kirche bilden im Stadtbild ein komplexes denkmalgeschütztes Architekturensemble mit internationaler Bedeutung. Im Rahmen des

Bebauungsplan- und mehrstufigen Wettbewerbsverfahrens wurde und wird deshalb den Belangen der Baukultur ein höheres Gewicht beigemessen, weshalb keine Vorgaben zur maximal zulässigen Versiegelung bzw. zur Stellung von Gebäuden aufgrund der klimaökologischen Belange formuliert wurden.

Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens sollte der gestalterische Spielraum so wenig wie möglich eingeschränkt werden. Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche im Vorentwurf zum Bebauungsplan markierte daher lediglich das engere Entwurfsgebiet des Realisierungswettbewerbs. Die von der Planung berührten Belange (z. B. denkmalfachliche und klimaökologische Belange) wurden im Rahmen der Juryentscheidung beachtet.

Obwohl viele der eingereichten Arbeiten keine vollflächige Überbauung der Freifläche vorgesehen hatten, konnte sich der Entwurf des Büros Herzog & de Meuron mit einer einstimmigen Juryentscheidung im Wettbewerbsverfahren durchsetzen.

Die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Naturschutz und der Landschaftspflege sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens neben anderen Belangen in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Neben den umweltbezogenen Belangen sind insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile sowie die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege maßgeblich für das vorliegende Bebauungsplanverfahren.

Zur Einschätzung der klimatischen Auswirkungen der Planung und zur Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen wurde die Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt. Die gutachterliche Stellungnahme geht davon aus, dass die thermische Situation im Plangenbiet selbst und im thermisch vorbelasteten baulichen Umfeld im Zuge der vorgesehenen Bebauung negativ beeinflusst wird. Der geplante Museumsbau wird hierbei als Strömungshindernis für den Bereich des Potsdamer Platzes fungieren und die Kaltluftversorgung aus dem Tiergarten einschränken. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei der Bewertung der klimatischen Verhältnisse den thermischen Belastungssituationen in den Nachtstunden ein besonderes Gewicht beigemessen wird, da ein erholsamer Schlaf nur bei günstigen thermischen Verhältnissen möglich ist. Da die klimatischen Verhältnisse von Wohnungen regelmäßig nur durch Luftwechsel beeinflusst werden können, ist die nächtliche Temperatur der Außenluft der entscheidende Faktor bei der Bewertung der thermophysiologischen Belastung. Der durch den Museumsneubau negativ beeinflusste kerngebietstypische Siedlungsbereich am Potsdamer Platz weist jedoch nur einen untergeordneten Anteil an sensiblen Wohnnutzungen auf. Bei dem Großteil der

dort ausgeübten Nutzungen handelt es sich um kerngebietstypische Nutzungen (Gewerbe und Dienstleistungen), die über vollklimatisierte Räume verfügen. Darüber hinaus versorgt der das Baufeld querende Kaltluftvolumenstrom vor allem die Staatsbibliothek mit kalter Luft aus dem Tiergarten (vgl. Abb. 5 der gutachterlichen Stellungnahme) und nicht das angrenzende Stadtquartier am Potsdamer Platz, welches vorrangig durch die Kaltluftvolumenströme entlang der Tiergartenstraße und der Philharmonie versorgt wird. Im Gegensatz dazu grenzt direkt an die südlich der Sigismundstraße gelegenen Potenzialfläche eine Wohnbebauung. Gemäß Geodatenportal Berlin (Planungshinweise Stadtklima 2015) handelt es sich hier um eine Siedlungsfläche mit derzeit günstiger thermischer Situation, die sich aufgrund der geplanten Bebauung voraussichtlich verschlechtern wird. Aufgrund der Lage und der direkt angrenzenden sensiblen Nutzung wurden im Bebauungsplanentwurf Maßnahmen zur Minderung der Wärmebelastung (z. B. Dachbegrünung) vorgesehen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen, die zumindest einen Teil der negativen Einflüsse mindern, wurden durch die gutachterliche Stellungnahme bestätigt. Darüber hinaus wurde in der gutachterlichen Stellungnahme eine Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen auf drei Vollgeschosse gefordert, um die Wirksamkeit der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleisten zu können. Aufgrund der aus dem Umgebungsschutz resultierenden Forderungen des Landesdenkmalamts sind die Entwicklungsmöglichkeiten bezüglich der Höhe baulicher Anlagen auf dieser Fläche begrenzt, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die Wirksamkeit dieser Maßnahmen nicht gefährdet wird. Außerdem sollen die für den Museumsneubau unvermeidbaren Baumfällungen auf Flächen kompensiert werden, die vom Bezirksamt Mitte vorrangig für die Verbesserung der lokalen thermischen Situation im Innenstadtbereich vorgehalten werden.

Stellungnahme: Bezüglich den Sachthemen Umwelt- und Bodenschutz sowie Altlasten wird auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen. Die damalige Stellungnahme wurde in den aktuellen Begründungsentwurf übernommen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Bezugnehmend auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Punkt Begründung, Planfeststellung - Pflanzung von Bäumen auf der Fläche nördlich der Sigismundstraße zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Land-

schaft nach Planfeststellungsbeschluss für die Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich - und auf Darlegungen in der aktuellen Fassung der Begründung zum Baumbestand etc. wird darauf verwiesen, dass nach Abwägung einer entsprechenden Anregung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1-62a die Anwendung der Baumschutzverordnung auf solche Bäume, die im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung zu pflanzen sind/waren, ausgeschlossen wurde. Das mit der überzeugenden Begründung, dass es sich bei der Eingriffsregelung und der Berliner Baumschutzverordnung, die ihre Grundlage nicht in den Bestimmungen zur Eingriffsregelung hat, sondern in denen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, um zwei getrennte Regelungen handelt. Eine entsprechende Anpassung der aktuellen Begründung erscheint deshalb geboten.

Abwägung: Auf der Baufläche nördlich der Sigismundstraße wurden in Folge des Planfeststellungsbeschlusses für die Verkehrsanlagen im zentralen Bereich 11 Linden und 50 Götterbäume gepflanzt, die demnach unabhängig vom derzeitigen Stammumfang auszugleichen sind. Die Begründung zum Bebauungsplan wird dementsprechend angepasst.

Das Schutzregime der Baumschutzverordnung umfasst gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 auch Einzelbäume mit einem Stammumfang unter 80 cm, wenn sie Ersatzpflanzungen im Sinne des § 6 BaumSchV sind oder auf Grund eines Bebauungsplans oder der Darstellung eines Landschaftsplanes zu erhalten sind. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen die aufgrund von Planfeststellungsbeschlüssen umgesetzt wurden.

Stellungnahme: Weiterhin soll nach Begründung Kap. II 2.2.2 (S. 55) für eine Grünfläche südwestlich der Neuen Nationalgalerie eine Festsetzung zum dauerhaften Erhalt als Grünanlage erfolgen. Es wird angeregt, diese Aussage zu präzisieren, die entsprechende Festsetzung zu nennen.

Abwägung: Der dauerhafte Erhalt der Grünfläche am Reichpietschufer wird im Bebauungsplan durch Festsetzung einer Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB geregelt. Für die festgesetzte Fläche mit Pflanzbindungen gilt die textliche Festsetzung 4.1: „Auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung ist die vorhandene Vegetation bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck einer gestalteten Grünanlage erhalten bleibt. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten.“

8.18 Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg Stadtentwicklungsamt

Stellungnahme: Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Bezirks Tempelhof-Schöneberg durch das Bebauungsplanverfahren 1-35ba nicht berührt werden.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

8.19 Bundesnetzagentur

Stellungnahme: Es wird empfohlen, die in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber in die weitere Planung einzubeziehen und somit Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden und die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetz-agentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Abwägung: Die geplanten maximalen Gebäudehöhen unterschreiten die Gebäudehöhen der Bestandsbebauung in der unmittelbaren Umgebung. Somit sind keine Eingriffe in das Richtfunknetz zu erwarten. Ferner lassen sich Richtfunkstrecken heutzutage so leicht anpassen, dass diesem Belang in der Abwägung mit der Schaffung von städtebaulich sinnvollem Baurecht nur ein sehr geringes Gewicht beizumessen ist. Hierbei ist auch die Dynamik des Marktes zu berücksichtigen. Trassenbetreiber, die zum Zeitpunkt der Behördenbeteiligung ermittelt und informiert wurden, weichen ggf. erheblich von denjenigen Betreibern ab, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Bebauungsplans betroffen sind. Darüber hinaus stellt die Information nur der vorhandenen Trassenbetreiber eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber denjenigen Unternehmen dar, die sich um das Betreiben einer Richtfunktrasse im Plangebiet bemühen oder in absehbarer Zeit bemühen könnten. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wird im Amtsblatt sowie in der Tagespresse veröffentlicht. Die betreffenden Richtfunkbetreiber innerhalb des Gebietes können sich somit über die Planungen informieren und Stellung zu ihren Belangen nehmen. Da es sich bei den einzelnen Betreibern nicht um Behörden öffentlicher Belange handelt, kann von einer zusätzlichen Information abgesehen werden. Trotzdem wurden die betroffenen Richtfunkbetreiber im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt (s. Stellungnahme Nr.

12). Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass bestehende Richtfunkstrecken durch die Planung nicht beeinträchtigt werden

8.20 Telefónica Deutschland GmbH

Stellungnahme: Es wird auf die Stellungnahme vom 23. September 2015 verwiesen.

Abwägung: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden seitens der Telefónica Deutschland GmbH darauf hingewiesen, dass durch das Plangebiet zwei Richtfunkverbindungen führen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Interferenzen eine maximale Bauhöhe von 23,0 m über Grund nicht überschritten werden sollte. Mit der vorliegenden Planung werden keine Baurechte geschaffen, die Neubauten über 23,0 m über Grund zulassen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

8.21 IT Dienstleistungszentrum Berlin

Stellungnahme: Aufgrund des eingereichten Planentwurfs wurde festgestellt, dass seitens des IT-Dienstleistungszentrum Berlins gegen den Bebauungsplan 1-35ba keine Bedenken und Einwände bestehen.

Abwägung: Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

8.22 50Hertz Transmission GmbH

Stellungnahme: Seitens der 50Hertz Transmission GmbH wird auf die 380-kV-Kabeltrasse im Straßenprofil der Sigismundstraße hingewiesen. Der Leitungsverlauf sei in der Planzeichnung zum Bebauungsplan korrekt dargestellt, jedoch in der Legende zum Bebauungsplan nicht richtig bezeichnet. Auf Grund der konstruktiven Gegebenheiten der Höchstspannungskabelanlage müsse verhindert werden, dass Kräfte durch Erschütterungen oder Verlagerungen auf die 380-kV-Kabeltrasse wirken. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 05.05.2015 gefordert, stimmen wir dem B-Plan unter der Bedingung zu, dass folgende Auflagen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden: Für alle Bauvorhaben und das Arbeiten innerhalb des Nahbereichs von 10 m um die Längsachse der 380-kV-Kabeltrasse, hat der Vorhabenträger vor Beginn der Ausschreibungsphase für die

Bauleistungen die objektkonkrete Stellungnahme des Betreibers bei der 50Hertz Transmission GmbH einzuholen. Die der Stellungnahme beigelegte "Richtlinie zum Schutz von Kabelanlagen der 50Hertz Transmission GmbH" sei zwingend einzuhalten. An der Fortführung des Verfahrens möchten wir beteiligt werden.

Abwägung: Die Bezeichnung der Hauptversorgungsleitung innerhalb der Legende zur Planzeichnung wird redaktionell berichtigt. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht. In der Stellungnahme vom 28.9.2015 wurde ein beidseitiger Kabelschutzstreifen mit einer Breite von 2,5 m gefordert. Die Trasse liegt einschließlich des notwendigen Kabelschutzstreifens von 2,5 m innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Sigismundstraße. Eine Sicherung von Leitungs-rechten innerhalb öffentlicher Straßenverkehrs-flächen ist grundsätzlich entbehrlich. Ferner wird nunmehr im Nahbereich von 10 m zur Längsachse der Kabeltrasse eine objektkonkrete Auskunftseinholung bei dem Kabelbetreiber gefordert. Dieser Nahbereich der Kabeltrasse liegt vollständig außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, weshalb die Aufnahme eines Hinweises nicht erforderlich ist. Eine darüberhinausgehende Sicherung des Nahbereichs der Kabeltrasse ist ebenfalls entbehrlich, da eine Sicherung von Zugriffsrechten auf öffentlichen Flächen - hier Gemeinbedarfsfläche - regelmäßig entbehrlich ist. Öffentliche Eigentümer werden eine zum Wohle der Allgemeinheit erforderliche Inanspruchnahme der Flächen ermöglichen.

8.23 Vattenfall

Stellungnahme: Das Plangebiet sei durch das Fernwärme- und Fernkältenetz Potsdamer Platz erschlossen. Die Aussagen zum Bebauungsplan im Schreiben vom 07.09.2015 behalten im vollen Umfang ihre Gültigkeit. Der Stellungnahme ist ein aktualisierter Lageplan des Anlagenstandes beigelegt. Es wird erneut auf die Fernkältetrasse der Nennweite 2x DN250 verwiesen, welche der Versorgung des Kulturforums dient. Sie liegt im Bereich der Grünanlage Scharounstraße und kollidiert mit dem geplanten Neubau.

Abwägung: Die überbaubare Grundstücksfläche innerhalb des Bebauungsplanentwurfs zur Behördenbeteiligung markierte lediglich das engere Entwurfsgebiet des Realisierungswettbewerbs. Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens sollte der gestalterische Spielraum so wenig wie möglich eingeschränkt werden. Für die westliche Baugrenze entlang des Matthäikirchplatzes war ein Abstand von 11,0 m zur Grundstücksgrenze vorgesehen. Planungskonflikte mit dem Leitungsbestand innerhalb der ehemaligen Verkehrsfläche

konnten so vermieden werden. Zwischenzeitlich haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Der Siegerentwurf des Realisierungswettbewerbs überschreitet die geplante westliche Baugrenze, weshalb nunmehr auch hier der Leitungsbestand mit der aktuellen Planung kollidiert. Im Rahmen eines von der Senatsbaudirektorin geleiteten Workshopverfahrens mit der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg und Vertretern der Stiftung preußischer Kulturbesitz wurde geklärt, inwieweit das geplante Museum in diesem Bereich in seinen Ausmaßen verringert werden kann. Im Ergebnis des Workshopverfahrens wurde festgelegt, dass der Abstand zwischen Kirchengebäude und Baugrenze die einfache Höhe der Traufkante des Kirchenschiffs betragen soll, mindestens aber 13,0 m. Der Leitungsbestand liegt somit innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Sollte im Rahmen der Realisierung der Leitungsbestand betroffen sein, muss die erforderliche Verlegung von Leitungen auf Kosten des Verursachers erfolgen.

8.24 Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Stellungnahme: Gemäß den beiliegenden Bestandsplänen befinden sich im Bereich des Bebauungsplangebietes Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe (BWB). Diese ständen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Verfügung. Die Anlagen der BWB, welche sich innerhalb der privaten Flächen zwischen Sigismundstraße und Reichpietschufer befinden, seien dauerhaft durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte) zugunsten der BWB zu sichern. Das Verfahren wurde bereits eingeleitet.

Abwägung: Die Hinweise bezüglich des Leitungsbestands der Berliner Wasserbetriebe sind unter I 2.6 Technische Infrastruktur aufgeführt.

Der Leitungsbestand innerhalb der Flächen zwischen Sigismundstraße und Reichpietschufer sollen dauerhaft durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert werden. Das Verfahren wurde seitens der Berliner Wasserbetriebe bereits eingeleitet. Regelmäßig ist die planungsrechtliche Sicherung von Zugriffsrechten auf öffentlichen Flächen entbehrlich, da öffentliche Eigentümer eine zum Wohle der Allgemeinheit erforderliche Inanspruchnahme ermöglichen werden. Die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ist dadurch zwar prinzipiell entbehrlich, wird jedoch als Hinweis in die Planzeichnung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme: Im Matthäikirchplatz zwischen Scharounstraße und Sigismundstraße liegen Anlagen der BWB. Im Bebauungsplanentwurf sei diese Fläche als "Fläche für den

Gemeindebedarf" kennzeichnet. Bei einer Entwidmung des derzeit öffentlich gewidmeten Straßenlandes sind die dort befindlichen Anlagen zu sichern.

Abwägung: Die überbaubare Grundstücksfläche des Vorentwurfs zum Bebauungsplan markierte lediglich das engere Entwurfsgebiet des Realisierungswettbewerbs. Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens sollte der gestalterische Spielraum so wenig wie möglich eingeschränkt werden. Für die westliche Baugrenze entlang des Matthäikirchplatzes war demgegenüber ein Abstand von 11,0 m zur Grundstücksgrenze vorgesehen. Planungskonflikte mit dem Leitungsbestand innerhalb der ehemaligen Verkehrsfläche sollten so vermieden werden. Zwischenzeitlich haben sich die Rahmenbedingungen geändert. Der Siegerentwurf des Realisierungswettbewerbs überschreitet die geplante westliche Baugrenze, weshalb nunmehr auch hier der Leitungsbestand von der aktuellen Planung betroffen ist. Im Rahmen eines Workshopverfahrens wurde geklärt, ob das geplante Museum in diesem Bereich in seinen Ausmaßen verringert werden kann. Im Ergebnis des Workshopverfahrens wurde festgelegt, dass der Abstand zwischen Kirchengebäude und Baugrenze die einfache Höhe der Traufkante des Kirchenschiffs betragen soll, mindestens aber 13,0 m. Der Leitungsbestand liegt somit innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Sollte im Rahmen der Realisierung der Leitungsbestand betroffen sein, muss die erforderliche Verlegung von Leitungen auf Kosten des Verursachers erfolgen.

Stellungnahme: Hinsichtlich der geplanten unterirdischen Verbindung zwischen der Neuen Nationalgalerie und dem neu zu entwickelnden Museumsbau weisen wir darauf hingewiesen, dass sich hier Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB befinden. Die vorhandenen Trinkwasserleitungen seien für eine gesicherte Versorgung zu jeder Zeit erforderlich. Das bedeute, dass hierfür auch während der Bauphasen (Verlegung der Straoimtrasse bzw. Herstellung der baulichen Verbindung) ein Provisorium notwendig wird. Der vorhandene Mischwasserkanal diene nach derzeitigem Kenntnisstand ausschließlich der Straßenregenentwässerung, weshalb während der Bauphasen auf ein Provisorium verzichtet werden könne. Im Endzustand sind alle Anlagen der BWB wieder notwendig, daher ist die Tiefenlage des Verbindungstunnels so zu planen, dass der ungehinderte Einbau von Trinkwasserleitungen und Mischwasserkanälen einschließlich der dazugehörenden Einstiegschächte sowie eine Straßenregenentwässerung, bestehend aus Straßenabläufen einschließlich Anschlusskanälen gewährleistet ist. Das bedeute dass zwischen Oberkante Tunneldecke des Verbindungsbauwerkes zur Geländeoberkante ein

Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten sei. Alle diesbezüglich erforderlichen Unterlagen seien frühzeitig vom Vorhabenträger bei den BWB einzureichen.

Abwägung: Die Hinweise und Forderungen betreffen die nachgeordneten Zulassungsverfahren und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Im Rahmen der Umsetzung der unterirdischen Verbindung innerhalb des Straßenprofils der Sigismundstraße werden die Berliner Wasserbetriebe in die Planung eingebunden. Die Festsetzung bezüglich der zulässigen Oberkante der Tunneldecke wird aufgrund der Stellungnahme nunmehr angepasst, um den Mindestabstand von 2,5 m zur Geländeoberkante zu gewährleisten.

Stellungnahme: Es wird darauf hingewiesen, dass die äußere Erschließung des Standortes bezüglich der Trinkwasserversorgung gesichert sei. Die innere Erschließung könne entsprechend den jeweiligen Erfordernissen vorgenommen werden. Die Dimensionierung der Versorgungsleitungen erfolge grundsätzlich nur entsprechend dem Trinkwasserbedarf. Löschwasser kann nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Trinkwasserversorgungsnetzes bereitgestellt werden. Schmutzwasserhausanschlüsse sind uneingeschränkt möglich. Dies gilt nicht, wenn das Schmutzwasser über eine Pumpanlage eingeleitet werden soll.

Abwägung: Die Hinweise bezüglich der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Da Regen- und Mischwassereinleitungen eine wesentliche Belastungsgröße für das sensible Gewässersystem darstellen, sei ein umsichtiger Umgang mit Regenwasser besonders wichtig. Aus diesem Grund würde das so genannte Versickerungsgebot (§ 36a Abs. 1 Berliner Wassergesetz) sowohl für private Grundstücke als auch für öffentliche Straßen und Plätze gelten. Deshalb sei unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Randbedingungen eine vollständige Versickerung des Regenwassers im Bebauungsplangebiet anzustreben. Für neu geplante öffentlich gewidmete Straßen sind im Seitenbereich ausreichend große Flächen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorzusehen. Je nach Straßenprofil sei im Regelfall ein Straßen begleitender Streifen (ein- oder beidseitig) für die Anordnung von Versickerungsmulden mit einer jeweiligen Breite von 3,00 m zu berücksichtigen. Muss vom Regelfall abgewichen werden, unterstützen wir gern bei der Erarbeitung angepasster Lösungen. Sollte eine vollständige Versickerung des

Regenwassers nicht möglich sein, wäre es zulässig, Niederschlagswasser im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis und entsprechend der hydraulischen Leistungsfähigkeit in die Mischwasserkanalisation einzuleiten. Von privaten Grundstücksflächen müsse der Spitzenabfluss begrenzt werden. Deshalb sind in den weiteren Planungsphasen Maßnahmen zur Vermeidung und Verzögerung der Regenwassereinleitung zu berücksichtigen.

Abwägung: Aufgrund der Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs und der daraus resultierenden vollflächigen Versiegelung des Grundstücks an der Potsdamer Straße ist auch eine nur teilweise Versickerung des Regenwassers nicht möglich. Daher sind in den weiteren Planungsphasen Maßnahmen zur verzögerten Einleitung des Regenwassers in die Mischwasserkanalisation vorzusehen. Als allgemein anerkannte Maßnahmen sind hier Regenwasserzisternen bzw. Staukanäle zu nennen. Im weiteren Verfahren wurde ein Grobkonzept zur Regenwasserbewirtschaftung erstellt.

Im Ergebnis der Untersuchung konnte festgestellt werden, dass nach DIN 1986-100:2008-5 ein Überflutungsnachweis zu führen ist, da die geplante Bebauung weitgehend aus Dachflächen und nicht schadlos überflutbaren Flächen bestehen wird. Demnach ist die Überflutungsüberprüfung in Verbindung mit der Notentwässerung für ein 5-Minuten Regenereignis in 100 Jahren nachzuweisen.

Auf der Grundlage einer zu entwässernden Fläche von ca. 11.775 m² wurde für dieses Regenereignis ein Regenwasseranfall von 183,7 m³ für Dachflächen und von 52,4 m³ für außenliegenden Flächen ermittelt. Auf Basis der ermittelten Regenwassermengen und der zu Verfügung stehenden Mischwasserkanalisation wurde die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalisation der Berliner Wasserbetriebe ermittelt. Gemäß Schreiben vom 23.02.2017 wurde mitgeteilt, dass Regenwasser von unverschmutzten Dachflächen mit einer Begrenzung des Spitzenabflusses auf 150 l/s in den Regenüberlaufkanal in der Herbert-von-Karajan-Str. eingeleitet werden kann. Für die Freiflächen in Größe von ca. 2.250 m² bestünden keine Drosselungsbegrenzungen.

Aufgrund dieser Vorgaben müsste ein Rückhalteraum mit einer Mindestkapazität von 140 m³ Regenwasser vorgesehen werden. Der Regenüberlaufkanal würde über eine Druckleitung mit Pumpe erreicht werden. Mit einer Förderleistung von 150 l/s wäre der Raum nach etwa einer Stunde wieder geleert. Die Außenflächen können in die Mischwasserkanalisation als Freispiegelleitungen eingeleitet werden.

8.25 Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (NBB)

Stellungnahme: Die Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (NBB) übersendet mit ihrer Stellungnahme ihren Anlagenbestand im Planungsgebiet als Anlage sowie technische Hinweise zum Umgang mit dem vorhandenen Anlagenbestand. Gemäß Anlage zur Stellungnahme befindet sich der Anlagenbestand der NBB im Straßenprofil der Sigismundstraße.

Abwägung: Im Bereich des Plangebiets befinden sich Leitungsabschnitte $< 0,1$ bar in Betrieb. Allerdings ist nur der Leitungsbestand im Straßenprofil der Sigismundstraße von der vorliegenden Planung betroffen. In diesem Bereich ist eine unterirdische Verbindung des Museumneubaus mit der Neuen Nationalgalerie geplant. Aufgrund der übergeordneten Bedeutung der hier vorhandenen 380-kV-Leitung (Leitungsträger: 50Hertz Transmission GmbH), kann die bauliche Verbindung erst nach Umlegung dieser Starkstromtrasse frühestens im Jahr 2027 realisiert werden. Sollte im Rahmen der Realisierung des Verbindungsbaus eine Umverlegung des Leitungsbestands der NBB notwendig werden, sind die in der Stellungnahme genannten Maßnahmen zu ergreifen. Die Kosten einer eventuell erforderlichen Umverlegung erfolgt zu Lasten des Verursachers.

Die Aufteilung und technische Ausstattung der geplanten Verkehrsflächen ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Diese Details werden in der anhängigen Ausbauplanung geregelt und in der Ausführungsplanung mit den zuständigen Unternehmensträgern abgestimmt.

8.26 Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Stellungnahme: Es wird darauf hingewiesen, dass die Erschließungsstandards des Nahverkehrsplans nur durch die Bushaltestellen in der näheren Umgebung des Plangebiets erfüllt werden können.

Abwägung: Die Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 1.2.5 "Verkehrerschließung" entsprechend der Stellungnahme angepasst.

8.27 Berliner Stadtreinigung (BSR)

Stellungnahme: Bauliche oder Grundstücksinteressen der Berliner Stadtreinigung sowie Belange der Abfallbeseitigung würden durch die Planung nicht berührt. Auch aus reinigungstechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die geplanten Baumaßnahmen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht. Bezüglich der Hinweise zu baulichen Erfordernissen zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung der Müllabfuhr und Straßenreinigung ist zu bemerken, dass die Ausbildung und technische Ausstattung der Zuwegungen nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens ist. Diese Details werden in der anhängigen Ausbauplanung geregelt und in der Ausführungsplanung mit den zuständigen Unternehmensträgern abgestimmt.

8.28 Berliner Feuerwehr

Stellungnahme: Seitens der Berliner Feuerwehr bestehen keine Hinweise und Bedenken zur vorliegenden Planung.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

8.29 Industrie- und Handelskammer (IHK)

Stellungnahme: Seitens der Industrie- und Handelskammer bestehen keine Hinweise und Bedenken zur vorliegenden Planung.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

8.30 Ergebnis der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Auswertung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen führte insbesondere zu redaktionellen Änderungen und Ergänzungen der Begründung zum Bebauungsplan.

Wesentlichste Änderungen betreffen die Festsetzungen bezüglich der Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen auf den Baupotenzialflächen aufgrund der Wettbewerbsergebnisse, der Ergebnisse des Workshopverfahrens und der Auswertung der Stellungnahmen. Auf dem Baufeld westlich der Neuen Nationalgalerie wurde darüber hinaus auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung verzichtet, da die geplanten Festsetzungen dem derzeit nach § 34 BauGB zulässigen Maß entsprechen und daher kein Regelungserfor-

dernis besteht. Darüber hinaus wurden Leitungsrechte zwischen der Sigismundstraße und dem Reichpietschufer als Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung wurden eine klimaökologische Stellungnahme und ein Versickerungskonzept beauftragt.

9 Erneute Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Die erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs und der zugehörigen Begründung mit Stand vom 10.04.2017 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 10. Mai 2017 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert. Dem Schreiben waren der Bebauungsplanentwurf und die Begründung einschließlich dem Umweltbericht, die artenschutzfachlichen Ergebnisse, die Baumliste sowie Bestandskarte zum Umweltbericht, das schalltechnische Gutachten zum Verkehrslärm sowie das Konzept zur Niederschlagsentwässerung beigelegt. Vorliegende Gutachten wurden fachspezifisch bereitgestellt. Die Beteiligungsfrist endete am 12. Juni 2017.

Das konkrete Erfordernis für die erneute Behördenbeteiligung bestand darin, dass der Entwurf des Bebauungsplans auf Basis des prämierten Entwurfs von Herzog & de Meuron sowie den Ergebnissen des Workshopverfahrens angepasst wurde.

Im Vergleich zur Entwurfsfassung zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB betreffen die wesentlichsten Änderungen die geplanten Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen auf den Baupotenzialflächen. Die Grundlage für die angepassten Festsetzungen bildeten das Wettbewerbsergebnis, die Ergebnisse des nachgelagerten Workshopverfahrens und die Auswertung der Stellungnahmen der Behördenbeteiligung vom Oktober 2016. Auf dem Baufeld westlich der Neuen Nationalgalerie wurde darüber hinaus auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung verzichtet, da aufgrund der Anwendung des § 34 BauGB hinsichtlich dem zulässigen Maß sowie der Beachtung des Einzel- und Ensembleschutzes der umgebenden Baudenkmale kein weiteres Regelungserfordernis besteht. Darüber hinaus wurden Leitungsrechte zwischen der Sigismundstraße und dem Reichpietschufer als Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.

In das Beteiligungsverfahren wurden insgesamt 39 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (einschließlich der Fachabteilungen des Bezirks) einbezogen. Insgesamt gin-

gen 28 Rückäußerungen ein, von denen 10 Anregungen und Hinweise zur Planung enthielten.

Mit einzelnen Trägern öffentlicher Belange fanden Abstimmungsgespräche statt.

Im Einzelnen wurden folgende planungsrelevante Stellungnahmen vorgebracht, die bei der Abwägung zu berücksichtigen waren:

9.1 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen IA-IB

Stellungnahme: Im Begründungstext unter Punkt 2: Entwickelbarkeit aus dem FNP bitte folgende Änderungen vornehmen:

1. Der FNP stellt "Gemischte Bauflächen M1" dar, keine "Kerngebiete". (2 Textänderungen)
2. Im Satz 3 bitte einfügen: "..., gemäß AV-FNP vom 29.06.2016, ..."
3. Den letzten Satz ersetzen durch: "Aufgrund der untergeordneten Flächengröße (<1 ha) und der örtlichen Bedeutung ist die Entwickelbarkeit der Gemeinbedarfsfläche aus der Darstellung Gemischte Baufläche M1 im dem Flächennutzungsplan gegeben."

Übereinstimmung mit Stadtentwicklungsplänen (außer Verkehr) und sonstigen eigenen thematischen und teils räumlichen Entwicklungsplanungen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt III.2 "Entwickelbarkeit aus dem Flächennutzungsplan" entsprechend der Stellungnahme redaktionell angepasst. Ein darüberhinausgehender Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

9.2 Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz II D 25

Stellungnahme: Gegen die Planungsziele an sich bestehen keine Einwände, allerdings besteht hinsichtlich der „anzustrebenden Versickerung des Regenwassers im Plangebiet“ (s. S. 55, Pkt. 2.1.4) noch grundsätzlicher Klärungsbedarf.

Das Planungsgebiet liegt im Einzugsbereich des Mischwasserpumpwerkes Berlin III. Für dieses Einzugsgebiet wurde gemäß der Sanierungserlaubnis für die Mischwassereinleitungen seitens der Berliner Wasserbetriebe ein Sanierungskonzept erstellt. Um das Ziel der geplanten Sanierungsmaßnahmen zur Reduzierung des Schadstoffeintrags aus den Regenüberläufen in die Gewässer aus diesem Gebiet nicht zu gefährden, sind ggf. seitens der Berliner Wasserbetriebe auferlegte

Einleitungsbeschränkungen für die überplanten Grundstücke bezüglich der Schmutz- und /oder Niederschlagsentwässerung einzuhalten.

Die Reduzierung der Überlaufereignisse der Mischwasserkanalisation in die Gewässer ist für die Einhaltung der Zielvorgabe der Gewässergüteklasse 2 nach der gültigen EU-Wasserrahmenrichtlinie bei der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen. Auf den Grundstücken anfallendes geringverschmutztes Niederschlagswasser, z.B. von Dachflächen, sollte auf den Grundstücken direkt versickert werden. Das o.g. planerische Ziel, in erster Linie unbelastetes Wasser von Dachflächen zu versickern, wird grundsätzlich begrüßt, allerdings ist anhand des Planmaterials nicht erkennbar wie dieses Ziel angesichts des hohen Versiegelungsgrades erreicht werden soll. Ich empfehle daher ein Entwässerungskonzept erarbeiten zu lassen und mit der Wasserbehörde abzustimmen.

Hinweise: Bei der Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes möchte ich auch auf die sogenannten „Blau-Grünen-Dächer“ hinweisen, wie sie für die Niederschlagswasserbewirtschaftung im Kurt-Schumacher-Quartier vorgesehen sind. Dabei handelt es sich um eine Dachbegrünung, die zusätzlich über ein bestimmtes Speichervolumen für anfallendes Niederschlagswasser verfügt. Dieses auf dem begrünten Dach zwischengespeicherte Wasser kommt somit nicht zum Abfluss, vermindert damit die Häufigkeit von Überlaufereignissen der Mischwasserkanalisation in den Landwehrkanal und steht damit für die Verdunstung zur Verfügung. Durch die ermöglichte Verdunstung ergibt sich ein zusätzlicher klimatischer Entlastungseffekt, der der Aufheizung der Bauflächen entgegenwirkt.

Ergänzung:

Das im Zusammenhang des B-Planes vorgelegte Entwässerungskonzept (Stellungnahme zur Niederschlagsentwässerung - Bericht; Forschungs- und Planungsgruppe Stadt und Verkehr (FGS) vom 13.3.2017) wurde hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den übergeordneten wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch das Referat II B unserer Abteilung geprüft.

Für den Neubau des Museums des 20. Jahrhunderts ist die Überdachung von 9.162 m² des 11.775 m² großen Grundstücks vorgesehen. Nach dem vorliegenden Entwässerungskonzept soll entsprechend eines Schreibens der BWB vom 23.02.2017 das Regenwasser von den Vorplatzflächen ungedrosselt in den Mischwasserkanal eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser von den Dachflächen soll mittels eines Stauraumkanals auf 150 l/s gedrosselt und in einen Regenüberlaufkanal (Herbert-von-Karajan-Straße) eingeleitet werden, der in den Landwehrkanal mündet. Dies entspricht einer Abflussspende von 163 l/(s*ha). Die im Rahmen des Projektes Leitfaden Regenwassereinleitungen ermittelten

natürlichen Gebietsspenden liegen in diesem Bereich für ein 100 jährliches Regenereignis bei bis zu 10,8 l/(s*ha).

Der Landwehrkanal ist bereits sehr stark belastet durch Regenwassereinleitungen und Mischwasserüberläufe bei Starkregen. Dies hat sich während des Starkregenereignisses vom 29./30.6.2017 bestätigt. Ein Wasserspiegelanstieg um bis zu 90 cm führte zu einer Umkehrung der hydrostatischen Verhältnisse an der Oberschleuse (Unterwasserstand höher als Oberwasserstand). Nach Auskunft des Objektbereichs Wasser der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wurden die Schleusentore der Unterschleuse überströmt. Dies hätte zum Versagen der Schleusentore führen können, da das Bauwerk für einen solchen Lastfall nicht bemessen ist, und wäre mit erheblichen Problemen verbunden gewesen. Durch den Eintrag von organischem Material aus Regenwassereinleitungen und Mischwasserentlastungen kam es durch mikrobielle Abbauprozesse zu einer Sauerstoffzehrung, die wiederum zu Fischsterben führt. Das Fischsterben kann eine Verschlechterung nach WRRL für die Biokomponente Fische zur Folge haben. Die Fischkadaver sind durch das Land mit großem Aufwand zu entfernen.

Zusätzliche Einleitungen in den Landwehrkanal bzw. in den Kanal einleitende oder entlastende Kanalisation würden zu einer Verschärfung der Situation führen, was § 55 des WHG widerspricht. Nach § 55 (1) WHG ist Abwasser (hierzu gehört auch Regenwasser) so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Nach Absatz 2 soll Niederschlagswasser ortsnahe versickern, verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Eine zusätzliche Einleitung in die Mischwasserkanalisation, die die natürliche Gebietsspende überschreitet, führt zu einer Erhöhung des Mischwasseraufkommens und damit im Gegensatz zur angestrebten Reduzierung zu einer möglichen Erhöhung der Mischwasserentlastungen und widerspricht außerdem dem Grundsatz Niederschlagswasser nicht

mit Schmutzwasser zu vermischen. Eine zusätzliche Einleitung in den Regenüberlaufkanal, die die natürliche Gebietsspende überschreitet, führt zu einer Erhöhung der hydraulischen Belastung und damit zu einer Verschärfung der o.g. Belastungen.

Nach § 27 (2) ist für den Landwehrkanal das gute ökologische Potenzial und ein guter chemischer Zustand zu erreichen. Eine Verschlechterung ist zu vermeiden.

Zusätzlichen Einleitungen über den natürlichen Gebietsabfluss hinaus kann daher nicht zugestimmt werden. Die Einleitung sowohl in die Mischwasserkanalisation als auch in den Regenüberlaufkanal ist auf 10 l/(s*ha) zu begrenzen.

Ich empfehle daher für das Plangebiet eine Entwässerungslösung zu erarbeiten, die mit den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und den wasserrechtlichen Vorgaben des WHGs und der EG-WRRL in Übereinstimmung steht.

Es wird empfohlen, das überarbeitete Entwässerungskonzept mit der Verwaltung hinsichtlich der Zulässigkeit der vorgesehenen Maßnahmen abzustimmen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs und der daraus resultierenden vollflächigen Versiegelung des Grundstücks an der Potsdamer Straße ist auch eine nur teilweise Versickerung des Regenwassers fraglich. Daher sind in den weiteren Planungsphasen Maßnahmen zur verzögerten Einleitung des Regenwassers in die Mischwasserkanalisation vorzusehen. Als allgemein anerkannte Maßnahmen sind hier Regenwasserzisternen bzw. Staukanäle zu nennen. Die in der Stellungnahme vorgeschlagene Maßnahme zur Regenwasserbewirtschaftung, die sogenannten "blaugrünen Dächer", können im Rahmen der vorliegenden Planung nicht angewendet werden, da das Wettbewerbsergebnis eine einheitliche Fassaden- und Dachgestaltung vorsieht, die sich in seiner Materialität an der St.-Matthäus-Kirche orientieren soll. Dachbegrünungen würden daher dem Wettbewerbsergebnis widersprechen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Grobkonzept zur Regenwasserbewirtschaftung erstellt, welches die erforderlichen Maßnahmen auf Umsetzbarkeit überprüft.

Im Ergebnis der Untersuchung konnte festgestellt werden, dass nach DIN 1986-100:2008-5 ein Überflutungsnachweis zu führen ist, da die geplante Bebauung weitgehend aus Dachflächen und nicht schadlos überflutbaren Flächen bestehen wird. Demnach ist die Überflutungsüberprüfung in Verbindung mit der Notentwässerung für ein 5-Minuten Regenereignis in 100 Jahren nachzuweisen.

Auf der Grundlage einer zu entwässernden Fläche von ca. 11.775 m^2 wurde für dieses Regenereignis ein Regenwasseranfall von $183,7 \text{ m}^3$ für Dachflächen und von $52,4 \text{ m}^3$ für außenliegenden Flächen ermittelt. Auf Basis der ermittelten Regenwassermengen und der zu Verfügung stehenden Mischwasserkanalisation wurde die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalisation der Berliner Wasserbetriebe ermittelt. Gemäß Schreiben vom 23.02.2017 wurde mitgeteilt, dass Regenwasser von unverschmutzten Dachflächen mit einer Begrenzung des Spitzenabflusses auf 150 l/s in den Regenüberlaufkanal in der Herbert-von-

Karajan-Str. eingeleitet werden kann. Für die Freiflächen in Größe von ca. 2.250 m² bestünden keine Drosselungsbegrenzungen.

Aufgrund dieser Vorgaben müsste ein Rückhalteraum mit einer Mindestkapazität von 140 m³ Regenwasser vorgesehen werden. Aufgrund der im Rahmen der Stellungnahme mitgeteilten maximalen Einleitbeschränkungen von 10 l/(s*ha) wurde das Niederschlagsentwässerungskonzept überarbeitet. Nunmehr muss ein Rückhalteraum mit einer Mindestkapazität von rund 770 m³ Regenwasser vorgesehen werden. Der Regenüberlaufkanal würde über eine Druckleitung mit Pumpe erreicht werden. Die planungsrechtliche Sicherung der Maßnahme erfolgt über Regelungen innerhalb der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und dem Land Berlin. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Für die vorgesehenen Tiefbaumaßnahmen sind Grundwasserbenutzungen zu erwarten, hierbei ist folgendes zu beachten: Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten bzw. Ableiten von Grundwasser sowie Einbringen bzw. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser stellen nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Benutzungen dar, die in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG bedürfen.

Um die Auswirkungen der Grundwasserförderung auf Umgebung, Gebäude, Anlagen Dritter sowie auf Schutzgüter, insbesondere bei Altlasten, zu minimieren, werden häufig Bauausführungen in "Trogbauweise" (Baugrube mit einer Dichtheit von mindestens 1,5 l/s x 1.000 m² der benetzten Wand- und Sohlfläche) gefordert.

Im eigenständigen wasserbehördlichen Verfahren wird geprüft, welche Auswirkungen die beantragten Grundwasserbenutzungen tatsächlich haben werden.

Für die stofflichen Benutzungen des Grundwassers, d.h. unterhalb des HGW/zeHGW, sind die Anforderungen des § 48 des Wasserhaushaltsgesetzes einzuhalten (Grundwasser-Verträglichkeit).

In Abhängigkeit von den geplanten Grundwasserentnahmen ist eine UVP-Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 16h des Berliner Wassergesetzes (BWG) und Nr. 13.3. der Anlage 3 des BWG vorzunehmen.

Weitere zulassungspflichtige Grundwasserbenutzungen sind z.B. das Errichten und Betreiben von Brunnen und die Erdwärmenutzung.

In den wasserrechtlichen Verfahren. (z.B. Wasserhaltungen, Brunnen, Erdwärme usw.) erfolgt jeweils die Beteiligung der zuständigen Altlastenbehörde. Sind für den beplanten Bereich Einträge im Bodenbelastungskataster BBK oder weitergehende diesbezügliche Erkenntnisse vorhanden, können für die Feststellung der Erlaubnisfähigkeit und für die Ausführung von Grundwasserbenutzungen Maßnahmen zur Ermittlung und/oder Überwachung der Grundwasserqualität im Bereich der Grundwasserbenutzungen erforderlich werden (z. B. Förderwasseruntersuchungen, Grundwassergütemessstellen).

Abwägung: Die Hinweise bezüglich der wasserrechtlichen Erlaubnispflichtigkeit werden zur Kenntnis genommen und an die Bauherr*innen weitergeleitet. Sie sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern werden in den nachgeordneten Verfahren geregelt. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

9.3 Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz III B 11

Stellungnahme: Die Belange des Naturschutzes insb. der Eingriffsregelung wurden im Vorfeld abgestimmt. Dementsprechend liegen keine weiteren Einwendungen zu den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes 1-35ba vor.

Der Betrag zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme – Renaturierung der Tiergartengewässer – und - der Pflanzung der 61 Ersatzbaumpflanzungen - ist zweckgebunden zu Baubeginn unter der genauen Angabe des verbindlichen Verwendungszweckes (notwendig für Überprüfungszwecke) auf ein Konto der Landeshauptkasse zu überweisen. Die Mittel für die Ersatzpflanzungen werden dem Bezirk Mitte bei Umsetzung dann zur auftragsweisen Bewirtschaftung freigegeben.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich hat sich die Stiftung Preußischer Kulturbesitz bereiterklärt unter anderem die Kosten für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu übernehmen.

Die Hinweise bezüglich der Zahlungsmodalitäten werden an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz weitergeleitet. Ein darüberhinausgehender Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

9.4 Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz IV C 36

Stellungnahme: Wie im Schreiben vom 09.10.2016 dargestellt, kann aus heutiger Sicht noch nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Sigismundstraße in die Überlegungen für eine mögliche Straßenbahn-Endstelle einbezogen wird. Deshalb erscheint es sinnvoll, dass bei der Ausführung des unterirdischen Bauwerks in der Sigismundstraße die entsprechenden Lasten einer möglichen Straßenbahn berücksichtigt werden. Dieses Szenario käme allerdings erst dann zum Tragen, wenn der Realisierungszeitraum der Straßenbahn nach 2027 liegt und sich die Sigismundstraße als einzig mögliche Endstelle herausstellen sollte.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

9.5 Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz V OI 12

Stellungnahme: Infolge der Konkretisierung der Bauplanung für die Um- und Erweiterungsbauten des Kulturforums und der daran angelehnten Planentwurfsänderung für den 1-35ba wird nun doch mit Auswirkungen auf die Potsdamer Brücke zu rechnen sein:

Über die Wasserbehörde konnte Ende 2016 in Erfahrung gebracht werden, dass es Grundwasserabsenkungen geben wird. Diese werden einen Absenkrichter bis zur Potsdamer Brücke haben, wobei es im Brückenbereich nur noch in geringem Maß zur temporären Veränderung des Grundwasserspiegels kommen soll, was durch baubegleitende Überwachungsmessungen zu belegen wäre.

Wesentlich bedenklicher für die Potsdamer Brücke erweisen sich die aktuell geplanten Baugrubenverbauten im Bereich Potsdamer Straße Ecke Reichpietschufer, zu denen es in den vergangenen Jahren noch keine Aussagen gab. Der vom Bauherrn beauftragte Vermesser hat bereits kundgetan, dass die geplanten Arbeiten als „setzungsrelevant für die Potsdamer Brücke“ eingestuft sind. Aus diesem Grund muss es eine vermessungstechnische Begleitung der Potsdamer Brücke während der gesamten Bauzeit geben. In dem noch abzustimmenden Vermessungs- und Havariekonzept werden vermessungstechnische Grenzwerte und eine Vorgehensweise bei deren Überschreitung festzulegen sein.

Unabhängig der bereits begonnenen, privatrechtlichen Abstimmungen fordert SenUVK, V OI, dass die zwingende Durchführung einer bautechnischen und einer geodätischen Beweissicherung für die Potsdamer Brücke zum Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Festsetzungen für das Bebauungsplanverfahren werden. Beide Beweissicherungen müssen

vor Baubeginn mit der Nullerfassung starten und einige Zeit nach Bauende nachlaufend fortgeführt werden.

SenUVK, V OI, stützt sich mit der Forderung nach einer öffentlich-rechtlichen Sicherung der Brücke, die außerhalb des Geltungsbereichs des 1-35ba liegt, aber von den Planungen des 1-35ba direkt betroffen ist, auf das Berliner Straßengesetz (BerlStrG). Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a BerlStrG gehört die Brücke zur öffentlichen Straße. SenUVK, V OI, hat für das Land Berlin (den Träger der Straßenbaulast nach § 7 Abs. 1 BerlStrG) insbesondere die Aufgaben zur Potsdamer Brücke nach § 7 Abs. 2 und 6 BerlStrG zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass die Brücke keinen Schaden nimmt.

Abwägung: Dem Hinweise wird gefolgt. Aufgrund der erforderlichen Grundwasserabsenkung im Rahmen der Realisierung des Museums des 20. Jahrhunderts wird nach Aussage der Oberen Wasserbehörde mit Auswirkungen auf die Potsdamer Brücke zu rechnen sein. Aus diesem Grund ist vor Baubeginn eine bautechnische und eine geodätische Beweissicherung für die Potsdamer Brücke durchzuführen. Das Beweissicherungsverfahren muss, in Abstimmung mit weiteren erforderlichen Beweissicherungsverfahren, vor Baubeginn mit der Nullerfassung starten und einige Zeit nach Bauende nachlaufend fortgeführt werden.

Die Durchführung eines bautechnischen und geodätischen Beweissicherungsverfahrens für die Potsdamer Brücke wird Gegenstand der Vereinbarung zwischen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Senatsverwaltung von Berlin.

Eine darüberhinausgehende öffentlich-rechtliche Sicherung in Form von Festsetzungen zum Bebauungsplan ist nicht möglich, da Beweissicherungsverfahren nicht Gegenstand der Bauleitplanung sind. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

9.6 Landesdenkmalamt (LDA)

Stellungnahme: Die o.g. Planung berührt Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege in hohem Maße.

Das denkmalgeschützte Ensemble „Kulturforum“ mit dem im Plangebiet befindlichen Baudenkmal „Neue Nationalgalerie“ (NNG) sowie den benachbarten Baudenkmalen „Philharmonie“ und „Staatsbibliothek“ versammelt bedeutende Bauwerke der Nachkriegsmoderne mit einer weltweiten Bekanntheit. Es bildet zusammen mit dem älteren miteinbezogenen Baudenkmal „St.-Matthäus-Kirche“ ein bedeutendes Zeugnis des urbanistischen Konzepts der „Stadtlandschaft“, das auf dem Zusammenwirken von Solitärbauten inmitten großzügiger und „fließender“ Freiräume beruht.

Die geplanten Bauten des „Museums des 20. Jahrhunderts“ (M20) sowie eines Erweiterungsgebäudes westlich der NNG verändern das Erscheinungsbild und die städtebauliche Wirkung des Ensembles und seiner Einzelbauten, insbesondere der NNG und der Kirche, erheblich.

Die im Vorfeld des Verfahrens unter Beteiligung des LDA getroffenen Abstimmungen, die diese Veränderungen mildern, werden mitgetragen. Die mehrfach geäußerte grundsätzlich kritische Sichtweise des LDA auf das geplante Bauvorhaben des M20 bleibt jedoch bestehen und sollte textlich in den betreffenden Abschnitten der Begründung zum Ausdruck gebracht werden (dazu weiter unten).

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis des mehrstufigen Wettbewerbsverfahrens und die Entscheidung das Museum des 20. Jahrhunderts innerhalb des denkmalgeschützten Ensembles "Kulturforum" zu errichten, ist mit einer erheblichen Veränderung des Erscheinungsbilds des Kulturforums verbunden. Aufgabe des Realisierungswettbewerbs war unter anderem ... "die stadträumliche Gesamtsituation zu ordnen und zu klären." (Auslobung Realisierungswettbewerb) Der Museumsneubau ... "soll das Konzept der "Stadtlandschaft", dieser mit Bezug zum nahen Grünraum des Tiergartens komponierten Gruppe von unterschiedlichen Kulturbauten, weiterentwickelt werden." (Auslobung Realisierungswettbewerb).

Der ausgewählte Entwurf des Architekturbüros Herzog & de Meuron entspricht gemäß Jury-Entscheidung den in der Wettbewerbsauslobung formulierten Ansprüche am besten.

Ein darüberhinausgehender Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Die beschriebenen Konkretisierungen der Kubatur des M20 werden grundsätzlich mitgetragen. Da entscheidende Maße (Abstände, Höhen) anhand des Kirchenbaukörpers festgelegt wurden, und es aber gleichzeitig zu Unsicherheiten bzgl. der korrekten Höhen der St.-Matthäuskirche kam, muss die Übereinstimmung der festgelegten Maße mit den tatsächlichen Höhen sichergestellt sein.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erarbeitung der Wettbewerbsvorlagen wurden die aus denkmalfachlicher Sicht unbedenklichen Höhen für dieses Baufeld durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufgenommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Da der Bebauungsplan Konflikte abschließend regelt, müssen zudem weitere Festsetzungen unbedingt vorgenommen werden. Die Abstimmung zum Abstand von Kirche und M20 wurde unter der Voraussetzung der geplanten geringeren Traufhöhe des M20 getroffen. Die Traufhöhen des Neubaus müssen somit in der beschriebenen Höhe (max. 8,7m über Gelände an der Westfassade) festgesetzt werden.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es trifft zu, dass im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens die durch die Planung ausgelösten Konflikte bewältigt werden müssen, also sich mit den betroffenen Belangen umfassend auseinandergesetzt werden muss. Die Bauleitplanung steht immer im Spannungsfeld zwischen dem "Planerfordernis", dem "Gebot der planerischen Zurückhaltung" und der "umfassenden Konfliktbewältigung". Der vorliegende Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses bilden. Hierbei sind auch die denkmalfachlichen Belange zu berücksichtigen. Aufgrund der im Rahmen der Behördenbeteiligungen vorgebrachten Bedenken des Landesdenkmalamts, wurden mehrere Abstimmungstermine im Januar und Februar 2017 durchgeführt.

Die Hinweise und Bedenken des Landesdenkmalamts bezüglich der Auswirkungen des Museumsneubaus auf die St.-Matthäus-Kirche wurden im Rahmen eines Workshops mit Vertretern der evangelischen Kirche, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, dem Landesdenkmalamt und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen diskutiert, um einen Konsens über die Höhenentwicklung und Kubaturen des Museumsneubaus zu erreichen.

Im Rahmen des Workshops konnten folgende Einigungen erzielt werden:

- Für den First des neuen Museumsbaus wird verbindlich die Höhe des Firsts des Hauptschiffs der St-Matthäus-Kirche festgelegt und als OK Gebäudehöhe im B-Plan festgesetzt.
- Die Südfassade des geplanten Museums zur Sigismundstraße wird gegenüber der im Wettbewerbsentwurf vorgesehenen Gebäudekante zurückverlagert, um die Apsiden der Kirche freizustellen. In der Planzeichnung des Bebauungsplans wird dementsprechend diese Baugrenze in der Flucht der Südfassade des Kirchenschiffs festgesetzt (nunmehr 9,0 m zur Straßenbegrenzungslinie der Sigismundstraße).
- Für den Abstand zwischen der Ostfassade der Kirche und dem geplanten Museum wurde nach intensiver Diskussion festgelegt, dass dieser die einfache Höhe der Traufkante des Kirchenschiffs, mindestens aber 13,0 m betragen soll.

Diese Abstimmungsergebnisse sollen neben dem prämierten Entwurf die Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplans bilden. Da der Entwurf bereits in seiner Kubatur (Abstand zur St.-Matthäus-Kirche) angepasst wurde, sind die Proportionen der Süd- und Nordfassade neu zu bestimmen. Das Satteldach sowie die dazugehörige Giebelfassade bilden hierbei die Grundidee des Entwurfs des Architekturbüros Herzog & de Meuron und orientieren sich in ihren Proportionen und der Form an dem Giebel der Alten Nationalgalerie auf der Museumsinsel in Berlin Mitte. Deshalb besteht seitens des Plangebers kein Zweifel daran, dass seitens der Stiftung Preußischer Kulturbesitz im Rahmen der weiteren Konkretisierung an dieser Grundidee festgehalten wird.

Auf die Festsetzung einer maximalen Traufhöhe soll verzichtet werden, um einen nötigen Spielraum für weitere erforderliche Anpassungen zu erhalten. In der Stellungnahme konnte auch nicht schlüssig hergeleitet werden, warum das Maß von 8,7 m über Grund die Grenze für die denkmalschutzrechtliche Zumutbarkeit bildet. Trotzdem wurde sich im Rahmen der nachbarschaftlichen Abstimmung mit der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz darauf geeinigt, dass die Traufhöhe des Museumneubaus mindestens zwei Meter unterhalb der Traufhöhe des Kirchengebäudes bleiben wird. Diese planergänzende Regelung wird nunmehr Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und dem Land Berlin. Ein darüberhinausgehender Überarbeitungsbedarf für den Bebauungsplan resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Vor der Westfassade ist ein ca. 4 m breiter Streifen für eine Treppenanlage ausgewiesen, ohne dass bislang eine Festsetzung über die Höhe dieser Treppe getroffen wurde. Da die geplante Treppenanlage den Niveauunterschied zwischen Potsdamer Straße und Kirchplatz überwinden soll, wäre eine Höhe von ca. 2 m erforderlich. Selbst wenn die Ost-West-Wegeverbindung im Inneren des Gebäudes ein Gefälle erhalten soll, muss von einer erheblichen Höhe der Treppe ausgegangen werden. Die Treppe ist damit kein untergeordnetes Bauwerk mehr, sondern optisch so präsent, dass der gewünschte Abstand zwischen Kirche und Neubau optisch deutlich eingeschränkt wird. Die Höhe einer Freitreppe darf die Höhe des Sockels der Kirche bzw. der dort vorhandenen Seitentreppe nicht übersteigen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Treppenanlage entlang der Westfassade des geplanten Museums des 20. Jahrhunderts wurde als Ausnahmetatbestand in den Bebauungsplan aufgenommen. Hierbei handelt es sich um einen untergeordneten Gebäudeteil, dem kaum ein städtebauliches Gewicht beigemessen werden kann. Ferner

wurde im Rahmen des Niederschlagsentwässerungskonzepts ein digitales Geländemodell erstellt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass der tatsächliche Niveauunterschied zwischen dem Gehweg an der Potsdamer Straße und Kirchplatz ca. 1,65 m beträgt. Der Entwurf sieht eine Treppenanlage in Höhe von 80 cm vor. Der restliche Niveausprung soll innerhalb des Gebäudes überwunden werden.

Da es sich bei dieser Festsetzung um eine Ausnahme handelt, sind die Gründe für den Ausnahmetatbestand innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan zu verdeutlichen und werden redaktionell ergänzt. Ein darüberhinausgehender Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Kritisch wird die derzeitige Planung für die Südseite des M20 gesehen, die direkt der NNG gegenüberliegt. Es darf in Grundriss, Fassadengestaltung und Freiraumplanung nicht der Eindruck einer Rückseite des Gebäudes entstehen. In Bezug auf planungsrechtliche Festsetzungen ist die Möglichkeit einer Massierung von bis 90 Fahrradstellplätzen an dieser Stelle zu vermeiden.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Freiraumgestaltung des gesamten Bereichs am Kulturforum obliegt der Senatsverwaltung von Berlin. Auch aus verkehrstechnischer Sicht ist eine Bündelung aller Fahrradstellplätze an einer Fassade nicht wünschenswert. Da die Außenanlagenplanung derzeit noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Verortung der Nebenanlagen nicht zielführend.

Stellungnahme: Die Festsetzungen zur NNG werden mitgetragen. Die Grünanlage südlich der NNG entlang des Reichpietschufers wurde in Zusammenhang mit dem Museumsbau realisiert. Ihre Gestaltung ist Teil der Konzeption von Mies van der Rohe und zeigt sein Verständnis des Zusammenspiels von Architektur und gestalteter Natur. Die Grünanlage ist Teil des Denkmalensembles „Kulturforum“.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Die Formulierungen in der Begründung (III.3.6: „entlang der Potsdamer Straße“, „erweckt den Eindruck einer gestalteten Grünanlage“, „vermutlich“) sind dementsprechend zu korrigieren.

Die planungsrechtliche Sicherung der Grünanlage wird seitens des LDA begrüßt. Aus Sicht des LDA ist die Textliche Festsetzung (TF 4.1) jedoch nicht zwingend notwendig, da bereits das Denkmalensemble die Gestaltung der Anlage sichert; Nachpflanzungen und weitere grünordnerische Maßnahmen müssen auf Grundlage der Mies'schen Konzeption erfolgen und sind mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

Die Ergänzung in der Begründung, sich bei Nachpflanzungen aus Rücksicht auf bestehende Leitungen der Wasserbetriebe generell auf Flachwurzler zu beschränken, entspricht nicht dieser Mies'schen Konzeption und der historischen Pflanzenauswahl und muss daher gestrichen werden. Davon unberührt bleiben bei Bedarf denkmalpflegerische Abstimmungen mit den Wasserbetrieben.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird im Teilkapitel unter „III.3.6.Grünfestsetzungen“ entsprechend der Stellungnahme angepasst.

Wenngleich diese Grünfläche Teil des Denkmalensembles ist, ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Grünanlagen zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet geboten.

Die textliche Festsetzung Nr. 5.3 entspricht dem derzeit geltenden Bau- und Planungsrecht des Bebauungsplans II-76 vom 2. März 1965. Demnach sind auf der entsprechenden Fläche zum Schutz der Anlagen der Berliner Wasserbetriebe (BWB) bereits schon jetzt nur flachwurzelnende Pflanzen zulässig. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wiesen die BWB darauf hin, dass ein Verfahren eingeleitet wurde, diese Anlagen über persönliche Dienstbarkeiten zu sichern.

Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Ein besonderes Merkmal der Mies'schen Raumkonzeption ist der Blick in den und aus dem ummauerten Skulpturengarten der NNG auf die umstehende Bepflanzung und ausgewählte architektonische Objekte. Da derzeit keine konkrete Bebauungsabsicht für die Fläche westlich der NNG besteht, ist die Verlagerung einer konkreten Bestimmung von Baukörper und Höhen in ein Wettbewerbsverfahren unter Beteiligung des LDA inhaltlich nachvollziehbar.

Nach derzeitiger Planung bestünde jedoch Baurecht nach Maßgabe des an dieser Stelle einfachen Bebauungsplanes bzw. in Bezug auf die Höhenentwicklung nach § 34 BauGB, ohne dass ein Wettbewerb rechtssicher vorgeschrieben ist. Es ist sicherzustellen, dass auf dieser

Fläche kein Baurecht mit einer alleinigen Höhenbestimmung nach § 34 BauGB und ohne zwingend vorgeschriebenen Wettbewerb realisiert werden kann, z.B. durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages, der einen solchen Wettbewerb vorschreibt und auch bei etwaigen Eigentümerwechseln wirksam bleibt. Anderenfalls ist eine konkrete Höhenfestsetzung nach Maßgabe der in der Abwägung ausführlich dargelegten denkmalpflegerischen Belange vorzunehmen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es trifft zu, dass - aufgrund der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans - für das Maß der baulichen Nutzungen die Vorschriften des § 34 BauGB heranzuziehen sind. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich in die nähere Umgebung einfügt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die für den Denkmalschutz zuständigen Behörden zu beteiligen. Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist auch über den „Schutz der unmittelbaren Umgebung“ eines Denkmals im Sinne des § 10 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) zu entscheiden. Demnach dürfen die Eigenart und das Erscheinungsbild von Denkmalen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Da der Bebauungsplan auf dieser Fläche im wesentlichen nur Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung treffen soll, finden die denkmalfachlichen Belange im nachgeordneten Zulassungsverfahren vollumfänglich Berücksichtigung. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Ortes ist hier davon auszugehen, dass im Rahmen der baulichen Weiterentwicklung des Kulturforums grundsätzlich konkurrierende Verfahren, wie z. B. Wettbewerbsverfahren, durchgeführt werden. Eine zusätzliche vertragliche Regelung hierzu wird für nicht erforderlich erachtet. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Die textlichen Festsetzungen TF 4.5 und 5.1 schreiben für dieses Gebiet Flachdächer oder flachgeneigte Dächer und deren Begrünung vor. Diese Entscheidung sollte jedoch Gegenstand des geplanten Wettbewerbes bleiben. Beide Festsetzungen sind demnach zu streichen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen bezüglich des Baufelds wurden unter Berücksichtigung der von der Planung berührten Belange auf ein Minimum beschränkt. Das konkrete Erfordernis zur Aufnahme klimawirksamer Festsetzungen besteht aufgrund der klimaökologischen Bedeutung der Flächen und der direkt daran angrenzenden sensiblen Wohnnutzung. Die Festsetzungen werden

insbesondere aufgrund der Stellungnahmen des Umweltamts Mitte und der Ergebnisse der klimaökologischen Stellungnahme für erforderlich erachtet.

Stellungnahme: Textlich sind in Bezug auf die Fläche ebenfalls einige Korrekturen vorzunehmen. Der die Abstimmung betreffende Passus in III.4 muss korrekterweise lauten: „Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die vollständige Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege und deren Ansprüche an die städtebaulich-architektonische Entwicklung an diesem Ort (insbesondere der Höhenentwicklung) im Rahmen detaillierter Festsetzungen ohne zugrundeliegenden Entwurf praktische Probleme aufwirft. Stattdessen sollen die gewichtigen öffentlichen Belange der Denkmalpflege ...“.

Um wichtige Rahmenbedingungen für diesen Wettbewerb bereits in der Begründung korrekt darzustellen, ist der letzte Satz von III.3.3.2 zu ändern in: „Da durch die jüngere Wohnbebauung an der Hitzigallee bereits eine Beeinträchtigung dieser Blickbeziehungen existiert, ist eine Bebauung, die diese von Standpunkten im Untergeschoss oder im Skulpturenhof der NNG gerade optisch abdeckt, aus denkmalfachlicher Sicht unbedenklich. Darüber hinausragende Bebauung soll in einzelne Baukörper unterteilt werden und maximal die Hälfte der Länge des Baufeldes (in Nord-Süd-Richtung) umfassen.“ (Vgl. auch die korrekte und ausführlichere Formulierung in III.4) Sprachlich sollte in III.3.6 der erste Satz zur TF 4.2 geändert werden in: „Die geplante Bebauung greift in das Umfeld der NNG ein, denkmalfachliche Belange sind somit über den Umgebungsschutz betroffen.“ Redaktionell ist in V.8.12 ein die Fläche betreffendes „östlich“ in „westlich“ zu ändern.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Teilkapitel „III.4 Abwägung der privaten und öffentlichen Belange“, „III 3.2.2 Höhe baulicher Anlagen“, „III.3.6 Grünfestsetzungen“ sowie „V 8.12 Landesdenkmalamt“ werden entsprechend der Stellungnahme redaktionell angepasst. Ein darüberhinausgehender Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Textlich sollte die Begründung außerdem in den folgenden Punkten angepasst werden: I.4.12: Nennung der kritischen „Anmerkung der Denkmalpflege“ aus dem Preisgerichtsprotokoll. I.4.13: statt „... war es erforderlich, den Abstand zwischen Museumsneubau und Kirchengebäude zu vergrößern“ besser „... war es erforderlich, die Kubatur des Museumsneubaus besser auf die benachbarten Baudenkmale abzustimmen.“, denn es standen auch noch andere Aspekte in Frage.

II.2.2.7: statt „...sind mit Umsetzung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter zu erwarten“ besser „... sind mit Umsetzung der Planung die erwartbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter noch akzeptabel“.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird teilweise redaktionell angepasst. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgten umfangreiche Abstimmungen mit dem Landesdenkmalamt. Die Ergebnisse flossen in die Planung ein. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind. Ein darüberhinausgehender Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Die Nennung der Belange von Baukultur und Denkmalpflege in III.4 in den Kontexten des Stadtklimas und des Umgangs mit Grund und Boden irritiert. Den Belangen wird nicht dadurch Rechnung getragen, indem die zentrale Freifläche des Kulturforums so weitgehend überbaut wird. Die entsprechenden Formulierungen sind zu ändern.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung umfasst nicht nur die zentrale Freifläche an der Potsdamer Straße, sondern auch das Bestandsgebäude an der Neuen Nationalgalerie. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden auch durch Bestandsgebäude erhebliche Flächen dauerhaft der Natur und Landschaft entzogen.

Das Erfordernis für die geplanten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung auf der derzeitigen Freifläche an der Potsdamer Straße resultieren aus den Ergebnissen eines mehrstufigen Wettbewerbsverfahrens. Diese Ergebnisse werden als baukulturelle Belange eingeschätzt. Grundsätzlich ist der Aussage der Stellungnahme zuzustimmen, dass den baukulturellen Belangen nicht allein dadurch Rechnung getragen werden kann, Flächen weitgehend zu überbauen. In diesem konkreten Einzelfall sieht das Wettbewerbsergebnis jedoch eine weitgehende Überbauung vor. Die Begründung wird in dem Teilkapitel „III.4 Abwägung der privaten und öffentlichen Belange“ daher nicht angepasst.

9.7 Bezirksamt Mitte Straßen- und Grünflächenamt

Stellungnahme: Die Zuständigkeit, für die durch das Bebauungsplanverfahren 1-35ba ausgelösten Planungsvorgänge, liegt entgegen der Abwägung (Pkt. 8.16 der Begründung) bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. Die Zuständigkeit kann nicht

damit begründet werden, dass das SGA Mitte Straßenbaulastträger ist, sondern richtet sich nach dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG). Gemäß AZG Nr. 9 (2) ist die Hauptverwaltung für Planung und Bau der Straßen im zentralen Bereich zuständig, soweit es sich um eine grundhafte Erneuerung des gesamten Querschnitts eines zusammenhängenden Streckenabschnitts (mindestens zwischen zwei Knotenpunkten) handelt.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entgegen den Aussagen innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan ist gemäß dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) die Senatsverwaltung für die grundhafte Erneuerung der Sigismundstraße zuständig. Dies betrifft nicht nur die grundhafte Erneuerung zwischen mindestens zwei Knotenpunkten im Sinne der Anlage zum Gesetz Nr. 10 Abs. 2 sondern auch für Ingenieurbauwerke im Sinne von Nr. 10 Abs. 6. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme: Die Planzeichnung wurde dem Ergebnis des Realisierungswettbewerbes dahingehend angepasst, dass der Siegerentwurf eine fast vollständige Überbauung des Entwurfsgebietes vorsieht. Danach ergibt sich eine erhebliche Reduzierung der Straßenbreite für die Straßenverbindung an der Matthäuskirche und am Matthäikirchplatz von ca. 10,50 m auf ca. 6,70 m, die zu einer grundhaften Erneuerung des gesamten Querschnitts zwischen den beiden Knotenpunkten der Sigismundstraße und der Scharounstraße führt. Des Weiteren liegt die Zuständigkeit für das Gesamtkonzept – Kulturforum, welches u.a. die Erschließung beinhaltet, bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klima. Durch die Verschiebung der westlichen Baugrenze des geplanten Museums wird eine Entwidmung öffentlicher Verkehrsflächen für die Straßenverbindung an der Matthäuskirche und Matthäuskirchplatz erforderlich.

Die Entwidmung kann erst nach Umbau der Verkehrsflächen einschließlich der Umverlegung von Leitungen und Trassen durchgeführt werden. Das SGA Mitte als Straßenbaulastträger und Eigentümer wirkt hinsichtlich seiner Belange – aus Sicht der eigenen bezirklichen (Verkehrs-) Konzepte, Verkehrssicherung und Unterhaltung, Grundstückneuordnung, Widmung und Einziehung, Erteilung von Sondernutzungen – an der Planung mit. Aus der Planung dürfen keine finanziellen Belastungen und Risiken für den Bezirkshaushalt Mitte entstehen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Freiraumplanung gemäß dem Konzept von Valentien + Valentien und die damit verbundenen Maßnahmen innerhalb der Verkehrsflächen obliegen der Senatsverwaltung von Berlin. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Der Siegerentwurf des Realisierungswettbewerbs überschreitet die geplante westliche Baugrenze. Das hat zur Folge, dass der Leitungsbestand mit der aktuellen Planung kollidiert (s. Pkt. 8.16 der Begründung). Des Weiteren wurde in der Abwägung darauf eingegangen, dass im Rahmen der Realisierung, der betroffene Leitungsbestand auf Kosten des Verursachers umverlegt werden muss.

Das SGA Mitte fordert ein Fachgutachten zum B-Plan zur Machbarkeit der Leitungs- und Trassenumverlegung bzw. zur Sicherung von Leitungsrechten. Das Fachgutachten muss den Nachweis erbringen, dass durch die erhebliche Reduzierung der Straßenbreite, die Umverlegung der vorhandenen Leitungen und Trassen in den verbleibenden unterirdischen Straßenraum möglich ist, sowie der unterirdische Raum für zukünftige Leitungen und Trassen ausreichend vorgehalten werden kann. Dabei ist die Möglichkeit zur Sicherung von Leitungsrechten (ggf. unter Auflagen zur Unter- bzw. Überbauung) zu berücksichtigen. Ein Raumverteilungsplan (einschließlich Zustimmung der Leitungsträger) ist zu erstellen, und mit SenUVK und dem SGA Mitte abzustimmen.

Das SGA Mitte kann erst bei Vorlage des Nachweises eine Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen (Entwidmung) in Aussicht stellen. Die Entwurfsplanung der Verkehrsanlagen vom 22.05.2014 von Valentien + Valentien sowie Grün Berlin (s. Anlage) ist, gem. der aktuellen städtebaulichen Planung anzupassen und somit zu ändern.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb der zu reduzierenden Verkehrsfläche zwischen St.-Matthäus-Kirche und dem geplanten Baufeld des Museums des 20. Jahrhunderts befinden sich Anlagen der BWB und von Vattenfall. Von der vorliegenden Planung sind ausschließlich die Anlagen der Berliner Wasserbetriebe (BWB) betroffen, da diese mit den geplanten Baugrenzen unter Gelände zusammenfallen. Die BWB wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mehrmals beteiligt und äußerten keine Bedenken bezüglich der Planung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand handelt es sich hierbei um einen Mischwasserkanal DN 240 und eine Trinkwasserleitung DN 100, die vorrangig für die Ver- und Entsorgung der bisherigen Freifläche an der Potsdamer Straße bestimmt sind. Der Abstand zwischen dem

Flurstück der St.-Matthäus-Kirche und der geplanten Baugrenze unterhalb Gelände ergibt ca. 9,0 m. Gemäß der Norm für Sicherheitsstreifen zur Sicherung von Anlagen der Berliner Wasserbetriebe ist für den Mischwasserkanal und für die Trinkwasserleitung mit einem Gesamtschutzstreifen von ca. 9,0 m zu rechnen. Ferner ist dabei zu berücksichtigen, dass die eigentliche Aushubbreite wesentlich geringer ist, als der zu sichernde Schutzstreifen.

Der Sicherheitsstreifen umfasst auch den Arbeitsraum für Standardbagger, der eine Mindestbreite von 4,10 m aufweisen muss und ggf. auch unterbaut werden kann. Die Baugrenzen über der Geländeoberfläche weisen wesentlich größere Abstände auf, wenngleich hier auch die Realisierung von Treppenanlagen ermöglicht werden soll. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die vorliegende Planung vollzugsfähig ist, da mit 9,0 m genügend Raum für die Verlegung des Leitungsbestands vorhanden ist. und derzeit unklar ist, ob die Anlagen weiter benötigt werden oder im Rahmen des Museumsbaus neu organisiert werden können. Das im Rahmen der Stellungnahme geforderte Gutachten ist im Rahmen der Realisierung bei einer Erforderlichkeit der Umlegung zu erstellen und mit den zuständigen Fachbehörden auf Ebene der zuständigen Bezirks- und Senatsverwaltungen abzustimmen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Durch das Vorhandensein der nicht überbaubaren 380 kV-Leitung in der Sigismundstraße sind grundsätzlich für sämtliche Hoch- und Tiefbauarbeiten Unbedenklichkeitserklärungen von der 50Hertz Transmission GmbH einzuholen. Durch die unmittelbare Nähe zu der 380 kV-Leitung sind mit 50Hertz Abstimmungen zur Machbarkeit insbesondere zu erschütterungsfreien- bzw. erschütterungsarmen Bautechnologien zu führen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die 50Hertz-Transmissions GmbH wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mehrmals beteiligt und äußerten keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Planung. Die Hinweise bezüglich der abzustimmenden erschütterungsfreien- bzw. erschütterungsarmen Bautechnologien wurden an die Bauherren weitergeleitet. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Für die Umsetzung der baulichen Herstellung der unterirdischen Verbindung, die aufgrund des Rückbaus der 380-kV-Leitung frühestens 2027 erfolgen kann, sind sämtliche Planungen mit der 50Hertz Transmission GmbH abzustimmen.

Aus Sicht des SGA Mitte sind mit dem Rückbau der 380 kV-Leitung sowie für die Herstellung der unterirdischen Verbindung erhebliche Folgemaßnahmen mit hohem Schwierigkeitsgrad im unterirdischen Raum durchzuführen, so dass eine Planung gem. HOAI erforderlich wird. Diese Planung ist mit allen Leitungsverwaltungen, SenUVK und dem SGA Mitte abzustimmen und durch SenUVK freizugeben. Zuständig für die Projektsteuerung/Projektbegleitung ist SenUVK, das SGA Mitte wirkt lediglich fachlich mit. Bei der Umsetzung der Planung ist zu berücksichtigen, dass für alle betroffenen Leitungen in der privaten Baufläche Leitungsrechte einzutragen sind. Weitere Leitungsrechte sind mit allen Versorgungsträgern abzustimmen. Dazu wird ein Raumverteilungsplan erforderlich, welcher mit SenUVK und dem SGA Mitte abzustimmen ist.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die 50Hertz Transmission GmbH ist im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt worden. Sämtliche Planungen die Umverlegung der 380-kV-Leitung betreffend, werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit der 50Hertz Transmission GmbH abgestimmt und im Rahmen der Realisierung wird ein Raumverteilungsplan erstellt, welcher mit den zuständigen Fachverwaltungen abzustimmen ist. Diese Regelungen sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Für die unterirdische Verbindung ist eine Sondernutzung nach BerlStrG gem. § 11 erforderlich. Diese Verbindung stellt eine dauerhafte unterirdische Sondernutzung dar und ist nach § 8 Abs. 3 Sondernutzungsgebührenverordnung gebührenpflichtig und somit mit entsprechend zu ermittelnden Sondernutzungsgebühren verbunden. Die Vorhaltung des unterirdischen Raums dient dem Zweck der öffentlichen Versorgung i.V. mit den Konzessionsverträgen und begründet die Verpflichtung des SGA Mitte, ausreichend unterirdischen Raum für die Verlegung vorhandener und künftiger Leitungen vorzuhalten. Zur Freihaltung/ Freimachung des unterirdischen Raums sind folgende Bedingungen des SGA Mitte zu berücksichtigen: Es ist ein Bereich von mind. 2,50 m unter OK Gehweg und OK Fahrbahn freizuhalten, fachgerecht zu verfüllen und zu verdichten. Dieser Bereich ist von Ankern, Verbauen und dergleichen freizuhalten. Die in der vorhergehenden Stellungnahme des SGA Mitte vom 17.10.2016 vorgegebene Ordinate von 4,50 m unter OK Fahrbahn wurde auf Grundlage der Stellungnahme der Berliner Wasserbetriebe (BWB) auf 2,50 m angepasst, da dies von den BWB für ausreichend erachtet wurde.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Vorhaltung eines ausreichenden unterirdischen Raums zur Gewährleistung einer öffentlichen Versorgung mit vorhandenen oder zukünftigen Leitungen wird die aufschiebend bedingte Festsetzung angepasst. Abweichend zu den Aussagen der Stellungnahme soll als maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen nunmehr eine Höhe von 31,5 m über NHN festgesetzt werden. Hierdurch soll eine Erdüberdeckung in einer Stärke von 2,50 m gewährleistet werden. Nach Rücksprache mit dem Straßen- und Grünflächenamt sei eine Freihaltung von 4,5 m unterhalb der Oberkante Fahrbahn insbesondere dem Leitungsbestand der Wasserver- und Versorgungsunternehmen erforderlich, um ein ausreichendes Gefälle der Leitungen gewährleisten zu können. Die Berliner Wasserbetriebe wurden an der Planung ebenfalls beteiligt. Seitens der Berliner Wasserbetriebe wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung eine Erdschichtüberdeckung von 2,5 m für ausreichend erachtet. Die erforderliche Deckschicht von 2,5 m wurde erneut mit dem Straßen- und Grünflächenamt abgestimmt und mit Schreiben vom 20.01.2017 bestätigt.

Stellungnahme: Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für das SGA Mitte auf Grund der personellen Ausstattung für seine Mitwirkung an diesem Vorhaben eine externe Eigentümer-/ Bauherrenvertretung finanziert werden muss. Ggf. ist die Verpflichtung zur Kostenübernahme der externen Eigentümer-/ Bauherrenvertretung in einem abzuschließenden städtebaulichen Vertrag mit dem Bauherren, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, aufzunehmen. Zu den personellen und finanziellen Auswirkungen wurde abgewogen, dass sich die Mitwirkung des SGA Mitte nur auf die Planungs- und Bauphase der unterirdischen Verbindung zwischen der Neuen Nationalgalerie und dem geplanten Museum des 20. Jahrhunderts bezieht (frühestens 2027). Der Aufwand des SGA Mitte zur Begleitung des Bauvorhabens betrifft jedoch auch den erheblichen Umbau der Straßenverbindung an der Matthäuskirche. Aus diesem Grund weist das SGA Mitte erneut darauf hin, dass seine Mitwirkung bei der Umsetzung des Vorhabens in den weiteren Planungs- und Bauphasen nur gewährleistet werden kann, wenn das SGA Mitte ausreichend mit geeignetem Personal ausgestattet wird sowie die Kosten für die Beauftragung einer externen Eigentümer-/ Bauherrenvertretung übernommen werden.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan muss sich stets nur mit finanziellen Auswirkungen, die sich als unmittelbare Festsetzungsfolge ergeben können (z.B. Flächenankäufe, berechnete Übernahmeansprüche) auseinandersetzen, es muss aber keineswegs die Finanzierung

seiner Realisierung und der damit verbundenen personellen Folgekosten nachgewiesen werden. Folgekosten, wie der finanzielle und personalwirtschaftliche Mehrbedarf für die Planung und Unterhaltung von Verkehrsflächen müssen regelmäßig nicht thematisiert werden. Die in der Stellungnahme angesprochenen personellen und finanziellen Auswirkungen betreffen zudem die Mitwirkung des Bezirksamts Mitte bei den Planungs- und Bauphasen der unterirdischen Verbindung zwischen der Neuen Nationalgalerie und dem geplanten Museum des 20. Jahrhunderts. Hierbei muss in Betracht gezogen werden, dass frühestens im Jahr 2027 nach Umlegung der 380 kV-Trasse mit der Realisierung der baulichen Verbindung begonnen werden kann.

Die finanziellen Auswirkungen für die Mitwirkung des Straßen- und Grünflächenamts für den Zeitraum ab Planung bis einschließlich Ende der Gewährleistungsfrist sind daher nicht als unmittelbare Festsetzungsfolge zu werten, betreffen die nachgeordneten Zulassungsverfahren und sind somit nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

9.8 Bezirksamt Mitte Umwelt- und Naturschutzamt

Stellungnahme: Zunächst muss festgestellt werden, dass entgegen vorheriger Aussagen (Abwägung der Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes Mitte vom 25.09.2015 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung) kein klimaökologisches Gutachten, sondern lediglich eine gutachterliche Stellungnahme (Fa. GEO-NET Umweltconsulting GmbH, „Klimaökologische Auswirkungen einer geplanten Flächennutzungsänderung im Bereich des Bebauungsplans 1-35ba im Bezirk Mitte von Berlin“, Dezember 2016) zu diesem Thema eingeholt wurde. Diese Stellungnahme gibt dem implizierten und angestrebten Umfang nach folglich nur die klimaökologische Ist-Situation und die zu erwartende klimaökologische Verschlechterung wieder. Maßnahmen zur Verringerung der negativen Auswirkungen bleiben weitgehend allgemein, konkrete fallbezogene Maßnahmenbetrachtungen inklusive deren Umfang und Nutzen werden nicht unternommen. Ein wesentlicher Grund, warum ein umfassendes Gutachten angeregt wurde, waren jedoch genau diese Betrachtungen, ob die durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan angedachten Maßnahmen ausreichend im Sinne des durch das LaPro formulierten Schwerpunktes 'Klimaanpassung' sein werden. Zudem seien gegebenenfalls durch das Gutachten weiterführende Maßnahmen zu benennen und in den Bebauungsplan aufzunehmen. In der gutachterlichen Stellungnahme benannte allgemeine weiterführende Maßnahmen (Fassadenbegrünung) finden jedoch keinerlei Berücksichtigung.

Es wird argumentiert, dass „im Rahmen des Bebauungsplan- und mehrstufigen Wettbewerbsverfahrens (...) den Belangen der Baukultur ein höheres Gewicht beigemessen

(wurde und wird), weshalb keine Vorgaben zur maximal zulässigen Versiegelung bzw. zur Stellung von Gebäuden aufgrund der klimaökologischen Belange formuliert wurden." Hierzu wird festgestellt, dass aus unserer Sicht hier eine Chance vertan wird, beispielhaft Klimaanpassungsmaßnahmen auch und gerade in öffentlichen Bauvorhaben (als Vorbildfunktion) zu integrieren und innovativ umzusetzen. Wir sehen nicht, dass Belange der Baukultur der Einbeziehung und ernsthaften Betrachtung von klimarelevanten Maßnahmen entgegenstehen.

Im Übrigen wird den Aussagen der gutachterlichen Stellungnahme (Fa. GEO-NET Umweltconsulting GmbH, „Klimaökologische Auswirkungen einer geplanten Flächennutzungsänderung im Bereich des Bebauungsplans 1-35ba im Bezirk Mitte von Berlin“, Dezember 2016) gefolgt. Demnach wird die thermische Situation im Plangebiet selbst und im thermisch vorbelasteten baulichen Umfeld im Zuge der vorgesehenen Bebauung negativ beeinflusst. Das bauliche Umfeld im Bereich Potsdamer Platz ist als „Wärmeinsel“ mit Bedarf an thermischer Entlastung einzuordnen. Die im Bebauungsplan 1-35ba vorgesehene Nachverdichtung wird zudem nicht nur zu einer Abnahme der nächtlichen Durchlüftung des Plangebietes selbst, sondern auch des östlich angrenzenden Siedlungsraumes führen. Der geplante Museumsbau wird hierbei als Strömungshindernis für den Bereich des Potsdamer Platzes fungieren und die Kalt-Frischluftversorgung aus dem Tiergarten einschränken.

Die bisher nicht berücksichtigten Maßnahmenvorschläge der gutachterlichen Stellungnahme Fassadenbegrünung und Verwendung von hellen Baumaterialien zur Erhöhung der Albedo sollten nochmals eingehend auf eine mögliche Umsetzbarkeit geprüft werden.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die anfängliche Überlegung, beide verbleibenden Baupotenzialflächen als mögliche Standorte für das neue Museum zu betrachten, wurde revidiert. Nunmehr ist die Freifläche östlich der St.-Matthäus-Kirche als Standort für den Museumsneubau vorgesehen. Philharmonie, Kammermusiksaal, Musikinstrumentenmuseum, Staatsbibliothek, Neue Nationalgalerie und St.-Matthäus-Kirche bilden im Stadtbild ein komplexes denkmalgeschütztes Architekturensemble mit internationaler Bedeutung. Im Rahmen des Bebauungsplan- und mehrstufigen Wettbewerbsverfahrens wurde und wird deshalb den Belangen der Baukultur ein höheres Gewicht beigemessen, weshalb keine Vorgaben zur maximal zulässigen Versiegelung bzw. zur Stellung von Gebäuden aufgrund der klimaökologischen Belange formuliert wurden.

Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens sollte der gestalterische Spielraum so wenig wie möglich eingeschränkt werden. Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche im

Vorentwurf zum Bebauungsplan markierte daher lediglich das engere Entwurfsgebiet des Realisierungswettbewerbs. Die von der Planung berührten Belange (z. B. denkmalfachliche und klimaökologische Belange) wurden im Rahmen der Juryentscheidung beachtet.

Obwohl viele der eingereichten Arbeiten keine vollflächige Überbauung der Freifläche vorgesehen hatten, konnte sich der Entwurf des Büros Herzog & de Meuron mit einer einstimmigen Juryentscheidung im Wettbewerbsverfahren durchsetzen.

Die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Naturschutz und der Landschaftspflege sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens neben anderen Belangen in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Neben den umweltbezogenen Belangen sind insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile sowie die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege maßgeblich für das vorliegende Bebauungsplanverfahren.

Zur Einschätzung der klimatischen Auswirkungen der Planung und zur Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen wurde die Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt. Die gutachterliche Stellungnahme geht davon aus, dass die thermische Situation im Plangebiet selbst und im thermisch vorbelasteten baulichen Umfeld im Zuge der vorgesehenen Bebauung negativ beeinflusst wird. Der geplante Museumsbau wird hierbei als Strömungshindernis für den Bereich des Potsdamer Platzes fungieren und die Kaltluftversorgung aus dem Tiergarten einschränken. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei der Bewertung der klimatischen Verhältnisse den thermischen Belastungssituationen in den Nachtstunden ein besonderes Gewicht beigemessen wird, da ein erholsamer Schlaf nur bei günstigen thermischen Verhältnissen möglich ist. Da die klimatischen Verhältnisse von Wohnungen regelmäßig nur durch Luftwechsel beeinflusst werden können, ist die nächtliche Temperatur der Außenluft der entscheidende Faktor bei der Bewertung der thermophysiological Belastung. Der durch den Museumsneubau negativ beeinflusste kerngebietstypische Siedlungsbereich am Potsdamer Platz weist jedoch nur einen untergeordneten Anteil an sensiblen Wohnnutzungen auf. Bei dem Großteil der dort ausgeübten Nutzungen handelt es sich um kerngebietstypische Nutzungen (Gewerbe und Dienstleistungen), die über vollklimatisierte Räume verfügen. Darüber hinaus versorgt der das Baufeld querende Kaltluftvolumenstrom vor allem die Staatsbibliothek mit kalter Luft aus dem Tiergarten (vgl. Abb. 5 der gutachterlichen Stellungnahme) und nicht das angrenzende Stadtquartier am Potsdamer Platz, welches vorrangig durch die Kaltluftvolumenströme entlang der Tiergartenstraße und der Philharmonie versorgt wird.

Daher ist es fraglich, ob der Museumsneubau auf der Freifläche eine zusätzliche Erwärmung des Quartiers am Potsdamer Platz verursachen wird.

Die in der Stellungnahme und in der gutachterlichen Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung können im Rahmen der vorliegenden Planung nicht angewendet werden, da das Wettbewerbsergebnis eine einheitliche Fassaden- und Dachgestaltung vorsieht, die sich in seiner Materialität an der St.-Matthäus-Kirche orientieren soll. Dach- und Fassadenbegrünungen würden daher dem Wettbewerbsergebnis widersprechen.

Im Gegensatz dazu grenzt direkt an die südlich der Sigismundstraße gelegene Potenzialfläche eine Wohnbebauung. Gemäß Geodatenportal Berlin (Planungshinweise Stadtklima 2015) handelt es sich hier um eine Siedlungsfläche mit derzeit günstiger thermischer Situation, die sich aufgrund der geplanten Bebauung voraussichtlich verschlechtern wird. Aufgrund der Lage und der direkt angrenzenden sensiblen Nutzung wurden im Bebauungsplanentwurf Maßnahmen zur Minderung der Wärmebelastung (z. B. Dachbegrünung) vorgesehen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen, die zumindest einen Teil der negativen Einflüsse mindern, wurde durch die gutachterliche Stellungnahme bestätigt. Darüber hinaus wurde in der gutachterlichen Stellungnahme eine Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen auf drei Vollgeschosse gefordert, um die Wirksamkeit der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleisten zu können. Aufgrund der aus dem Umgebungsschutz resultierenden Forderungen des Landesdenkmalamts sind die Entwicklungsmöglichkeiten bezüglich der Höhe baulicher Anlagen auf dieser Fläche begrenzt, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die Wirksamkeit dieser Maßnahmen nicht gefährdet wird. Außerdem sollen die für den Museumsneubau unvermeidbaren Baumfällungen auf Flächen kompensiert werden, die vom Bezirksamt Mitte vorrangig für die Verbesserung der lokalen thermischen Situation im Innenstadtbereich vorgehalten werden.

Stellungnahme: Die Stellungnahme bezüglich des Bodenschutzes und der Altlasten im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde in den aktuellen Begründungstext aufgenommen, weitere Anmerkungen sind nicht erforderlich.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Nach aktueller Überprüfung vor Ort beträgt die größte Ausdehnung der Baumkrone (NordSüd-Richtung) ca. 24 m, damit ist mit einem Kronenradius von 12 m zu rechnen. Die geltende Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälen in Berlin nennt kein Maß für den zu schützenden Wurzelbereich, nach der behelfsweise heranzuziehenden Baumschutzverordnung gilt als solcher die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,5 m.

Damit ist ein Bereich zum Schutz des Baumes vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen definiert, der nicht zu anderen Zwecken in Anspruch genommen werden darf - nach Baumschutzverordnung: Als Beschädigung oder Beeinträchtigungen gelten auch Störungen des zu schützenden Wurzelbereichs". Die Planung muss deshalb sichern, dass es nicht zu solchen Störungen oder Beeinträchtigungen kommen kann, da nur so der angestrebte Erhalt des Naturdenkmals gesichert wird (vgl. Baumschutzverordnung § 3 Abs. 3 bezüglich vermeidbarer Beeinträchtigungen).

Solche Störungen in der Nachbarschaft von Bäumen und Gebäuden, also auch hier, sind regelmäßig z.B. durch Sanierungsarbeiten an Gebäuden (Fassade/Gerüst, Fundament/Aufgrabungen, einschließlich/zusätzlich Baustellenbetrieb) zu erwarten, wenn nicht zuzüglich zu dem unantastbaren (zu schützenden) Wurzelbereich ein technologisch notwendiger Bereich definiert wird, der ausreichend bemessen ist, um außerhalb des zu schützenden Wurzelbereichs, also ohne Beeinträchtigung des Baumes, z.B. Gerüste aufzustellen, diese zu 'beliefern', oder eine Baugrube, einschließlich Verbau, anzulegen.

Ausgehend von o.g. Kronenradius zuzüglich 1,5 m ergibt sich für den zu schützenden Wurzelbereich ein Radius von 13,5 m, in diesem Abstand wird eine unverrückbare 'Schutzeinrichtung' zum Schutz des Naturdenkmals zu errichten und während der gesamten Bauzeit zu erhalten sein.

In diesem Sinne ist ein auf das geplante Bauwerk (mehrgeschossige Unterbauung in diesem Bereich-?, Aussparung in Kreisform) bezogener technologischer Bereich zu bestimmen, der garantiert, dass der zu schützende Wurzelbereich der Platane beim Bau des Gebäudes und künftig - z.B. bei o.g. Sanierungsarbeiten - unangetastet bleibt. Die Baugrenze im Bereich des Naturdenkmals ist dementsprechend festzusetzen. Bei Berücksichtigung eines bei üblichen Bauvorhaben heranzuziehenden Mindestmaßes von 2 m ergibt sich ein Radius von 15,5 m, so dass im Vergleich zum vorliegenden Entwurf eine Ausdehnung um mindestens 4,5 m erforderlich wird.

Zur Sicherung des Erhalts des Naturdenkmals, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und auch zur Kontrolle der Umweltauswirkungen wird angeregt, parallel zur Planung des Gebäudes durch einen Sachverständigen Maßnahmen zum Erhalt des Naturdenkmals, einschließlich einer ökologischen Begleitung des Vorhabens, in Abstimmung mit dem

Umwelt- und Naturschutzamt bestimmen zu lassen, das auch, um durch eine solche Vorbereitung - und ggf. Ausführung - von Maßnahmen Verzögerungen bei der Realisierung des Bauvorhabens zu vermeiden.

Abwägung: Dem Hinweis wird gefolgt. Aufgrund der Hinweise bezüglich der Größe der Baumkrone wurde diese durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur exakt ermittelt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass der Kronenradius eine elliptische Form und im Bereich der festzusetzenden Baugrenzen einen tatsächlichen Radius von 12,5 m aufweist. Zum Schutz des Naturdenkmals ist entsprechend der Stellungnahme der Wurzelschutzbereich gemäß Berliner Baumschutzverordnung zu berücksichtigen. Der Wurzelschutzbereich ergibt sich aus dem Kronenradius von 12,5 m zuzüglich 1,5 m. Dieser Bereich ist auch während der Baumaßnahme von jeglichen Einrichtungen freizuhalten. Ferner wird in der Stellungnahme ein bei üblichen Bauvorhaben heranzuziehender Schutzbereich als Arbeitsraum mit einem Mindestmaß von 2,0 m gefordert. Ziel ist es, den zu schützenden Wurzelbereich von Gerüsten oder ähnlichen baubedingten Einrichtungen freizuhalten. Hierdurch ergibt sich, unter Berücksichtigung des neu vermessenen Ausmaßes der Krone, ein Gesamtradius von 16,0 m, der nunmehr Grundlage für die Ausweisung der Baugrenzen bildet. Da aufgrund der Überarbeitung das Baufeld und damit die zulässige Grundfläche verringert wird, wurde im Rahmen einer erneuten eingeschränkten Beteiligung die Eigentümerin über das Abwägungsergebnis und die Verringerung der zulässigen Grundfläche in Kenntnis gesetzt. Die Eigentümerin hat dem Abwägungsergebnis zugestimmt.

Um eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals auch während der Bauzeit zu vermeiden, soll ein Sachverständiger vor Beginn der Baumaßnahmen Maßnahmen zum Erhalt des Naturdenkmals ermitteln. Ferner wird der Sachverständige in Abstimmung mit dem Umwelt- und Naturschutzamt eine ökologische Baubetreuung durchführen. Die Beauftragung und Mitwirkung des Sachverständigen wird als planergänzende Regelung in die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und dem Land Berlin aufgenommen.

9.9 Berliner Wasserbetriebe (BWB)

Stellungnahme: Im Rahmen der Behördenbeteiligung haben die Berliner Wasserbetriebe (BWB) zum o. g. Bebauungsplanentwurf mit Schreiben PB-C/Pa 18.10.2016 eine Stellungnahme abgegeben. Diese hat weiterhin Bestand und wurde in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 8.24 berücksichtigt. Auf Grundlage der o. g. Stellungnahme

wurde für das Museum des 20. Jahrhunderts ein Grobkonzept zur Regenwasserbewirtschaftung erstellt. Die hydraulischen Randbedingungen dafür wurden im Rahmen einer Voranfrage mit den BWB geklärt. Gemäß unseres Schreibens AE-T/B/E/Jo vom 23.02.2017 an die FGS Forschungs- und Planungsgruppe kann das Regenwasser der unverschmutzten Dachflächen mit einer Begrenzung des Spitzenabflusses auf 150 l/s in den Regenüberlaufkanal in der Herbert-von-Karajan-Straße eingeleitet werden. Die ca. 2.250 m² großen Vorplatzflächen können dann ungedrosselt in die Mischwasserkanalisation entwässern.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

Stellungnahme: Im Schreiben PB-C/Pa 18.10.2016 haben wir auf Anlagen der BWB hingewiesen, welche sich innerhalb der privaten Flächen zwischen Sigismundstraße und Reichpietschufer befinden und dauerhaft durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte) zugunsten der BWB zu sichern sind. In dieser Angelegenheit sind die BWB an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz herangetreten. Wir haben trotz Erinnerung keine Rückmeldung erhalten.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahme vom 18.10.2016 wurde die Planzeichnung zum Bebauungsplan dahingehend überarbeitet, dass der Anlagenbestand der BWB auf den entsprechenden Flächen nunmehr durch ein Leitungsrecht planungsrechtlich gesichert wurde. Die Rechtsfolge der Festsetzung des Leitungsrechts besteht darin, dass Vorhaben, die der Belastung widersprechen, unzulässig ist. Durch diese Festsetzung werden aber die Rechte selbst nicht festgesetzt oder begründet. Die Begründung der Rechte muss durch Vertrag oder durch Anwendung der planakzessorischen Instrumente (Umlegung, Enteignung) erfolgen. Dies geschieht grundsätzlich nicht durch Entziehung des Eigentums an dem Grundstück, sondern durch die Begründung von beschränkten dinglichen Rechten (Dienstbarkeiten) und ggf. von öffentlich-rechtlichen Bau-lasten. Das Regelungserfordernis ist der Stiftung Preußischer Kulturbesitz bekannt, da sie auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt wurde. Ein darüberhinausgehender Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

9.10 Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Stellungnahme: Aus Sicht von VBA-P gibt es keine ergänzenden Hinweise.

Leider wurde im Rahmen der Abwägung zu den ersten Stellungnahmen nicht auf den Hinweis zu Kap I. 3.4.1 (Netz des ÖPNV) eingegangen. Hier bleibt es abzuwarten, wie sich die künftige Straßenbahnplanung darstellt und ob sich für den Fall einer Zwischenendstelle im Bereich des Kulturforums ausreichend Betriebshaltstellen im Umfeld des B-Plan Gebietes finden lassen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf für das vorliegende Bebauungsplanverfahren resultiert daraus nicht.

9.11 Ergebnis der erneuten Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Auswertung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4a Abs. 3 BauGB abgegebenen Stellungnahmen führte insbesondere zu redaktionellen Änderungen und Ergänzungen der Begründung zum Bebauungsplan.

Wesentliche Änderungen betreffen die Festsetzungen bezüglich der Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen auf der Baupotenzialfläche nördlich der Sigismundstraße aufgrund der Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamts des Bezirks Mitte. Die Baugrenzen berücksichtigen nunmehr den einzuhaltenden Wurzelschutzbereich von 1,5 m sowie einen angrenzenden technischen Schutzbereich von 2,0 m, der als Arbeitsraum vorgehalten wird.

Darüber hinaus wurden in die Vereinbarung zwischen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und dem Land Berlin Regelungen für das Erfordernis der Durchführung eines bautechnischen und geodätischen Beweissicherungsverfahrens für die Potsdamer Brücke, einer ökologischen Baubetreuung für die geschützte Platane und der maximalen Höhe der Traufkante im Bereich der St.-Matthäus-Kirche aufgenommen.

Aufgrund der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde wurde das Niederschlagsentwässerungskonzept angepasst. Die Regelungen innerhalb der Verwaltungsvereinbarung bezüglich der erforderlichen Maßnahmen zur verzögerten Einleitung wurden entsprechend korrigiert.

10 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans 1-35ba vom 10. April 2017 hat nach fristgerechter Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin am 28. April 2017 (ABl. Nr. 17, Seite 1772) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 8. Mai 2017 bis einschließlich 12. Juni 2017 mit Begründung

(einschließlich Umweltbericht), den relevanten Fachgutachten und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung enthielt auch Angaben dazu, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind. Dabei konnten Stellungnahmen vorgebracht werden. Die Träger öffentlicher Belange wurden parallel erneut beteiligt.

Auf die Beteiligungsmöglichkeiten zum Entwurf des Bebauungsplans wurde durch Anzeigen in der Tagespresse *Der Tagesspiegel*, *Berliner Morgenpost* und *Berliner Zeitung* jeweils vom 5. Mai 2016 hingewiesen. Zusätzlich bestand die Möglichkeit, den Bebauungsplanentwurf im Internet einzusehen und auch auf diesem Wege Stellungnahmen zu übermitteln.

Es äußerten sich acht Bürger schriftlich zur vorliegenden Planung. In die Abwägung sind alle in den Stellungnahmen genannten Sachargumente eingeflossen. Es wurden verschiedene Einwendungen ohne Bezug zur Planung abgegeben; diese wurden im Rahmen der Abwägung behandelt, werden hier aber nicht wiedergegeben.

Die Stellungnahmen wurden zusammenfassend unterschiedlichen Themenbereichen zugeordnet und werden nachfolgend aufgeführt. Bei der Zusammenfassung der Stellungnahmen wurde teilweise auf den Wortlaut von Stellungnahmen zurückgegriffen, die den Sachverhalt am umfassendsten wiedergaben, teilweise wurde eine neue Formulierung gefunden. Kursiv wird jeweils die Zusammenfassung der Einwände dargestellt, nicht kursiv die Prüfung und Abwägung.

10.1 Planungskonzept, geplante Bebauung

10.1.1 Städtebaulich-architektonischer Entwurf, Wettbewerbsergebnisse

Stadträumliche Einbindung, Maß der baulichen Nutzung

Stellungnahme: Das geplante Museum des 20. Jahrhunderts füge sich hinsichtlich seiner Baufluchten und seiner Höhenentwicklung in keinem Maße in die Umgebungsbebauung ein. Es stelle in einem städtebaulich völlig ungeordneten und stadträumlich chaotischen Umfeld einen weiteren Solitärbau dar, der das vorhandene Umfeld negiere. Ein Einzelbaukörper solchen Ausmaßes verlange nach einer stadträumlich zurückhaltenden Fassung, die er an diesem Standort nicht hätte. Den bereits vorhandenen architektonisch besonderen Solitären

(Nationalgalerie, St.-Matthäuskirche, Philharmonie) würde jede Möglichkeit genommen, künftig eine stadträumlich / stadtgestalterisch akzeptable Fassung zu erhalten.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kulturforum ist prinzipiell von der von Hans Scharoun entwickelten Idee der Stadtlandschaft geprägt. Der landschaftlich geprägte Stadtraum soll durch solitäre Baukörper in Szene gesetzt werden. Obwohl dieser Ort in den letzten Jahrzehnten mit einer Vielzahl von Planungen konkretisiert wurde, geht die gebaute Realität an den mit dem Begriff „Kulturforum“ einhergehenden Vorstellungen noch immer vorbei. Die aktuelle Situation der öffentlichen und der privaten Freiräume im Kulturforum ist – ungeachtet der begonnenen Umgestaltung der öffentlichen Freiräume zwischen Herbert-von Karajan-Straße und St.-Matthäus-Kirche – unbefriedigend.

Mit der Entscheidung des Deutschen Bundestags 200 Millionen Euro für den Bau des Museums des 20. Jahrhunderts zur Verfügung zu stellen, eröffnete sich die Möglichkeit einer baulichen Weiterentwicklung des „Kulturforums“.

Der Standort des neuen Museums auf dem „Kulturforum“, in unmittelbarer Nachbarschaft zu zwei der bedeutendsten deutschen Architekturikonen des 20. Jahrhunderts (Neue Nationalgalerie, Ludwig Mies van der Rohe, 1968, und Philharmonie, Hans Scharoun, 1963) sowie im Umfeld weiterer Baudenkmale (St.-Matthäus-Kirche, Staatsbibliothek), erfordert eine besonders sorgfältige städtebauliche und architektonische Herangehensweise. Daher wurde ein zweistufiges Wettbewerbsverfahren durchgeführt.

In einem offenen Ideenwettbewerb sollte geklärt werden, wie der Neubau für das Museum des 20. Jahrhunderts und sein unmittelbares Umfeld architektonisch, städtebaulich und freiraumplanerisch gestaltet werden kann. Ziel des Ideenwettbewerbs war es, Erkenntnisse für die Aufgabenstellung und die Rahmenbedingungen des nachfolgenden Realisierungswettbewerbs zu gewinnen.

In einem anschließenden Realisierungswettbewerb sollten konkrete städtebauliche-architektonische Lösungen für das Museum des 20. Jahrhunderts erarbeitet werden.

Der Entwurf des Architekturbüros Herzog & de Meuron konnte sich mit einer einstimmigen Juryentscheidung im Wettbewerbsverfahren durchsetzen. Mit der Juryentscheidung wurde auch der Standort neben der St.-Matthäus-Kirche als geeignet bestätigt. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass das „Kulturforum“ durch dieses Gebäude neu strukturiert werden kann und es die Bezüge im „Kulturforum“ positiv definiert.

Unstrittig ist, dass das geplante Museum des 20. Jahrhunderts den Bereich zwischen Neuer Nationalgalerie und Philharmonie maßgeblich verändern wird. Der Entwurf von Herzog & de

Meuron wurde in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Insbesondere die Größe des geplanten Gebäudes und die Nähe zur St.-Matthäus-Kirche wurden hierbei mehrfach kritisiert. Die Empfehlungen der Jury sowie die Hinweise und Bedenken des Landesdenkmalamts bezüglich der Auswirkungen des Museumsneubaus auf die St.-Matthäus-Kirche wurden im Rahmen eines Workshops mit Vertretern der evangelischen Kirche, der Stiftung Preussischer Kulturbesitz, dem Landesdenkmalamt und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen diskutiert, um einen Konsens über die Höhenentwicklung und Kubaturen des Museumsneubaus zu erreichen.

Im Rahmen des Workshops konnten folgende Einigungen erzielt werden, die im Folgenden zu einer Vereinbarung zwischen Evangelischer Kirche und SPK geführt haben.

- Für den First des neuen Museumsbaus wird verbindlich die Höhe des Firsts des Hauptschiffs der St-Matthäus-Kirche festgelegt und als OK Gebäudehöhe im B-Plan festgesetzt.
- Die Südfassade des geplanten Museums zur Sigismundstraße wird gegenüber der im Wettbewerbsentwurf vorgesehenen Gebäudekante zurückverlagert, um die Apsiden der Kirche freizustellen. In der Planzeichnung des Bebauungsplans wird dementsprechend diese Baugrenze in der Flucht der Südfassade des Kirchenschiffs festgesetzt (nunmehr 9,0 m zur Straßenbegrenzungslinie der Sigismundstraße).
- Für den Abstand zwischen der Ostfassade der Kirche und geplantem Museum wurde nach intensiver Diskussion festgelegt, dass dieser die einfache Höhe der Traufkante des Kirchenschiffs, mindestens aber 13,0 m betragen soll.
- Die Traufhöhe des Museumsgebäudes wird mindestens zwei Meter unterhalb der Traufhöhe des Kirchengebäudes bleiben.

Mit dem durchgeführten Workshopverfahren konnten einige der Kritikpunkte aufgegriffen werden und die Relationen des geplanten Museums angepasst werden.

Der so konkretisierte Siegerentwurf des mehrstufigen Wettbewerbsverfahrens bildet nun die Grundlage für die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der architektonische Entwurf im weiteren Planungsprozess weitere Anpassungen erfahren wird. Hierbei sind die Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten.

Stadträumliche Einbindung

Stellungnahme: Nicht nur das Kirchengebäude an sich, sondern auch die erhaltene und schützenswerte Form des Matthäikirchplatzes erinnere an die frühere Geschichte des Ortes.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend der Stellungnahme redaktionell angepasst.

Standortwahl, städtebaulicher Denkmalschutz

Stellungnahme: Der prämierte Wettbewerbsentwurf widerspräche allen landschaftlichen und denkmalpflegerischen Grundsätzen. Ein Hauptkriterium, die städtebauliche Denkmalpflege fehle in der Begründung jedoch völlig. Warum solle die 1999 vom Senat, als Bestandteil des Planwerks Innenstadt, beschlossene öffentliche Grünfläche aufgehoben und vollständig überbaut werden, wenn westlich der neuen Nationalgalerie ein nicht schützenswertes Baugrundstück zu Verfügung stehe? Dass die jahrzehntelang vorgehaltene Fläche für die Erweiterung der Neuen Nationalgalerie südlich der Sigismundstraße Straße beim Wettbewerbsverfahren ausgeschlossen wurde, würde in der Begründung - mehrmals - mit einer angeblichen "Bitte des Bundesrechnungshofs" begründet. Eine solche Bitte sei jedoch nirgendwo belegt - sie wäre auch kontraproduktiv und unlogisch, denn diese Fläche sei wesentlich weniger "empfindlich" und viel kostengünstiger bebaubar. Der Standort des Museums an der Potsdamer Straße sei vor dem Wettbewerb festgelegt worden. Insgesamt sei die Begründung nicht schlüssig und voller Widersprüche und gravierender Auslassungen. Das Wettbewerbsverfahren müsse durchleuchtet werden, da es in der Begründung immer wieder vorgeschoben werden würde, wenn offensichtliche Widersprüche und Fehler ausgehebelt werden sollen. Ferner sei unklar für welche anderweitigen kulturellen Nutzungen die Fläche westlich der Neuen Nationalgalerie erhalten werden soll.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Standortentscheidung für den Museumsneubau erfolgte in Absprache zwischen der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, der Senatsverwaltung für Kultur, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt sowie der Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Auch die Klärung, wie über die Form des Museumsbaus entschieden wird, oblag der BKM, das Land Berlin war beratend und unterstützend tätig.

Von Seiten des Landes Berlin wird die Entscheidung, innerhalb des Kulturforums das Museum für moderne Kunst zu errichten, als Bereicherung für den Standort gesehen, deren kulturpolitische Qualität höher anzusiedeln ist, als eine Freifläche, zumal in erheblichem Umfang gestaltbare und nutzbare öffentliche Räume erhalten bleiben.

Selbst wenn die Fläche westlich der Neuen Nationalgalerie kostengünstiger bebaubar wäre, ist diese Fläche eingeeengt und wird auch in Bezug auf die eigene Adressbildung als vergleichsweise schwierig eingeschätzt.

Mit der Juryentscheidung wurde auch der Standort neben der St.-Matthäus-Kirche als geeignet bestätigt. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass das „Kulturforum“ durch dieses Gebäude neu strukturiert werden kann und es die Bezüge im „Kulturforum“ positiv definiert.

Ferner wurde aufgrund der Stellungnahmen des Landesdenkmalamts festgestellt, dass sich die Höhenentwicklung baulicher Anlagen aufgrund der denkmalgeschützten Sichten aus dem Skulpturengarten der Neuen Nationalgalerie heraus, als vergleichsweise schwierig erweisen würde.

Für die Potenzialfläche westlich der neuen Nationalgalerie liegen derzeit keine konkreten Nutzungsabsichten vor. Aufgrund der Lage innerhalb des Kulturforums und der aufgrund der Eigentumsverhältnisse soll die Fläche langfristig für weitere kulturelle Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden.

Städtebaulicher Denkmalschutz, Sichtbeziehungen

Stellungnahme: Die seit sechs Jahrzehnten bestehenden Blickbeziehungen zwischen der Neuen Nationalgalerie und der Philharmonie würde auf den 159 Seiten der Begründung mit keinem Wort erwähnt werden. Demgegenüber würde ausführlich die überhaupt nicht gefährdete Blickbeziehung aus dem Skulpturenhof aus die St.-Matthäuskirche erwähnt und (völlig überflüssig) unter Schutz gestellt.

Die Neue Nationalgalerie von Mies van der Rohe sei zwar ausdrücklich unter Denkmalschutz gestellt worden - allerdings nur unter Gebäudeschutz (unter dem sie seit Jahrzehnten schon ungefährdet steht). Der städtebauliche Denkmalschutz der Neuen Nationalgalerie als allseitig freistehender Tempel der Moderne würde dagegen gar nicht behandelt.

Der architektonische Entwurf von Herzog & De Meuron für den Neubau des Museums des 20. Jahrhunderts setze die Bestandsgebäude (Neue Nationalgalerie, Philharmonie, St.-Matthäus-Kirche sowie darüber hinaus Staatsbibliothek, Gemäldegalerie, Kunstbibliothek, Kupferstichkabinett und Kunstgewerbemuseum) keineswegs in eine bessere Beziehung zueinander, im Gegenteil.

Das Museum stelle sich zwischen alle Bestandgebäude und trennt sie voneinander und hebe die bestehenden Sichtbeziehungen zwischen den Bestandsgebäuden (Neue Nationalgalerie, Philharmonie, St.-Matthäus-Kirche sowie darüber hinaus Staatsbibliothek, Gemäldegalerie, Kunstbibliothek, Kupferstichkabinett und Kunstgewerbemuseum) keineswegs hervor, im Gegenteil: Das Museum stelle sich zwischen alle Bestandgebäude und zerstört alle Sichtbeziehungen.

Der Entwurf von Herzog & de Meuron für den Neubau des Museums des 20. Jahrhunderts schafft zwischen den Bestandsgebäuden (Neue Nationalgalerie, Philharmonie, St.-Matthäus-

Kirche sowie darüber hinaus Staatsbibliothek, Gemäldegalerie, Kunstbibliothek, Kupferstichkabinett und Kunstgewerbemuseum) keine schlüssigen Wegeverbindungen, im Gegenteil: Das Museum stelle sich zwischen alle Bestandgebäude und verstelle die bestehenden öffentlichen Wegeverbindungen. Als schlechter Ersatz werden museumsinterne Wegeverbindungen angeboten, welche außerhalb der Öffnungszeiten des Museums gesperrt wären. In diesem Zusammenhang sei es durchaus kurios, wenn mehrfach betont würde, dass die Firsthöhe des geplanten Museums von Herzog & de Meuron so festgelegt werden würde, dass sie die Firsthöhe der St. Matthäuskirche nicht übersteigt, aber mit keinem Wort würde erwähnt werden, dass sie die Neue Nationalgalerie um 3 Meter übersteigt. Der von Herzog & de Meuron geplante Museumsbau in Form einer riesigen, die ganze Freifläche inmitten des Kulturforums überbauende "Scheune" (Jacques Herzog) zerstöre das in 60 Jahren gewachsene Ensemble der "Stadtlandschaft" Kulturforum, widerspräche also allen Grundsätzen des (städtebaulichen) Denkmalschutzes und hätte mit "Baukultur" nichts zu tun.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es trifft zu, dass durch die Realisierung des Museums des 20. Jahrhunderts die Blickbeziehungen zwischen der Philharmonie und der Neuen Nationalgalerie weiter eingeschränkt werden. Demgegenüber ist festzustellen, dass die in der Stellungnahme angesprochenen Sichtbezüge teilweise überhaupt erst hergestellt werden müssten, da sie durch Vegetation und eine ungeordnete Stellplatzsituation bereits im Bestand stark beeinträchtigt sind.

Ferner ist anzumerken, dass die ursprüngliche Konzeption Scharouns zum Kulturforum auch eine Bebauung der Fläche an der Potsdamer Straße vorsah.

Die Betroffenheit des Umgebungsschutzes eines Denkmals kann nicht allein nach der zulässigen Höhe baulicher Anlagen abgeleitet werden. Ferner führt ein Überschreiten der Firsthöhe um 3 m nicht zwangsläufig zu einem Verstoß gegen den Umgebungsschutz eines Denkmals. Hierbei sind auch die Formsprache und Materialität des geplanten Gebäudes von Belang.

Unstrittig ist, dass das Museum des 20. Jahrhunderts den Bereich zwischen Neuer Nationalgalerie und Philharmonie maßgeblich verändern wird. Der Entwurf von Herzog & de Meuron wurde in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Insbesondere die Größe des geplanten Gebäudes und die Nähe zur St.-Matthäus-Kirche wurden hierbei mehrfach kritisiert. Es konnte jedoch auch festgestellt werden, dass das „Kulturforum“ durch dieses Gebäude neu strukturiert und die Bezüge im „Kulturforum“ positiv definiert werden kann. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der prämierte Entwurf aufgrund der berührten Belange im Rahmen des Be-

bauungsplanverfahrens angepasst wurde, um den Belangen des städtebaulichen Denkmalschutzes besser Rechnung tragen zu können.

Das für den städtebaulichen Denkmalschutz zuständige Landesdenkmalamt wurde an den Planungsprozessen beteiligt. Durch den Bebauungsplan werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur und Sachgüter erwartet.

Ob ein geplantes Gebäude in seiner Ausgestaltung als baukulturell wertvoll eingeschätzt wird, unterliegt der subjektiven Meinungsbildung.

Denkmalensemble

Stellungnahme: Mit dem Bebauungsplan 1-35ba wird das Ensemble Kulturforum zerstört. Dementsprechend befindet sich auch die Freifläche nördlich der Neuen Nationalgalerie im Denkmalbereich - ist also schützenswert.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass die Freifläche Teil des Denkmalensembles "Kulturforum" ist. Jedoch lässt sich daraus nicht ableiten, dass eine bauliche Entwicklung dieser Fläche daher ausgeschlossen ist, da die ursprüngliche Konzeption der "Stadtlandschaft" Hans Scharouns hier ebenfalls eine großflächige Bebauung durch das "Gästehaus" vorsah.

Gleichgewicht zwischen Bebauung und Freiraum, Baufluchten

Stellungnahme: Die "Stadtlandschaft" des Kulturforums lebe vom Ausgleich architektonischer und landschaftlicher Elemente: die Gesamtfläche sei etwa zu 50 % bebaut und zu 50 % nicht bebaut. Durch das Museum des 20. Jahrhunderts würde dieses Gleichgewicht zerstört werden.

Die Bauten am Kulturforum stünden zueinander ohne Achsialität oder Parallelität. Als das einzige streng geometrisch geformte Gebäude gewinne die Neue Nationalgalerie ihre außergewöhnliche Kraft dadurch, dass kein zweites Gebäude ihre innere Achsialität aufnehme.

Scharoun hätte sein (nicht gebautes) Atelier- und Gästehaus bewusst asymmetrisch und schräg zur Neuen Nationalgalerie gestellt. Der Entwurf von Herzog & de Meuron beschädige die Neue Nationalgalerie schwer, weil er ihre Achsen aufnehme, fortführe, parallelsymmetrisch die ganze Fläche zwischen ihr und der Philharmonie besetze und so ihre Solitärstellung zerstöre.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieses Gleichgewicht würde auch bei der baulichen Weiterentwicklung des Kulturforums auf der Potenzialfläche westlich der Neuen Nationalgalerie, wie bereits in der Stellungnahme vorgeschlagen, gestört werden.

Es trifft zu, dass der prämierte Entwurf die Baufluchten des Sockels der Neuen Nationalgalerie aufgreift und entlang der Potsdamer Straße fortführt. Die Idee der Aufnahme der Baufluchten des Sockelgeschosses wurde jedoch auch bei dem in der Stellungnahme zitierten Gästehaus verfolgt. Im weiterentwickelten Modell von 1984 wies das Gästehaus ähnliche Ausmaße wie der prämierte Entwurf von Herzog & de Meuron auf. Das Gästehaus wies ein Sockelgeschoss auf, welches die Baufluchten des Sockels der Neuen Nationalgalerie aufnahm und entlang der Potsdamer Straße fortführte. Entlang der Sigismundstraße wurde das Sockelgeschoss parallel zur Neuen Nationalgalerie geplant.

Ob und wie eine Solitärwirkung eines Gebäudes beschädigt wird, kann nicht allein anhand der Baufluchten festgemacht werden. Der prämierte Entwurf setzt sich aufgrund seiner Materialität und Formsprache deutlich von den umgebenden Solitärbauten ab. Aufgrund der hallenartigen Grundform, die im „Kulturforum“ einzigartig ist, nimmt es eine eigenständige Position ein, ohne hierbei in Konkurrenz zu den anderen Kulturbauten zu stehen.

Das Preisgericht gab die Empfehlung, eine Volumenreduzierung zu prüfen und den Abstand zur St.-Matthäus-Kirche zu überprüfen. Diese Empfehlungen wurden im Rahmen eines Workshopverfahrens unter Beteiligung des Landesdenkmalamts und der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg bereits teilweise umgesetzt. Im Ergebnis wurde nicht nur der Abstand zur St.-Matthäus-Kirche, sondern auch der zur Neuen Nationalgalerie vergrößert.

Fassadengestaltung, Beleuchtung

Stellungnahme: Die Zerstörung der Solitärwirkung gehe bis in Einzelelemente wie die Fassadengestaltung: während die Neue Nationalgalerie ein ganz und gar offener Glaskubus auf einem völlig geschlossenen Sockel sei, würden Herzog & de Meuron eine semi-transparente Ziegel-Scheune bauen, welche vor allem nachts alle Nachbarbauten wegblende.

Dies alles verstoße gegen die Belange des Ensembleschutzes und der städtebaulichen Denkmalpflege.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es trifft zu, dass nach derzeitigem Planungsstand eine semitransparente Fassade geplant ist. Da jedoch auch die Neue Nationalgalerie mit dem offenen Glaskubus nachts beleuchtet wird, kann nicht nachvollzogen

werden, warum ausgerechnet die semitransparente Fassade die übrigen Bauten „wegblendet“. Die Fassadengestaltung ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans.

Dach- und Giebelform

Stellungnahme: Die Zerstörung der Solitärwirkung der Neuen Nationalgalerie würde durch die Dachform des flach geneigten Giebels zusätzlich verstärkt. Die bewusste Verwendung und Berufung auf antike Giebelformen entwerte die neuen - weit auskragenden, flachen - "Giebel" von Mies van der Rohe geradezu zynisch: nicht nur, dass Herzog & de Meuron dem flachen Giebel des schönsten Tempels der Moderne die "Urform" des Hauses "mit der gleichen Dachneigung wie der Tempelgiebel der Alten Nationalgalerie auf der Museumsinsel "(Jacques Herzog) entgegenstellen wolle. Diese Giebelform sei - zumal in Deutschland - durch den multiplen Missbrauch durch Lidl- und Aldimärkte in doppelter Hinsicht geschändet: nicht nur als antike Giebelform, sondern auch als Dach für ein Museum, weil sofort die Assoziation als Supermarkt und Shoppingmall entstehe.

Der „Archetypus des „Hauses““ sei eine Behauptung. Die Form ist die einer „Scheune“, einer „Reithalle“ oder einer „Markthalle“. Das geneigte Satteldach verstärkt den Solitärcharakter und die Abwendung von allen anderen Gebäuden des Kulturforums.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der prämierte Entwurf nimmt mit seinem flachen Satteldach eine eigenständige Position im „Kulturforum“ ein, die sich in ihrer Formensprache stark von den übrigen Solitärbauten absetzt. Mit der Verwendung der „Urform des Hauses“ und die Bezugnahme auf antike Giebel wird eine einfache und zurückhaltende Formensprache gewählt, die somit nicht in Konkurrenz, sondern im Dialog mit den vorhandenen Solitärbauten steht.

Ob ein geplantes Gebäude in seiner Ausgestaltung als "Haus", "Scheune" oder "Reithalle" zu bezeichnen ist und welche Assoziationen mit dieser hallenartigen Formensprache beim Betrachter ausgelöst werden, unterliegt der subjektiven Meinungsbildung.

10.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung, Baukörperausweisung, Bestandsschutz

Stellungnahme: Die bestehenden baulichen Anlagen müssten nicht „eng durch Baugrenzen umfasst“ werden. Dagegen könnten die geplanten baulichen Anlagen erst nach einem städtebaulichen Wettbewerb „eng durch Baugrenzen umfasst“ werden. Die denkmalgeschützte Neue Nationalgalerie müsse nicht „in ihrem Bestand gesichert“ werden.

Vielmehr müsse sie als Teil des städtebaulichen Ensembles Kulturforum mit allen seinen denkmalpflegerischen Belangen – Solitärstellung, Blickbeziehungen etc.- geschützt und gesichert werden. Für die Neue Nationalgalerie müsse keine „maximal zulässige Höhen von 38,0 m und 48,5 m über NHN vorgesehen“ werden. Denn „diese Höhen entsprächen den jeweiligen Bestandshöhen des Baudenkmals.

Eine enge Umfassung vor bzw. ohne städtebaulichen Wettbewerb widerspräche allen Regeln und Gepflogenheiten der Stadtbaukunst.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist durchaus üblich, dass im Rahmen von Bebauungsplanverfahren Einzeldenkmale durch „enge Baukörperfestsetzungen“ planungsrechtlich gesichert werden. Warum die Neue Nationalgalerie nicht in ihrem Bestand gesichert werden sollte, erschließt sich nicht. Die planungsrechtliche Sicherung des Einzeldenkmals wurde auch seitens des Landesdenkmalamts gefordert. Bauliche Veränderungen, die eine Änderung der äußeren Gestalt verursachen würden, sind nicht Intention der Planung.

Die hier angesprochenen Sichtbeziehungen sind im Bestand teilweise nicht mehr vorhanden und müssten hergestellt werden. Ferner sind diese auch nicht Bestandteil der ursprünglichen Konzeption Scharouns. Die Sichtbeziehungen und die Solitärwirkung der Neuen Nationalgalerie wurden mit erheblichem Gewicht in die Abwägung eingestellt und konnten aufgrund der vorgenommenen Anpassungen des Siegerentwurfs gestärkt werden. Dies entspricht auch den Hinweisen des Landesdenkmalamts, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geäußert wurden.

Warum die enge Umfassung der Bestandsgebäude mit Baugrenzen den Regeln und Gepflogenheiten der Stadtbaukunst widerspricht und bei der Neuen Nationalgalerie auf die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen verzichtet werden soll, da diese dem Bestand entsprechen, erschließt sich nicht.

Verzicht auf Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung

Stellungnahme: Es sei nicht nachvollziehbar, wieso eine Festsetzung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung auf der Teilfläche westlich der Neuen Nationalgalerie „entbehrlich“ sei. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei dem Grundstück eine Festsetzung zum Höchstmaß der Oberkante baulicher Anlagen fehle. In Bezug zur Nachbarschaft der Neuen Nationalgalerie wird dies für unbedingt notwendig erachtet.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bebauungsplanverfahren stehen immer im Spannungsfeld zwischen dem "Planerfordernis", dem "Gebot der planerischen Zurückhaltung" und der "umfassenden Konfliktbewältigung". Für die Fläche westlich der Neuen Nationalgalerie liegen bisher keine projektkonkreten Planungen vor. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung auf der entsprechenden Fläche ist derzeit nach § 34 BauGB in Zusammenhang mit dem Denkmalschutzgesetz Berlin zu beurteilen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde das für städtebaulichen Denkmalschutz zuständige Landesdenkmalamt an der Planung beteiligt. Im Rahmen der Abstimmungen konnte festgestellt werden, dass eine pauschale Höhenbeschränkung den denkmalfachlichen Belangen nicht gerecht werden kann. Lediglich im Rahmen der Erarbeitung der Fachgutachten wurden worst-case Annahmen getroffen, um die Auswirkungen der Planung in die Abwägung einstellen zu können. Aufgrund der Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass derzeit kein Erfordernis für die Festsetzung eines höheren Maßes der baulichen Nutzung besteht. Im Gegensatz dazu ist es sogar fraglich, ob – aufgrund der klimaökologischen und denkmalfachlichen Belange – das bereits bestehende Maß der baulichen Nutzung überschritten werden kann.

Unterbauung des geplanten Museumsneubaus

Stellungnahme: Warum besteht eine voraussichtliche Notwendigkeit zur Errichtung von mindestens zwei Untergeschossen?

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die voraussichtliche Notwendigkeit ergibt sich aus den Anforderungen des Raumprogramms. Aufgrund der erforderlichen technischen Einrichtungen wird bei einer zu berücksichtigenden Nutzfläche von 14.000 m² eine Bruttogeschossfläche von 27.000 m² benötigt. Um die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild möglichst gering zu halten und die Solitärwirkung der übrigen Kulturbauten nicht zu schmälern, wird von einer Notwendigkeit der Errichtung von zwei Untergeschossen ausgegangen.

10.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Abstand zur St.-Matthäus-Kirche

Stellungnahme: Es würde zwar festgelegt werden, dass der vorgegebene Abstand des neuen Museums zur St. Matthäuskirche gegenüber dem Wettbewerbsentwurf von 8 m auf 14 m vergrößert wurde, nicht aber, dass der Abstand der historischen Bebauung 20 Meter war.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Übergeordnetes Leitbild des Kulturforums ist die von Scharoun in Kooperation mit dem Landschaftsarchitekten Hermann Mattern entwickelte preisgekrönte Idee einer neuen Stadtlandschaft. Ziel war es unter anderem, mit dem Abriss des teilweise realisierten runden Platzes mit dem "Haus des Fremdenverkehrs" sowie der Realisierung der bedeutenden Kulturbauten, die NS-Vergangenheit (und mit ihr die gesamte Stadtgeschichte) zugunsten einer neuen Idee der Stadtlandschaft zu ersetzen. Auch hier wurde bereits der historische Abstand zur St.-Matthäus-Kirche unterschritten. Warum im Rahmen der baulichen Weiterentwicklung des "Kulturforums" der historische Abstand herangezogen werden soll, der auch bei der Konzeption des Gästehauses unterschritten wurde, erschließt sich nicht.

Bauweise, Baufluchten entlang der Potsdamer Straße

Stellungnahme: Der Museumsneubau nähme nicht „die östliche Bauflucht der Neuen Nationalgalerie auf“, sondern die Bauflucht ihres flachen Sockels. Er würde also weit vor der Bauflucht der Neuen Nationalgalerie stehen. Als einzigen städtebaulichen Bezug nähme der Museumsneubau ausgerechnet die Krümmung der Stadtautobahn Potsdamer Straße auf.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es trifft zu, dass der Museumsneubau die Bauflucht des Sockelgeschosses der Neuen Nationalgalerie aufnimmt, wenngleich davon ausgegangen wurde, dass die baulichen Anlagen mitsamt dem Sockelgeschoss als Neue Nationalgalerie bezeichnet werden.

Die Begründung wird entsprechend konkretisiert.

Die Idee der Aufnahme der Baufluchten des Sockelgeschosses entspricht jedoch auch dem ursprünglichen städtebaulichen Entwurf Scharouns. Im weiterentwickelten Modell von 1984 wies das Gästehaus ähnliche Ausmaße wie der prämierte Entwurf von Herzog & de Meuron auf. Das Gästehaus wies ein Sockelgeschoss auf, welches die Baufluchten des Sockels der Neuen Nationalgalerie aufnahm und entlang der Potsdamer Straße fortführte. Entlang der Sigismundstraße wurde das Sockelgeschoss parallel zur Neuen Nationalgalerie geplant.

Übergeordnetes Leitbild des Kulturforums ist die von Scharoun in Kooperation mit dem Landschaftsarchitekten Hermann Mattern entwickelte preisgekrönte Idee einer neuen Stadtlandschaft. Ziel war es unter anderem mit dem Abriss des teilweise realisierten runden Platzes mit dem "Haus des Fremdenverkehrs" sowie der Realisierung der bedeutenden Kulturbauten, die NS-Vergangenheit (und mit ihr die gesamte Stadtgeschichte) zugunsten einer neuen Idee der Stadtlandschaft zu ersetzen.

Bauweise, Baufluchten entlang der Sigismundstraße

Stellungnahme: Der Grund für den Abstand von jetzt neun Metern zur Sigismundstraße sei unklar. Dort würden die bestehenden Baufluchten der Sigismundstraße eigentlich eine andere Entscheidung nahe legen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Baufluchten an der Sigismundstraße werden insbesondere durch die Gemäldegalerie und durch die Baufluchtlinie A.C.O. vom 24.8.1863 bestimmt. Die Bauflucht hat hier einen Abstand von ca. 3,8 m zur Straßenbegrenzungslinie.

Im Rahmen des Realisierungswettbewerbs und des Bebauungsplanverfahrens konnte festgestellt werden, dass diese Bauflucht den baukulturellen Ansprüchen an diesen Ort nicht gerecht wird. Ein Heranbauen an die historische Bauflucht würde die St.-Matthäus-Kirche in ihrer Wahrnehmbarkeit von der Potsdamer Straße aus stark beeinträchtigen.

Die Empfehlungen der Jury sowie die Hinweise und Bedenken des Landesdenkmalamts bezüglich der Auswirkungen des Museumsneubaus auf die St.-Matthäus-Kirche wurden im Rahmen eines Workshops mit Vertretern der evangelischen Kirche, der Stiftung Preussischer Kulturbesitz, dem Landesdenkmalamt und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen diskutiert, um einen Konsens über die Höhenentwicklung und Kubaturen des Museumsneubaus zu erreichen.

Im Rahmen des Workshops konnten folgende Einigungen erzielt werden, die im Folgenden zu einer Vereinbarung zwischen Evangelischer Kirche und SPK geführt haben.

- Für den First des neuen Museumsbaus wird verbindlich die Höhe des Firsts des Hauptschiffs der St.-Matthäus-Kirche festgelegt und als OK Gebäudehöhe im B-Plan festgesetzt.
- Die Südfassade des geplanten Museums zur Sigismundstraße wird gegenüber der im Wettbewerbsentwurf vorgesehenen Gebäudekante zurückverlegt, um die Apsiden der Kirche freizustellen. In der Planzeichnung des Bebauungsplans wird dementsprechend diese Baugrenze in der Flucht der Südfassade des Kirchenschiffs festgesetzt (nunmehr 9,0 m zur Straßenbegrenzungslinie der Sigismundstraße).
- Für den Abstand zwischen der Ostfassade der Kirche und geplantem Museum wurde nach intensiver Diskussion festgelegt, dass dieser die einfache Höhe der Traufkante des Kirchenschiffs, mindestens aber 13,0 m betragen soll.
- Die Traufhöhe des Museumsgebäudes wird mindestens zwei Meter unterhalb der Traufhöhe des Kirchengebäudes bleiben.

Der so konkretisierte Siegerentwurf des mehrstufigen Wettbewerbsverfahrens bildet nun die Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplans. Es ist allerdings davon auszugehen,

dass der architektonische Entwurf im weiteren Planungsprozess weitere Anpassungen erfahren wird. Hierbei sind die Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten.

10.2 Bestehende Stadtstruktur

Eigenart des "Kulturforums"

Stellungnahme: Das neue Museum befinde sich in einem sog. "Innenbereich", d.h. es solle sich der Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Diese nähere Umgebung bestehe aus den städtebaulich zusammenhanglosen Solitär-Ikonen und einer viel zu breiten Schnellstraße (B1), die den Zusammenhang des Kulturforums brutal durchschneide (Isolierung der Staatsbibliothek).

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass die Zulässigkeit baulicher Anlagen auf den Baupotenzialflächen derzeit nach § 34 BauGB einzuschätzen ist. Demnach sind Gebäude zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügen. Aufgrund der baukulturellen Ansprüche die an eine Bebauung auf der Freifläche der Potsdamer Straße zu stellen sind, wurde die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass sich die verschiedenen von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange nicht auf der Zulassungsebene harmonisieren lassen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden alle abwägungserheblichen Belange ermittelt und gegen- und untereinander gerecht abgewogen werden. Nach Festsetzung dieses Bebauungsplans ist die Zulässigkeit von Vorhaben allein nach dessen Festsetzungen zu beurteilen, da auf dieser Teilfläche Festsetzungen zur Art und zum zulässigen Maß der Nutzung getroffen werden. Das Gebot des Einfügens in die nähere Umgebung im Sinne des § 34 BauGB ist für die Fläche nördlich der Sigismundstraße dann nicht mehr von Belang.

Es trifft zu, dass der Potsdamer Straße eine zerschneidende Wirkung zukommt. Perspektivisch sehen die Planungen für die verkehrliche Situation im Bereich des Kulturforums heute eine weitere Reduzierung des Autoverkehrs (Herabstufung von Potsdamer Straße und Reichpietschufer) und die Stärkung des ÖPNV (Schaffung einer Tramverbindung zwischen Alexanderplatz und Kulturforum) vor, so dass sich mittel- und langfristig auch die Barrierewirkung der Potsdamer Straße mindern wird und somit die Staatsbibliothek, stärker als heute, als integraler Bestandteil des Kulturforums wahrgenommen werden wird.

10.3 Immissionsschutz

Immissionsschutz, Grundlage der Berechnungen

Stellungnahme: Da die verkehrliche Mehrbelastung weit höher sein würde, als im verkehrsplanerischen Fachbeitrag IBW Wegner 2016 errechnet, seien durchaus relevante Auswirkungen auf Lärmimmissionen zu erwarten.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die pauschale Aussage, dass aufgrund der Planung mit weit höherer Mehrbelastung zu rechnen sei, kann ohne weitere Angaben nicht nachvollzogen werden. Die errechneten Fahrten des verkehrsplanerischen Fachbeitrags sowie der anzusetzende Modalsplit beruhen auf den Ergebnissen einer umfangreichen Umfrage der Besucher des Kulturforums. Für die Fläche westlich der neuen Nationalgalerie wurden worst-case Annahmen getroffen. Die Annahmen und Ergebnisse wurden mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Die schalltechnische Untersuchung basiert auf den Ergebnissen der verkehrsplanerischen Fachbeitrags.. Die Gutachten wurden auf der Grundlage gültiger gesetzlicher Vorschriften und anerkannter aktueller Prognose- und Berechnungsmodelle erstellt.

Immissionsschutz, vorgesehene Maßnahmen

Stellungnahme: Zur textlichen Festsetzung 3.2: Unklar bleibe, weshalb die Festsetzung sich nur auf die Potsdamer Straße und die Sigismundstraße erstrecke. Das Reichpietschufer sei offensichtlich ebenso ein Emittent von Verkehrslärm. Hier wären auch mögliche Auswirkungen der Festsetzung auf das Baudenkmal Neue Nationalgalerie abzuwägen, für den Fall, dass bei diesen Nutzungsänderungen vorgenommen werden. Unklar bleibe zudem, ob zukünftige Überlegungen hinsichtlich der Verlegung einer Straßenbahntrasse auf der Potsdamer Str. in die Lärminderungsprogramme eingeflossen sind.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der textlichen Festsetzung Nr. 3.2 ist zu berücksichtigen, dass im Bebauungsplan festgesetzte bewertete Luftschalldämmmaße grundsätzlich nur bei Neu- bzw. Umbaumaßnahmen umzusetzen sind. Für die im Geltungsbereich befindliche Neue Nationalgalerie sind Regelungen bezüglich der Schalldämmung von Außenbauteilen nur bedingt vollzugsfähig, da dieses Gebäude gänzlich dem Denkmalschutz unterliegt und aufgrund der derzeit laufenden umfassenden Sanierungsmaßnahmen mit einem weiteren Umbau innerhalb der nächsten Jahrzehnte nicht zu rechnen ist. Dennoch wären auch dann die Mindestanforderungen an den Schallschutz gesichert. Die Anforderungen der DIN 4109 gelten nach der Einführung als technische Baubestimmung i.V. mit den strategischen Lärmkarten (Sept. 2012) als rechtlich verbindlich durch den Bau-

herr*innen einzuhaltende Mindestanforderung an den baulichen Schallschutz (Anlage 4.2/1 der Ausführungsvorschriften Liste der Technischen Baubestimmungen (AV LTB) vom 9. Juli 2015, Berichtigung vom 10. Dezember 2015 (ABl. S. 3002). Ihre Einhaltung muss im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden, wenn der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm an Gebäuden zu treffen sind oder der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärminderungsplänen nach § 47 BImSchG ergebende maßgebliche Außenlärmpegel die in der Anlage genannten Werte überschreitet. Gemäß Absatz 5 der Anlage 4.2/1 bedarf es eines Nachweises der Luftschalldämmung für Außenbauteile gemäß DIN 4109, wenn der maßgebliche Außenlärmpegel bei Büroräumen über 66 dB(A) liegt.

Da entlang des Reichpietschufers im Bereich der Neuen Nationalgalerie die strategischen Lärmkarten einen Gesamtlärmindex von ca. 65-75 dB(A) tagsüber und 60-65 dB(A) nachts ausweisen, ist der Schallschutznachweis im Baugenehmigungsverfahren hier bereits obligatorisch und eine Konfliktbewältigung auf der Vollzugsebene sichergestellt. Da Ausstellungsräume nicht als schutzbedürftige Aufenthaltsräume im Sinne der DIN 4109 gelten, müssen die Mindestanforderungen nur in Büros und ähnlichen Räumen nachgewiesen werden. Ferner wird davon ausgegangen, dass die Neue Nationalgalerie aufgrund ihres Nutzungszweckes bereits über eine ausreichende Schalldämmung der Außenbauteile verfügen.

10.4 Verkehrliche Erschließung, Wegebeziehungen

Verkehrliche Erschließung, Trassenverlauf der Potsdamer Straße

Stellungnahme: Entgegen der Darstellung in der Begründung, sei die Verlegung der Potsdamer Straße nicht aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich geworden. Warum gehörte sie trotzdem zu den Vorgaben des Wettbewerbs, den Hans Scharoun 1963 mit seinem Gesamtkonzept gewann? Ferner sei die Erschließung des Plangebiets nicht gut, sondern bedürfe der Verbesserung.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu den Vorgaben des Wettbewerbs gehörte auch die Verlegung der Potsdamer Straße. Dies hatte verkehrstechnische Gründe, da der Bau der damals geplanten Westtangente östlich des Standortes für die Staatsbibliothek eine Vielzahl von Auffahrtrampen mit sich gebracht hätte.

Aufgrund seiner Lage und der Nähe zu Haltestellen des ÖPNV wird die Erschließung des Kulturforums als gut eingeschätzt. Perspektivisch sehen die Planungen für die verkehrliche Situation im Bereich des Kulturforums eine weitere Reduzierung des Autoverkehrs (Herabstufung von Potsdamer Straße und Reichpietschufer) und die Stärkung des ÖPNV (Schaf-

fung einer Tramverbindung zwischen Alexanderplatz und Kulturforum) vor, womit die derzeitige Situation verbessert wird.

Überörtliche Erschließung, Trassenverlauf der Potsdamer Straße

Stellungnahme: Durch die Festsetzungen des B-Planes würde der auf der überholten Verkehrsplanung der 60er Jahre basierende Verlauf der Potsdamer Straße verfestigt. Wenn die Potsdamer Straße in der Straßennetz Planung 2025 zu einer besonderen örtlichen Straßenverbindung der Innenstadt herabgestuft werden solle, warum müsse sie dann beim Wettbewerb in der heutigen (bald veralteten) Form als großräumige Straßenverbindung der Stufe I berücksichtigt werden? Darüber hinaus wird angezweifelt, dass die Darstellung innerhalb der Begründung zutreffend sei, dass die Verlegung der Potsdamer Straße aus verkehrstechnischen Gründen notwendig war.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der frühen Nachkriegszeit hatten sowohl der Stadtgrundriss, als auch die Parzellierung der Grundstücke noch Bestand. In der Brache standen noch etliche Einzelbauten.

Im Jahr 1959 fiel die Entscheidung, die von Hans Scharoun entworfene Philharmonie auf den Flächen des neu geplanten Kulturzentrums zu bauen. 1962 wurde Mies van der Rohe mit dem Bau der „Galerie für das 20. Jahrhundert“ in der Nähe zur Philharmonie beauftragt und 1963 wurde zur Unterbringung der in der BRD verbliebenen Bücher der Stiftung Preussische Kulturgüter ein Realisierungswettbewerb für den Bau einer Neuen Staatsbibliothek durchgeführt. Damit verbunden war die Aufgabe, in einem Ideenteil ein Gesamtkonzept für das Kulturforum zu entwickeln. Scharoun entwickelte in Kooperation mit dem Landschaftsarchitekten Hermann Mattern den preisgekrönten Entwurf einer neuen Stadtlandschaft. Ziel war es unter anderem, mit dem Abriss des teilweise realisierten runden Platzes mit dem "Haus des Fremdenverkehrs" sowie der Realisierung der bedeutenden Kulturbauten, die NS-Vergangenheit (und mit ihr die gesamte Stadtgeschichte) zugunsten einer neuen Idee der Stadtlandschaft zu ersetzen.

Zu den Vorgaben des Wettbewerbs gehörte auch die Verlegung der Potsdamer Straße. Dies hatte verkehrstechnische Gründe, da der Bau der damals geplanten Westtangente östlich des Standortes für die Staatsbibliothek eine Vielzahl von Auffahrtrampen mit sich gebracht hätte.

Planung und Realisierung der Kulturbauten an der Mauer wurden auch als deutliches Signal für die Einheit der Stadt verstanden. Deshalb lag das kulturelle Zentrum von "West-Berlin" im Grenzbereich nahe dem historischen Zentrum der Stadt. Die städtebauliche Ausformung be-

zog sich dabei auf die gesamtstädtische Verkehrsplanung der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts mit ihren Autobahn-Tangenten. Der Verlauf der Potsdamer Straße ist somit auch als integraler Bestandteil der Scharounschen Stadtlandschaft zu werten.

Im Rahmen der Realisierung des Quartiers am Potsdamer Platz wurde die Potsdamer Straße erneut in ihrem Verlauf angepasst.

Perspektivisch sehen die Planungen für die verkehrliche Situation im Bereich des Kulturforums heute eine weitere Reduzierung des Autoverkehrs (Herabstufung von Potsdamer Straße und Reichpietschufer) und die Stärkung des ÖPNV (Schaffung einer Tramverbindung zwischen Alexanderplatz und Kulturforum) vor, so dass sich mittel- und langfristig auch die Barrierewirkung der Potsdamer Straße mindern wird und somit die Staatsbibliothek stärker als heute als integraler Bestandteil des Kulturforums wahrgenommen werden wird.

Die Anpassung der Trassenführung der Potsdamer Straße wäre aufgrund seiner derzeitigen Klassifizierung als großräumige Straßenverbindung der Stufe I mit langfristigen Planungen verbunden. Ferner ist zu konstatieren, dass viele Parameter am und um das Kulturforum langfristig kaum veränderbar sind – und der Ort bereits mit einer Vielzahl städtebaulicher Konzeptionen überzogen ist. Insbesondere liegt das Freiraumkonzept von Valentien + Valentien vor, das aus der Sicht der zuständigen Fachressorts robust genug erscheint, um an die neuen Gegebenheiten des neuen Museumsentwurfes angepasst zu werden.

Überörtliche Erschließung, Trassenverlauf der Potsdamer Straße

Stellungnahme: Durch die Festsetzungen des B-Planes würde außerdem der auf der überholten Verkehrsplanung der 60er Jahre basierende Verlauf der Potsdamer Straße verfestigt.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Örtliche Erschließung, Verkehrsplanung

Stellungnahme: Es wird gefragt, warum die Reduzierung des Straßenprofils der Sigismundstraße nicht mehr verfolgt wird.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das 1998 prämierte Freiraumkonzept von Valentien + Valentien wurde in einem intensiven Werkstattprozess seit Juni 2009 überarbeitet. Ziel war es, auf Grundlage des Masterplanes und in Fortführung der bereits durchgeführten Gestaltung der zentralen Freifläche, eine stufenweise Realisierung des konsensual abgestimmten Freiraumkonzeptes zu ermöglichen. Im Rahmen dieses Werkstattprozesses wurden nochmals die vordringlichsten Defizite und Handlungsfelder dargestellt.

Hierbei konnte festgestellt werden, dass der Verringerung des Verkehrs im Bereich der Philharmonie (Scharounstraße, Herbert-von-Karajan-Straße) sowie dem Rückbau der Stellplätze eine höhere Priorität beigemessen wurde. Der Verringerung der Sigismundstraße standen verkehrliche Belange entgegen.

Mehrbedarf an Stellplätzen

Stellungnahme: Wieso ist für die Fläche westlich der Nationalgalerie von einer Verwaltungsnutzung ausgegangen worden und nicht von Museumsnutzung?

Die angenommene Besucherzahl von jährlich 350.000 sei weit unterschätzt. Es müsse von einer Besucherzahl von jährlich 1 Million (und entsprechenden Verkehr) ausgegangen werden.

Statt ein Wegfall von Stellplätzen müssten in erheblichem Umfang (ca. 1.000) zusätzliche Stellplätze und Tiefgaragenstellplätze hergestellt werden um insbesondere den Ansprüchen der weiblichen Besucher entsprechen zu können.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem besonders von weiblichen und älteren Besuchern geäußerte Wunsch nach mehr Stellplätzen im Untersuchungsgebiet kann aufgrund des angestrebten Gesamtzieles, einer deutlichen Reduzierung des MIV, nicht entsprochen werden. Umso mehr Augenmerk ist künftig bei den Freiflächen und Wegen zwischen Tiefgaragen und den Einrichtungen auf eine Gestaltung zu achten, bei der insbesondere die Bedürfnisse der weiblichen und älteren Besucher berücksichtigt werden.

Ferner konnte nachgewiesen werden, dass der Mehrbedarf durch die Kapazitäten in den bestehenden öffentlich zugängigen Tiefgaragen am Potsdamer Platz aufgefangen werden kann. Das Kontingent freier Stellplätze liegt hier bei mehr als 500 Plätzen.

Die pauschale Aussage, dass aufgrund der Planung mit weit höherer Mehrbelastungen zu rechnen sei, kann ohne weitere Angaben nicht nachvollzogen werden. Die errechneten Fahrten des verkehrsplanerischen Fachbeitrags sowie der anzusetzende Modalsplit beruhen auf den Ergebnissen einer umfangreichen Umfrage der Besucher des Kulturforums. Mit der Entscheidung das Wettbewerbsverfahren für den Museumsneubau auf die Freifläche an der Potsdamer Straße zu beschränken, erforderte es, Annahmen für die Fläche westlich der Neuen Nationalgalerie zu treffen. Da bislang noch keine konkreten Planungen für die Baupotenzialfläche an der Sigismundstraße vorliegen, wurde im Sinne einer worst-case Betrachtung in Bezug auf den MIV von einer Verwaltungsnutzung ausgegangen.

Die Annahmen bezüglich der Besucherzahlen wurden durch einen Sachverständigen unter Einbeziehung der Fachabteilungen ermittelt. Die Unabhängigkeit und Sachkunde des Sach-

verständigen wird nicht angezweifelt. Die Annahmen wurden anhand vergleichbarer Besucheraufkommen ermittelt und mit der zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung abgestimmt. Eine Bezugnahme auf einmalige Ausstellungen, wie die Richter-Ausstellung bzw. die MOMA-Ausstellung, sind nicht zielführend im Rahmen der Ermittlung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens. Der verkehrstechnische Fachbeitrag wurde auf der Grundlage gültiger gesetzlicher Vorschriften und anerkannter aktueller Prognose- und Berechnungsmodelle erstellt.

Innerhalb des vorliegenden Verkehrskonzepts wird ein besonderes Augenmerk auf Behindertenstellplätze, auf Haltestellen für Reisebusse und Fahrradstellplätze gelegt. Die Erstellung von neuen Stellplätzen entspricht hier nicht den denkmalfachlichen und verkehrspolitischen Zielen des Landes Berlin.

Stellplatzkonzept

Stellungnahme: Es wird dringend ein nachvollziehbares Erschließungs- und Stellplatzkonzept empfohlen, da durch den Bau des neuen Museums die Berliner Philharmonie und der Kammermusiksaal Parkplätze verlieren würde. Wenn die Fläche E, F, G, H hierfür vorgesehen sei, wäre es angezeigt, diese in dem Stellplatzkonzept zu berücksichtigen; ebenso wie das Wechselparken von Reisebussen im Umfeld des B-Planes. Es genüge nicht, auf die Parkmöglichkeiten im Bereich Potsdamer Platz hinzuweisen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rückbau der Stellplätze im Bereich des Kulturforums ist integraler Bestandteil der Gesamtplanung und dient der Aufwertung der öffentlichen Räume. Ein zentrales Ziel des Masterplans ist, die Konflikte zwischen dem ruhenden Verkehr und dem Fußgänger- und Radverkehr zu lösen.

Aufgrund der hohen freien Kapazitäten in den Tiefgaragen am Potsdamer Platz ist eine Ausweisung von Stellplätzen im Plangebiet entbehrlich.

Eine Erhöhung der Stellplatzanzahl im und um das Kulturforum würde außerdem nicht den verkehrspolitischen Zielen des Landes Berlin entsprechen. Die errechneten Fahrten des verkehrsplanerischen Fachbeitrags sowie der anzusetzende Modalsplit beruhen auf den Ergebnissen einer umfangreichen Umfrage der Besucher des Kulturforums. Die Annahmen und Ergebnisse wurden mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

Die Fläche E,F,G,H ist nicht als Stellplatzfläche für den Museumsneubau vorgesehen.

Innere Erschließung des Museums des 20. Jahrhunderts

Stellungnahme: Die innere Erschließung durch zwei sich kreuzende Boulevards im Erd- bzw. Untergeschoss entspräche dem Bautypus der Shoppingmall und setze die unterschiedlichen Teilbereiche des Kulturforums keineswegs in Beziehung, auch weil diese innere Erschließung außerhalb der Öffnungszeiten des Museums zugesperrt würde. Das geplante Gebäude nehme keine eigenständige Position ein, sondern eine städtebaulich zerstörerische. Die Aussage, dass ein „Dialog zwischen Innenräumen und dem öffentlichen Raum“ ermöglicht würde, sei völliger Unsinn.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die sich kreuzenden Boulevards sind dazu geeignet, die übrigen Bereiche in Beziehung zu setzen. Die Freiraumplanung ist daher im Zusammenhang mit der weiteren Konkretisierung des Museums weiter anzupassen. Es trifft zu, dass die Boulevards der Öffentlichkeit voraussichtlich nur im Rahmen der Öffnungszeiten zur Verfügung stehen werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Mehrzahl der Besucher des "Kulturforums" tagsüber erwartet werden.

10.5 Freiraumgestaltung, Grünflächen

Erholungsfunktion, Aufenthaltsqualität

Stellungnahme: Die „eingeschränkte Bedeutung“ der Freiflächen „für die wohnungs- und siedlungsnah Erholung“ sei hier von keiner Bedeutung. Von Bedeutung sei hier die Freifläche als seit Jahrzehnten bestätigtes grünes Zentrum der „Stadtlandschaft“ des Kulturforums. Als solches gewährleiste die Freifläche (nach entsprechender Gestaltung) hohe und unverzichtbare Aufenthaltsqualität.

Die Aussage innerhalb der Begründung bezüglich der Anlage "öffentlich nutzbarer Freiräume" sei widersprüchlich. Von welcher Anlage "öffentlich nutzbarer Freiräume" sei im Rahmen der Freiraumgestaltung auszugehen? Mit Umsetzung der Planung im Hinblick auf die Erholungsfunktion und die Aufenthaltsqualität seien durchaus erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ansicht der Stellungnahme wird nicht geteilt. Die Freifläche hat derzeit keine hohe Aufenthaltsqualität zudem sie, auch nach entsprechender Gestaltung, durch den Verkehr der angrenzenden Potsdamer Straße, stark verlärm ist. Nach einhelliger Rechtsprechung ist eine ungestörte Kommunikation bei einem

Schallpegel von über 62 dB(A) nicht möglich. Auf der Freifläche wird dieser Wert derzeit fast vollständig überschritten.

Die derzeitige Freifläche an der Potsdamer Straße wurde dem Forumsgedanken aufgrund fehlender Aufenthaltsqualität nicht gerecht. Durch die weiteren freiraumplanerischen Konzepte im „Kulturforum“ werden durch Rückbau der Scharounstraße sowie durch Verringerung des Straßenprofils der Herbert-von-Karajan-Straße neue öffentliche Räume geschaffen, die die Kulturbauten in eine neue Beziehung setzen. Durch den Bau des Museums des 20. Jahrhunderts wird zugleich eine Schallabschirmung der Potsdamer Straße erreicht, wodurch die übrigen Freiflächen im „Kulturforum“ (z. B. Matthäikirchplatz und Piazzetta) aufgewertet werden.

Die Aussage innerhalb der Begründung wird entsprechend konkretisiert.

Freiraumgestaltung, Matthäikirchplatz

Stellungnahme: Das Freiraumkonzept des Senats von 2011 bis 2013 als Vorgabe des Wettbewerbs für die Gestaltung des Platzes hätte keine Geltung mehr (s. Begründung I.4.9 und 4.10). Dieses Freiraumkonzept stamme aus einer Zeit, als an den Bau eines Museums am jetzigen Standort nicht zu denken war und ist damit obsolet geworden.

Das Konzept verlängere die Herbert-von-Karajan-Str. über den Matthäikirchplatz als autogerechte Straße hinweg, um den Verkehr der Scharounstr. aufzunehmen, die geschlossen werden soll. Zusätzlich seien hier Aufrückplätze für die Taxivorfahrt vorgesehen. In der Mitte werde das historische Rondell nicht – wie vom Denkmalschutz verlangt – als bloße historische „Spur“ erhalten, sondern werde als separater „Minipark“ noch gestärkt als Barriere und Behinderung jeglicher interaktiver Nutzungen. Als zentraler Platz der Begegnung, Interaktion und Gastlichkeit in Verknüpfung mit den Serviceräumen des Museums, sei ein solchermaßen funktional zerstückelter und fremdgenutzter Matthäikirchplatz nicht zu gebrauchen.

Der Matthäikirchplatz sei der einzige Freiraum im gesamten Kulturforum, der aufgrund des neuen Museumsbaus entlang der Potsdamer Str. wirksam vom Lärm einer der meistbefahrenen Verkehrsachsen der Stadt abgeschirmt sei. Er sei der potenziell wichtigste Freiraum des Kulturforums. Erst durch die Änderung des Geltungsbereichs im B-Plan 1-35ba (Wegfall der Vorgabe des Freiraumkonzepts) könne das einzigartige Potenzial des Matthäikirchplatzes die zukünftige „innere Mitte“ des Kulturforums bilden.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es trifft zu, dass aufgrund der Entscheidung das Museum des 20. Jahrhunderts auf der zentralen Freifläche an der Potsdamer

Straße zu errichten, die angrenzende Freiraumplanung (Einteilung der Verkehrsflächen) anzupassen ist. Die verbindliche Bauleitplanung trifft jedoch hierzu keine Aussagen.

Regelungsinhalt der verbindlichen Bauleitplanung sind insbesondere Festsetzungen zum Art und dem Maß der baulichen Nutzung. Grundsätzlich wäre es zwar denkbar Festsetzungen zur Einteilung der Verkehrsflächen zu treffen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass davon auszugehen ist, dass der prämierte Entwurf von Herzog & de Meuron im Rahmen der weiteren Konkretisierung und der öffentlichen Debatte Änderungen erfahren wird. Die Freiraumplanung ist daher parallel anzupassen, weshalb hier die erforderliche Flexibilität erhalten bleiben soll. Die Einteilung von Verkehrsflächen würde einer flexiblen Anpassung entgegenstehen.

Grundsätzlich wird die Meinung geteilt, dass aufgrund des Museumneubaus der Matthäikirchplatz erheblich an Bedeutung gewinnt. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieser Platz Teil des Denkmalensembles ist und damit dem denkmalrechtlichen Schutz unterliegt.

Weitere Grünflächen

Stellungnahme: Entlang des südlich gelegenen Landwehrkanals sei laut Umweltbericht die Neuanlage und Verbesserung eines Grünzuges vorgesehen. Dadurch solle die Barrierewirkung der Straße gemindert werden. Diese Maßnahme aus dem Umweltbericht sei im B-Plan ohne Angabe dezidierter Gründe nicht berücksichtigt worden.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Fläche wurde als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für Erhaltungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzt (s. auch TF 4.1).

Der Ufergrünzug entlang des Landwehrkanals befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

10.6 Natur- und Umweltschutz

Berliner Landschaftsprogramm (LaPro) 2016 und Landschaftspläne

Stellungnahme: Die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen nicht den Vorgaben des Landschaftsprogramms. „Die Entwicklung begrünter Straßenräume sowie der Wiederherstellung von Alleen, Promenaden, Stadtplätzen und Vorgärten“ würde mit dem Erhalt eines einzigen Baums nicht erreicht werden. Dieser eine Baum sei auch kein „ortsbildprägendes Naturdenkmal“. Die „bauliche Verdichtung“ im Form eines die ganze

Freifläche überbauenden Museums schaffe keine hochwertig gestalteten Freiräume. Statt der bisherigen großen Freifläche (die hochwertiger gestaltet werden muss) würden in diesem Bebauungsplan nur noch mediokre Restflächen verbleiben.

Das Plangebiet benötige einen Landschaftsplan.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Teilplan Biotop- und Artenschutz formuliert Entwicklungsziele und Maßnahmen, die die negativen Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz im Rahmen von Nachverdichtungen mindern. Die Diskussion, welche konkreten Maßnahmen im Einzelfall als zielführend angesehen werden, muss im Rahmen des jeweiligen konkreten Bebauungsplanverfahrens geführt werden; die bauleitplanerische Abwägung wird im Landschaftsprogramm nicht vorweggenommen. Der Bebauungsplan trägt diesen Entwicklungszielen im Rahmen der vorgesehenen Nachverdichtung auf Teilflächen durch die Festsetzung von Erhaltungsbindungen sowie von Anpflanzgeboten Rechnung. Warum hier laut Stellungnahme der Begriff "Nachverdichtung" missbraucht wird, erschließt sich nicht

Es erschließt sich auch nicht, warum der Baumbestand auf der Freifläche der Ausweisung eines Baukörpers entgegensteht. Es trifft zu, dass mit Umsetzung des Museums keine hochwertigen Freiräume geschaffen werden. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Museums des 20. Jahrhunderts.

Die derzeitige Freifläche an der Potsdamer Straße wurde dem Forumgedanken aufgrund fehlender Aufenthaltsqualität nicht gerecht. Durch die weiteren freiraumplanerischen Konzepte im „Kulturforum“ werden durch Rückbau der Scharounstraße sowie durch Verringerung des Straßenprofils der Herbert-von-Karajan-Straße neue öffentliche Räume geschaffen, die die Kulturbauten in eine neue Beziehung setzen. Durch den Bau des Museums des 20. Jahrhunderts wird zugleich eine Schallabschirmung der Potsdamer Straße erreicht, wodurch die übrigen Freiflächen im „Kulturforum“ (z. B. Matthäikirchplatz und Piazzetta) aufgewertet werden

Die pauschale Aussage, dass hier ein Erfordernis für einen Landschaftsplan im Sinne des § 9 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) besteht, erschließt sich nicht.

Biototypenschutz und Landschaftsplan

Stellungnahme: Ist das Freiflächenkonzept von Valentien + Valentien nicht als Landschaftsplan zu werten? Vielleicht befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „keine gesetzlich geschützten Biotope“, aber Biotope, welche gesetzlich geschützt werden müssten.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Freiflächenplanung von Valentien + Valentien ist kein Landschaftsplan im Sinne des § 9 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln).

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Hierbei konnten keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 28 NatSchG Bln i.V.m. § 30 BNatSchG ermittelt werden. Der Schutzstatus ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Einer gesonderten Schutzerklärung bedarf es nicht. Das bedeutet, dass einzelne Flächen nicht aktiv unter Biotopschutz gestellt werden können, sondern dieser kann lediglich identifiziert werden

Widerspruch zum Leitbild der Innenentwicklung und zum sparsamen Umgang mit Boden

Stellungnahme: Der Entwurf für das Museum des 20. Jahrhunderts von Herzog & de Meuron sei das Gegenteil einer „der künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung des Ortes gerecht werdenden, städtebaulichen Ergänzung“. Er überbaut die ganze seit Jahrzehnten geschützte Freifläche in der Mitte des Kulturforums und zerstöre die Beziehungen zwischen den Gebäuden des Kulturforums.

Der Bebauungsplan trage dem Belang, die „Wiedernutzung der innerhalb des innerstädtischen Gebietes gelegenen Baupotentialflächen“ gerade nicht Rechnung. Die Bodenversiegelungen würde gerade nicht auf das notwendige Maß begrenzt, sondern -völlig unnötig, weil das Museum auch westlich der Neuen Nationalgalerie errichtet werden könne- auf 92% bzw. 100% erhöht. Der Begriff „Wiedernutzung“ beziehe sich offensichtlich auf die Blockrandbebauung vor 1945. Abgesehen davon, dass diese Bebauung höchstens 40% der Fläche versiegelt hätte, sei die vollständige Überbauung dieser Freifläche in über 70 Jahren nie mehr erwogen worden. Der Begriff der "Nachverdichtung" würde hier missbraucht werden.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Dass es sich bei den beiden Baupotentialflächen um innerstädtische Flächen handelt ist unstrittig.

Bei der Baupotentialfläche nördlich Sigismundstraße handelt es sich aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht um eine geschützte Freifläche, sondern um eine untergenutzte Baupotentialfläche. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen ergibt sich teilweise aus den Festsetzungen der Bebauungspläne II-76 und II-68 in Verbindung mit dem Textbebauungsplan II-A sowie aus den Vorschriften des § 34 BauGB. Aufgrund der bestehenden Baurechte wäre bereits jetzt

eine Versiegelung von 8.955 m² bauplanungsrechtlich zulässig. Die aufgrund der vorliegenden Planung darüberhinausgehende Versiegelung wird durch Maßnahmen kompensiert.

Auch auf der Fläche westlich der Neuen Nationalgalerie ist von einer zulässigen GRZ von 0,6 für Hauptanlagen und einer zulässigen Versiegelung bis zur Kappungsgrenze von 0,8 auszugehen.

Warum es sich gemäß Stellungnahme bei der vorliegenden Planung nicht um eine Maßnahme der Innenentwicklung handeln soll und der Begriff "Wiedernutzung" sich ausschließlich auf vor 1945 bebaute Flächen beziehen sollte, erschließt sich nicht.

Versiegelung, klimaökologische Kompensationsmaßnahmen

Stellungnahme: Mit den geplanten Festsetzungen „für einen Teil der festgesetzten Gemeinbedarfsflächen Festsetzungen zum luft- und wasserdurchlässigen Aufbau von Erschließungsflächen sowie zur Mindestbegrünung von Dachflächen und Tiefgaragen“ vorzusehen, würden alle Lasten der Freifläche östlich der St. Matthäuskirche auf das Grundstück westlich der Neuer Nationalgalerie verlagert werden. Sollen hier Museumsdächer mit Tagesoberlicht verhindert werden? Aufheizeffekte auf der Freifläche nördlich der Neuen Nationalgalerie werden durch den Bebauungsplan nicht vermieden.

Welche Ersatzmaßnahme würde für die Überbauung einer 1 ha großen klimawirksamen Freifläche vorgesehen. Die Auswirkungen auf das Stadtklima zwingen dazu, den Bebauungsplan zu überarbeiten.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis zu klimaökologischen Festsetzungen auf der Baupotenzialfläche westlich der Neuen Nationalgalerie schafft keinen Ausgleich für die geplante Museumsnutzung, sondern resultiert allein aus der Nähe zur angrenzenden Wohnnutzung. Damit gehen auch positive Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einher.

Es trifft zu, dass jegliche Bebauung auf der Freifläche nördlich der Sigismundstraße eine klimaökologische Beeinträchtigung verursacht. Jedoch weist der durch den Museumsneubau negativ beeinflusste kerngebietstypische Siedlungsbereich am Potsdamer Platz jedoch nur einen untergeordneten Anteil an sensiblen Wohnnutzungen auf. Bei dem Großteil der dort ausgeübten Nutzungen handelt es sich um kerngebietstypische Nutzungen (Gewerbe und Dienstleistungen), die über vollklimatisierte Räume verfügen.

Darüber hinaus versorgt der das Baufeld querende Kaltluftvolumenstrom vor allem die Staatsbibliothek mit kalter Luft aus dem Tiergarten (vgl. Abb. 5 der gutachterlichen Stellungnahme) und nicht das angrenzende Stadtquartier am Potsdamer Platz, welches vorrangig

durch die Kaltluftvolumenströme entlang der Tiergartenstraße, der Philharmonie und der Ben-Gurion.-Straße versorgt wird. Daher ist es fraglich, ob der Museumsneubau auf der Freifläche eine zusätzliche Erwärmung des Quartiers am Potsdamer Platz verursachen wird.

Die in der gutachterlichen Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung können im Rahmen der vorliegenden Planung nicht angewendet werden, da das Wettbewerbsergebnis eine einheitliche Fassaden- und Dachgestaltung vorsieht, die sich in seiner Materialität an der St.-Matthäus-Kirche orientieren soll. Dach- und Fassadenbegrünungen würden daher dem Wettbewerbsergebnis widersprechen.

Gemäß klimaökologischer Stellungnahme ist die Freifläche nördlich der Neuen Nationalgalerie bereits im Bestand eine Wärmeinsel. Die negativen Aufheizeffekte beeinflussen voraussichtlich eher die Umgebung, als die Fläche selbst.

Zur stadtklimatischen Verbesserung erfolgen die erforderlichen 61 Ersatzbaumpflanzungen im öffentlichen Raum an 21 Standorten am Moabiter Werder sowie an insgesamt 40 Standorten in 14 Straßen im Bezirk Mitte von Berlin. Die Baumstandorte im Straßenraum werden sich überwiegend in den hochverdichteten Ortsteilen Wedding, Gesundbrunnen und Moabit befinden und damit ebenfalls positive Wirkungen für das Stadtklima entfalten.

Die pauschale Aussage, dass die negativen Auswirkungen auf das Stadtklima eine Überarbeitung des Bebauungsplans erforderlich machen, kann ohne weitere Aussagen nicht nachvollzogen werden.

Bodenschutz

Stellungnahme: Die Begriffe „Nachnutzung bzw. Wiedernutzbarmachung von bereits baulich geprägten bzw. weitgehend überformten Flächen“ würden die Dinge völlig verdrehen: Die Freifläche in der Mitte des Kulturforums sei weder „baulich geprägt“ noch „weitgehend überformt“. Der „Anteil befestigter Fläche mit rund 35.670 m², derzeit bei rund 90,6 %“ sei künstlich auf über 90% hochgerechnet. Die ungepflegte Freifläche sei abzuziehen. Sie hätte seit über 10 Jahren zu einer reinen Grünfläche gestaltet werden sollen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bodenverhältnisse auf der Freifläche nördlich der Sigismundstraße sowie auf der Fläche westlich der Neuen Nationalgalerie sind aufgrund von Aufschüttungen aus Bau- und Trümmerschutt aus naturräumlicher Sicht vollständig überformt.

Die Fläche der Neuen Nationalgalerie sowie der westlich angrenzende Bereich wurden als baulich geprägte Flächen eingeschätzt.

Maßgeblich für die Ermittlung des derzeitigen Umweltzustands ist die tatsächliche Situation zum Zeitpunkt der Planaufstellung. Das Abziehen einzelner Flächen entspricht nicht den rechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus erfolgte auch eine Abschätzung des Versiegelungsgrades unter Berücksichtigung von Teilversiegelungen, wobei bei der Freifläche ein Versiegelungsgrad von 25 % angesetzt wurde. Unter Berücksichtigung der Teilversiegelungsgrade liegt der Anteil befestigter Flächen bei 68,9 %.

Baumerhalt, Baumersatz

Stellungnahme: Auch wenn einige der 100 angepflanzten Götterbäume durch mutwillige Vernachlässigung „abgängig“ seien, so seien die meisten Bäume noch erhalten und weitere inzwischen gewachsen. Ferner wäre es unklar, welche Möglichkeiten für den Erhalt des Baumbestands auf den Freiflächen der Neuen Nationalgalerie bestehen würden. Warum würden die 100 angepflanzten Bäume nicht planungsrechtlich gesichert. Sie seien nicht dargestellt worden. Auch sei unklar, wo zu ersetzende Bäume im Bereich des Bebauungsplans 1-35ba ersetzt werden könnten?

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entgegen der Aussage der Stellungnahme, wurden auf dieser Fläche ursprünglich 50 Götterbäume sowie 11 Linden gepflanzt. Von den ursprünglich gepflanzten Götterbäumen sind nur noch 11 im Plangebiet vorhanden. Aufgrund der Tatsache, dass diese Bäume als Ersatzpflanzungen im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt wurden, sind sie ungeachtet der Bestimmungen der Baumschutzverordnung in der ursprünglich gepflanzten Anzahl zu ersetzen. Die übrigen Bäume – darunter auch die spontan aufgewachsenen Robinien - sind gemäß den Vorschriften der Berliner Baumschutzsatzung zu ersetzen. Ein Teil der zu ersetzenden Bäume können innerhalb der Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen westlich der Neuen Nationalgalerie umgesetzt werden. Die erforderlichen 61 Ersatzbaumpflanzungen erfolgen in Abstimmung mit dem bezirklichen Straßen- und Grünflächenamt im öffentlichen Raum an 21 Standorten am Moabiter Werder sowie an insgesamt 40 Standorten in 14 Straßen im Bezirk Mitte von Berlin. Die Baumstandorte im Straßenraum werden sich überwiegend in den hochverdichteten Ortsteilen Wedding, Gesundbrunnen und Moabit befinden und damit ebenfalls positive Wirkungen für das Stadtklima entfalten.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung des Ergebnisses des Realisierungswettbewerbs und somit nicht die Sicherung von 100 Bäumen bzw. der Freifläche. Die Sichtbeziehungen sowie der städtebauliche Denkmalschutz wurden hierbei mit erheblichem Gewicht berücksichtigt

Der Baumbestand entlang der Erschließungsstraße westlich der Neuen Nationalgalerie ist Teil der Freianlagenkonzeption von Mies van der Rohe und unterliegt ebenfalls dem Denkmalschutz. Sollten im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen Baumfällungen erforderlich werden, sind diese gemäß den Vorschriften der Berliner Baumschutzsatzung unter Beachtung der denkmalrechtlichen Bestimmungen zu ersetzen.

Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser

Stellungnahme: Aufgrund der „erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser“ sei der Bebauungsplan 1-35ba dergestalt zu überarbeiten, dass sich keine „dauerhafte Überbauung und Neuversiegelung von Flächen“ ergeben.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde aufgrund der Beeinträchtigungen in das Schutzgut Wasser ein Niederschlagsentwässerungskonzept erstellt, welches Maßnahmen zur verzögerten Einleitung vorsieht, um die Eingriffe in das Schutzgut Wasser zu minimieren.

Landschaftsbild

Stellungnahme: Der „Anteil an Vegetationsflächen“ im Geltungsbereich betrage über 50%. Dass diese Fläche zum Teil versiegelt sei, resultiere aus jahrelanger Vernachlässigung. Sie sei gemäß dem 2006 beschlossenen Masterplan, als Grünfläche einzuschätzen.

Die Aussage, es handle sich um eine „gestaltete Grünanlage“, stehe im Widerspruch zur Aussage, dass der Anteil von Vegetationsflächen gering sei.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Maßgeblich für die Ermittlung des derzeitigen Umweltzustands ist die tatsächliche Situation zum Zeitpunkt der Planaufstellung. Nicht umgesetzte Planungen müssen bei der Erfassung unberücksichtigt bleiben, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Es erschließt sich nicht, warum der Anteil an Vegetationsflächen über 50 % liegen sollte. Obwohl die Freifläche großflächig teilversiegelt wurde und einen geringen Vegetationsbestand aufweist, handelt es sich um eine gestaltete Grünanlage.

Masterpläne sind nicht dazu geeignet, die planungsrechtliche Grundlage für Grundstücke festzulegen, sondern formulieren Leitbilder und Ziele, die im Rahmen der weiteren Entwicklung zu beachten sind.

Besonderer Artenschutz

Stellungnahme: Aktuelle ornithologische Untersuchungen des BUND-Berlin würden zeigen, dass an dem verglasten oberen Pavillon der Neuen Nationalgalerie regelmäßig zahlreiche Vögel durch Kollision an den Scheiben verenden. Die Obere Naturschutzbehörde und der BUND-Berlin seien daher zu diesem Thema zurzeit im Gespräch mit den zuständigen Bauherren und verantwortlichen Architekten und forderten dort wirksame Schutzmaßnahmen. Aufgrund der Erkenntnisse an der Neuen Nationalgalerie wurden daher für den geplanten Neubau des zukünftigen Museums des 20. Jahrhunderts entsprechende Vogelschutzmaßnahmen an möglichen Glaselementen schon in den Bestimmungen für den Architekturwettbewerb gefordert. Die Fassadengestaltung des Siegerentwurfs des Architekturbüros Herzog & de Meuron sehe in seiner aktuellen Ausführung, soweit einsehbar, keine größeren Glasflächen vor.

Es gebe jedoch einzelne Bereiche des Gebäudes, deren Ausführung bislang nicht genau zu erkennen sei. Dazu gehörten etwa die Einfriedung des Baumes oder die großen Eingangsbereiche in der sog. Ost/West- Achse. Sollten dort vereinzelt größere Glasflächen geplant sein, müssten diese gegen Vogelschlag gesichert werden.

Ein fachgerechter und ausreichender Vogelschutz könne dort nur durch ganzflächige und sichtbare Markierungen der Glaselemente gewährleistet werden. UV-beschichtetes Glas biete keinen ausreichenden Vogelschutz und reiche daher nicht aus, um die an dieser Stelle gegebenen Anforderungen zu erfüllen.

Der Erfahrung nach würde ein Einsatz transparenter und spiegelnder Glasflächen in einer von Vögeln hochfrequentierten Umgebung zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko von geschützten Arten führen und verstoße damit im Resultat gegen § 44 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes. Da mit einer fachgerechten Markierung der Glasscheiben eine zumutbare Alternative gegeben sei, müsse hier keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG für eine transparente Glasfassade erteilt werden.

Nach § 1(6) des BauGB seien insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne „... 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere: die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt ...“ zu berücksichtigen.

Um den Vorsätzen der „Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt“ [2], als auch den Vorsätzen der „Strategie zur vorbildlichen Berücksichtigung von Biodiversitätsbelangen auf allen Flächen des öffentlichen Bundes“ gerecht zu werden, sollte der fachgerechte Vogelschutz an den Glaselementen auf der gesamten ausgewiesenen Fläche zur Auflage gemacht werden.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Stand der Planung ist davon auszugehen, dass großflächige Glasfronten nicht umgesetzt werden. Der prämierte Entwurf von Herzog & de Meuron sieht eine halbtransparente Fassadengestaltung vor, die in einem Verbund aus Glasbausteinen und Backsteinen umgesetzt werden soll.

Regelungsinhalt der verbindlichen Bauleitplanung sind insbesondere Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung.

Aus gestalterischen Gründen können ggf. Regelungen zur Materialität getroffen werden. Markierungen von Glasfassaden sind jedoch nicht Regelungsbestandteil der Bauleitplanung, da hier der bodenrechtliche Bezug fehlt. Vorgaben hierzu sind in den nachgeordneten Zulassungsverfahren zu regeln.

Zulässigkeit baulicher Anlagen, Eingriffsbilanzierung, Kompensation

Stellungnahme: Es wird angezweifelt, dass es innerhalb des Plangebiets bestehende Baurechte gäbe. Laut Masterplan von 2006 seien die „Baufelder“ A1, A2, A3 als reine Grünflächen einzuschätzen.

Wieso sollen die 61 Ersatzbaumpflanzen an 61 verschiedenen Standorten in Berlin stattfinden und nicht am Kulturforum?

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen auf der Freifläche nördlich der Neuen Nationalgalerie ergibt sich teilweise aus den Festsetzungen der Bebauungspläne II-76 und II-68 in Verbindung mit dem Textbebauungsplan II-A sowie aus den Vorschriften des § 34 BauGB. Aufgrund der bestehenden Baurechte wäre bereits jetzt eine Versiegelung von 8.955 m² bauplanungsrechtlich zulässig. Die aufgrund der vorliegenden Planung darüberhinausgehende Versiegelung wird durch Maßnahmen kompensiert.

Auch auf der Fläche westlich der Neuen Nationalgalerie ist von einer zulässigen GRZ von 0,6 für Hauptanlagen und einer zulässigen Versiegelung bis zur Kappungsgrenze von 0,8 auszugehen.

Die Darstellungen eines Masterplans bilden keine geeignete Grundlage für die Zulässigkeit baulicher Anlagen.

Die Ersatzbaumpflanzungen können aufgrund der hier verfolgten Planung nur teilweise im Bereich des Kulturforums umgesetzt werden. Ein Großteil der Baumstandorte wird sich überwiegend in den hochverdichteten Ortsteilen Wedding, Gesundbrunnen und Moabit befinden und damit positive Wirkungen für das Stadtklima entfalten.

Eingriffsbilanzierung

Stellungnahme: Die zusätzliche Versiegelung betrage die gesamte überbaute Fläche von 10.240 m²! (Nicht nur 6.650 m²). Das „Entsiegelungspotential“ sei nur optional und wenig wahrscheinlich (siehe folgender Satz) (Der Versiegelungsgrad kann sich jedoch durch Vollversiegelung, teilversiegelter Flächen auch erhöhen). Eine „bereits vorhandene vollständige Überformung“ gäbe es nicht, es sei denn die Verwahrlosung der Grünfläche. Wenn trotzdem sogar „erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden“ konstatiert würden, sei der Bebauungsplan entsprechend zu verändern und die Freifläche nördlich der Neuen Nationalgalerie zu erhalten.

Die in Aussicht gestellte Minimierung durch „wasser- und luftdurchlässigen Aufbau von Erschließungsflächen“ sei Augenwischerei.

Welche „klimawirksame Kompensationsmaßnahmen“ sollen das sein?

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche nördlich der Neuen Nationalgalerie ist aufgrund seiner Befestigung mit Tenne nicht als vollständig unversiegelte Fläche anzusetzen.

Die Bodenverhältnisse auf der Freifläche nördlich der Sigismundstraße sowie auf der Fläche westlich der Neuen Nationalgalerie sind aufgrund von Aufschüttungen aus Bau- und Trümmerschutt aus naturräumlicher Sicht vollständig überformt.

Ohne weitere Angaben kann die pauschale Aussage, dass die Umsetzung teilversiegelter Erschließungsflächen die Eingriffe in das Schutzgut Boden minimiert, „Augenwischerei“ sei, nicht nachvollzogen werden. Durch die Realisierung planungsrechtlicher Sicherung, Stellplätze, Wege und Zufahrten in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, kann zumindest ein Anteil der Flächen die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen.

Die für die Planung nördlich der Sigismundstraße erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Teilkapitel II.2.3 " Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidung gemäß § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB" aufgeführt.

Aufgrund der bereits bestehenden Baurechte auf den jeweiligen Flächen sind die Eingriffe in Natur- und Landschaft und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen vergleichsweise gering. Das größte Ausgleichserfordernis resultiert aus den erforderlichen Ersatzpflanzungen aufgrund der notwendigen Baumfällungen.

Die erforderlichen 61 Ersatzbaumpflanzungen erfolgen im öffentlichen Raum an 21 Standorten am Moabiter Werder sowie an insgesamt 40 Standorten in 14 Straßen im Bezirk Mitte

von Berlin Die Baumstandorte im Straßenraum werden sich überwiegend in den hochverdichteten Ortsteilen Wedding, Gesundbrunnen und Moabit befinden und damit ebenfalls positive Wirkungen für das Stadtklima entfalten.

10.7 Verfahren

10.7.1 Wettbewerbsverfahren

Wettbewerbsverfahren

Stellungnahme: Statt dem obligatorischen städtebaulichen Wettbewerb sei ein "Ideenwettbewerb" ausgelobt worden, bei dem allerdings keine Ideen zugelassen worden waren, da der Standort für das Museum schon (sehr eng) festgelegt worden sei. Außerdem hätte das Wettbewerbsgebiet nur das engste Umfeld umfasst. Städtebauliche Überlegungen darüber hinaus (das Kulturforum als Ganzes erfassend) seien nicht zugelassen worden bzw. wurden von der Jury nicht gewertet, geschweige denn gewürdigt. Die Auswahl der Jury sei intransparent gewesen. Die Auswahl der Juroren war einseitig und tendenziös. In der Jury wäre kein Städtebauer vertreten gewesen. Die Jury des Realisierungswettbewerbs wäre dieselbe wie beim Ideenwettbewerb gewesen. Die Ergebnisse und Jury-Beurteilungen des Ideenwettbewerbs seien vor dem Realisierungswettbewerb öffentlich ausgestellt worden, waren also allen Teilnehmern des Realisierungswettbewerbs zugänglich. Die Auswahl der eingeladenen und im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Architekturbüros sei intransparent gewesen. Viele der erfahrensten und international renommiertesten Museumsarchitekten seien weder eingeladen noch ausgewählt (u.a. Tadao Ando, Mario Botta, Stephan Braunfels, Santiago Calatrava, Coop Himmelblau, Diller & Scofidio, Norman Foster, Frank. O. Gehry, Gigon & Guyer, Hilmer, Sattler und Albrecht, Jan Kleihues, Daniel Libeskind, Richard Meier, Raphael Moneo, Jean Nouvel, Renzo Piano, Alvaro Siza, Axel Schultes, Peter Zumthor, u.v.a.).

Wie schon im "Ideenwettbewerb" seien Alternativstandorte - auch das Areal westlich der Neuen Nationalgalerie (s.o.) - ausgeschlossen worden. Wie schon im "Ideenwettbewerb" seien alle Wettbewerbsentwürfe, welche auch nur ansatzweise (alternative) städtebauliche Ideen eingebracht hätten, frühzeitig ausgeschieden.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die pauschale Äußerung, dass im Rahmen des Ideenwettbewerbs keine Ideen zugelassen waren und die Auswahl der Juroren einseitig und tendenziös sei, da kein Städtebauer vertreten war, kann ohne konkrete Angaben nicht nachvollzogen werden.

Da viele Parameter am und um das Kulturforum langfristig kaum veränderbar sind und der Ort bereits mit einer Vielzahl städtebaulicher Konzeptionen überzogen ist, wurde der Standort an der Potsdamer Straße festgelegt.

Das Wettbewerbsverfahren wurde gemäß § 3 Abs. 4 RPW 2013 als zweiphasiges Verfahren durchgeführt.

Der offene Ideenwettbewerb stand allen teilnahmeberechtigten Personen offen. Von 460 eingereichten Entwürfen wurden zehn prämiert. Die prämierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten sich für den nachfolgenden Realisierungswettbewerb qualifizieren.

An dem Realisierungswettbewerb nahmen ca. 40-60 Arbeitsgemeinschaften aus Architekten und Landschaftsarchitekten sowie weiteren Fachrichtungen teil. Dabei waren die Preisträger des Ideenwettbewerbs als Teilnehmer des Realisierungswettbewerbs gesetzt. Weitere 8-12 Arbeitsgemeinschaften wurden vom Auslober zur Teilnahme am Realisierungswettbewerb eingeladen. Die übrigen Teilnehmer des Realisierungswettbewerbs wurden gemäß § 3 Abs. 3 RPW 2013 über einen EU-weiten Teilnahmewettbewerb (gemäß RPW und VOF) ausgewählt. Gemäß § 3 Abs. 4 RPW 2013 blieb die Besetzung des Preisgerichts des Ideenwettbewerbs unverändert auch als Preisgericht für den Realisierungswettbewerb bestehen.

Dem Realisierungswettbewerb lagen die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF 2009) zugrunde.

Die Anwendung und Anerkennung der Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) sowie die Inhalte der Auslobung waren für den Auslober und die Teilnehmer sowie alle übrigen Beteiligten verbindlich.

Die Architektenkammer Berlin wirkte vor, während und nach dem Wettbewerb beratend mit und hat Kenntnis vom Inhalt der Auslobung. Die Architektenkammer Berlin hat ihr Einverständnis erklärt und das Verfahren unter der Nummer AKB-2016-10 registriert.

Die Registrierung bestätigt die Übereinstimmung der Auslobungsbedingungen dieses Wettbewerbs mit den Vorgaben der RPW 2013. Die besonderen Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber wurden angewendet.

Einstimmige Juryentscheidung wird angezweifelt

Stellungnahme: Die als Rechtfertigung gegen alle Konflikte immer wieder erwähnte "Einstimmigkeit" der Juryentscheidung sei nach Aussage einiger Jurymitglieder unter "Gruppenzwang" zustande gekommen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerung, dass die Entscheidung der Jury nicht aus freien Stücken zustande gekommen ist, kann ohne konkrete Angaben nicht nachvollzogen werden.

Fehlender städtebaulicher Wettbewerb

Stellungnahme: Entgegen allen Regeln bei einem städtebaulich so bedeutenden Gebiet hätte es keinen städtebaulichen Wettbewerb gegeben. Das Kulturforum sei eines der bedeutendsten Kulturareale der Welt, aber seit Scharoun und Mies van der Rohe Meisterwerken der Moderne unvollendet geblieben. Generationen von Architekten und Stadtplanern hätten vergeblich versucht, Gesamtlösungen zu finden. Seit etwa zwei Jahrzehnten wären sich aber alle einig, dass das Innere des Kulturforums unbebaut bleiben solle und nur noch am Rande schließende und harmonisierende Bauwerke entstehen dürften.

Jede diesen Common Sense durchbrechende Maßnahme bedürfe einer breiten Auseinandersetzung und Zustimmung auf Grundlage profunder städtebaulicher Untersuchungen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die grundlegende Ausgangsplanung Scharouns (1963/64) sah zum Kulturforum im Wettbewerb zur Staatsbibliothek eine Bebauung der zentralen Freifläche vor. Das Konzept beinhaltete nordöstlich der St.-Matthäus-Kirche ein Gästehaus. Dies war eine Programmvorgabe des Wettbewerbs. Das Gästehaus und ein weiteres Gebäude an der Ecke Sigismundstraße / Matthäikirchstraße rahmten die St.-Matthäus-Kirche ein. Weitere Bauten schlossen sich nach Norden an, so dass vor der Kirche ein Platzraum entstanden wäre. Dieser wurde nordöstlich vom vorgeschlagenen Kammermusiksaal begrenzt. Prägend für dieses Konzept war das Leitbild der Stadtlandschaft.

Ein erneutes städtebauliches Gesamtkonzept wurde aufgrund der unzähligen städtebaulichen Konzeptionen nicht in Erwägung gezogen, weil viele Parameter auch langfristig kaum veränderbar sind.

Die neu zu gestaltenden öffentlichen Räume stärken, mit der bereits begonnenen aufwertenden Gestaltung durch das Büro Valentien + Valentien, den Forumscharakter. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Freiraumkonzept für das Umfeld der Philharmonie gut geeignet, robust und offen genug für eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten des neuen Museumsentwurfes ist.

Vorgaben im Wettbewerbsverfahren

Stellungnahme: Der Wettbewerb sei kein „Ideenwettbewerb“ sondern die erste Stufe eines zweistufigen Realisierungswettbewerbs gewesen. Der Bauraum und das zu planende Raumprogramm wären bis ins Kleinste vorgegeben und identisch mit der zweiten Stufe des nichtoffenen Realisierungswettbewerbs gewesen. Eine Nutzfläche von 14.000 m² und eine Ausstellungsfläche von 9.000 m² entsprächen einer Bruttogeschossfläche von ungefähr 20.000 m² und nicht 27.000 m².

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die pauschale Äußerung, dass im Rahmen des Ideenwettbewerbs keine Ideen zugelassen waren, kann ohne konkrete Angaben nicht nachvollzogen werden.

Da viele Parameter am und um das Kulturforum langfristig kaum veränderbar sind und der Ort bereits mit einer Vielzahl städtebaulicher Konzeptionen überzogen ist, wurde der Standort an der Potsdamer Straße festgelegt. Ferner stehen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung das gesamte "Kulturforum" städtebaulich neu zu ordnen.

Konzeptbedingt wird für das Museum des 20. Jahrhunderts eine Geschossfläche von 27.000 m² benötigt. Die Ausstellungsfläche von 9.000 m² ist bereits Teil der Nutzfläche von 14.000 m². Weitere 13.000 m² werden insbesondere für technische Anlagen benötigt.

10.7.2 Bebauungsplanverfahren

Wettbewerbsergebnisse, Verhältnis zur Bauleitplanung

Stellungnahme: Der Bebauungsplan sei Instrument zur Legitimation eines Wettbewerbsergebnisses, welches weltweit heftig kritisiert würde und dubios zustande gekommen sei. Sowohl das Wettbewerbsergebnis als auch das Bebauungsplanverfahren sei zu hinterfragen. Es müsse richtiggestellt werden, dass es gar keinen städtebaulichen Wettbewerb gab, der ausgewählte Entwurf also kein "städtebaulicher Entwurf" sei. Da es sich um ein städtebaulich sehr anspruchsvolles Areal handle, sei das Fehlen eines dem Bebauungsplanverfahren vorgeschalteten städtebaulichen Wettbewerbs, Workshops oder Gutachterverfahrens ein schweres Versäumnis, welches vor einem endgültigen Beschluss nachgeholt werden müsse.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die pauschale Äußerung, dass das Wettbewerbsergebnis dubios zustande gekommen wäre, kann ohne konkrete Angaben nicht nachvollzogen werden.

Die konkrete örtliche Situation aufgrund der Teilung Deutschlands sowie die zentrale und exponierte Lage im Stadtraum erforderte eine besondere planerische Lösung.

Hierfür wurde ein mehrstufiges Wettbewerbsverfahren ausgelobt, das nach der damals bundesweit gültigen Richtlinie für Wettbewerbsverfahren (RPW 2013) durchgeführt wurde.

Die Ergebnisse des Wettbewerbsverfahrens sind die Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplans 1-35ba, welcher nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wurde und wird.

Der Standort des neuen Museums auf dem „Kulturforum“, in unmittelbarer Nachbarschaft zu zwei der bedeutendsten deutschen Architekturikonen des 20. Jahrhunderts (Neue Nationalgalerie, Ludwig Mies van der Rohe, 1968, und Philharmonie, Hans Scharoun, 1963) sowie im Umfeld weiterer Baudenkmale (St.-Matthäus-Kirche, Staatsbibliothek), erfordert eine besonders sorgfältige städtebauliche und architektonische Herangehensweise. Daher wurde das zweistufige Wettbewerbsverfahren durchgeführt.

In einem offenen Ideenwettbewerb sollte geklärt werden, wie der Neubau für das Museum des 20. Jahrhunderts und sein unmittelbares Umfeld architektonisch, städtebaulich und freiraumplanerisch gestaltet werden kann. Ziel des Ideenwettbewerbs war es, Erkenntnisse für die Aufgabenstellung und die Rahmenbedingungen des nachfolgenden Realisierungswettbewerbs zu gewinnen.

Im anschließenden Realisierungswettbewerb sollten konkrete städtebaulich-architektonische Lösungen für das Museum des 20. Jahrhunderts erarbeitet werden.

Der Entwurf des Architekturbüros Herzog & de Meuron konnte sich mit einer einstimmigen Juryentscheidung im Wettbewerbsverfahren durchsetzen. Mit der Juryentscheidung wurde auch der Standort neben der St.-Matthäus-Kirche als geeignet bestätigt. Es wurde auch festgestellt, dass das „Kulturforum“ durch dieses Gebäude neu strukturiert werden kann und die Bezüge im „Kulturforum“ positiv definiert. Der prämierte Entwurf nimmt mit seinem flachen Satteldach eine eigenständige Position im „Kulturforum“ ein, die sich in ihrer Formensprache stark von den übrigen Solitärbauten absetzt. Mit der Verwendung der „Urform des Hauses“ und die Bezugnahme auf antike Giebel wird eine einfache und zurückhaltende Formensprache gewählt, die somit nicht in Konkurrenz, sondern - aus Sicht der Wettbewerbsjury - im Dialog mit den vorhandenen Solitärbauten steht. Unstrittig ist, dass das Museum des 20. Jahrhunderts den Bereich zwischen Neuer Nationalgalerie und Philharmonie maßgeblich verändert. Der Entwurf von Herzog & de Meuron wurde in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Insbesondere die Größe des geplanten Gebäudes und die Nähe zur St.-Matthäus-Kirche wurden hierbei mehrfach kritisiert.

Die Empfehlungen der Jury sowie die Hinweise und Bedenken des Landesdenkmalamts bezüglich der Auswirkungen des Museumsneubaus auf die St.-Matthäus-Kirche wurden im Rahmen eines Workshops mit Vertretern der evangelischen Kirche, der Stiftung Preußischer

Kulturbesitz, dem Landesdenkmalamt und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen diskutiert, um einen Konsens über die Höhenentwicklung und Kubaturen des Museumsneubaus zu erreichen.

Das Erfordernis zur Aufstellung dieses Bebauungsplans resultierte aus der Notwendigkeit einer Neuordnung des Gebiets sowie der erforderlichen Erweiterung der Ausstellungsflächen der Neuen Nationalgalerie. Zur Entwicklung und Konkretisierung eines städtebaulichen Konzepts wurde ein mehrstufiges Wettbewerbsverfahren ausgelobt und durchgeführt. Der Siegerentwurf wurde aufgrund der Empfehlungen der Jury im Rahmen eines Workshopverfahrens weiterentwickelt. Dieses städtebauliche Konzept bildet die Grundlage für die detaillierten Festsetzungen dieses Bebauungsplans. Aufgrund der im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten abwägungserheblichen Belange und der Ergebnisse fachspezifischen Untersuchungen und Gutachten resultierten weitere Anpassungen des Entwurfs.

Fehlerhafte Abwägung, Bezugnahme auf die Juryentscheidung

Stellungnahme: Viele in der Begründung des Bebauungsplans aufgeführten Kriterien seien im Wettbewerbsverfahren gar nicht thematisiert bzw. bei der Entscheidung der Jury nicht berücksichtigt worden. Das würde in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs immer mit der "Einstimmigkeit" der Juryentscheidung gerechtfertigt.

Die Berufung auf das Wettbewerbsverfahren und die "einstimmige" Entscheidung der Jury biete deshalb keine ausreichende Legitimation, um die vielen Schwächen des Bebauungsplans im Bereich Landschaftsschutz, Umweltschutz und Denkmalschutz zu kompensieren.

Der städtebauliche Denkmalschutz würde in der Begründung des Bebauungsplans völlig außen vorgelassen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens müssen nicht alle innerhalb eines Bebauungsplanverfahrens aufgeführten Belange Berücksichtigung finden. Wettbewerbsverfahren sind eigenständige konkurrierende Verfahren, die eine städtebauliche bzw. architektonische Aufgabenstellung zum Inhalt haben, die es zu lösen gilt.

Demgegenüber sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu

entwickeln. Hierbei sind die privaten und öffentlichen Belange in Einklang zu bringen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu berücksichtigen. Hierbei gibt es keine verbindlichen Vorgaben, welche Belange mit welchem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind, sondern es ist nach dem konkreten Einzelfall zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall wird den Ergebnissen des Wettbewerbsverfahrens ein hohes Gewicht beigemessen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der prämierte Entwurf aufgrund der berührten Belange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens angepasst wurde, um den Belangen des städtebaulichen Denkmalschutzes besser Rechnung tragen zu können. Das für den städtebaulichen Denkmalschutz zuständige Landesdenkmalamt wurde an den Planungsprozessen beteiligt. Durch den Bebauungsplan werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur und Sachgüter erwartet.

Währenddessen sind die Eingriffe in Natur- und Landschaft und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen aufgrund der bereits bestehenden Baurechte auf den jeweiligen Flächen vergleichsweise gering. Das größte Ausgleichserfordernis resultiert aus den erforderlichen Ersatzpflanzungen aufgrund der notwendigen Baumfällungen.

Widerspruch zum Masterplan

Stellungnahme: Das Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens widerspräche allen Planfestlegungen der letzten 20 Jahre, insbesondere dem vom Senat beschlossenen Masterplan von 2006 und seiner Vertiefung von 2011.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist in der Bauleitplanung nicht unüblich, dass aufgrund geänderter Rahmenbedingungen, die Ziele einer Planung im Laufe der Jahre bzw. Jahrzehnte angepasst werden. Viele der 2006 formulierten Ziele, wie z. B. die Qualifizierung der Freiräume sowie die Zielkonflikte zwischen dem fließenden und ruhenden Verkehr einerseits sowie dem Anspruch der Fußgänger andererseits weitgehend aufzulösen, haben jedoch weiterhin Bestand.

Entsprechend dem Abgeordnetenhaus-Beschluss vom 31.03.2011 wurde der im Jahr 2006 beschlossene Masterplan auf Grundlage des aktuellen Freiraumkonzeptes von Valentien + Valentien fortgeschrieben und dient weiterhin als Grundlage für die Planungen innerhalb des "Kulturforums".

Obwohl dieser Ort in den letzten Jahrzehnten mit einer Vielzahl von Planungen konkretisiert wurde, geht die gebaute Realität an den mit dem Begriff „Kulturforum“ einhergehenden Vorstellungen noch immer vorbei. Die aktuelle Situation der öffentlichen und der privaten Frei-

räume im Kulturforum ist – ungeachtet der begonnenen Umgestaltung der öffentlichen Freiräume zwischen Herbert-von-Karajan-Straße und St. Matthäus-Kirche – unbefriedigend.

Mit der Entscheidung des Deutschen Bundestags 200 Millionen Euro für den Bau des Museums des 20. Jahrhunderts zur Verfügung zu stellen, eröffnete sich die Möglichkeit einer baulichen Weiterentwicklung des „Kulturforums“.

Die Standortentscheidung erfolgte nach der Haushaltsentscheidung des Bundes durch die Beauftragten des Bundes für Kultur und Medien (BKM). Das Land Berlin war beratend und unterstützend tätig.

Durch die Standortentscheidung für das Museum für Moderne Kunst werden die Grundzüge des Freiraumkonzeptes nicht tangiert. Durch die Realisierungsplanungen des Museumsbaus werden Anpassungen an der Freiraumplanung erforderlich. Die Belange der Verkehrsplanung und der Museumserschließung wurden auch im Rahmen der Bauleitplanung untersucht, abgewogen und sind entsprechend in die Planung eingeflossen.

Der Bebauungsplan wird dem Abgeordnetenhaus gemäß § 8 Absatz 1 Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) zur Zustimmung vorgelegt.

Mit einer Zustimmung des Abgeordnetenhauses würden die Ziele des Masterplans ersetzt bzw. konkretisiert.

Widerspruch zu informellen Planungen

Stellungnahme: Warum soll die 1999 vom Senat, als Bestandteil des Planwerks Innenstadt, beschlossene öffentliche Grünfläche aufgehoben und vollständig überbaut werden, wenn westlich der neuen Nationalgalerie ein nicht schützenswertes Baugrundstück zu Verfügung stehe? Der Bebauungsplan 1-35ba widerspreche allen von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im Dialog mit den Anrainern und dem Bezirk Mitte erarbeiteten Essentials, allen Grundsätzen des Planwerks Innenstadt aus dem Jahr 1996/97 sowie der 2004 beschlossenen Bereichsentwicklungsplanung (BEP) des Bezirks Mitte.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die derzeitige Freifläche an der Potsdamer Straße wurde dem Forumsgedanken aufgrund fehlender Aufenthaltsqualität nicht gerecht. Durch die weiteren freiraumplanerischen Konzepte im „Kulturforum“ werden durch Rückbau der Scharounstraße sowie durch Verringerung des Straßenprofils der Herbert-von-Karajan-Straße neue öffentliche Räume geschaffen, die die Kulturbauten in eine neue Beziehung setzen. Durch den Bau des Museums des 20. Jahrhunderts wird zugleich eine Schallabschirmung der Potsdamer Straße erreicht, wodurch die übrigen Freiflächen im „Kulturforum“ (z. B. Matthäikirchplatz und Piazzetta) aufgewertet werden.

Sowohl der Bezirk Mitte, als auch die Anrainer wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Widersprüche zu den Belangen der Anrainer als auch des Bezirks werden nicht gesehen. Mit Schreiben vom 21.10.2016 teilte das Bezirksamt mit, dass die derzeit im Geschäftsgang befindliche 1. Änderungsfassung des Fachplans Grün- und Freiflächen für die betreffende Fläche keine fachplanrelevanten Kennzeichnungen vorsieht. Die Inhalte des B-Planes 1-35ba widersprechen somit keinen Zielen dieses Fachplans.

Bebauungsplanverfahren, Aussagen zum städtebaulichen Denkmalschutz

Stellungnahme: Wo sind die Darstellungen und Erläuterungen zum städtebaulichen Denkmalschutz, die auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden abgegeben wurden?

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Landesdenkmalamt wies in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden insbesondere darauf hin, dass das gesamte Bebauungsplanverfahren überdacht werden sollte und erst nach Abschluss des zweistufigen Wettbewerbsverfahrens ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zu erarbeiten sei. Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen würden schematische Vorgaben setzen, wie sie das Wettbewerbsverfahren für den Museumsneubau bewusst vermieden hat, um das hochsensible Gefüge des Kulturforums und insbesondere die Bezüge zwischen Neuer Nationalgalerie, St.-Matthäus-Kirche, Philharmonie und Staatsbibliothek nicht zu gefährden, sondern denkmalgerecht und kontextbezogen zu entwickeln.

Ferner wurde die Begründung zum Bebauungsplan im Kapitel "III. 4. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange" um Aussagen bezüglich des städtebaulichen Denkmalschutzes ergänzt.

Bebauungsplanverfahren, Einbeziehung der St.-Matthäus-Kirche in den Geltungsbereich

Stellungnahme: Das Wettbewerbsergebnis zeige, dass es für die Integration des Museums in das Kulturforum unentbehrlich sei, den Geltungsbereich des B-Plans 1-35ba westlich des Baufeldes zu erweitern und somit grundsätzlich die St.-Matthäus-Kirche, den Matthäikirchplatz sowie die westlichen Bereiche davon mit einzubeziehen, da der B-Plan in unmittelbarem Zusammenhang mit der denkmalgeschützten Kirche und den angrenzenden Freiräumen stehe. Diese Erweiterung ermögliche, nicht nur die offenkundigen Konflikte zwischen dem Museumsneubau und der St.-Matthäus-Kirche zu bewältigen, sondern auch eine neue Freiraumgestaltung des Matthäikirchplatzes und den im Entwurf noch weitgehend verschlossenen Museumsbau als zentralen Bau des Kulturforums, zu seinem Vorplatz hin zu öffnen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-35ba dient der Umsetzung der Ergebnisse des Wettbewerbsverfahrens des Museums des 20. Jahrhunderts.

Die Freiraumplanung hat weiterhin Bestand und wird mit den Planungen des zukünftigen Museums abgestimmt und angepasst. Auch wenn die St.-Matthäus-Kirche außerhalb des Geltungsbereichs liegt, waren die abwägungserheblichen Konflikte zu bewältigen.

Die Gesamtplanung/Freiraumplanung im Bereich des Kulturforums sieht im Bereich des Matthäikirchplatzes/St.-Matthäus-Kirche eine Verkleinerung der Straßenverkehrsfläche zugunsten eines Fußgängerbereichs vor. Zur Umsetzung der Planung wurde der Bebauungsplan 1-35a "Kulturforum" bereits im Jahr 2016 festgesetzt, damit die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umgestaltung der Herbert-von-Karajan-Straße vorliegen.

Selbst wenn diese Flächen nunmehr in den Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-35ba einbezogen würden, wären die gleichen Festsetzungen vorzusehen.

Die durch den Museumsneubau verursachten Konflikte können und müssen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1-35ba gelöst werden. Hier sind insbesondere die Abstände und die Höhenentwicklung zur angrenzenden St.-Matthäus-Kirche sowie zur Neuen Nationalgalerie zu nennen. Durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der zulässigen Höhe baulicher Anlagen können die Auswirkungen auf die Bestandsbebauung zuverlässig gesteuert werden. Eine Einbeziehung von Flächen ist hierfür nicht erforderlich.

Die "Öffnung" des Museumsneubaus zu seinem Vorplatz ist im Rahmen der weiteren Konkretisierung des Entwurfs zu lösen. Auch die angepasste Freiraumgestaltung ist in den der Bauleitplanung nachgeordneten Ebenen vorzunehmen, da eine Einteilung der Verkehrsflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfolgt.

Bebauungsplanverfahren, fehlerhafte Festlegung des Geltungsbereichs

Stellungnahme: In diesem Zusammenhang sei von Bedeutung, dass die Grenze zwischen dem (Teil-) Bebauungsplan 1-35a und dem (Teil-) Bebauungsplan 1-35ba östlich der St.-Matthäus-Kirche nicht wie auf der Westseite zum (Teil-) Bebauungsplan 1-35bb auf der historischen Baulinie läge, sondern mitten auf der Straße. Offensichtlich sei schon im Vorfeld des Wettbewerbs das Baufeld des Museums statt 20 Meter bis auf 8 Meter an die St.-Matthäuskirche herangeschoben worden. Nur so hätte der prämierte Wettbewerbsentwurf überhaupt so nahe an die St. Matthäuskirche heranrücken können.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Land Berlin ist es grundsätzlich üblich, den Geltungsbereich eines Bebauungsplans auf die Mitte der angrenzenden Verkehrsfläche zu legen. Diesem Vorgehen liegt der Gedanke zu Grunde, dass angrenzende Bebauungspläne "nahtlos" ineinander übergehen. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden. Im vorliegenden Bebauungsplan wurde entlang der Potsdamer Straße davon abgewichen, da diese in Gänze im angrenzenden Bebauungsplan II-B 5 enthalten ist. Das Erfordernis zur Festsetzung war durch die Trassenumlegung im Rahmen der Realisierung des Quartiers am "Potsdamer Platz" begründet.

Im Übrigen hatte der Zuschnitt des Geltungsbereichs des Bebauungsplan 1-35ba keinen Einfluss auf die Wettbewerbsergebnisse, da in der Auslobung auf das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren hingewiesen wird, jedoch keine weiteren Inhalte zitiert wurden. Wörtlich heißt es im Teilkapitel B 5 "Planungsrecht im Wettbewerbsgebiet":

..." Die im B-Plan gemachten Angaben zum Baufeld weichen geringfügig von den in dieser Auslobung gemachten Angaben ab. Für den Wettbewerb gelten die Angaben in dieser Auslobung."...

Bebauungsplanverfahren, Teilung des Geltungsbereichs verhindere Gesamtplanung

Stellungnahme: Die Teilung in 4 (Teil-) Bebauungspläne - 1-35a (Philharmonie, Matthäikirchplatz und St.-Matthäus-Kirche), 1-35bb (Gemäldegalerie, Kupferstichkabinett und Kunstgewerbemuseum), 1-35ba (zentrale Grünfläche, Neue Nationalgalerie und das Areal westlich davon) sowie 1-35c (Potsdamer Straße, Neue Staatsbibliothek) - was zeitpragmatisch begründet würde, führe dazu, dass viele wichtige Abhängigkeiten und Bezüge, funktionale Verbindungen und Blickbeziehungen zwischen den einzelnen Teilbebauungsplänen gar nicht untersucht und bewertet werden könnten.

Diese Atomisierung des Bebauungsplans 1-35 hätte offensichtlich viele "taktische" Gründe. Die Grenzen zwischen den einzelnen Teilbebauungsplänen seien so gelegt, dass bestimmte Vorfestlegungen entweder leichter ermöglicht werden würden - wie die Verkleinerung des Matthäikirchplatzes - oder leichter verhindert werden könnten - wie eine Verbesserung der Straßenführung der Potsdamer Straße. Da der Geltungsbereich direkt auf der Grenze der Potsdamer Straße liege, sei die ursprüngliche Grenze zwischen Kulturforum und Potsdamer Straße überlagert. Auffallend sei auch, dass nur die östliche Baukante des Matthäikirchplatzes aufgenommen würde, die westliche Grenze zum Teilbebauungsplan 1-35ba aber mitten in der historischen Straße, also viel zu nah an der St. Matthäuskirche liege. Ferner werde unterschlagen, dass das Freiflächenkonzept von Valentien + Valentien auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-35ba gelte.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplanentwurf basiert auf umfangreichen informellen Planungen, wie z. B. Masterplan-, Werkstatt- und Wettbewerbsverfahren, die das gesamte Kulturforum beinhalten und so eine abgestimmte Gesamtplanung gewährleisten. Grundsätzlich besitzt der überarbeitete Masterplan weiter seine Gültigkeit und bildet unter anderem die Grundlage für den Bebauungsplan 1-35ba.

Die Teilung des räumlichen Geltungsbereichs des ursprünglich das ganze Kulturforum umfassenden Bebauungsplans 1-35 dient insbesondere der Gewährleistung eines zügigen Verfahrensverlaufs. Die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung des überwiegenden Teils der Freiraumplanung von Valentien + Valentien bildet der bereits festgesetzte Bebauungsplan 1-35a.

Der Bebauungsplan 1-35ba dient der Umsetzung der Ergebnisse des mehrstufigen Wettbewerbsverfahrens des Museums des 20. Jahrhunderts. Die Freiraumplanung hat weiterhin Bestand und wird mit den Planungen des zukünftigen Museums abgestimmt.

Im Land Berlin ist es grundsätzlich üblich den Geltungsbereich eines Bebauungsplans auf die Mitte der angrenzenden Verkehrsfläche zu legen (siehe oben).

Bebauungsplanverfahren, frühzeitige Beteiligungsschritte

Stellungnahme: Inwieweit wurden die Stellungnahmen (der frühzeitigen Behördenbeteiligung) und der am 9.3.2006 vom Abgeordnetenhaus beschlossene Masterplan, welcher das gesamte Kulturforum zum Inhalt hatte, bei der Aufstellung des Bebauungsplans 1-35ba berücksichtigt? Wo sind die Ergebnisse der erneuten frühzeitigen Beteiligungsschritte dokumentiert und wo können die einzelnen Stellungnahmen gefunden werden.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da sich ein Großteil der Stellungnahmen auf Planungsziele beziehen, welche aufgrund der stetigen Überarbeitung nicht weiterverfolgt werden bzw. sich auf Bereiche beziehen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1-35ba liegen, wurde eine Auswertung der Stellungnahmen als nicht zielführend erachtet.

Aufgrund der Änderung der Ziele und Zwecke der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-35ba wurde die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erneut durchgeführt. Die Ergebnisse der erneuten frühzeitigen Beteiligungsschritte sind in folgenden Teilkapiteln der Begründung aufgeführt: V 6 Erneute frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie V 7 Erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Für

eine bessere Lesbarkeit der Begründung wurden die Stellungnahmen nach zu berücksichtigenden abwägungserheblichen Belangen zusammengefasst.

10.8 Sonstiges

Gesamtkonzeption für die Kultursammlung Berlins

Stellungnahme: Abgesehen davon, dass eine überzeugende übergeordnete Gesamtkonzeption für die Kultursammlung im vereinten Berlin nicht erkennbar sei, sei hier offenbar auf eine städtebauliche Planung verzichtet worden, die aber notwendig gewesen wäre. Eine geeignete Grundlage dafür scheine mir die Idee von Braunfels zu sein.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine übergeordnete Gesamtkonzeption für die Kunstsammlung im vereinten Berlin ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Allgemeine Abstimmung über den Entwurf, Volksentscheid

Stellungnahme: Es wird angeregt, dass über Entwürfe von so großer Bedeutung für das Stadtbild von den Berlinern abstimmen zu lassen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Land Berlin steht es jedem grundsätzlich frei einen Volksentscheid anzuregen. Hiervon wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Für die Bevölkerung bestand die Möglichkeit, sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens an der Planung zu beteiligen. Trotz der kontroversen öffentlichen Diskussion wurde diese Möglichkeit nur in geringem Maße genutzt.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Das Baugesetzbuch schreibt zwei Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit vor. Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wurde die Öffentlichkeit mehrmals an der Planung beteiligt. Bei den Verfahrensschritten wurden die Planunterlagen zur Einsicht bereitgehalten und es bestand die Möglichkeit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Zusätzlich wurden die Ergebnisse des mehrstufigen Wettbewerbsverfahrens öffentlich ausgestellt und es gab die Möglichkeit der öffentlichen Diskussion mit den Jurymitgliedern.

Alle bei diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (sowohl die der Öffentlichkeit als auch die der Träger öffentlicher Belange) wurden geprüft und gegen- und untereinander abgewogen und flossen somit in die weitere Planung ein. Im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange führten einige Stellungnahmen zur Anpassung der Planung sowie zu Ergänzungen und Korrekturen der Begründung, andere führten zu kei-

ner Änderung der Planung. Eine darüberhinausgehende Abstimmung zu den Entwürfen ist nicht geplant.

Weiterführende Beteiligung

Stellungnahme: Es wird eine über das Bebauungsplanverfahren hinausgehende öffentliche Diskussion über die Gestaltung des Kulturforums sowie den Austausch mit den Institutionen und den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gefordert.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den letzten Jahren fanden, unter reger Teilnahme der Öffentlichkeit, öffentliche Diskussionen über die zukünftige Gestaltung des Kulturforums statt.

Für die Bevölkerung bestand weiterhin die Möglichkeit, sich im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens an der Planung zu beteiligen. Trotz der kontroversen öffentlichen Diskussionen wurde diese Möglichkeit nur in geringem Maße genutzt.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Das Baugesetzbuch schreibt zwei Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit vor. Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wurde die Öffentlichkeit mehrmals an der Planung beteiligt. Bei den Verfahrensschritten wurden die Planunterlagen zur Einsicht bereitgehalten und es bestand die Möglichkeit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Zusätzlich wurden die Ergebnisse des mehrstufigen Wettbewerbsverfahrens öffentlich ausgestellt und es gab die Möglichkeit der öffentlichen Diskussion mit den Jurymitgliedern.

Alle bei diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (sowohl die der Öffentlichkeit als auch die der Träger öffentlicher Belange) wurden geprüft und gegen- und untereinander abgewogen und flossen somit in die weitere Planung ein. Im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange führten einige Stellungnahmen zur Anpassung der Planung sowie zu Ergänzungen und Korrekturen der Begründung, andere führen zu keiner Änderung der Planung. Eine darüberhinausgehende Abstimmung zu den Entwürfen ist nicht geplant.

Eigentumsverhältnisse

Stellungnahme: Das Grundstück des „Privateigentümers“ (Herr XXXX) wurde seinerzeit von (Herr XXXX) von der evangelischen Kirche unter dubiosen Umständen erworben. Die evangelische Kirche hatte das Grundstück mit der Auflage der Bebauung mit dem „Haus der Stille“ (Architekt Hans Hollein) vom Land Berlin erworben. Diese Auflage war mit einer

Rückkauflassungsvormerkung abgesichert. In der Nacht vor dem notariellen Verkauf an den „Privateigentümer“ verschwand die Rückkauflassungsvormerkung in der Senatsverwaltung...

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Relevanz für die vorliegende Planung ist nicht erkennbar.

Befürchtung baubedingter Schäden

Stellungnahme: Die Tiefe der Baugruben würde in jedem Fall so groß sein (mindestens 12 m), dass Schäden an der Bausubstanz der Kirche die Folge sein könnten. Die unterirdische Baugrenze sei viel zu nah an der Gründungsgrenze der St.-Matthäus-Kirche und müsste analog der Baugrenze für die oberirdischen Geschosse auf mind. 14 m Abstand zur Kirche zurückgelegt werden.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gründe für baubedingte Schäden sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Neben ggf. erforderlichen Grundwasserabsenkungen können z. B. auch dynamische Prozesse im Baugrund und/oder Erschütterungen ursächlich für Gebäudeschäden verantwortlich sein.

Aufgrund der im Rahmen der Trägerbeteiligungen vorgebrachten Bedenken der evangelischen Kirche bezüglich der Auswirkungen des Museumsneubaus auf die St.-Matthäus-Kirche wurde ein Workshopverfahren durchgeführt. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich die Beteiligten auf einen unterirdischen Abstand von 10,0 m als Setzung für die bautechnische Verträglichkeit geeinigt haben. Trotzdem sind im Rahmen der Realisierung weitere Maßnahmen (z. B. Beweissicherungsverfahren, Baugrundmonitoring, Pfahlgründung) zur Vermeidung baubedingter Schäden durchzuführen und im Rahmen von nachbarschaftlichen Regelungen zu gewährleisten. Diese Regelungen sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Versorgungsleitungen, Umverlegungskosten

Stellungnahme: Die in der Straßenverkehrsfläche der Sigismundstraße zeichnerisch dargestellte Hauptversorgungsleitung sei nicht entsprechend der Planzeichenverordnung bezeichnet, in den Zeichenerklärungen fehle sie vollständig.

Im Punkt der unterirdischen Verbindung der beiden Museen (Neue Nationalgalerie und M20) bestünden bei der Verlegung von Fernkältetrasse, Leitungsbestand der Berliner Wasserbetriebe, sowie der 380-kV-Kabeltrasse hohe Kosten, die sich durch notwendiges Wasserhaltungsmanagement noch weiter erhöhen würden. Es bestehe nicht der Eindruck, dass diese

absehbaren Kostenrisiken bereits ausreichend in der Budgetierung bzw. die Darlegung der Auswirkungen des Bebauungsplans abgebildet seien.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entgegen der Aussage der Stellungnahme ist die 380-kV-Leitung innerhalb der Legende zum Bebauungsplan enthalten und gemäß Planzeichenverordnung als unterirdische Hauptversorgungsleitung / Hochspannungsleitung aufgeführt.

Die Umverlegung der 380-kV-Leitung erfolgt im Rahmen der Erneuerung der Stromtrasse durch den Netzbetreiber. Im Rahmen der Erneuerung wird auch eine neue Trassenführung geplant. Die Umverlegung erfolgt auf Kosten des Betreibers. Für die Umsetzung des Museums des 20. Jahrhunderts entstehen keine weiteren Kosten.

Im Gegensatz dazu sind die Umverlegungen der Fernkältetrasse sowie des Anlagenbestands der Berliner Wasserbetriebe in den Baukosten des Museumsneubaus zu berücksichtigen.

Die Begründung zum Bebauungsplan muss sich stets nur mit finanziellen Auswirkungen, die sich als unmittelbare Festsetzungsfolge ergeben können (z. B. Flächenankäufe, berechnete Übernahmeansprüche) auseinandersetzen, es muss aber keineswegs die Finanzierung seiner Realisierung nachgewiesen werden.

10.9 Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Auswertung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen führte insbesondere zu redaktionellen Änderungen, Klarstellungen und Ergänzungen der Begründung zum Bebauungsplan.

Eine Anpassung des Bebauungsplanentwurfs, d. h. der Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen, wurde nicht erforderlich.

Alle vorgebrachten Stellungnahmen – sowohl die öffentlichen wie auch die privaten – sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden.

11 Zweite eingeschränkte Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB

Die Auswertung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB abgegebenen Stellungnahmen führte zu einer Änderung der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen und damit auch der zulässigen Grundfläche im Bereich der als Naturdenkmal geschützten Platane auf der Baupotenzialfläche nördlich der Sigismundstraße. Die Baugrenzen berücksichtigen nunmehr den

einzuhaltenden Wurzelschutzbereich von 1,5 m sowie einen angrenzenden technischen Schutzbereich von 2,0 m der als Arbeitsraum vorgehalten wird. Aufgrund der Ergebnisse der Neuvermessung ergibt sich daraus ein einzuhaltender Radius von 16,0 m. Im Zuge der Überarbeitung musste auch die Eingriffsbilanzierung angepasst werden.

Darüber hinaus wurde die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz um Regelungen bezüglich einer ökologischen Baubetreuung, der maximal zulässigen Traufhöhe im Bereich der St.-Matthäus-Kirche sowie zur Durchführung einer bautechnischen und geodätischen Beweissicherung für die Potsdamer Brücke ergänzt. Aufgrund der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde wurde das Niederschlagsentwässerungskonzept angepasst. Die Regelungen innerhalb der Verwaltungsvereinbarung bezüglich der erforderlichen Maßnahmen zur verzögerten Einleitung wurden entsprechend korrigiert.

Die betroffene Behörde (hier: Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirksamts Mitte) sowie die betroffene Öffentlichkeit (hier: Stiftung Preußischer Kulturbesitz) wurden mit Schreiben vom 19. September 2017 über die Änderungen informiert. Die Beteiligten haben dem Abwägungsergebnis zugestimmt.

12 Zustimmung des Abgeordnetenhauses

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat dem Entwurf des Bebauungsplans 1-35ba vom 10. April 2017 mit Deckblatt vom 24. August 2017 am 26. April 2018 zugestimmt und damit auch das Ergebnis der Interessenabwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gebilligt.

VI Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V. mit **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **Baunutzungsverordnung** (BauN-VO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283).

VII Textliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

1.1. Auf den Flächen a, und b wird als zulässige Grundfläche, die im zeichnerischen Teil festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

1.2. Auf der Fläche c wird als zulässige Grundfläche die im zeichnerischen Teil in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 1.3 festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

1.3. Für die baulichen Anlagen auf den Flächen e und f der Gemeinbedarfsfläche nördlich der Sigismundstraße kann ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu einer Grundfläche von 490 m², und zwar für Freitreppen bis zu der Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 der Baunutzungsverordnung zugelassen werden.

2. Weitere Arten der Nutzung

2.1. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

2.2. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A und B sowie C und D ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.

3. Immissionsschutz

3.1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeldioxyden, Stickstoffoxiden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL sind.

- 3.2. Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile die entlang der Potsdamer Straße und Sigismundstraße orientiert sind resultierende bewertete Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w,res}$) aufweisen, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von maximal
- 35 dB(A) tags in Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
 - 40 dB(A) tags in Büroräumen und ähnlichen Räumen
- nicht überschritten wird.

Die Bestimmung der erf. $R'_{w,res}$ erfolgt für jeden Aufenthaltsraum gemäß der Anlage der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 1997 (24. BImSchV). Für den Korrektursummanden D ist abweichend von Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV für Räume der Zeilen 2, 3 und 4 jeweils ein um 5 dB geringerer Wert einzusetzen. Die Beurteilungspegel für den Tag $L_{r,T}$ und für die Nacht $L_{r,N}$ sind für Straßen gemäß § 3 und für Schienenwege gemäß § 4 der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 2014 (16. BImSchV) zu berechnen.

4. Grünfestsetzungen

- 4.1. Auf der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung ist die vorhandene Vegetation bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck einer gestalteten Grünanlage erhalten bleibt. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten.
- 4.2. Die Fläche zum Anpflanzen ist mit Laubbäumen mit einem Mindeststammumfang von 20/25 cm zu bepflanzen und zu unterhalten. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
- 4.3. Auf der Fläche E,F,G,H,E ist eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten, ausgenommen Tiefgaragen- und Feuerwehruzufahrten, nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

4.4. Auf der Fläche E,F,G,H,E muss die Erdschicht über Tiefgaragen mindestens 0,6 m betragen. Die mit der Erdschicht zu überdeckenden Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage sowie zur Aufbringung einer Erdschicht gilt nicht für Wege, Zufahrten sowie für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung.

4.5. Auf der Fläche E,F,G,H,E sind die Flachdächer und flachgeneigten Dächer zu begrünen; dies gilt nicht für technische Einrichtungen und Beleuchtungsflächen. Der Anteil für technische Einrichtungen, Beleuchtungsflächen und Terrassen darf höchstens 70 % betragen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten.

5. Sonstige Festsetzungen

5.1. Auf der Fläche E,F,G,H,E sind die Dächer als Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Dachflächenneigung von weniger als 15° auszubilden.

5.2. Auf der in der Nebenzeichnung 1 dargestellten Fläche ist die festgesetzte bauliche und sonstige Nutzung bis zum Rückbau der 380 kV-Leitung unzulässig.

5.3. Die Fläche mit der Bezeichnung d ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten und darf nur mit flachwurzelnenden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

5.4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Aufgestellt

Berlin, den 23. November 2018

L o m p s c h e r

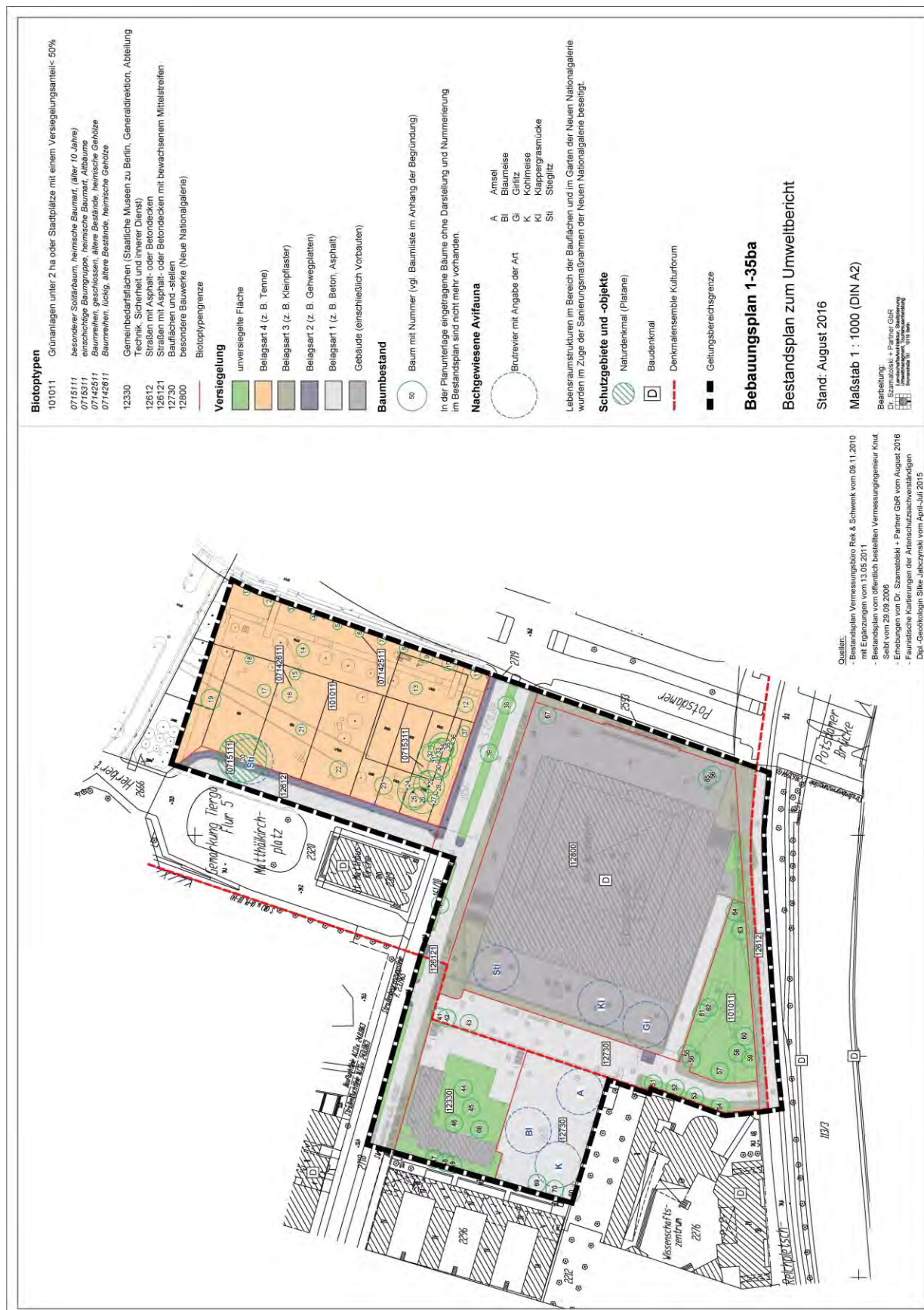
Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen

SenStadtWohn

VIII Anhang

- Bestandsplan zum Umweltbericht
- Baumbestand im Geltungsbereich (Liste)

SenStadtWohn



Baumbestand im Geltungsbereich des BP 1-35ba im Bezirk Mitte, OT Tiergarten
(Stand 25.08.2016)

Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name	StU	Nr. gemäß Baumkataster	Bemerkung
Baufeld Nord (Museumsneubau)					
1	Linde	Tilia spec.	0,50	1	Kompensationspflanzung ¹
2	Linde	Tilia spec.	0,60	2	Kompensationspflanzung
3	Linde	Tilia spec.	0,40	3	Kompensationspflanzung
4	Linde	Tilia spec.	0,40	4	Kompensationspflanzung
5	Linde	Tilia spec.	0,50	5	Kompensationspflanzung
6	Linde	Tilia spec.	0,40	6	Kompensationspflanzung
7	Linde	Tilia spec.	0,50	7	Kompensationspflanzung
8	Linde	Tilia spec.	0,50	8	Kompensationspflanzung
9	Linde	Tilia spec.	0,60	9	Kompensationspflanzung
10	Linde	Tilia spec.	0,60	10	Kompensationspflanzung
11	Linde	Tilia spec.	0,60	11	Kompensationspflanzung
12	Götterbaum	Ailanthus altissima	0,70		Kompensationspflanzung
13	Götterbaum	Ailanthus altissima	0,60	14	Kompensationspflanzung
14	Götterbaum	Ailanthus altissima	0,60	19	Kompensationspflanzung
15	Götterbaum	Ailanthus altissima	0,50	26	Kompensationspflanzung
16	Götterbaum	Ailanthus altissima	0,70	33	Kompensationspflanzung
17	Götterbaum	Ailanthus altissima	0,60		Kompensationspflanzung
18	Götterbaum	Ailanthus altissima	0,50	24	Kompensationspflanzung
19	Götterbaum	Ailanthus altissima	0,90		Kompensationspflanzung
20	Platane	Platanus x acerif.	3,60	51	Naturdenkmal
21	Götterbaum	Ailanthus altissima	0,70	40	Kompensationspflanzung
22	Götterbaum	Ailanthus altissima	0,80	45	Kompensationspflanzung
23	Götterbaum	Ailanthus altissima	0,80	43	Kompensationspflanzung
24	Robinie	Robinia pseudoac.	1,30/1,90		2-stämmig
25	Robinie	Robinia pseudoac.	0,90		
26	Robinie	Robinia pseudoac.	0,90/1,20		2-stämmig
27	Robinie	Robinia pseudoac.	0,60		
28	Robinie	Robinia pseudoac.	0,70/1,10		2-stämmig
29	Robinie	Robinia pseudoac.	0,50/0,90		2-stämmig
30	Robinie	Robinia pseudoac.	0,50/0,60/ 0,60/0,70		4-stämmig
31	Robinie	Robinia pseudoac.	0,90/ 1,80		2-stämmig
32	Robinie	Robinia pseudoac.	0,30/0,40/ 0,40		3-stämmig
33	Robinie	Robinia pseudoac.	0,70/0,70		2-stämmig
34	Robinie	Robinia pseudoac.	1,00		
35	Robinie	Robinia pseudoac.	1,20		
36	Robinie	Robinia pseudoac.	1,00		
37	Götterbaum	Ailanthus altissima	0,60		Kompensationspflanzung
Straßenraum Sigismundstraße					
38	Ulme	Ulmus pumila	1,35	4	
39	Spitzahorn	Acer platanooides	0,95	3	
40	Spitzahorn	Acer platanooides	0,70	2	
Baufeld West (Potentialfläche)					
44	Robinie	Robinia pseudoac.	*		
45	Ahorn	Acer spec.	*		
46	Ahorn	Acer spec.	*		
47	Birke	Betula spec.	*		

Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name	StU	Nr. gemäß Baumkataster	Bemerkung
48	Birke	Betula spec.	*		
49	Birke	Betula spec.	*		
50	Ahorn	Acer spec.	*		
68	Ahorn	Acer spec.	*		Baum in PU nicht erfasst
69	Ahorn	Acer spec.	*		Baum in PU nicht erfasst
70	Götterbaum	Ailanthus altissima	*		Baum in PU nicht erfasst
Baufeld Neue Nationalgalerie (einschließlich Straßenraum Privatstraße)					
41	Ahorn	Acer spec.	*		
42	Ahorn	Acer spec.	*		
43	Ahorn	Acer spec.	*		
51	Ahorn	Acer spec.			
52	Pappel	Populus spec.	*		
53	Ahorn	Acer spec.	*	01198	
54	Ahorn	Acer spec.	*	01147	
55	Birke	Betula spec.	*		
56	Birke	Betula spec.	*		
57	Ahorn	Acer spec.	*		
58	Kastanie	Aesculus hippocast.	*		
59	Kastanie	Aesculus hippocast.	*		
60	Kastanie	Aesculus hippocast.	*		
61	Ahorn	Acer spec.	*		
62	Ahorn	Acer spec.	*		
63	Ahorn	Acer spec.	*		
64	Ahorn	Acer spec.	*		
65	Ahorn	Acer spec.	*		
66	Ahorn	Acer spec.	*		
67	Ahorn	Acer spec.	*		

* Stammumfang in der Planunterlage (PU) nicht erfasst

Datengrundlagen:

- Vermesserplan des Vermessungsbüros Rek & Schwenk vom 09.11.2010 mit Ergänzung vom 13.05.2011,
- Bestandsplan des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Knut Seibt vom 29.09.2006
- FIS-Broker: Karte zum Berliner Baumbestand (nur Straßenbäume Sigismundstraße)
- Stammumfang soweit erfasst gemäß Vermesserplan vom Vermessungsbüro Rek & Schwenk vom 13.05.2011
- Baumart und Nr. gemäß Erhebung Dr. Szamatolski + Partner vom August 2016
- Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in Berlin vom 02.03.1993, Lfd. Nr. 1-19/B
- Hinweis BA Mitte, Umwelt- und Naturschutzamt vom 25.09.2015 und verwaltungsinterne Recherche SenStadt II A

¹ Kompensationspflanzungen nach Planfeststellungsbeschluss für die Verkehrsanlagen im Zentralen Bereich gemäß Hinweis BA Mitte, Umwelt- und Naturschutzamt vom 25.09.2015 und verwaltungsinterne Recherche SenStadt II A

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB zum Bebauungsplan 1-35ba "Kulturforum - Museum des 20. Jahrhunderts"

1. Einleitung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans 1-35ba ist das Erfordernis, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Verwirklichung der Planung für das Museum des 20. Jahrhunderts zu schaffen. Durch die Beschlüsse des Bundes bezüglich der Finanzierung des Museums des 20. Jahrhunderts wurde es erforderlich, den Bebauungsplan 1-35b, in dessen Geltungsbereich die Flächen liegen, vordringlich weiterzuführen. Für die ebenfalls im Geltungsbereich des B-Plan 1-35b liegenden Flächen der Museumsbauten der Staatlichen Museen rings um die Piazzetta besteht derzeit nur ein nachrangiger Handlungsbedarf. Um die dringlichen Planungen des neuen Museums nicht zu gefährden, wurde der B-Plan 1-35b demzufolge geteilt. Die entsprechenden Teilflächen, die für die Realisierung des Museums relevant sind, bilden nunmehr den Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-35ba.

Ursprünglicher Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans 1-35b war das Erfordernis, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des vom Senat beschlossenen Masterplans (2006) zu schaffen. Dieser sah für die zentrale Freifläche östlich der St.-Matthäus-Kirche sowie für das Grundstück westlich der Neuen Nationalgalerie Baupotenziale vor. Der modifizierte Masterplan von 2011 sah nur noch ein Baupotenzial auf dem Grundstück westlich der Neuen Nationalgalerie vor.

Für den Museumsneubau wurde ein zweistufiges Wettbewerbsverfahren durchgeführt. Der offene Ideenwettbewerb wurde im ersten Halbjahr des Jahres 2016 abgeschlossen. Gegenstand des Wettbewerbs war die funktionale und architektonische Strukturierung sowie die städtebauliche und freiraumplanerische Einbindung eines Gebäudes zur Aufnahme des neuen Museums. Als Standort für den Museumsneubau ist die Freifläche östlich der St.-Matthäus-Kirche vorgesehen.

Für die Baupotenzialfläche westlich der Neuen Nationalgalerie sollten ursprünglich Vorschläge zur Bebauung und zur Gestaltung als Freifläche formuliert werden. Diese Wettbewerbsaufgabe wurde revidiert. Die Standortentscheidung für den Museumsneubau erfolgte in Absprache zwischen der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM), der Senatsverwaltung für Kultur, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt sowie der Stiftung Preussischer Kulturbesitz. Die Klärung, wie über die Form des Museumsbaus entschieden wird, oblag der BKM, das Land Berlin war beratend und unterstützend tätig. Von Seiten des Landes Berlin wird die Entscheidung, im Kulturforum ein Museum für moderne

Kunst zu errichten, als Bereicherung gesehen, deren kulturpolitische Qualität höher anzusiedeln ist, als eine Freifläche, zumal in erheblichem Umfang gestaltbare und nutzbare öffentliche Räume im Kulturforum erhalten bleiben werden. Der Realisierungswettbewerb wurde im zweiten Halbjahr 2016 durchgeführt. Ende Oktober 2016 kürte die Jury den Entwurf des Baseler Architekturbüros Herzog & de Meuron zum Siegerentwurf. Damit wurde der Realisierungswettbewerb, der im April 2016 mit einem Teilnahmewettbewerb begann, beendet. Das Preisgericht empfahl, den städtebaulichen Entwurf weiterzuentwickeln. Insbesondere der Abstand zur St.-Matthäus-Kirche sowie die räumlichen Ausmaße des Museumsneubaus wurden kritisch eingeschätzt. Hierfür wurde mit den betroffenen Fachbehörden und Eigentümern ein Workshopverfahren durchgeführt.

Die geplanten Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigen sowohl die Ergebnisse des zweistufigen Wettbewerbverfahrens als auch die Ergebnisse des Workshopverfahrens.

Die Bauflächen westlich der Neuen Nationalgalerie an der Sigismundstraße bleiben weiterhin als Potenziale für anderweitige kulturelle Nutzungen erhalten.

Der Bebauungsplan 1-35ba hat somit die beiden Flächen sowie die Fläche der Neuen Nationalgalerie zum Inhalt.

Zur Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung war folglich die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB geboten. Bei der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens 1-35ba wurden die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Plangebiet kann bereits nach gegenwärtigem Planungsrecht bebaut werden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans richtet sich auf den Flächen nördlich der Sigismundstraße nach den Festsetzungen der Bebauungspläne II-76 und II-68 in Verbindung mit dem Textbebauungsplan II-A sowie nach den Festsetzungen des Baunutzungsplans für Berlin in der Fassung vom 28. Dezember 1960. Für die Fläche westlich der Neuen Nationalgalerie ist ausschließlich der Baunutzungsplan maßgebend. Der Baunutzungsplan für Berlin, der zusammen mit den planungsrechtlichen Vorschriften der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21. November 1958 und in Verbindung mit den förmlich festgestellten Fluchtlinien als übergeleiteter qualifizierter Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch weiter gilt, weist den Geltungsbereich als Fläche mit besonderer Zweckbestimmung ohne Konkretisierung dieser Zweckbestimmung und ohne Ausweisung des Maßes der baulichen Nutzung aus. Aufgrund der Tatsache, dass Flächen mit besonderer Zweckbestimmung nicht übergeleitet wurden, sind diese Flächen außerhalb der Geltungsbereiche festgesetzter Bebauungspläne nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Innenbereich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Da der Bebauungsplan hier keine Aussagen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung trifft, sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Bestimmung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung die Vorschriften des § 34 Abs. 1 BauGB heranzuziehen. Demnach wäre eine kulturelle Nutzung westlich der Neuen Nationalgalerie mit einer Grundflächenzahl von 0,6 für Hauptanlagen und einem Gesamtversiegelungsgrad von 0,8 zulässig. Ein Ausgleich ist für diese Fläche daher auf Grundlage von § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht erforderlich.

Im Gegensatz dazu ist auf der Fläche nördlich der Sigismundstraße auf der Grundlage der Festsetzungen der Bebauungspläne in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BauGB derzeit von einem zulässigen Gesamtversiegelungsgrad von 87,5 % (8.955 m²) auszugehen. Der Bebauungsplan sieht auf dieser Fläche eine fast vollständige Über- bzw. Unterbauung des Grundstücks vor (9.853 m²), weshalb von einer anzurechnenden zusätzlichen Versiegelung von 898 m² auszugehen ist. Auch unter Berücksichtigung der bestehenden Bauplanungsrechte ist daher von einem kompensationspflichtigen Eingriff auszugehen. Für diese Fläche erfolgt eine Eingriffsbilanzierung nach dem Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin.

Die natürlichen Bodenverhältnisse sind im Geltungsbereich vollständig überformt. Bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich der Straßenverkehrsflächen liegt der Anteil befestigter Fläche mit rund 35.670 m² derzeit bei rund 90,6 %, unter Berücksichtigung von Teilversiegelungen bei rund 68,9 %. Die Leistungsfähigkeit der Böden in Bezug auf die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion wird somit als gering eingestuft. Die Flächen im Plangebiet sind nicht im Bodenbelastungskataster des Landes Berlin verzeichnet und es bestehen auch keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen im Plangebiet.

Mit der dauerhaften Überbauung und Neuversiegelung von Flächen ergeben sich negative Wirkungen auf das Schutzgut Wasser. Regelungen zum wasser- und luftdurchlässigen Aufbau von Erschließungsflächen sowie zur extensiven Begrünung von Dachflächen werden im Bebauungsplan nur für die westliche Teilfläche getroffen. Insgesamt sind mit Umsetzung der Planung – auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen - Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Deshalb wurde ein Grobkonzept zur Niederschlagsentwässerung beauftragt. Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass aufgrund der geringen Flächenpotenziale mit direktem Bodenanschluss Maßnahmen zur verzögerten Einleitung des anfallenden Regenwassers notwendig werden.

Die im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen sind von allgemeiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Ein Vor-

kommen von besonders geschützten und gefährdeten Pflanzenarten wurde nicht festgestellt. Im Geltungsbereich befinden sich mit Stand August 2016 rund 70 Bäume, die nach der Baumschutzverordnung geschützt sind. Der überwiegend von ruderalen Arten geprägte Baumbestand auf den Flächen westlich der Neuen Nationalgalerie einschließlich der Bäume entlang der Verbindungsstraße wurde im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen für die Sanierung der Neuen Nationalgalerie vollständig gerodet. Die ursprünglich etwa 50 Götterbäume sowie die 11 Linden im Bereich der Grünanlage nördlich der Neuen Nationalgalerie wurden gemäß Hinweis der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zu den Verkehrsanlagen im zentralen Bereich von Berlin von 1994 als Ersatzpflanzungen festgesetzt und sind daher bei einer Entfernung mit Umsetzung der Planung unabhängig von den Bestimmungen der Baumschutzverordnung in der ursprünglich gepflanzten Anzahl zu ersetzen. Die als Naturdenkmal geschützte Platane wird mit einer Erhaltungsbindung festgesetzt und soll gemäß Wettbewerbsentwurf in die Überbauung einbezogen werden. Die Baugrenzen im Bereich der Platane halten einen Schutzbereich zum Kronenradius ein, der in Absprachen mit dem zuständigen Natur- und Umweltamt ermittelt wurde. Die als Naturdenkmal geschützte Platane bleibt somit dauerhaft erhalten und wird daher nicht in die Eingriffsbilanzierung eingestellt.

Aufgrund der im Geltungsbereich vorkommenden Lebensräume war mit einem Vorkommen von Wirbellosen, Brutvögeln und Kleinsäugetieren sowie von Fledermäusen zu rechnen. Zau- neidechsen, sonstige Reptilien und Amphibien waren unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht zu erwarten. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden im Zuge der im Planverfahren in 2015 durchgeführten faunistischen Kartierungen insgesamt dreizehn Brutvogelarten festgestellt, davon sechs Vogelarten mit einem oder mehreren Revieren im Plangebiet. Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich um mittelhäufige und häufige Arten im Land Berlin. Die ermittelten Arten sind nicht in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste aufgeführt. Alle europäischen Vogelarten zählen nach § 7 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) zu den besonders geschützten Tierarten. Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen als potentiell vorkommende streng geschützte Tierart (Anhang IV FFH-Richtlinie) wurden nicht festgestellt.

Zur Abwendung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG durch Maßnahmen zur Baufeldfreimachung einschließlich von Baumfällungen sind mit Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (Bauzeitenregelung, Ersatzquartiere). Zum Schutz der als Naturdenkmal geschützten Platane im Plangebiet müssen die Baugrenzen in diesem Bereich den Wurzelschutzbereich von 1,5 m und den angrenzenden Arbeitsraum von 2,0 m berücksichtigen. Diese Abstände sind auch aus Gründen des Artenschutzes erforderlich.

Die verkehrsverursachten Emissionen werden im betroffenen Straßenabschnitt der Potsdamer Straße als weit überdurchschnittlich eingestuft. Zum Schutz vor Verkehrslärm waren daher Festsetzungen zur Schalldämmung von Außenbauteilen erforderlich. Die durch die Planung bedingte, weitgehende Verkehrsberuhigung im Bereich des Kulturforums geht mit einer positiven Wirkung auf die Lärmsituation sowie auf die lufthygienischen Verhältnisse einher.

Mit dem dauerhaften Verlust von Vegetationsflächen und Bäumen sowie der Überbauung und Neuversiegelung von Flächen sind negative Wirkungen auf das Schutzgut Klima verbunden. Die thermische Situation wird im gesamten Plangebiet im Zuge der vorgesehenen Bebauung und der damit einhergehenden weiteren Flächenversiegelung sowie dem Verlust von Baumbestand negativ beeinflusst. Darüber hinaus wird der geplante Museumsneubau als Strömungshindernis fungieren und die Kalt-/Frischlufthversorgung aus dem Tiergarten einschränken, wobei das bauliche Umfeld im Bereich Potsdamer Platz bereits jetzt als „Wärmeinsel“ mit Bedarf an thermischer Entlastung eingeordnet wird. Im Hinblick auf die Auswirkungen der absehbaren Beeinträchtigung der stadtklimatischen Verhältnisse auf das Schutzgut Mensch ist zu berücksichtigen, dass bei der Bewertung der klimatischen Verhältnisse den thermischen Belastungssituationen in den Nachtstunden ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Der durch den Museumsneubau negativ beeinflusste kerngebietstypische Siedlungsbereich am Potsdamer Platz weist jedoch nur einen wesentlich untergeordneten Anteil an sensiblen Wohnnutzungen auf. Bei dem Großteil der dort ausgeübten Nutzungen handelt es sich um kerngebietstypische Gewerbe und Dienstleistungen, die über vollklimatisierte Räume verfügen. Darüber hinaus versorgt der das Baufeld querende Kaltluftvolumenstrom vor allem die Staatsbibliothek mit kalter Luft aus dem Tiergarten und nicht das angrenzende Stadtquartier am Potsdamer Platz, welches vorrangig durch die Kaltluftvolumenströme entlang der Tiergartenstraße und der Philharmonie mit Kaltluft versorgt wird.

Im Gegensatz dazu grenzt direkt an die westliche Potenzialfläche eine Wohnbebauung. Gemäß Geodatenportal Berlin (Planungshinweise Stadtklima 2015) handelt es sich hier um eine Siedlungsfläche mit derzeit günstiger thermischer Situation, die sich aufgrund der geplanten Bebauung voraussichtlich verschlechtern wird. Um die Beeinträchtigungen der stadtklimatischen Verhältnisse zu minimieren, kann die im Bebauungsplan vorgesehene Begrünung von mindestens 70 % der Dachflächen auf dem westlichen Grundstück gemäß gutachterlicher Stellungnahme einen lokalen Effekt erbringen, sofern die Gebäude eine entsprechende Höhe aufweisen. Die Höhe der geplanten Gebäude soll gemäß gutachterlicher Stellungnahme im westlichen Teil drei Vollgeschosse nicht übersteigen und könnte durch eine Fassadenbegrünung sinnvoll ergänzt werden. Aufgrund der aus dem Umgebungsschutz resultierenden Forderungen des Landesdenkmalamts sind die Entwicklungsmöglichkeiten bezüglich der Höhe baulicher Anlagen auf dieser Fläche begrenzt, weshalb

davon ausgegangen werden kann, dass die Wirksamkeit dieser Maßnahmen nicht gefährdet wird. Eine Begrünung der Gebäude wird jedoch gemäß gutachterlicher Stellungnahme einen möglichen Verlust des Baumbestandes nur teilweise kompensieren können, sodass auch im westlichen Bereich des Plangebiets mit einer Verschlechterung des bisher günstigen „Binnenklimas“ gerechnet werden muss.

Die erforderlichen Ersatzbaumpflanzungen erfolgen im öffentlichen Raum an 21 Standorten am Moabiter Werder sowie an insgesamt 40 Standorten in 14 Straßen im Bezirk Mitte von Berlin. Die Baumstandorte im Straßenraum werden sich überwiegend in den hochverdichteten Ortsteilen Wedding, Gesundbrunnen und Moabit befinden und damit ebenfalls positive Wirkungen für das Stadtklima entfalten. Die Sicherung der Ersatzbaumpflanzungen erfolgt in einer Vereinbarung mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

Mit dem ermittelten Kompensationsumfang sollen aufgrund der negativen klimaökologischen Auswirkungen der Planung vorrangig klimawirksame Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Zusätzlich sind Baumpflanzungen als Ersatz für die im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses gepflanzten Bäume durchzuführen.

Auf die verkehrsbedingten Lärmeinwirkungen von den umgebenden Hauptverkehrsstraßen hat der Bebauungsplan keinen Einfluss.

Nach der Gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption (GAK) als Teil des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für das Land Berlin (LaPro 2016) befindet sich das Plangebiet im Ausgleichssuchraum „Innenstadt“. Der überwiegende Teil der Siedlungsflächen und auch der Grünflächen im Ausgleichssuchraum „Innenstadt“ werden entsprechend der räumlichen Ziele und Maßnahmenschwerpunkte der Programmpläne als prioritäre Flächen mit Ausgleichspotenzial eingestuft. Die Siedlungsgebiete gehören zu den Siedlungsgebieten mit Schwerpunkt Anpassung an den Klimawandel. Als geeignete Einzelflächen für Kompensationsmaßnahmen im Ausgleichssuchraum „Innenstadt“ mit Bezug zum Plangebiet wird der Tiergartenring (Weg 19 der 20 grünen Hauptwege[®]) benannt. Der Große Tiergarten ist Bestandteil der prioritären Flächen mit Ausgleichspotenzial.

Geprüft wurden die bestehenden Möglichkeiten zur Deckung des Kompensationsbedarfes auf der Grundlage der im neuen Parkpflegewerk für den Großen Tiergarten benannten Maßnahmen. Im Ergebnis der Abstimmungen wird im Bebauungsplan die Durchführung

von naturhaushaltswirksamen Maßnahmen zur Renaturierung der Gewässer im Großen Tiergarten auf Grundlage des vorliegenden gewässerökologischen Entwicklungskonzepts festgeschrieben.

Das Kulturforum unterliegt als Gesamtlage (Ensemble) dem Denkmalschutz. Aufgrund der Lage im Denkmalschutzbereich und des Umgebungsschutzes für die einzelnen Baudenkmale besteht im Plangebiet im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber baulichen Veränderungen. Unstrittig ist, dass das geplante

Museum des 20. Jahrhunderts den Bereich zwischen Neuer Nationalgalerie und Philharmonie maßgeblich verändern wird und die Blickbeziehungen zwischen der Philharmonie und der Neuen Nationalgalerie weiter eingeschränkt. Demgegenüber ist festzustellen, dass diese Sichtbezüge teilweise überhaupt erst hergestellt werden müssten, da sie durch Vegetation und eine ungeordnete Stellplatzsituation bereits im Bestand stark beeinträchtigt sind. Die Standortentscheidung entspricht auch der ursprünglichen Konzeption Scharouns zum Kulturforum, die auch eine Bebauung der Fläche an der Potsdamer Straße vorsah. Die negativen Auswirkungen auf die Solitärwirkung der St.-Matthäus-Kirche und der Neuen Nationalgalerie konnten in einem Workshopverfahren unter Beteiligung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, der evangelischen Kirche und des Landesdenkmalsamts insofern minimiert werden, indem die Kubatur und die Höhe des geplanten Museumsneubaus verringert wurde. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass das „Kulturforum“ durch den Bau des Museums des 20. Jahrhunderts neu strukturiert und die Bezüge im „Kulturforum“ positiv definiert werden können. Das für den städtebaulichen Denkmalschutz zuständige Landesdenkmalamt wurde an der Planung beteiligt. Mit Umsetzung der Planung sind unter Berücksichtigung der Lage der Flächen im Denkmalensemble des Kulturforums und der zwingend erforderlichen Abstimmung der Planungen mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Mit Beschluss vom 5. Oktober 2004 (Vorlage-Nr. 2166/04) wurde die außergewöhnliche stadtpolitische Bedeutung der Fläche am Kulturforum gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (AGBauGB) festgestellt, so dass sich daraus auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 AGBauGB die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und später der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen ergab.

Der Bebauungsplan 1-35b ging aus der Teilung des Bebauungsplans 1-35 (Beschluss vom 02. Mai 2014), der am 27. Mai 2005 aufgestellt wurde, hervor. Bereits 2005 wurde eine

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Um die Errichtung eines Museums des 20. Jahrhunderts vorrangig realisieren zu können, wurde mit Bekanntmachung vom 09. Januar 2015 die weitere Teilung des Bebauungsplans 1-35b in die Teile 1-35ba und 1-35bb beschlossen.

Für den Bebauungsplan 1-35ba wurde mit Schreiben vom 15. September 2016 eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

durchgeführt. Aufgrund der weiter konkretisierten Planung wurde mit Schreiben vom 10. Mai 2017 eine erneute Behördenbeteiligung durchgeführt.

Vom 8. Mai bis einschließlich 12. Juni 2016 hat nach fristgerechter Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin der Bebauungsplan 1-35ba mit Begründung (einschließlich Umweltbericht), den relevanten Fachgutachten und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan betrafen im Wesentlichen:

- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes;
- die Belange der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs;
- die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit sowie des Post- und Telekommunikationswesens sowie
- die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung.

Darüber hinaus zählen die in § 1 Abs. 6 BauGB aufgelisteten abwägungserheblichen Auswirkungen zu den regelmäßig insbesondere zu berücksichtigenden Belangen. Entsprechend den Zielen und Inhalten der Planung sind darüber hinaus folgende Belange durch die Planung berührt:

- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen sowie unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer;
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Konflikte bestehen insbesondere zwischen den berechtigten öffentlichen Belangen des Denkmalschutzes und den Ergebnissen des Masterplans (2006), welcher als eine von der Gemeinde beschlossene sonstige städtebauliche Planung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu beachten ist. In diesem Zusammenhang sind auch die Interessen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zu berücksichtigen, die ein Interesse an einer baulichen Weiterentwicklung ihrer Flächen äußerte.

Das Kulturforum ist prinzipiell von der von Hans Scharoun entwickelten Idee der Stadtlandschaft geprägt. Der landschaftlich geprägte Stadtraum soll durch solitäre Baukörper in Szene gesetzt werden. Obwohl dieser Ort in den letzten Jahrzehnten mit einer Vielzahl von Planungen konkretisiert wurde, geht die gebaute Realität an den mit dem Begriff „Kulturforum“ einhergehenden Vorstellungen noch immer vorbei. Die aktuelle Situation der öffentlichen und der privaten Freiräume im Kulturforum ist – ungeachtet der begonnenen Umgestaltung der öffentlichen Freiräume zwischen Herbert-von-Karajan-Straße und St.-Matthäus-Kirche – unbefriedigend.

Mit der Entscheidung ein zweistufiges Wettbewerbsverfahren für den Bau des Museums des 20. Jahrhunderts auf der Freifläche an der Potsdamer Straße durchzuführen, eröffnete sich die Möglichkeit durch die bauliche Weiterentwicklung des „Kulturforums“ die Bestandsgebäude (Neue Nationalgalerie, Philharmonie, St.-Matthäus-Kirche sowie darüber hinaus Staatsbibliothek, Gemäldegalerie, Kunstbibliothek, Kupferstichkabinett und Kunstgewerbemuseum) in eine bessere Beziehung zueinander zu setzen und deren räumlichen Abstand zu verringern. Der Entwurf des Architekturbüros Herzog & de Meuron konnte sich mit einer einstimmigen Juryentscheidung im Wettbewerbsverfahren durchsetzen. Mit der Juryentscheidung wurde auch der Standort neben der St.-Matthäus-Kirche als geeignet bestätigt. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass das „Kulturforum“ durch dieses Gebäude neu strukturiert werden kann und es die Bezüge im „Kulturforum“ positiv definiert.

Der Entwurf von Herzog & de Meuron wurde in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Er sieht eine fast vollständige Überbauung des Entwurfsgebiets vor. Die Wettbewerbsjury empfahl diesen Entwurf als Grundlage für den weiteren Bearbeitungsprozess. Wenngleich der Entwurf überzeugen konnte, wurden die geringen Abstände zur St.-Matthäus-Kirche als auch die Ausmaße des geplanten Gebäudes seitens des Landesdenkmalamts und der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kritisiert.

In einem nachgelagerten Workshopverfahren konnten die berührten Belange durch Reduzierung des Gebäudevolumens in Einklang gebracht werden.

Für die Baupotenzialfläche westlich der Neuen Nationalgalerie liegt demgegenüber keine konkrete Planung vor. Hier soll insbesondere die Art der baulichen Nutzung durch Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kulturelle Einrichtungen" planungsrechtlich gesichert werden. Für die Festsetzung eines zulässigen Maßes der baulichen Nutzung besteht derzeit kein Regelungserfordernis. Die vorgesehenen Dichtemaße entsprechen dem bereits nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässigen Maß der baulichen Nutzung. Da diese Baupotenzialfläche in direkter Nachbarschaft zur Neuen Nationalgalerie liegt, sind aufgrund des Umgebungsschutzes die öffentlichen Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege von der vorliegenden Planung betroffen. Um ein Einvernehmen bezüglich

der Festsetzungen des Bebauungsplans mit dem Landesdenkmalamt zu erreichen, wurde ein Abstimmungstermin durchgeführt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die vollständige Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege und deren Ansprüche an die städtebaulich-architektonische Entwicklung an diesem Ort (insbesondere die Höhenentwicklung) im Rahmen detaillierter Festsetzungen ohne zugrundeliegenden Entwurf praktische Probleme aufwirft. Stattdessen sollen die gewichtigen öffentlichen Belange der Denkmalpflege auch im Rahmen des geplanten Wettbewerbverfahrens Berücksichtigung finden, zumal das Landesdenkmalamt (LDA) sowohl an der Vorbereitung (Auslobungsunterlagen) als auch an der Entscheidungsfindung im Rahmen des Wettbewerbs beteiligt wird. Um die aus dem Umgebungsschutz resultierenden Ansprüche des Landesdenkmalamts an die städtebauliche Entwicklung dieser Fläche zu konkretisieren wurde beschlossen, die denkmalfachlichen Forderungen für den vorgesehenen Wettbewerb sowie einen Verweis auf die Beteiligung des LDA bei den zukünftigen Wettbewerbs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Dem öffentlichen Belang der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird in der Abwägung gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein höheres Gewicht beigemessen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde seitens der Fachbehörden auf die übergeordnete bioklimatische Bedeutung der zentralen Freifläche an der Potsdamer Straße hingewiesen, da diese insbesondere den Luftaustausch zwischen dem Großen Tiergarten und den bioklimatisch stark belasteten Siedlungsflächen am Potsdamer Platz gewährleiste. In Abwägung der baukulturellen Belange konnte festgestellt werden, dass das öffentliche Interesse an einer baulichen Weiterentwicklung des Kulturforums einer größeren Bedeutung beigemessen wurde als der bioklimatischen Belastungssituation des Quartiers am Potsdamer Platz, welches nur im untergeordneten Maße sensible Wohnnutzungen aufweist. Darüber hinaus konnte durch eine gutachterliche Stellungnahme ermittelt werden, dass dieses Quartier vorrangig über die Tiergartenstraße sowie die Ben-Gurion-Straße mit Kaltluft versorgt wird.

Aufgrund der baukulturellen Bedeutung der im Plangebiet vorhandenen baulichen Anlagen des Kulturforums soll dem Belang der Baukultur und des Denkmalschutzes ein größeres Gewicht als den allgemeinen Belangen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden dahingehend beigemessen werden, dass zur Weiterentwicklung des baukulturellen Erbes eine hohe Grundflächenzahl zugelassen wird. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind dadurch nicht zu erwarten, da diese Flächen bereits weitestgehend über bestehende Baurechte im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB verfügen. Unvermeidbare Eingriffe werden im

Rahmen der Eingriffsbilanzierung ermittelt und durch Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Naturschutz und der Landschaftspflege sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens neben anderen Belangen in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Neben den umweltbezogenen Belangen sind insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile sowie die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege maßgeblich für das vorliegende Bebauungsplanverfahren.

Die Umstrukturierung der Verkehrsflächen innerhalb des Plangebiets bewirken insbesondere positive Auswirkungen auf den Fußgänger- und Radverkehr sowie die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum. Die Neuorganisation der Verkehrsflächen sowie der durch die Planung verursachte Neuverkehr haben demgegenüber erhebliche Auswirkungen auf den ruhenden Verkehr. Das bereits bestehende Stellplatzdefizit wird aufgrund der geplanten Nutzungen weiterhin erhöht. Grundsätzlich wird den positiven Effekten der Umstrukturierung der Verkehrsflächen und dem Neubau des Museums des 20. Jahrhunderts ein größeres Gewicht beigemessen. Ferner weisen die öffentlich zugänglichen Tiefgaragen des Potsdamer Platzes erhebliche Kapazitäten auf. Weitere nachteilige Auswirkungen auf den Verkehr können durch flankierende Maßnahmen vermieden werden, die jedoch nicht durch bauplanungsrechtliche Regelungen gesichert werden.

Aufgrund der Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamts Mitte wurde der Abstand der Baugrenze zum Naturdenkmal um einen Schutzbereich vergrößert.

Alle vorgebrachten Stellungnahmen – sowohl die öffentlichen wie auch die privaten – sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden. Die Stellungnahmen führten – mit Ausnahme der Baugrenze im Bereich der als Naturdenkmal geschützten Platane – zu keiner Änderung der Festsetzungsinhalte des Bebauungsplans.

4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen zur städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich erfolgen auf der Grundlage des der Gesamtplanung für das Kulturforum zugrundeliegenden und zur Fortschreibung bzw. Änderung vorgesehenen Struktur- und Freiraumkonzepts. Im Bebauungsplanverfahren wurden daher keine grundsätzlichen Planungsalternativen zur städtebaulichen Entwicklung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes geprüft.

Hinsichtlich des Standortes des Museumsneubaus innerhalb des Geltungsbereichs und der damit verbundenen Inanspruchnahme des bisherigen Freiraumes erfolgte eine Festlegung im Vorfeld des Realisierungswettbewerbs. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen im Bereich der Flächen für den Museumsneubau setzen das Ergebnis des zweistufigen Realisierungswettbewerbes für das Museum des 20. Jahrhunderts um, mit den im weiteren Abstimmungsverfahren getroffenen Festlegungen, insbesondere zur Festsetzung der überbaubaren und unterbaubaren Grundstücksflächen.

In Betracht gezogen wurde die Festsetzung von kerngebietstypischen Nutzungen gemäß § 7 BauNVO auf der Fläche westlich der Neuen Nationalgalerie. Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Bei einer Einschränkung der zulässigen Nutzung auf die Unterbringung von zentralen Einrichtungen der Kultur wäre der Gebietscharakter nicht mehr gewährleistet. Daher erfolgt eine Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten im Sinne einer alternativen konzeptionellen Ausgestaltung des Plans, die im Hinblick auf die negativ betroffenen Umweltbelange verträglicher ausgestaltet werden könnten, wurden im Rahmen des Realisierungswettbewerbes geprüft. Obwohl viele der eingereichten Arbeiten keine vollflächige Überbauung der nördlichen Freifläche vorgesehen hatten, konnte sich der dem Bebauungsplanentwurf zugrundeliegende Siegerentwurf mit einer einstimmigen Juryentscheidung im Wettbewerbsverfahren durchsetzen.

Berlin, den 23. November 2018

L o m p s c h e r

Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 1-35ba
im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten

Vom 23. November 2018

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 1-35ba vom 10. April 2017 mit Deckblatt vom 24. August 2017 für das Gelände zwischen Scharounstraße, Potsdamer Straße, Reichpietschufer, der östlichen und nördlichen Grenze der Grundstücke Reichpietschufer 48, 50, der östlichen Grenze der Grundstücke Hitzigallee 19/Sigismundstraße 5–7, Sigismundstraße und Matthäikirchplatz mit Ausnahme von Teilflächen der Flurstücke 2667, 180/6, 2716 an der Scharounstraße/Potsdamer Straße sowie einer Teilfläche des Matthäikirchplatzes im Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans II-68 im Bezirk Tiergarten vom 13. April 1967 (GVBl. S. 686) festgesetzten Bebauungsplan sowie den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans II-76 im Bezirk Tiergarten vom 2. März 1965 (GVBl. S. 346) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Abteilung Städtebau und Projekte, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes Mitte von Berlin, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. November 2018

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
L o m p s c h e r